Pragmatische Geschichte
des
Hildebrandismus,
aus
ächten und zuverläßigen Quellen gezogen,
und zur Beleuchtung
aller finstern Gegenden
in unserm deutschen Vaterlande
aufgestellet
von
einem katholischen Geistlichen.

Zweiter und letzter Band.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1787.

Geschichte des Hildebrandismus.

Zweyter Theil.

Viertes Buch.

Von Gregor VII. oder dem Zeitpunkte, an welchem das Projekt einer Universalmonarchie über Geistliche und Weltliche zur Reife gediehen war, bis auf das Konzilium zu Kostanz, oder auf den Zeitpunkt, an welchem diese Monarchie wieder anfieng zu sinken.

I.

Absichten und Unternehmungen Gregors VII. zur Gründung einer unumschränkten Oberherrschaft über die gesammte Geistlichkeit.

Nach allem, was bisher im ersten Theile dieser Geschichte gemeldet worden, war die Methode, wie sich der Römische Hof zum Meister des ganzen Erdbodens, zum Herrn über alle Bischöfe und Monarchen der Welt aufwerfen könnte, schon

seit mehrern Jahren erfunden, durchgedacht, verbessert, und immer mehr vervollkommnet worden. Man hatte sich auch dieser Methode zum Theile schon mit glücklichem Erfolge bedienet; nur fehlte es bisher zuweilen am Muthe derjenigen, die sich zu ihrem Vortheile selbiger hätten bedienen sollen; zuweilen aber hinderten Mangel einer bequemen Gelegenheit, oder besondere Verhältnisse und Zeitumstände daran. Was bisher der Römische Hof gethan hatte, waren gleichsam nur einzele Versuche gewesen, und wenn gleich die meisten glücklich ausgefallen waren, so setzte es doch auf der andern Seite heftige Widersprüche, welche den Fortgang des Projekts wenigstens erschwerten. Wenn gleich der Grundsatz, daß der Pabst Königreiche geben und nehmen könne, laut geäußert wurde, und bereits allenthalben verbreitet war, so hatte sich doch bisher nie ein Mann, oder eine schickliche Gelegenheit hervorgethan, ihn auch in Ansehung dieses letztern Punktes ins Werk zu setzen. Das Schießgewehr stund immer geladen in Bereitschaft, der Hahn blieb stets gespannt; aber es fehlte manchmal an einem Gegenstande, auf welchen man es wenigstens mit einigem Schein Rechtens hätte losdrücken können, und manchmal mußte man gar befürchten, man möchte ihn verfehlen, oder nur leicht verwunden, und er möchte dann, aufgebracht über diese Begegnung, sich aufraffen, und den Schuß mit einem vielleicht gefährlichern Gegenschuß erwiedern. Jetzt aber trafen auf einmal Umstände zusammen, wie man sie nur immer wünschen konnte, und es traten Männer auf der großen Schaubühne auf, deren Charakter von solcher Beschaffenheit war, daß sie der Sache auf einmal den Ausschlag geben, und das

Tagewerk ganz vollenden konnten: auf der einen Seite ein junger, in der Erziehung vernachläßigter, unerfahrner, und hitziger Herr auf dem Kaiserthrone; auf der andern ein äußerst unruhiger, hochmüthiger, herrschsüchtiger, unternehmender, und zugleich höchst verschlagener Mann auf dem päbstlichen Stuhle.

Hildebrand hatte schon, als er noch Mönch war, nicht undeutlich verrathen, was er einst werden würde. Leo IX. hatte ihn zum Subdiakon der Römischen Kirche ernannt, und Nicolaus II. zum Archidiakon erhoben. Seit dieser Zeit nahm er an den Schicksalen des Römischen Hofes den lebhaftesten Antheil, und es wurde ihm die Ausführung der wichtigsten Händel und Projekte anvertraut. Er war eigentlich die Triebfeder gewesen, daß Nicolaus II. und nach ihm Alexander II. zu Päbsten erwählt worden *), und niemand anderer, als er, bewog den erstern, das berühmte Dekret wegen der Pabstwahl abzufassen, wodurch die Kaiser ihre alten Rechte verloren. Ihm ist eigentlich der feine Kniff zuzuschreiben, vermöge dessen der Römische Hof sich mit den Normännern verband, und sie zu seinen Stützen gegen das Deutsche Reich machte. Seine feine Politik und Verschlagenheit waren zu Rom so bekannt, so sehr außer Zweifel gesetzt, daß er in den wichtigsten Geschäften als Legat an verschiedene Höfe abgeschickt wurde. Ueberall, wo er hinkam, wußte er sich in ein so großes Ansehen zu setzen, daß ein jeder Erzbischof oder Bischof, welcher je die Hül-

*) *Vita Gregorii VII. apud Labbeum Tom. X.*

se des Pabstes in irgend einer Sache nöthig hatte, oder dem es sonst daran lag, bei selbigem gut angeschrieben zu stehen, sich um seine Gunst und um seinen Schutz bewarb. Zugleich aber spielte er in allen fremden Kirchsprengeln, die er betrat, den Pabst so sichtbar, er herrschte überall so unumschränkt, war ein so strenger, hitziger und unbeugsamer Despot, daß ihn jedermann fürchtete. Der Kardinal, Peter Damiani, war einer seiner besten Freunde, und doch konnte er sich nicht enthalten, sich in einem Briefe an ihn unter einem sehr viel bedeutenden Ausdrucke darüber zu beklagen. „Ich „bitte meinen heiligen Satan demüthig, schreibt „er, daß er doch nicht gar so heftig gegen mich „wüthe, und daß sein ehrwürdiger Hochmuth „mich nicht durch so langwierige Schläge immer „peinige, sondern einmal gesättiget gegen seinen „Knecht sanftmüthiger werde *).“ Daß unter diesem scheinbaren Scherze wahrer Ernst verborgen liege, und daß diese Worte wirklich der Ausdruck einer tiefen Kränkung über unerträgliche Tirannei waren, kann man zur Genüge aus einer andern Stelle dieses Kardinals abnehmen, worin er das Betragen Hildebrands mit jenem des Pabstes vergleichet: „Der eine, sagt er, scheinet sich „mir mit der Leutseligkeit eines väterlichen Wohl„wollens einzuschmeicheln, der andere mir mit ei„nem feindlichen Gezänke schrecklich zu drohen; „der eine aus euch bestralet mich wie die Sonne

*) De caetero sanctum Satanam meum humiliter obsecro, vt non aduersum me tantopere saeuiat, nec eius veneranda superbia tam longis me verberibus atterat, sed iamiam circa seruum suum vel satiata miteſcat. *Petr. Damian. Opp. Tom. I. epist.* 16. *p.* 15.

„mit ihrem erwärmenden Schimmer, der andere „bläst mich aus wie ein rasender Aquilo mit einem „gewaltsamen Sturm *).“ Ein solches Bild, noch überdas von der Hand seines besten Freundes gezeichnet, muß uns den Mann von einer Seite kennen lernen, von welcher er sich wirklich merkwürdig gemacht hat, seine übrigen Anhänger mögen ihn uns hernach schildern, wie sie wollen. Kurz, Hildebrand war ein hitziger, stürmischer Kopf, der sich in alles mischte; schon ehe er Pabst geworden, gieng seine Absicht einzig und allein dahin, die Kirche nicht nur allein von aller Unterwürfigkeit unter die weltlichen Fürsten zu befreien, sondern auch diese der Kirche, und die Kirche, das ist, alle Bischöfe dem Römischen Stuhle zu unterwerfen **), und er hatte es zur Zeit, da er noch Archidiakon und Legat war, öfters laut vorausgesagt, daß er nicht blos diese oder jene einzele Person, sondern diese oder jene ganze Nation bändigen, und ihren Hochmuth unterdrücken wolle. Hieraus erhellet klar, sagt der Bischof Dietrich von Verdun, was dieser Mann sich schon damals vorgesetzt gehabt habe ***).

*) Vnus videtur mihi paterni fauoris affabilitate blanditus, alter hostilibus iurgiis terribiliter comminatus; vnus vestrum me tanquam sol coruſco feruidi splendoris irradiat, alter velut furens Aquilo violentis impetus sui flabris exufflat. *Loc. cit. p.* 16.

**) Per multum temporis ad libertatem ecclesiae obtinendam *priuatus* laborauerat. *Otton. frising. Chron. lib.* 6. *c.* 34. *apud Urstisium P. I. p.* 137.

***) Nec in singulas personas, sed etiam in ipsas gentium nationes ioculari leuitate terribiles minas ad-

Ueberhaupt war auch sein Charakter in Deutschland so bekannt, daß, als die Nachricht von Rom dahin kam, daß er zum Pabste sey gewählt worden, alles in Bewegung gerieth. Lambert von Aschaffenburg erzählet, daß diese Wahl den deutschen Bischöfen alsogleich als sehr bedenklich aufgefallen, daß sie befürchtet, dieser Mann, der eine so heftige Gemüthsart besaß, möchte sie verschiedener Nachlässigkeiten wegen zur Rechenschaft ziehen, und daher sämtlich den König Heinrich gebeten haben, diese ohne sein Wissen geschehene Wahl als ungültig zu erklären, indem, wenn er nicht dem Ungestüm dieses Menschen eiligst zuvorkäme, die üblen Folgen davon auf niemanden schwerer zurückfallen würden, als auf ihn selbst *). Wahrscheinlich müssen diese Vorstellungen, welche die deutschen Bischöfe gemacht hatten, sehr dringend gewesen seyn, denn Heinrich

huc priuatus saepe intorserit, se illas et illas gentes domiturum, se illorum et illorum superbiam repressurum, vt indubitabiliter omnibus appareat, quid iam ex tunc animo conceperit. *Epist. Theodorici Virdunens. Episc. apud Martene thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 216. sq.*

*) Episcopi Galliarum protinus grandi scrupulo permoueri coeperunt, ne vir vehementis ingenii, et acris erga Deum fidei, districtius eas pro negligentiis suis quandoque discuteret: atque ideo communibus omnes consiliis regem adorti, orabant, vt electionem, quae eius iniussu facta fuerat, irritam fore decerneret; asserentes, quod nisi impetum hominis praeuenire maturaret, malum hoc non in alium grauius, quam in ipsum regem redundaturum esset. *Lambert. Schafnaburg. ad an.* 1073. *apud Pistor. Tom. I. p. 354. Edit. Ratisp.* 1731.

schickte, wie gleichfalls dieser Geschichtschreiber berichtet, ohne Verzug den Grafen Eberhard als Gesandten nach Rom, welcher die Vornehmen daselbst fragen mußte, warum sie gegen die bisher beobachtete Gewohnheit, ohne Vorwissen des Königs der Römischen Kirche einen Pabst gegeben hätten, und zugleich dem Neuerwählten befehlen sollte, sich, falls er sich nicht hinlänglich rechtfertigte, seiner auf eine unerlaubte Art erhaltenen Würde wieder zu begeben *).

Von einem so hitzigen und entschlossenen Manne, wie Hildebrand war, hätte man wohl erwarten können, daß er sich auf das Dekret des Pabstes Nikolaus, an welchem er selbst so viel Theil hatte, berufen, und den Gesandten Heinrichs frei heraussagen würde, daß der deutsche König gar kein Recht habe, sich in die Pabstwahlen zu mischen, und daß ein Pabst darum doch Pabst sey und bleibe, er möge hernach von jenem bestätiget worden seyn oder nicht. Allein Hildebrand war zugleich ein feiner Politiker; er gab auf die Zeitumstände Achtung, und schlug einen ganz andern Weg ein, auf welchem er sein Ziel desto gewisser erreichte. Er kannte die Römer, dieses unbeständige, hitzige, plözlich von einem Entschluß auf den andern springende Volk zu gut, als daß er gänzlich von aller Furcht frei geblieben wäre,

*) Statim rex a latere suo Eberhardum comitem misit, qui Romanos proceres conueniens, causam ab eis scisitaretur, quare praeter consuetudinem maiorum, rege inconsulto, Romanae ecclesiae pontificem ordinassent, ipsumque, si non idonee satisfaceret, illicite accepta dignitate, abdicare se praeciperet. *Ibid.*

Heinrich möchte das Volk entweder durch Kunstgriffe gewinnen, oder es durch Ansehen und Macht dahin bringen, daß es seine dem Hildebrand günstige Gesinnung ändere. Dieses konnte er um so mehr besorgen, da die Römer vor kurzem dem Vorfahrer Heinrichs geschworen hatten, daß sie in Zukunft ohne seine Einwilligung keinen Pabst wählen wollten *). Hildebrand wollte daher, ehe er als ein über Monarchen herrschender Pabst aufträte, sich den Besitz der päbstlichen Würde zuerst sichern, und um das zu bewirken, spielte er anfänglich den Demüthigen. Er empfing den Gesandten mit großer Leutseligkeit, und als ihm dieser den Auftrag seines Herrn eröfnet hatte, schwur er bei Gott, daß er sich um die päbstliche Würde niemals ehrgeizig beworben, sondern daß er von den Römern erwählt, und mit Gewalt dazu gezwungen worden; er sey aber keinesweges dahin zu bringen gewesen, sich ordiniren zu lassen, ehe er durch eine zuverläßige Gesandschaft erführe, daß sowohl der König, als die Fürsten des deutschen Reiches in die Wahl einwilligen; aus dieser Ursache habe er seine Ordination bisher verschoben, und werde sie auſſer Zweifel so lange verschieben, bis ihm ein sicherer Botschafter den Willen des Königs bekannt machen wird **). Als dieses, fährt der Geschichtschreiber Lambert fort, dem Könige berichtet worden, nahm er diese Rechtfertigung sehr gern an, und befahl mit größter Freude und Zuneigung, daß er geweiht wer-

*) Iurantibus Romanis, se sine eius consensu, nunquam Papam electuros. *Sigebert. Gemblac. ad an.* 1046. *apud Pistor. Tom.* 1. *p.* 834.

**) *Lambert. Schafnaburg. loc. cit.*

den sollte, welches auch im folgenden Jahre geschah.

Jetzt, da Gregor in dem Besitze der päbstlichen Würde gesichert war, fieng er an, sich nach und nach zu entwickeln, und den Plan, den er schon als Mönch immer mit sich herumgetragen hatte, auszuführen. Er machte den Anfang mit den Bischöfen, um, wenn er sich nur einmal zum vollkommenen Meister über diese gemacht hätte, alsdann auch alle weltliche Fürsten zu unterjochen. Gewissermassen schlug er einen ganz andern Weg ein, als seine Vorfahren. Hatten sich diese durch verschiedene einschmeichelnde Mittel, durch Gnadenbezeugungen, durch Beförderungen, durch Leistung eines sichern Schutzes die Bischöfe verbindlich zu machen gesucht, so suchte im Gegentheile Gregor sich ihnen vielmehr fürchterlich zu machen, und er strebte nach nichts mehr, als daß ein jeder aus ihnen den römischen Stuhl als den obersten Gerichtshof ansehe, vor welchem Beklagte und nicht Beklagte zur Rechenschaft sollen gezogen, und, je nachdem es dem System des römischen Hofes zuträglicher war, entweder losgesprochen, oder empfindlich gestraft werden. Um sie in unzertrennlicher Abhängigkeit von dem römischen Stuhle, und im blinden Gehorsame gegen denselben zu erhalten, sollte auch der unschuldigste aus ihnen niemals sicher, sollte in beständiger Furcht seyn, vor den Pabst gefodert, und wegen dieser oder jener Sache zur Rede gestellt zu werden. Es ist zum Erstaunen, wenn man sowohl seine Briefe, als die von ihm zusammen berufenen römischen Koncilien durchliest, und eine ungeheure Anzahl von Bischöfen, Aebten und andern Geistlichen kennen lernet, welche Gre-

gor theils nach Rom citirte, und zur Verantwortung zog, theils exkommunicirte, suspendirte, oder gar absetzte, theils auch von seinen Legaten auf verschiedene Art despotisiren ließ. Obwohl Gregor nur zwölf Jahre auf dem päbstlichen Stuhle saß, so zählet man doch über ein halbes hundert solcher Fälle, ohne diejenigen Absetzungen, Suspensionen, und Bannflüche mit einzurechnen, welche Gregor in seiner Streitigkeit mit dem Kaiser Heinrich und der ihm anhängenden Klerisei ergehen ließ *). Alle seine Briefe sind voll von Verweisen, Drohungen, und Machtsprüchen, womit Gregor den Bischöfen aus allen Welttheilen vor die Ohren donnerte. Unter keinem Pabste haben jemals die Legaten eine so unumschränkte Herrschaft in allen Kirchsprengeln ausgeübt, als unter ihm. Alles ward jetzt entweder durch diese, oder durch ihn selbst geschlichtet; den bisherigen Regenten der Kirche, den Bischöfen, soll nicht ein Schein ihrer ehemaligen Macht übrig bleiben; von Rom aus sollen alle Kirchenämter, alle geistlichen Würden fliessen, von Rom aus Dispensen, oder die Erlaubniß, die von Christo selbst beigelegte Macht ausüben zu dürfen, den Bischöfen ertheilt werden, von Rom aus sollen stolze Befehle für die ganze Christenheit und ihre Vorsteher ergehen; nach Rom sollen alle mögliche Fälle berichtet, dort über alles, sollte es auch nur eine Kleinigkeit seyn, Gutachten oder Erlaubniß eingeholt, und dort alle sich erhebende Streitigkeiten unter der Geistlichkeit der ganzen Welt entschieden werden. Dies war Hildebrands System in An-

*) Man durchblättere z. B. nur die eilf Bücher von Gregors Briefen beim Labbe, um noch weit mehr solcher Fälle zu finden, als ich angebe.

Ansehung der Bischöfe und übrigen Geistlichkeit. Sogar um das Pallium zu erhalten, mußten sie persönlich nach Rom kommen. Der Bischof Bruno von Verona, welchen doch Gregor in seinem Briefe wegen seines frommen Eifers und seiner Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl lobet, konnte es nicht erhalten, ohne sich in Person zu Rom gestellet zu haben; denn, sagt dieser Pabst, unsere Vorfahren haben es festgesetzt, daß das Pallium niemanden soll ertheilet werden, der sich nicht in dieser Absicht persönlich bei dem heiligen Stuhle einfindet *). So sehr suchte man die Bischöfe an Rom zu fesseln! Ein jeder mußte sich dazu bequemen, er mochte wollen, oder nicht, und damit ja die Bischöfe das Pallium niemals gering achten, oder sich um selbiges zu bewerben, gar unterlassen mögen, hatte die römische Politik die verfänglichsten Zwangsmittel erfunden. Der Erzbischof Wilhelm von Rouen in Frankreich, giebt in Ansehung dieses Punktes ein auffallendes Beispiel. Er hatte es eine Zeitlang verschoben, nach Rom zu reisen, und dort das Pallium zu holen. Auch seine Suffraganbischöfe waren bereits seit geraumer Zeit im Besitze ihrer Würde, ohne jemals nach der Vorschrift der Päbste dieses Zeitalters eine Pilgerschaft nach Rom vorgenommen zu haben. Nicht einmal zu den Legaten verfügten sie sich, um ihnen, und in ihnen dem heiligen Vater ihre Ehrfurcht zu bezeigen. Eine solche Unterlassung konnte Gregor unmöglich ertragen. Er schrieb einen Brief an den Erzbischof, worin er sich sowohl in Ansehung seiner Person, als seiner

*) Quia anteceſſorum noſtrorum decreuit auctoritas, niſi praeſenti perſonae pallium non eſſe concedendum. *Greg. VII. Lib. 1. ep. 24.*

Suffraganbischöfe über Nachläßigkeit und Mangel an Respekt gegen den heiligen Stuhl in sehr deutlichen Ausdrücken beklagt. Ganz besonders gieng ihm die Lauigkeit des Erzbischofes in Ansehung des Palliums zu Herzen. „Ich glaube, schreibt „er, es werde dir doch selbst nicht unbekannt seyn, „mit welchen scharfen Strafen die heiligen Väter „gegen diejenigen zu verfahren befohlen haben, „welche das Pallium, ein wesentliches Stück „der zu erhaltenden Amtsgewalt, drei ganze „Monate nach ihrer Konsekration zu erlangen ver„nachlässiget haben. Wir befehlen dir daher in „Kraft des apostolischen Ansehens, daß du, weil „du die Satzungen der heil. Väter gering geach„tet hast, künftig keinen Bischof, oder Priester, „oder Kirche zu weihen Dich unterfangest, bis du „das, was deine Ehrenstelle ergänzen muß, näm„lich das Pallium von diesem Stuhle erhalten „hast *)."

Man glaube ja nicht, daß die Bischöfe in verschiedenen Gegenden der Welt Gregors Unternehmungen nicht für das angesehen, was sie wirklich waren, oder seinen übertriebenen Foderungen mit so blinder Ehrfurcht genug gethan haben.

*) Te ipsum namque non ignorare putamus, quam districte sanctorum patrum censura in eos iudicandum statuerit, qui post consecrationem suam per tres continuos menses pallium, quod sui sit officii, obtinere tepuerint. Proinde apostolica tibi praecipimus auctoritate, vt quia sanctorum patrum statuta paruipendisti, nullum deinceps episcopum vel sacerdotem ordinare, seu ecclesias praesumas consecrare, donec honoris tui supplementum, pallii videlicet vsum ab hac sede impetraueris. *Lib. IX. epist.* 1.

Es scheinet vielmehr, daß, je grösser sein Despotismus war, desto grösser die Nichtachtung seiner Machtsprüche, und die Widersetzlichkeit von Seite der Bischöfe gewesen sey. Man findet unter seinen Briefen sehr wenige, worin er einigen Bischöfen seine Zufriedenheit mit ihnen an den Tag leget; die meisten sind im Gegentheile mit bittern Klagen über Geringschätzung des heiligen Stuhles, und über Ungehorsam angefüllet, und wenn man alle alten Urkunden und Geschichtschreiber durchlieset, so wird man kaum einen Pabst entdecken, welchem gar so häufige Widersprüche gemacht worden, als eben diesem. Es mag seyn, daß es Gregor, seiner Gewohnheit nach, auch in diesem Stück übertreibt; so viel ist aber doch auch richtig, daß ein Despot, anstatt sich Anhänger zu machen, mehrern Theils nur Mißvergnügte machet, und daß das Mißvergnügen der erste Schritt zum Ungehorsam ist. Gregor macht wenigstens in seinen Briefen mehrere Fälle bekannt, woraus man klar genug ersieht, wie wenig die Bischöfe geneigt gewesen, sich unter sein Joch zu beugen. Ich will aus den Fällen, die sich in Gregors Briefen in großer Anzahl befinden, nur einige wenige als Beispiele ausheben. Der Bischof Joramir oder Jeromir von Prag, welcher mit dem Bischofe Johann von Mähren in ernsthafte Streitigkeiten wegen der Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit verwickelt war, hatte sich gegen die Legaten des Pabstes so sehr aufgelehnet, daß er, wie sich Gregor ausdrückt, wider den Fürsten der Apostel in die Fußtapfen des Simon Magus getreten zu seyn schien. Gregor wandte sich in dieser Sache sogar an den Herzog Wratislaus von Böhmen, und verklagte ihn. „Ich bitte euch,

„schreibt er, ermahnt ihn ernstlich, daß er den Er„innerungen unserer Legaten Gehör gebe; wo nicht, „und bestätigen Wir einmal das von unsern Le„gaten ergangene Urtheil, vermöge dessen er von „seinem Amte suspendirt wäre, so wollen Wir „das Rachschwert des apostolischen Zorns „etwas nachdrücklicher, nämlich bis zu seinem völ„ligen Untergang, aus der Scheide ziehen *)." In dem nämlichen Handel zog sich auch der Erzbischof Sigifried von Mainz die Ungnade des Pabstes zu. Er sah ihn nämlich für einen Prozeß an, der vermöge eines uralten Rechts in sein eigenes Forum gehörte, und suchte daher, ihn dem gar zu sehr um sich greifenden Römer wieder aus den Händen zu winden, und selbst zu entscheiden. Gregor ermahnet ihn mit wahrer apostolischer Sanftmuth, wie er sagt, künftig ja dergleichen Dinge nicht wieder zu wagen. Er soll sich ja nicht einbilden, schreibt er, daß es je einem Patriarchen oder Primas zustehe, die Aussprüche des apostolischen Stuhles zu reformiren. Er soll sich ja nicht einfallen lassen, etwas gegen die heilige Römische Kirche sich zuzueignen, oder zu unternehmen, gegen sie, ohne deren volle Güte er nicht einmal auf seinem Posten stehen wür-

*) Quapropter rogamus, . . . vt fratrem vestrum attentius hortemini, quatenus legatorum nostrorum monitis debitae obedientiae aurem inclinet. Si vero neutrum horum facere acquieuerit, et sententiam legatorum nostrorum de suspensione sui officii in eum promulgatam firmabimus, et durius contra eum, scilicet vsque ad internecionem gladium apostolicae indignationis euaginabimus. *Lib. I. epist.* 17.

de *). — Der Abt Arnaldus zu St. Severus hatte Streitigkeiten mit dem Kloster zum heil. Kreuz. Gregor berief ihn, so wie die Gegenparthei, zu einer Synode nach Rom; allein Arnald erschien nicht, und der Pabst sah sich genöthiget, ihn aufs neue zu citiren **). Dem Bischofe Isembert von Poitiers hatten die päbstlichen Legaten untersagt, sein bischöfliches Amt zu verwalten; der Bischof aber achtete das nicht im geringsten, und machte seine Verrichtungen, wie ehedem. In Gregors Augen war nun das freilich eine außerordentliche Verwegenheit und Verachtung des apostolischen Ansehens, über die er sich nicht genug verwundern konnte †). Obwohl er ihm aber deswegen einen derben Verweis gab, so fruchtete er doch nichts, so daß er das von den Legaten ausgesprochene Interdikt wirklich bestätigte, und ihn noch überdies von der Gemeinschaft ausschloß ††). Der Bischof Cunibert von Turin wurde einer Streitigkeit wegen mit den Mönchen zu St. Michael von Gregor zu einer Synode nach Rom berufen; allein Cunibert erschien nicht. Gregor lud ihn unter einem scharfen Verweise zum zweitenmale vor; Cunibert erschien noch nicht, und setzte den Pabst in die Nothwendigkeit, ihn zum drittenmale zu ermahnen †††). Auch der Bischof

*) Ne contra sanctam Romanam ecclesiam quidquam tibi attribuere, vel moliri cogites, sine cuius abundanti clementia nec in loco quidem tuo . . subsistere potes. *Lib. I. epist.* 60.

**) *Lib. I. epist.* 51.

†) *Lib. II. epist.* 2.

††) *Lib. II. epist.* 23.

†††) *Lib. II. epist.* 33. und *epist.* 69.

Wilhelm von Pavia war nicht erschienen, da ihn Gregor gerufen hatte. Gegen den Erzbischof Manasses von Rheims beklagte sich der Pabst, daß er seinen Legaten nicht mit der gebührenden Ehrfurcht begegnet sey. Der Erzbischof Lemar von Bremen verwehrte den Legaten sogar ein Konzilium zu halten, und als er hierauf von ihnen nach Rom zu gehen geheissen wurde, befolgte er diesen Auftrag nicht im geringsten, worauf ihn Gregor suspendirte, und zu einer Synode vorlud *). So wenig Lust bezeigten die Bischöfe, einem Despoten zu gehorchen, von welchem man mit Grund behaupten kann, daß von hundert seiner Unternehmungen wenigstens zwei Drittheile frevelhafte Anmassungen und Eingriffe in fremde Rechte waren.

Am allerunglücklichsten war Gregor mit den Bischöfen von England; er war fest entschlossen, seine Herrschaft in vollem Maaße auch über sie auszudehnen; ihm sollten sie, gleich andern nach dem Antritte seiner Regierung die Cour machen; vor ihm sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch, so oft es dem stolzen Pabste beliebte, sich stellen; vorzüglich aber sollten sie bei seinen Synoden erscheinen, wozu er sie zum öftern berief. Allein, obwohl er sie öfters ermahnte, so vollzogen sie doch seinen Befehl niemals. Der König Wilhelm der Eroberer, der es vermuthlich einsah, wie sehr seine Bischöfe dadurch nach und nach an Rom gebunden, und welche unumschränkte Macht der Pabst vielleicht zum Nachtheile des englischen Staats

*) *Lib. II. epist.* 18.

Staats über sie ausüben würde, gestattete keinem, sich gerufen oder ungerufen nach Rom zu verfügen. Gregor selbst mißt in einem Briefe an den Erzbischof Lanfrancus von Kanterbury größtentheils dem Könige die Schuld bei, daß sie sich vor ihm so wenig demüthigten, und seine Befehle gar nicht vollzogen. Er giebt ihm auch deutlich genug zu verstehen, daß seine Eigenliebe durch diesen Hochmuth des Königs empfindlich gekränkt sey *). Allein er ließ es blos bei dieser Klage bewenden; er drohte nicht, lärmte nicht, stürmte nicht Himmel und Hölle auf, wie es sonst geschah, wenn er es mit minder mächtigen oder weniger bedeutenden Fürsten zu thun hatte. So viel wagte Gregor nicht gegen einen Mann, welcher mächtig, stolz, hitzig war, und überhaupt in seinem Charakter so viel ähnliches mit ihm selbst hatte. Er befürchtete vielleicht, eine etwas ernsthaftere Fehde mit einem so muthigen, unternehmenden Manne möchte ihm am Ende übel bekommen. Er schlug daher gerade den entgegengesetzten Weg ein: er war nachgiebig, und suchte ihn durch ein freundliches Betragen sich zum Freunde zu behalten. Obwohl er vollkommen überzeugt war, daß der König einzig und allein die Hinderniß sey, warum seine Bischöfe niemals nach Rom kamen, so trug er doch kein Bedenken, ihm in einem Schreiben seine unglaubliche Liebe zu ihm

*) Illum vero si contra apostolicam sedem nouus arrogantiae tumor nunc erigit, siue contra nos vlla libido, seu pracacitas iactat, tanto grauius feremus, quanto eum dilectione nostra indignum se fecisse constiterit. *Lib. VI. epist.* 30.

zu entdecken, und ihn das Kleinod unter den Fürsten zu nennen *). Aber wenn man zugleich auf die Ursache, welche diesen Brief Gregors an den König veranlaßt hatte, hindenket, so kann man leicht schliessen, welcher Wunsch oder welche Hofnung dem Pabste diese überaus süssen Worte in den Mund gelegt habe, und wie viel man sich von der Aufrichtigkeit derselben versprechen dürfe. „Jetzt, sagt er, mein geliebtester Sohn, da du „siehst, wie sehr deine Mutter (die Römische Kir„che) geängstiget werde, und eine unvermeidliche „Noth mich treibt, um Hülfe zu rufen, so wün„sche und ermahne ich dich in wahrer, und nicht „verstellter Liebe, und zum Besten deiner eigenen „Ehre, daß du ihr allen Gehorsam leistest **)." Gregors Legat, der Bischof Hugo von Die hatte indessen alle Englische Bischöfe, da sie auf seine Vorladung bei einer Synode nicht erschienen waren, von ihrem Amte suspendirt. Es sey nun, daß er etwa um die geheimen Staatsmaximen seines Herrn Principalen nichts gewußt, oder daß er geglaubt habe, ein Vorsteher der Kirche, welcher nur Friede und Einigkeit zu erhalten suchen sollte, müsse nicht nach persönlichem Interesse handeln, und wenn der eine wegen Nichtachtung der

*) Sicut cooperante Deo, gemma principum esse meruisti, ita regula iustitiae, et obedientiae forma cunctis terrae principibus esse merearis. *Lib. VII. epist. 23. ad Guilielmum Regem Anglorum.*

**) Nunc igitur, carissime et in Christo semper amplectende fili, cum et matrem tuam nimium tribulari conspicias, et ineuitabilis nos succurrendi necessitas vrgeat, . . multum pro honore tuo et salute in vera et non ficta caritate moneo, vt omnem obedientiam praebeas. *Ibid.*

päbstlichen Befehle gestraft worden (wie dann bisher wirklich alle gestraft wurden); so dürfe man auch den andern, der sich des nämlichen Vergehens schuldig gemacht, nicht verschonen. Genug; Gregor dachte in diesem Stück anders, als sein Legat, und schrieb ihm zurück, daß er die suspendirten Bischöfe, welche blos aus Furcht vor dem Könige nicht erschienen seyen, alsogleich in ihre vorige Würde wieder einsetzen, auch in Zukunft dergleichen Dinge nicht ohne sein Wissen unternehmen, und den König dadurch wider ihn erbittern soll: „denn, sagte er, es däucht mir, es „könne weit besser und leichter durch den süssen „Reiz der Gelindigkeit und durch Vernunftgründe, als durch Rauhigkeit und strengen Gerechtigkeitseifer Gott gewonnen, und zur ewigen Liebe „gegen den heiligen Petrus bewogen werden *).“ Kurz vorher hatte er in eben diesem Briefe gestanden, daß sich der König Wilhelm in gewissen Stücken eben nicht zu andächtig betrage; aber, meinet er, weil er die Kirchen in Ruhe läßt, wider den apostolischen Stuhl kein Bündniß eingegangen, wozu ihn einige Feinde des Kreuzes Christi haben bewegen wollen **), den Priestern ihre Weiber, und den Laien die Zehnden, die sie den Geistlichen entrissen, abgenommen, so zeige er

*) Videtur enim nobis multo melius atque facilius lenitatis dulcedine, ac rationis ostensione, quam austeritate vel rigore iustitiae illum Deo lucrari, et ad perpetuum beati Petri amorem posse prouocari. *Lib. IX. epist.* 5.

**) Quia contra apostolicam sedem, rogatus a quibusdam *inimicis crucis Christi* pactum inire, consentire noluit. *Ibid.*

sich allerdings als ein besserer König, und verdiene mehr Achtung als die übrigen.

Gregor hatte vermuthlich schon gleich anfänglich vorhergesehen, daß es ihm schwerlich glücken würde, alle Bischöfe der Welt unter seine Bothmäßigkeit zu bringen, wenn er nicht zuvor zwei mächtige Hindernisse hinwegräumte. Die erste davon war, daß bisher unter den Priestern die Gewohnheit, sich zu verehelichen, ungeachtet einiger Privatverordnungen immer bestanden hatte; die zweite, daß die Fürsten im Besitze einiger nicht ganz unbedeutender Rechte bei Bischofswahlen waren, und wenigstens das Recht, nach geschehener Wahl selbige zu investiren behaupteten. Ein Punkt aus diesen wie der andere knüpfte bisher sowohl die hohe als niedere Geistlichkeit zu sehr an das allgemeine Interesse des Staats, und so lange dieses Band nicht aufgelöset würde, war es nicht zu hoffen, daß sich die Klerisei dem Römischen Hofe vollkommen unterwerfen, und ihm in allen Stücken einen ganz und gar unbedingten Gehorsam leisten würde. Ein Priester, der im Ehestande lebt, stehet gleichsam in einer und eben derselben Klasse mit dem Laien; er ist durch den Ehestand mit selbigem gleichsam in eine Gemeinschaft und in eben dieselben Verhältnisse gesetzt. Gleichwie er mit ihm an allen Vortheilen, welche der Staat einem gewähren kann, Theil nimmt, so trägt er auch mit ihm gemeinschaftlich alle Bürden, welche der Staat seinen Unterthanen aufzulegen genöthiget ist. Kurz, ein geheuratheter Priester ist Weltbürger. Dieser Umstand aber ist dem schon vorlängst zur Beförderung des grossen hierarchischen Systems als Mittel ausgeson-

nenen Grundsatze, daß die Geistlichkeit als eine von den Laien ganz abgesonderte, und ungleich höhere und heiligere Menschenklasse solle angesehen werden, gerade entgegen. Zudem hat ein geheuratheter Geistlicher eine Familie, deren Bestes ihm mehr als alles übrige am Herzen liegt; für diese muß er sorgen; nicht nur jetzt muß er sie unterhalten, sondern zu ihrem Unterhalt auch für die Zukunft Mittel ausfindig machen; er muß auf eine Versorgung oder Beförderung seiner Kinder denken. Diese und mehr dergleichen Vortheile kann ihm meistens nur sein Landesfürst verschaffen; er kann ihm nutzen oder schaden, je nachdem er ihm wohl will oder nicht. Will nun der Pabst irgend etwas gegen den Landesfürsten mit Gewalt durchsetzen, und soll der geheurathete Priester das Werkzeug dazu seyn, wie leicht kann er seinen Monarchen wider sich einnehmen; er kann auf einmal sich und seine Familie um dessen Gunst, um Glück und um alle tröstlichen Aussichten bringen. Diese Vorstellung muß natürlich auf einen für die Seinigen besorgten Hausvater um so mehr wirken, ihn um so mehr abschrecken, die Befehle des Pabstes pünktlich zu vollziehen, um sich seinem rechtmäßigen Herrn zu widersetzen, da er zugleich fest überzeugt ist, daß er durch den Pabst wenig zeitliche Vortheile, oder gar keinen, durch seinen Monarchen aber deren sehr viele gewinnen; hingegen mit der Gunst des Pabstes nichts, mit der Gunst des letztern aber alles verlieren könne.

Von dieser Seite hatte schon der Pabst Siricius den Ehestand der Geistlichen vermuthlich betrachtet, als er auf den Gedanken gerieth, ihnen allen die Pflicht, ehelos zu bleiben, durch ein

Dekretalschreiben, welches in allen Sprengeln der ganzen Christenheit seine Kraft haben sollte, aufdringen zu wollen. Siricius drang mit seiner Verordnung nicht allgemein durch, ob ihm gleich verschiedene Privatkoncilien, wiewohl zum Theil aus ganz andern Ursachen, schon vorgearbeitet hatten *). Des Siricius Nachfolger wußten hierauf

*) Eine der Haupturſachen, durch welche diese Privatverordnungen veranlasset worden, waren die Verfolgungen, mit welchen die Kirche noch immer von Zeit zu Zeit heimgesucht wurde. Da die Priester sich wegen solcher Umstände sehr oft von einem Orte zu dem andern flüchten mußten, und sehr oft bei einer solchen Gelegenheit um Amt und Brod kamen, so mußte ihnen das erstere, wenn sie eine Familie hatten, natürlicher Weise doppelt beschwerlich, und das letztere doppelt schmerzlich fallen. Mancher sah gar kein Mittel mehr vor sich, seine Frau und Kinder ernähren zu können; er mußte sie zu seinem größten Leidwesen darben sehen, und wahrscheinlich mochten in diesem Falle die meisten selbst gewünscht haben, nicht geheurathet zu seyn. Als die Kirche anfieng, von Verfolgungen frei zu werden, und zu großen Reichthümern gelangte, trat an die Stelle der vorigen Ursache, den Cölibat einzuführen, eine andere ein, nämlich der Geiz. Man befürchtete, Geistliche möchten zum Besten ihrer Familie die Kirchengüter angreifen, oder man sah es wenigstens aus der Erfahrung, daß beweibte Geistliche mehr Unterhalt brauchen, als unbeweibte, oder daß die Kirche doch wenigstens nach dem Tode des Priesters für seine zurückgelassene Familie sorgen müsse. Um also auf der einen Seite der mitten unter Drangsalen lebenden Geistlichkeit das Elend einigermassen zu lindern, und wenigstens eine Bürde abzunehmen; auf der andern Seite aber der Kirche einige Ausgaben zu ersparen, und den großen Zuwachs von Reichthümern nicht zu hindern, verordnete man, daß die Geistlichen künftig ehelos leben sollten. Doch es gab auch Privatkir-

die Gründe, welche schon vor diesem manche Provincialversammlung bewogen hatten, den Cölibat in ihren Sprengeln einzuführen, so dringend vorzustellen, und sie mit so vielen, und scheinbar wichtigen zu vermehren, daß in den folgenden Jahrhunderten mehrere Provincial- und Diöcesankoncilien eben diese Verordnung in Betreff des ehelosen Standes der Geistlichkeit ergehen liessen, oder falls in irgend einem Bezirk eine solche schon einmal war verkündiget worden, selbige wenigstens erneuerten. Auf solche Art, dachten die Päbste, würde sich der Cölibat nach und nach immer weiter verbreiten, bis sie endlich das, was sie wünschten, vollkommen erreichten. Die Hoffnung hatte sie auch nicht ganz betrogen, zumalen da man sich meistens sehr ausgedachter und verfänglicher Mittel bediente, das Gebot durchzusetzen. Man setzte anfänglich ein gewisses Alter fest, vor welchem einer nicht fähig seyn sollte, das Subdiakonat anzutreten. Siricius foderte hierzu volle dreißig Jahre. Da gewöhnlich mit diesen Jahren das jugendliche Feuer allgemach zu erlöschen beginnet, so glaubte man nicht ohne Grund, daß denjenigen, der sich bis auf diese Zeit nicht verehelichet hätte, auch nachher die Lust hierzu kaum anwandeln würde, und man hoffte, daß sich die ange-

chen, welche wenig besassen, und so zu sagen arm waren. Diese konnten ohnehin Priester mit einer ganzen Familie nicht ernähren, und waren daher gleichsam durch die Noth gedrungen, keine geheurathetm Priester zu dulden. Aus allem diesem ergiebt sich, daß, gleichwie diese Verordnungen nur aus besondern Lokalbedürfnissen entstunden, auch ihre Kraft und Verbindlichkeit sich nur auf jene Gegenden erstreckt, in welchen diese Ursachen existirten.

henden Geistlichen dem Cölibatgebot eben darum desto lieber unterziehen würden. Das zweite Mittel, dieser Verordnung mehr Nachdruck zu geben, war der Umstand, daß jetzt die Mönche immer häufiger zum Priesterstande befördert worden. Wollte nun ein angehender Geistlicher sich dem Cölibatgebote nicht unterwerfen, so gab man einem Mönche irgend eine ledig gewordene geistliche Stelle, und der erstere konnte seinen Wunsch niemals erfüllt sehen. Zum dritten endlich ließ man sich von einem jeden, ehe er zum Subdiakonus geweiht wurde, feierlich versprechen, daß er sich niemals verehelichen wollte; Männer, die schon Frauen hatten, ließ man gar nicht zum Subdiakonat gelangen, oder sie mußten sich entschliessen, ihre Frauen von sich zu lassen; an einigen Orten endlich brauchte man gar Gewalt, und setzte sie ab, wenn sie sich von ihren Frauen nicht trennen liessen, und gab ihre Pfründen den Mönchen. Auf solche Art trieb also manchen die Noth, manchen schon vorhergehabte mönchisch ascetische Denkungsart an, sich die Pflicht, ehelos zu leben, gefallen zu lassen. Und bei manchem verursachte vielleicht der Umstand, daß er es unmöglich ertragen konnte, sich die besten und ansehnlichsten Kirchenämter von feilen Mönchen entrissen zu sehen, diese widernatürliche Entschliessung.

Allein ungeachtet aller dieser listigen Anstalten, ungeachtet aller dieser scharfen Strafgesetze konnten es die Päbste nicht dahin bringen, daß ihre Verordnungen aller Orten angenommen, oder in Ausübung gebracht wurden. An einigen Orten, an welchen die oben angezogenen Umstände, und verschiedene andere Ursachen die Geistlichen

zwangen, sich das Joch des Cölibatgebots über den Hals werfen zu lassen, suchten sie sich auf andere Art schadlos zu halten, und hielten sich Beischläferinnen. Einen jeden, in dessen Busen nur ein Funke Gefühls für Tugend und Ehrbarkeit glimmet, muß ein kalter Schauder überfallen, wenn er in den Werken der Schriftsteller dieses Zeitalters die abscheulichsten Gemälde von der zügellosen Lebensart und dem allgemein eingerissenen, gänzlichen Sittenverderbniß der Geistlichen liest. An andern Orten hingegen, zum Beispiele, in dem größten Theile Deutschlandes war zwar die Hurerei nicht so sehr im Schwung; aber die Klerisei widersetzte sich dagegen den Cölibatsverordnungen öffentlich; sie bot unter fürchterlichen Drohungen und Aufständen einem jeden Troz, der ihr das verhaßte Gebot mit Gewalt aufdringen wollte, und lebte ungehindert im Ehestande fort. Man findet daher bis auf die Zeiten Gregors VII. häufige Beispiele, woraus man ersieht, daß ganze Provinzen diese Gesetze niemals angenommen, oder wenigstens niemals befolgt haben.

Dieser Pabst, dessen einziges Bestreben bekanntlich dahin gieng, das päbstliche Ansehen bis zu einer schwindlichten Höhe hinaufzutreiben, hatte vermuthlich die Wichtigkeit der Gründe, warum es — nicht zum Besten der Kirche, auch nicht zum moralischen Besten der Geistlichen, sondern zur Beförderung und desto zuverläßigern Gründung der päbstlichen Macht höchst vortheilhaft sey, den Cölibat ungeachtet aller daraus entspringender Aergernisse und Zerrüttungen mit Gewalt einzuführen, tiefer als je einer seiner Vorgänger gefühlt. Er machte sich also diesen Gegenstand gleich

am Anfange seiner päbstlichen Regierung zu seinem besondern Geschäfte, und drang mit solcher Heftigkeit darauf, dieses Projekt zum Vortheile des Römischen Stuhles allenthalben geltend zu machen, daß man bisher noch kein ähnliches Beispiel gesehen hatte. Zugleich aber sah sein bekannter Staatsgeist sehr wohl ein, daß zwar die Geistlichkeit überhaupt durch die Aufhebung der Priesterehe an den Römischen Hof unzertrennlich würde geknüpft werden, daß aber die höhere Geistlichkeit insbesondere noch immer durch ein Band an ihre Landesfürsten geknüpfet bliebe, welches stark genug wäre, um sich von einem andern Bande auf die Römische Seite nicht ganz hinüber ziehen zu lassen. Dieses Band war die Gewohnheit, daß die neugewählten Bischöfe, ehe sie ihr Amt antraten, von ihren Landesherrn zum Zeichen, daß sie eigentlich die Grundherrn jener mit dem bischöflichen Amte verbundenen Einkünfte und zeitlichen Güter seyen, zuerst durch Ring und Stab mußten investirt werden. So lange nun diese Gewohnheit bestund, wurden sie durch selbige zu lebhaft erinnert, daß sie ihre Einkünfte, ihre Güter, ihren ganzen Wohlstand einzig und allein dem Staate, oder dessen Representanten, dem Fürsten zu danken hatten, und dieser Gedanke mußte sie stets in Ehrfurcht und Unterthänigkeit gegen die Fürsten, und in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen erhalten. Diesen Knoten mußte daher Gregor gleichfalls abhauen, wofern er nicht in seinem System noch immer eine Lücke leer lassen wollte.

Er säumte nicht lange, die Ausführung dieser gefaßten Anschläge zu betreiben. Gleich im

folgenden Jahre nach dem Antritte seiner päbstlichen Regierung berief er die Bischöfe zu einer Kirchenversammlung nach Rom, und besorgte auf selbiger einige seinem Vorhaben günstige Entscheidungen. Es war ausnehmend staatsklug gehandelt, daß Gregor, ehe er das, was er sich als die Hauptsache vorgesetzt hatte, entscheiden ließ, erst ein Paar Grundsätze als Präliminarpunkte auf die Bahn brachte, welche von solcher Art waren, daß, wenn nur einmal diese als wahr und verbindend anerkannt wurden, die folgenden Schlüsse unmöglich konnten verworfen werden. Er erklärte zuerst, und zwar auf die Art eines abzulegenden Glaubensbekenntnisses, welches der damaligen Gewohnheit nach alle Päbste nach dem Antritt ihrer Würde abzulegen pflegten, daß er die vier Kirchenversammlungen, nämlich die von Nicäa, von Konstantinopel, von Ephesus, und von Kalchedon annehme und verehre, und daß ein jeder sie anzunehmen unter der Strafe des Anathems verbunden sey. „Doch sollten wir, heißt „es im dritten Kapitel, die Satzungen der heiligsten Römischen Päbste, wenns möglich wäre, noch eifriger verehren und beobachten, als „diese vier Koncilien, indem eben diese Kirchenversammlungen ganz und gar von keiner Kraft und „Gültigkeit seyn würden, wenn nicht die Päbste des „apostolischen Stuhles sie durch das apostolische Ansehen zusammen zu berufen, und zu bestätigen beschlossen hätten *).“ Und die Beweise zu dieser

*) Decreta vero sanctissimorum Romanorum Pontificum, si possemus etiam, studiosius quam illa quatuor concilia venerari et obseruare deberemus, cum et ipsa concilia omni firmitate carerent, si non apostolicae sedis pontifices eadem per apostolicam auctori-

in denselben Zeiten eben nicht mehr seltsamen Behauptung? — In Ansehung dieses Punktes war Gregor gar nicht kümmerlich. Daß die Dekretalen der ersten Päbste unterschobene Waare seyen, ließ sich damals kein Mensch einfallen. Er konnte also getrost auf ihre Rechnung sündigen, und sich auf ihr Ansehen berufen. In der That wußte Gregor für diesen seinen so innigst geliebten Grundsatz kein einziges Zeugniß aufzubringen, als einige Stellen aus den erdichteten Briefen der Päbste Marcellus, Julius, Damasus, und aus einigen eben so verdächtigen Stellen des Athanasius und Isidorus, welche in diesem Punkte eben darum, weil sie Dinge erzählen, welche der Erfahrung und damaligen Geschichte schnurgerade widersprechen, gar keinen Glauben verdienen *). Gleichwohl bauet Gregor seinen Grundsatz mit solcher Zuversicht auf diese Lügen, daß er zum Schlusse es nicht nur allein bekräftiget, man müsse den Dekretalen der Päbste wirklich und mit Recht mehr Ehrerbietung bezeugen, als den Dekretalen der Koncilien, sondern sogar behauptet, es sey nicht einmal erlaubt, diese ohne Gutheissen des Pabstes anzunehmen **).

Da nun auf solche Art die Richtigkeit dieses Schlusses von keinem Menschen bezweifelt wurde, indem kein Mensch die Falschheit der Prä-

tatem congregare et corroborare decreuissent. *Concil. Rom. I. sub. Greg. VII. cap. III. ap. Labb. Tom. X. col.* 317.

*) *Ibid. capit.* 3. *col.* 317.

**) Cum sine eorum auctoritate nec ipsa concilia fas esset recipere. *Ibid. col.* 318.

missen erkannte; da vermöge dieses Grundsatzes das Urtheil oder die Verordnung des Pabstes weit ansehnlicher war, und eine weit grössere Verbindlichkeit mit sich führte, als jene eines Konciliums, so mußte man natürlich den Schluß daraus ziehen, daß sich seinen Verordnungen, von welcher Art sie immer seyn mögen, kein Mensch widersetzen dürfe, und daß er folglich Priesterehe, Investituren, und was er immer wollte, verbieten könne, wenn es gleich wider allen bisher beobachteten Kirchengebrauch wäre, und kein einziges Koncilium davon Meldung thäte.

Zwar was die Investituren betrift, so getraute sich Gregor nicht, gleich anfangs laut davon zu reden, und das Recht hierzu den weltlichen Fürsten schlechterdings abzusprechen. Er wollte, wie Herr Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen sagt, es zuerst versuchen, wie tief er sich ins Wasser wagen dürfe. Er sprach anfänglich nur verdeckt davon, sprach nur von Simonie, von Verkaufung oder Erkaufung geistlicher Aemter und Würden; das übrige überließ er der Zeit, welche alles zur Reife bringt. Eben darum hat auch diese seine Verordnung wenig Lärmen in Europa gemacht. Gregor ließ zwar gegen den König Philipp von Frankreich ein sehr scharfes Schreiben an den Bischof Roderich von Chalons ergehen, worinn er gegen das schändliche Gewerbe der Simonie eifert, welches der König auf das höchste getrieben hätte. Er prophezeihet sogar, daß die Franzosen, wenn er von seiner Gewohnheit nicht abstehe, ihm Treue und Gehorsam aufkünden würden, wofern sie wahre Christen bleiben wol-

len *). Auch die Räthe des deutschen Kaisers Heinrichs IV. exkommunicirte er, weil sie, wie er behauptete, alle der Simonie schuldig wären, und er ermahnte den Kaiser ernstlich, sie von sich zu entfernen. Allein alles dieses scheinet in den meisten Gegenden wenig Eindruck gemacht zu haben. Da er die Investituren nicht ausdrücklich angestritten hatte **), die Schuld einer Simonie aber ein jeder Fürst oder Minister nach irgend einer günstigen Auslegung leicht von sich wälzen konnte, so blieb es in Europa größtentheils beim Alten, und man kehrte sich wenig daran, was der heilige Vater auf seiner Synode zu Rom zu beschliessen beliebt habe.

Desto mehr Aufsehen hingegen machte das Dekret in Betreff der Priesterehe. Gregor hatte sich eben so schwacher Gründe bedienet, die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit des Cölibats zu beweisen, als oben, die Superiorität des Pabstes über die Koncilien zu erhärten: das Koncilium zu

*) Nam aut rex ipse, repudiato turpi simoniacae haeresis mercimonio,. idoneas ad sacrum regimen personas promoueri permittet, aut franci pro certo, nisi fidem christianam abjicere maluerint, generalis anathematis mucrone percussi, illi vlterius obtemperare recusabunt. *Lib. I. ep.* 35.

**) Gregor verbot dem Bischof Anselm von Luca, sich von Heinrich investiren zu lassen, nicht unbedingt und für immer, sondern er verlangte nur, Anselm soll dieses so lange nicht thun, als Heinrich mit dem Pabste nicht versöhnt seyn würde; donec de communione cum excommunicatis Deo satisfaciens rebus bene compositis nobiscum pacem possit habere. *Lib. I. epist.* 21.

Nicäa, auf welchem aber die Enthaltsamkeit der Priester nicht unbedingt geboten, sondern nur jenen Klerikern künftig zu heurathen verboten wurde, welche bisher noch nicht beweibt waren. Verschiedene andere Koncilien, welche aber dergleichen Verordnungen nicht für die ganze Kirche, sondern nur für ihre Sprengel aus besondern Lokalbedürfnissen machten. Eine Verordnung des Pabstes Sylvester, die er in Ansehung dieses Punkts auf einer Synode zu Rom soll gemacht haben, worauf er die Schlüsse des Nicänischen Kirchenraths bestätigte. Allein diese Synode ist erwiesenermassen ganz und gar erdichtet. Das Dekret des Pabstes Siricius, welchem man aber zu selbigen Zeiten so wenig eine verbindende Kraft beilegte, daß es bis auf diese Stunde unvollzogen geblieben war. Die Aussprüche eines heil. Hieronymus und mehr anderer, welche im Grunde nichts anders als die einseitige Privatmeinung eines von den Vorurtheilen seines Zeitalters umnebelten, und für eine gewisse düstere Mönchsmoral eingenommenen Mannes, und folglich von keinem entscheidenden Ansehen waren. Allein je weniger Gregor seine Grundsätze durch Beweise, geltend zu machen im Stande war; je seichter und weniger überzeugend diese waren, desto mehr Nachdruck mußte er ihnen von außen zu geben suchen, um ihnen allenthalben Eingang zu verschaffen. Er suchte daher den Vollzug dieses Dekrets durch besonders abgeschickte Schreiben, und durch seine Legaten allenthalben aufs schärfeste zu betreiben, und warf mit fürchterlichen Drohungen häufig um sich.

Wie diese Anstalten von der Geistlichkeit aufgenommen worden, und wie sich Gregor dagegen

verhalten habe, davon geben gleichzeitige Schriftsteller die auffallendsten Beschreibungen. An einigen Orten machten sich die Bischöfe eben nicht viel aus der Verordnung des Pabstes, den sie noch immer nicht als den Monarchen betrachteten, welcher das Recht hätte, andern Kirchen Gesetze vorzuschreiben; oder sie wagten es wenigstens nicht, ihre Geistlichkeit zur Beobachtung derselben anzuhalten. An andern Orten hingegen, an welchen sich ganz nach Römischen Grundsätzen gebildete Bischöfe befanden, die ihm, als ihrem Souverain, in allen Stücken einen blinden, unbedingten Gehorsam schuldig zu seyn glaubten, verkündigten sie des Pabstes Willen ohne alle Scheu, und suchten ihren Klerus durch scharfe Befehle, Drohungen und Strafen zum ehelosen Stande zu zwingen. Diese letztere Verfahrungsart gab zu den unwürdigsten Auftritten in verschiedenen Ländern, besonders in Italien, England, Frankreich und den Niederlanden Anlaß *). Unruhen, offenbare Empörungen gegen die dem Pabst gehorsamen Bischöfe, und die schrecklichsten Gewaltthätigkeiten brachen allenthalben aus. Wie es in Deutschland diesfalls ausgesehen, berichtet Lambert mit allen gleichzeitigen Geschichtschreibern umständlich genug. Kaum war das Dekret wider die Priesterehe, schreibt jener, in Deutschland verkün-

*) Man sehe *Sigonius hist. de regno Italiae Lib.* 9. und hin und wieder *Muratorii Scriptor. rer. italic.* In Ansehung Englands: *Wilhelm. Paris. Hist. major. L. I.* In Ansehung Frankreichs mehrere Annalisten bei Du Chesne und Bouquet. Endlich in Ansehung der Niederlande: *Epist. clericorum cameracensium ad Remenses pro vxoribus suis, apud Mabillon. Annal. Benedict. Tom. V.* und *Epist. Noviomensium ad Cameracenses, ap. Mabill. Mus. Ital. Tom. I.*

kündiget worden, „so gerieth plözlich die ganze Par-
„thei der Geistlichkeit in Wuth dagegen, und schrie,
„daß der Mann (Gregor) ein wahrer Ketzer sey,
„und ganz verkehrte Lehrsätze halte; daß er den
„Spruch des Herrn: Nicht alle fassen dieses
„Wort; wer es fassen kann, fasse es; und je-
„nen des Apostels vergessen: Wer sich nicht ent-
„halten kann, heurathe; denn es ist besser heu-
„rathen, als Brunst leiden. Daß er durch eine
„gewaltsame Foderung die Menschen zwingen wol-
„le, wie Engel zu leben, und, da er die gewöhn-
„lichsten Naturbedürfnisse untersage, der Hurerei
„und Unzucht vollen Zügel lasse. Daß sie, wo-
„fern er fortführe, seine Verordnung geltend ma-
„chen zu wollen, lieber das Priesterthum, als den
„Ehestand verlassen wollten, und alsdann sollte er
„zusehen, woher er, weil er an Menschen kein Be-
„hagen fände, Engel nehmen könne, das Volk und
„die Kirche Gottes zu regieren *)."

„Der Erzbischof von Mainz, fährt der näm-
„liche Geschichtschreiber fort, sah es wohl ein,
„welche große Mühe es kosten würde, eine seit so
„langer Zeit tief eingewurzelte Gewohnheit auszu-
„rotten, und behandelte seine Geistlichen mit mehr
„Mäßigung. Er gab ihnen anfänglich Termin
„und Bedenkzeit auf ein halbes Jahr. Er er-
„mahnte sie, das freiwillig zu thun, was sie doch
„endlich nothwendig würden thun müssen, und ihn
„und den Pabst nicht in die Nothwendigkeit zu
„versetzen, etwas widriges gegen sie zu beschliessen.

*) *Lambert. Schafnaburg. ad an. 1074. ap. Pistor. Tom. I. pag. 378. sq.*

„Endlich versammelte er zu Erfurt eine Synode, „und drang mit mehr Nachdruck darauf, daß sie „ohne ferneres Zaudern entweder dem Ehestande „feierlich entsagen, oder auf ihre Kirchenämter „Verzicht thun sollten. Sie brachten hierauf im „Gegentheile viele Gründe an, wodurch sie diese „ungestüme und unbillige Foderung von sich ablehnen, und die Verordnung gänzlich unkräftig machen wollten. Als aber weder ihre Gründe, noch „ihr Bitten etwas gegen das Ansehen des apostolischen Stuhles vermochten, von welchem der Erzbischof betheuerte, daß er wider seinen Willen sey „gezwungen worden, diese Foderung zu machen, so „entfernten sie sich, als wenn sie sich berathschlagen wollten, und wurden dann eins, gar nicht „wieder in die Versammlung zurückzukehren, sondern sich ungeheissen nach Hause zu verfügen. „Einige gaben sogar zu verstehen, daß es ihnen „besser scheine, in die Versammlung sich wieder zu „begeben, den Erzbischof, ehe er den verwünschten „Ausspruch wider sie thue, von seinem bischöflichen „Stuhle zu stürzen, und durch seine Ermordung, „die er verdienet hätte, den Nachkömmlingen ein „auffallendes Denkmal aufzustellen, damit ja keiner seiner Nachfolger es wage, der Priesterschaft „ein so entehrendes Unrecht zuzubereiten. Als dem „Erzbischofe hinterbracht wurde, daß sie das im „Schilde führten, und ihn die Seinigen ermahnt „hatten, dem Aufruhr, welcher sich bereits erhob, „mit weiser Mäßigung zuvor zu kommen, schickte „er zu ihnen, und bat sie, daß sie sich besänftigen „lassen, und in die Versammlung zurückkehren „möchten; er, für seine Person, wolle, sobald als „sich eine gute Gelegenheit ereignete, nach Rom „schicken, und den Pabst, so viel ihm möglich,

„wäre, von dieser strengen Verordnung abzubrin-
„gen suchen."

Was hier Lambert von der heftigen Widersetzlichkeit der Geistlichen zu Mainz sagt, das kann beinahe von dem größten Theile der Geistlichen in ganz Deutschland gesagt werden. Der Lärm und die Erbitterung derselben war allenthalben so groß, daß viele Bischöfe, welche den Vollzug des päbstlichen Dekrets betreiben wollten, ihres Lebens nicht sicher waren, und es nicht selten sogar zu offenbaren Thätlichkeiten kam. Kurz, alles war wider dieses ungeheure Dekret (Decretum enorme), wie es ein ungenannter Schriftsteller nennet, in Aufruhr; alles gieng drunter und drüber; überall herrschte Verwirrung *), und Gregor mußte zu seinem Verdruß erfahren, daß es, wie schon damals der Priester Alboinus für seine Zeiten ziemlich fein und richtig bemerkte, leichter sey, einem ein Ding, nach welchem er niemals gestrebt, abzusprechen, als eines, daß man einst besessen, zu rauben **).

*) *Chronica augustens. apud Freherum Tom. I. p. 500. sq. Edit. Struv.* 1717.

**) Quod nunquam adquisitum, multo facilius denegatur, quam aliquando acceptum, si placet, auferatur. *Albuini Presbyteri Epist. de coniugio sacerdot. per Hildebrandum Papam damnato contra Epist. Bernoldi Constantiens. Presb. de Coelibatu Ecclesiasticorum; apud Goldastum Apolog. pro Henrico IV. pag.* 42. Nach Goldasts Muthmassung war dieser Alboin ein schwäbischer Priester.

Das schlimmste bei der Sache war, daß sich auch Laien ungebeten in den Cölibathandel mischten. Da sie vermuthlich schon seit längerer Zeit auf die großen Güter und Einkünfte des Klerus mit eifersüchtigen Augen schielten, Gregor aber Geistliche und Weltliche auffoderte, ihm zur Ausführung seines Vorhabens die Hände zu bieten; ja sogar den Laien untersagte, dem Gottesdienste eines geheuratheten Priesters beizuwohnen, so schien ihnen dieses eine gute Gelegenheit zu seyn, ihren Muth an denjenigen abzukühlen, die sich ein in der Natur gegründetes, und durch das Alterthum geheiligtes Recht nicht wollten rauben lassen. Der Umstand, daß nun alle diese Priester von den Weltlichen als Leute angesehen wurden, welche wegen einer unerlaubten Gemeinschaft mit dem andern Geschlecht große Sünder seyen, mußte die Hitze der erstern gegen die letztern noch merklicher vermehren. Sie verachteten daher die Priester, verspotteten sie öffentlich, verfolgten sie, und stiessen sie unverhört von ihren Aemtern *). Der oben erwähnte Priester Alboin fieng auch diesen Umstand auf, um daraus die Unbilligkeit und Schädlichkeit des Hildebrandischen Dekrets zu beweisen. „Wenn ich wegen dieser Sache dem „Bann unterworfen seyn muß, sagt er, so freue „ich mich nicht wenig, daß ich hierin Gregor (den „Großen) und Paphnutius **) zu Gefährten ha-

*) Sacerdotes a laicis pro connubiis et ecclesiarum emtione miserabiliter eiiciuntur, fas et nefas, promiscua omnia, confusa. *Chron. Augustens. loc. cit.*

**) Er war Bischof von Ober-Thebais, und hatte sich auf dem Koncilium zu Nicäa dem Cölibatgebote mit einer unwiderstehlichen Beredsamkeit widersetzt.

„be. Aber ich fürchte, derjenige möchte den Bann „noch weit mehr verdienen, welcher so großen „Männern ohne alle Bescheidenheit widerspricht; „der soll in Wahrheit einem noch schärfern Ana„them unterliegen, welcher wider die Verordnun„gen eben dieses Gregors, dann der Päbste Ana„cletus, Pontianus, Eusebius es billiget, daß die „Priester von den Laien verfolgt, beschränket, ver„achtet, verspottet, und ohne einen Synodalschluß „aus ihren Kirchen vertrieben werden *).“

Man sollte glauben, Gregor, nachdem er gesehen, daß weder seine geschärften Befehle bisher etwas gefruchtet, noch die Verfolgungen, welche die Geistlichen von den Laien auszustehen hatten, sie von der Beibehaltung ihrer Gemahlinnen abgeschreckt, würde sich eines bessern besonnen, und endlich der Nothwendigkeit um so lieber nachgegeben haben, da er sich bereits den bittersten Haß des größten Theiles des Klerus zugezogen hatte. Allein der schlaue Pabst wog vermuthlich die dem Römischen Stuhle vortheilhaften und nachtheiligen Folgen gegen einander ab; er bemerkte, daß Widersetzlichkeit, Erbitterung und Empörungen gemeiniglich eine kurze Zeit, ungefähr nur so lange

*) Si propter hanc rem anathemati subiacere debeo, Gregorium atque Paphnutium mecum in causſa esse, non parum gaudeo Sed autem vereor, ne ille magis anathematizandus subsistat, qui tantis viris, expers discretionis, repugnat; ille etiam adhuc anathemati deteriori succumbat, qui contra decreta eiusdem Gregorii, Eleutherii paparum, Anacleti, Pontiani, Eusebii, sacerdotes a secularibus infestari, arceri, despici, contemni, ab ecclesiis absque synodali iudicio eliminari approbat. *Alboin Presbyt. Epist. ap. Goldast. p. 42.*

dauern, als die Gemüther durch die Neuheit der Sache erhitzt sind, und hatte daher Hoffnung, daß, wenn nur erst diese Hitze vorüber wäre, der Cölibat doch würde eingeführt werden. Er fand, daß, wenn gleich die schlimmen Folgen, als der Haß, den er sich auf den Hals lud, die Gewaltthätigkeiten, welche bei dieser Gelegenheit ausgeübt wurden, das ärgerliche, unzüchtige Leben der Geistlichen, welches aus dem Cölibat entstund, und die große Verachtung und Verfolgung der Geistlichen, in welche sie geriethen, nicht gering zu achten, doch die Vortheile, welche dem Römischen Hofe für alle künftige Zeiten aus dem Cölibat entspringen würden, nämlich eine gänzliche Losreissung des Klerus von allen bürgerlichen Banden, und eine vollkommene, unbeschränkte Abhängigkeit von dem Pabste, Vortheile von unendlich größerer Wichtigkeit wären. Er fuhr daher in seiner Strenge mit aller Beharrlichkeit eines im höchsten Grad eigensinnigen Mannes fort. Die Bischöfe erhielten von ihm Briefe über Briefe voll der schärfsten Verweise, und er drohete ihnen, wider sie mit den strengsten Kirchenstrafen zu verfahren, wofern sie nicht auf der Stelle die ihnen gemachten Aufträge vollziehen würden.

Eigentlich scheinet der Umstand, daß die Geistlichen, wie gesagt, durch sein Betragen in eine große Verachtung gerathen waren, ihn dazu vielmehr angefrischt und darin bestärket, als davon abgeschrecket zu haben, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er sogar daraus nicht unbeträchtliche Vortheile gezogen habe. Wie das habe geschehen können, läßt sich leicht schliessen. Schon bald nach Entstehung der christlichen Religion hatte sich

durch Einsiedler, welche mehr thun wollten, als Christus vorgeschrieben hatte, oder durch Leute, welchen der Cölibat in Ansehung der damaligen großen Verfolgungen der Christen und häuslicher Umstände wegen vortheilhafter schien, eine gewisse Meinung von den Vorzügen des ehelosen Standes vor dem Ehestande eingeschlichen. Nach und nach dehnte man diesen Begriff, gleichwie der menschliche Geist niemals geneigt ist, lange bei einer Sache stille zu stehen, oder es beim Alten zu lassen, weiter aus, und glaubte, der Cölibat sey nicht wegen zeitlicher Vortheile, sondern an sich selbst und wegen seines innern Werths vortreflicher, so daß man die Enthaltsamkeit als die höchste Stufe menschlicher Vollkommenheit betrachtete, und Menschen, welche ewig unverehlichet zu bleiben sich entschlossen, für weit erhabenere Personen ansah, als Menschen, welche ein Weib nahmen. Diese Meinung erzeugte natürlicher Weise bald eine andere. Wenn der Cölibat, dachte man, die höchste Stufe menschlicher Vollkommenheit, und das größte Verdienst vor Gott ist, und Priester, welche die Lehrer des Volkes und gleichsam die Statthalter Gottes auf der Erde sind, allerdings in einem weit höhern Grade vollkommen seyn sollen, als ihre Schüler, nämlich das Volk, so ist es für sie, wo nicht Pflicht, doch wenigstens ihnen überaus anständig, der Welt in diesem Stücke ein Beispiel des christlichen Heldenmuthes zu geben. Und überhaupt sind die Menschen gewohnt, große Foderungen an andern zu thun. Man gieng daher vor einem beweibten Priester mit ziemlicher Gleichgültigkeit vorüber, indeß daß man die Unbeweibten bis in den Himmel erhob. So dachte man schon vor Gregor VII. Jetzt, da es

den ehelosen Stand gar zur Pflicht erhob, wurde bei den Weltlichen, welche ohnehin schon dafür eingenommen waren, die Verachtung der Geistlichkeit, welche auf ihren alten Rechten bestund, noch größer. Gleichwie man von der Erhabenheit des Priesterthumes, und überhaupt von dem Meßopfer, welches die Priester entrichteten, eine ungemein hohe Meinung hatte, so glaubte man, ein Geistlicher dürfe schlechterdings kein Mensch seyn, und gerieth in Aergerniß wider die, welche die Heiligkeit dieses Standes und Opfers durch die Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses, wie man sich einbildete, entehrten. Und Gregor wußte die Menschen auf dieser Seite anzugreifen *). Gregors Eifer für den Cölibat war in den Augen des unerfahrnen Volkes Eifer für die Sache Gottes; diesen betreiben, hieß bei den Kurzsichtigen, eben so viele schreckliche Beleidigungen der Gottheit verhindern, und im Gegentheile mit gewissenhafter Strengigkeit darauf halten, daß eine von Gott selbst gebotene Pflicht (so stellte man sich die Sache damals wenigstens vor) gewiß erfüllet werde. In dem Maaß also, in welchem die

*) Er verordnete nämlich, daß das Volk von einem Priester, welcher wider sein Gebot im Ehestande bleiben würde, keinen Gottesdienst oder Messe anhören sollte. Sed nec illi, qui in crimine fornicationis iacent, missas celebrare, aut secundum inferiores ordines ministrare altari debeant: statuimus etiam; vt si ipsi contemptores fuerint nostrarum, imo sanctorum patrum constitutionum, populus nullo modo eorum officia recipiat, vt qui pro amore Dei et officii dignitate non corriguntur, verecundia saeculi, et obiurgatione populi resipiscant. *Greg. VII. in concil. Rom. I. apud Labb. Tom. X. col. 316.*

Verachtung stieg, womit man die widerspenstigen Kleriker belegte, mußte hingegen die Hochachtung gegen Gregor, als einen Mann zunehmen, welcher ein so verdienstliches, heiliges Werk bei so vielen Schwierigkeiten und mit so vieler Mühe unternahm. Gregor war allein die Triebfeder desselben gewesen, das Volk mußte daher auch ihm allein die Ehre beilegen, der Wiederhersteller der Ehre Gottes zu seyn, und eben darum mußten alle Bischöfe und Kirchenvorsteher in Vergleichung mit ihm ungemein vieles verlieren. Gleichwie er aber dieses gottselige Werk nicht als Privatmann, sondern einzig und allein als Pabst ausführen konnte, so mußte jetzt das Publikum eben dadurch von der Macht, dem Ansehen und der Heiligkeit des Pabstes einen noch erhabenern Begriff bekommen, als es bisher davon gehabt hatte.

Das war von jeher die Maxime des Römischen Hofes, und scheinet es noch jetzt zu seyn, sich eine große Parthei des Volks zu verschaffen. Hängt nur einmal dieses fest an dem Pabste, dann müssen die Großen, und darunter auch die Bischöfe endlich nothwendig nachgeben, und ihm ebenfalls huldigen. In dem gegenwärtigen Falle war nun dem Klerus kein anderes Mittel übrig, die verlorne Achtung des Publikums, die doch ein Geistlicher schlechterdings in die Länge nicht vermissen kann, sich wieder zu verschaffen, als daß er sich wieder an den Pabst, das heißt, an jenen Mann, welcher die Hochachtung der Laien im höchsten Grade besaß, aufs engste anschloß. Vermuthlich hat Gregors weit umfassender Geist schon alle diese Folgen vorausgesehen, als er den Vorsatz gefaßt, das Cölibatprojekt auszuführen,

es möge kosten, was es wolle; und der Erfolg hat gewiesen, daß Gregor richtig gedacht habe.

Daß dieser Pabst sowohl durch die Abschaffung der Investitur, als durch die Einführung des Cölibats wirklich nichts anders im Sinne gehabt, als allen bisherigen Zusammenhang des Klerus mit seinen Landesfürsten gänzlich zu trennen, ersieht man zugleich aus einem andern Umstande bis zur Ueberzeugung. Es ist dieser die bisher unerhörte Foderung Gregors, daß ihm die Bischöfe einen förmlichen Vasalleneid leisten sollten. Um einige hundert Jahre früher pflegten die Bischöfe nach ihrer Wahl ein Glaubensbekenntniß an die übrigen Bischöfe ihrer Provinz auszustellen, worin sie zugleich versprachen, daß sie alles, was von den Kanonen vorgeschrieben sey, beobachten wollten. Diese Gewohnheit dauerte eine geraume Zeit, und man findet nicht, daß darin von dem Metropolitan oder Pabste die geringste Meldung gethan worden. Der Bischof Anastasius von Thessalonich, welcher zur Zeit des Pabstes Leo I. lebte, war der erste, welcher sich von einem andern neu gewählten Bischof den Gehorsam versprechen ließ, welches aber der gedachte Pabst für einen Eingriff in fremde Rechte ansah *). Dessen ungeachtet wurde es seit dieser Zeit nach und nach zur Gewohnheit, daß neue Bischöfe in ihren Glaubensbekenntnissen von dem Metropolitan Meldung thaten, dem sie versprachen, in Beobachtung der

*) Legebatur in literis tuis, quod frater Atticus chartulam de obedientiae sponsione conscripserat, in qua signum prodebatur iniuriae. *Leon. I. epist. ad Anastas. episc. Thessalonic.*

Kanonen und der Dekrete des apostolischen Stuhles Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeugen, und den Privilegien, welche nach den Kanonen und Dekreten den Metropolitanen gebühren, niemals entgegen zu handeln. Eigentlich fieng dieser Brauch erst mit dem Jahre 590 an, allgemeiner zu werden, aber auch noch zu dieser Zeit geschah des Römischen Bischofes mit keiner Sylbe Erwähnung. Als nachher die Pallien eingeführt und zur Nothwendigkeit gemacht wurden, suchte der Römische Hof zugleich das zu erhalten, weswegen er das den Gebrauch der Pallien betreffende Geschäft eigentlich betrieben hatte, nämlich die Erzbischöfe mehr von sich abhängig zu machen. Diese mußten jetzt dem apostolischen Stuhle Unterwürfigkeit und Gehorsam angeloben, und seinen Befehlen in allen Stücken nachzukommen schriftlich versprechen *). In Frankreich und Deutschland hatte zuerst der heil. Bonifacius dieses eingeführt, wie wir im ersten Theile gehört haben. So blieb die Sache bis auf Gregor VII. Dieser fand aus den oben angezeigten Ursachen für gut, zu der gewöhnlichen Formel neue Klauseln hinzuzufügen, und das bisher gethane Versprechen des Gehorsames in einen förmlichen Eid der Treue zu verändern, wie ihn ein Vasall seinem Lehenherrn zu schwören pflegt. Die Formel, wie sie der Erzbischof von Aquileja, und nachher alle Erzbischöfe schwören mußten, ist wörtlich diese: „Von dieser Stunde an, und für alle Zeit „will ich dem heil. Petrus, und dem Pabst Gre-

*) Beato vero Petro, so hieß die Formel, et vicario eius debitam subiectionem et obedientiam etc. me exhibiturum profiteor. *Tom. II. conc. Gall. in app. form.* 13.

„gorius, und allen seinen durch die Kardinäle „rechtmäßig erwählten Nachfolgern getreu seyn. „Ich will weder dazu rathen, noch durch eine „That etwas dazu beitragen, daß sie ihr Leben, „oder ihre Glieder, oder das Pabstthum verlieren, „oder boshafter Weise gefangen werden. Wenn „sie mich entweder selbst, oder durch ihre Nuntien, „oder durch Schreiben zu einer Synode berufen, „so will ich erscheinen, und kanonisch gehorchen, „oder, wenn ich nicht können sollte, meine Legaten „dahin schicken. Ich will das meinige beitragen, „daß das Römische **Pabstthum** und die **Regalien** „des heil. Petrus *) jederzeit aufrecht erhalten „und beschützt werden, doch unbeschadet meiner ei„genen Würde. Die geheimen Anschläge, die sie „mir entweder selbst, oder durch ihre Nuntien, „oder durch Briefe anvertrauen, will ich keines„wegs zu ihrem Schaden jemanden entdecken. Ich „will dem Römischen Legaten mit aller Ehrerbie„tung begegnen, und ihm beistehen, wenn ers be„darf. Mit denjenigen, welche sie in den Bann „gethan haben, will ich wissentlich keine Gemein„schaft pflegen; ich will die Römische Kirche mit „einer Kriegsmacht getreu unterstützen, wenn ich „dazu aufgerufen werde. Dieses alles will ich be„obachten u. s. w. **)."

*) Papatum Romanum et *regalia sancti Petri*, so heißt es beim Labbe; Petrus de Marca aber behauptet, die wahre Leseart sey: et *regulas sanctorum patrum*, die Vorschriften der heiligen Väter.

**) Ab hac hora et in antea fidelis ero beato Petro, et papae Gregorio, suisque successoribus, qui per meliores Cardinales intrauerint. Non ero in consilio neque in facto, vt vitam aut membra aut papatum perdant, aut capti sint mala captione. Ad

Gregor ließ es hierbei noch nicht bewenden. Durch diesen Eid waren zwar die Bischöfe mit dem Römischen Hofe in eine starke Verbindung gesetzt; sie waren kraft desselben verpflichtet, durchgehends den Willen des Pabstes zu thun; allein auf der andern Seite hielten sie doch noch immer die Kaiser so gut als sie konnten, an sich, indem sie ihnen den Leheneid leisten mußten. So lange als diese Gewohnheit bestund, war Hildebrands System noch nicht vollkommen. Der Kaiser, aus dessen Händen sie alle ihre Einkünfte erhielten, konnte, so lange sie ihm den Eid der Treue dafür schworen, von ihnen fodern, daß sie diesen Eid halten sollten, ja sogar sie, wenn sie sich z. B. in einer Streitigkeit zwischen ihm und dem Pabste, nicht für den erstern erklärten, aus dem Besitz ihrer einträglichen Güter treiben; und wer verliert gerne ein großes Vermögen? Gregor wollte sich also auch in Ansehung dieses Umstandes Sicherheit verschaffen, und verbot den Bischöfen, künftig den Kaisern den Lehenseid zu leisten.

synodum, ad quam me vocabunt vel per se, vel per suos nuntios, vel per suas literas, veniam, et canonice obediam, aut si non potero, legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor ero ad retinendum et defendendum, saluo meo ordine. Consilium vero, quod mihi crediderint per se, aut per nuntios suos, siue per literas, nulli pandam me sciente ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo, et in necessitatibus suis adiuuabo. His, quos nominatim excommunicauerint, scienter non communicabo: Romanam ecclesiam per secularem militiam fideliter adiuuabo, cum inuitatus fuero. Haec omnia obseruabo; nisi quantum sua certa licentia remanserit. *Apud Labb. Tom. X. col. 380.*

„Ein Geistlicher, sagt er, soll nicht unter der Ge„richtsbarkeit eines Laien stehen, noch für Lände„reien oder andere Dinge, die er von ihm besitzt, „ihm den Lehenseid leisten, sondern, ehe er ein „solches Unrecht leidet, lieber alles zurücklassen, „was er von ihm besitzt *)." Diese Verordnung ward in der Folge so wichtig, und dem Römischen Hofsystem so angemessen befunden, daß Gregors Nachfolger Urban II. und Paschal II. sich nicht enthalten konnten, sie zu bestätigen und zu wiederholen **).

Freilich hat Gregor mit seinem Ansinnen nicht sogleich durchdringen können. Am meisten setzten sich die Franzosen und Engländer entgegen. Ivo Carnotensis schreibt an den Pabst Paschal, daß er die Wiedereinsetzung des Radulfus in das Erzbistum Rheims von dem König und den Großen des Reichs schlechterdings nicht habe bewirken können, ehe Radulfus gegen den päbstlichen Befehl dem Könige das Handgelübd abzulegen ver-

*) Vt clericus a laico nunquam iustificetur, nec pro terra, nec pro aliis rebus quas ab illo teneat, nec sibi hominatum faciat, sed omnino quae ab eo tenet sibi, antequam vllam patiatur iniuriam, dimittat. *Apud Petr. de Marc. L. VIII. cap.* 21. *col.* 1295.

**) Ne episcopus vel sacerdos Regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat; so lautete der Spruch, welchen Urban auf dem Concilium zu Clermont thun ließ. (*ap. Labb. Tom.* X. *col.* 508.) Im Lateranensischen Kirchenrathe wurde auf Betrieb des Pabstes Paschal folgendes beschlossen: Patrum nostrorum decreta renouauimus, sancientes et interdicentes, ne quisquam omnino clericus hominium laico faciat.

sprochen habe *). Gleiche Schwierigkeit hatte es in England. Als der Erzbischof Anselm von Kanterbury dieser päbstlichen Verordnung wegen sich weigerte, dem Könige von England, Heinrich II. den Lehenseid zu schwören, und daraus zwischen beiden ein heftiger Streit entstanden war, schickte man eine Gesandtschaft an den Pabst Paschal, um diese Schwierigkeit zu heben. Allein als dieser hartnäckig auf seinen Verordnungen verharrte, und der Erzbischof sich eben so hartnäckig darauf berief, brach der König, höchst aufgebracht, endlich in diese Worte aus: Was gehen mich die Verordnungen des Pabstes an? Ich will die Rechte meines Königreiches nicht verlieren **). Er befahl hierauf dem Erzbischofe, entweder den Lehenseid zu leisten, oder sich ohne Verzug aus seinem Reiche zu entfernen. Man ersieht aus dieser Stelle, so wie aus vielen andern, daß, obgleich diese Verordnung von Seite der Fürsten heftige Widersprüche veranlaßte, sie doch im Gegentheile bei den meisten Bischöfen sehr leicht Eingang fand. Man hatte diese vermuthlich durch lebhafte Vorstellungen von ihrer Würde, vermöge welcher es unbillig wäre, daß ein Geistlicher, als ein Mensch von höherer Gattung, sich einem Laien unterwürfig bezeigte, schon seit langer Zeit hinlänglich dazu vorbereitet. Der Ausspruch, welchen die Bischöfe auf der Versammlung zu Kierzy schon im Jahre 858 gethan, giebt deutlich an den Tag, was man ihnen für Gedanken in den

*) *Petr. de Marca Lib. VIII. cap.* 21. *col.* 1296.

**) Quid ad me de literis Apostolici? Iura regni mei nolo amittere. *Apud Petr. de Marca loc. cit.*

Kopf gesetzt habe. „Wir Gott geweihte Bischöfe, „sagen sie dort, sind keineswegs dergleichen Leute, „wie die Weltlichen, daß sie sich durch Vasallen„dienste in die Gunst irgend eines Herrn einschmei„cheln sollten *)."

Gregor war allerdings überzeugt, wie wichtig bei dergleichen Unternehmungen, die er zum Theile schon ausgeführt, zum Theile noch vorhatte, die Gesinnung des Volkes sey. Politisches Interesse hat auf die Denkungsart, Entschlüsse und Handlungen der Großen, sie mögen nun weltlichen oder geistlichen Standes seyn, meistens einen sehr großen Einfluß. Man muß das Volk schonen, ihm in gewissen Dingen nachgeben, um auf der andern Seite leichter den Herrn über selbiges machen zu können, scheinet ihr erster und vorzüglichster Staatsgrundsatz zu seyn, und diesem zu Folge sind sie geneigt, ihre Gesinnungen und Entschlüsse jeden Augenblick, auch wider ihre eigene Ueberzeugung, zu ändern. Gleichwie Abneigung des Volkes gegen den Römischen Stuhl, oder wenigstens Gleichgültigkeit gegen denselben auch eine Abneigung oder Gleichgültigkeit der Großen nach sich ziehen kann, so kann hingegen enthusiastische Anhänglichkeit des Volkes an den Pabst diese letztern stets im Gehorsam gegen ihn erhalten. Dieser Spekulation zu Folge war nichts natürlicher, als daß sich Gregor äußerst bestrebte, Mittel ausfindig zu machen, damit die hohe Meinung

*) Nos episcopi Domino consecrati non sumus huiusmodi homines seculares, vt in vasallatico debeamus nos cuilibet commendare. *Epist. Episc. ad Ludovic. cap.* 15.

nung des gemeinen Haufens von dem Römischen Stuhl und seinem Innhaber, wo möglich, immer steige, oder wenigstens nicht abnehme. Dieses zu bewirken, schien ihm nichts dienlicher, als erstens das Volk in einer tiefen Unwissenheit in Ansehung kirchlicher Dinge stets zu erhalten, und zweitens gewisse Meinungen und Grundsätze entweder in allgemeinen Umlauf zu bringen, oder wenn sie schon angenommen waren, das Volk darin zu bestärken. Was das erste betrift, so merket man deutlich, daß er auf diesen Zweck hinarbeitete, da er dem Könige Wratislaus von Böhmen, welcher ihn im Namen seiner Geistlichkeit um die Erlaubniß, den Gottesdienst in ihrer Landessprache halten zu dürfen, gebeten hatte, eine abschlägige Antwort ertheilte. „Wir können deinem Verlangen „keinesweges willfahren, schreibt er; denn eine „reife Ueberlegung dieser Sache hat uns bis zur „Ueberzeugung belehrt, daß es mit Recht der „Wille des allmächtigen Gottes sey, daß die hei„lige Schrift gewissen Gegenden vorenthalten blei„be *).“ Gregor giebt zwar eine andere scheinbare Ursache an, nämlich, daß sie von schwachen Köpfen leicht mißverstanden werden, und in Verachtung fallen kann. Allein wer bemerket es nicht, daß dieses blos eine kahle Ausflucht ist, da Paulus im 14ten Kapitel des ersten Briefes an die Korinther das Lesen der heil. Schrift und das

*) Scias nos huic petitioni tuae nequaquam posse fauere. Ex hoc nempe saepe voluentibus liquet non immerito sacram scripturam omnipotenti Deo placuisse quibusdam locis esse occultam. *Lib. 7. epist.* 11.

Nachforschen in derselben ausdrücklich empfiehlt? Gewiß war nicht die Verachtung, in welche die heilige Schrift und die darin enthaltenen Wahrheiten verfallen konnten, der Punkt, der ihm so nahe am Herzen lag, sondern vielmehr der Umstand, daß das Volk durch die Lesung der heil. Schrift von der Gleichheit aller Apostel, von der republikanischen Regierungsform der ersten Kirche, und von der von Christo nnd seinen unmittelbaren Nachfolgern selbst eingesetzten Kirchenverfassung richtigere Begriffe bekomme, und folglich durch diese Aufklärung ein großer Theil von jener übertriebenen Hochachtung des Volkes gegen den Römischen Bischof verschwinden würde. Man kann daher annehmen, daß diese Aeußerung Gregors der zweite Schritt zur Gründung der berüchtigten Römischen Büchercensur *), und der daraus entspringenden Geistessklaverei gewesen ist.

Was das zweite Mittel, nämlich die Ausstreuung gewisser dem Römischen Hofe günstiger Meinungen betrift, so ließ Gregor auch hierin nichts ermangeln. Seine bekannten Diktate, welche eben solche, diesen Zweck befördernde Grundsätze enthalten, sind hiervon ein redender Beweis. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß Alexander Natalis, Launoy und andere diese Diktate nicht für ächt erkennen, weil man, wie sie sagen, kein Koncilium aufweisen könne, auf welchem sie wären festgesetzt worden. Allein ich weis auch, daß die Anzahl derjenigen, welche sie dem Pabste Gre-

*) Der erste Schritt ist bereits vor längerer Zeit gethan worden, wie im ersten Bande dieser Geschichte gemeldet wurde.

gor wirklich zuschreiben, gleich groß ist, worunter sich Onuphrius Panvinius, Petrus de Marca und Baronius befinden, welcher letztere sie sogar vertheidiget. Daß keine Kirchenversammlung könne genannt werden, bei welcher sie auf die Bahn gebracht worden, beweiset ihre Unächtheit noch lange nicht, da bekanntlich nicht von allen Konciliен ausführliche Nachrichten oder Aktenstücke bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Selbst von manchen Römischen Konciliен unter Gregor VII. haben uns die Sammler nichts als die Anzeige geliefert, daß sie gehalten worden. Höchstens meldeten sie, daß darauf irgend ein Bischof abgesetzt worden, ohne der übrigen Kanonen oder Aussprüche zu gedenken, welche auf denselben gemacht worden. Gesetzt aber, sie seyen wirklich auf keiner Synode festgesetzt worden, so ist doch so viel richtig, daß sie mit der Denkungsart, und allen Unternehmungen Gregors vollkommen übereinstimmen, und kaum einen Grundsatz enthalten, welcher sich nicht in seinen Briefen entweder buchstäblich, oder wenigstens mit andern Worten befindet. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie von Gregor selbst entworfen worden, und unter seinen übrigen Aufsätzen mit auf die Nachwelt gekommen. Wenigstens befinden sich diese Diktate in dem sogenannten Registro, welches in der Vatikansbibliothek zu Rom aufbewahrt wird. Schon zu Gregors Zeiten hatten verschiedene dieses Registrum gelesen, wie aus einer Stelle des Bertholdus Konstantiensis erhellet *), welcher um diese Zeit gelebt hatte. Wer würde es aber gewagt

*) *Apud Labb. Tom. X. col. 6. in not. marg.*

haben, schon zu dieser Zeit, nämlich da Gregor noch kaum gestorben war, eine falsche Schrift zu unterschieben? Würde nicht der Betrug alsogleich entdeckt worden, oder würde ein solcher bis auf die Zeiten eines Alexander Natalis ungeahndet geblieben seyn?

Es sind dieser Diktate 27 an der Zahl, und sie lauten folgendergestalt: „1. Die Römische Kirche ist von Christo allein gestiftet worden. 2. Der einzige Römische Bischof wird mit Recht der allgemeine genannt. 3. Er allein kann Bischöfe absetzen, oder wieder einsetzen. 4. Der Legat des Pabstes soll vor allen übrigen Bischöfen auf den Koncilien den Vorsitz haben, wenn er gleich einen geringern Rang besitzt, als sie, und er kann über sie das Urtheil der Absetzung sprechen. 5. Der Pabst kann auch abwesende Bischöfe absetzen. 6. Mit Leuten, welche der Pabst in den Bann gethan hat, darf man unter andern auch nicht einmal in einem Hause wohnen. 7. Ihm allein ist es erlaubt, nach den Bedürfnissen der Zeit neue Gesetze zu geben, neue geistliche Versammlungen anzuordnen (nouas plebes congregare; vielleicht neue Mönchsorden: oder, wie ein gewisser Schriftsteller will, neue Kirchen zu errichten?) eine Kanonie in eine Abtei zu verwandeln, und hingegen ein reiches Bistum zu zertheilen, und arme zu vereinigen. 8. Der Pabst allein darf den kaiserlichen Schmuck tragen. 9. Alle Fürsten sollen dem Pabste den Fuß küssen, und sonst niemanden. 10. In den Kirchen soll nur sein Name allein genannt werden. 11. Er allein soll den Titel eines Pabstes führen. 12. Es ist ihm erlaubt, Kaiser abzusetzen. 13. Es ist ihm erlaubt, bei dringen-

der Nothwendigkeit einen Bischof von einem Stuhle zu einem andern zu versetzen. 14. Er kann einen Geistlichen ordiniren, von welchem Sprengel er auch seyn möge, und wo er will. 15. Ein von ihm ordinirter Priester kann der Vorsteher einer andern Kirche seyn *), und er darf einen höhern Grad von keinem andern Bischof annehmen. 16. Es darf kein allgemeines Koncilium ohne sein Geheiß zusammenberufen werden. 17. Es soll keine Verordnung und kein Buch ohne sein Gutheissen für kanonisch gehalten werden. 18. Sein Ausspruch kann von keinem Menschen umgestossen werden, er hingegen allein kann den Ausspruch aller anderer Menschen umstossen. 19. Er kann von niemanden gerichtet werden. 20. Niemand soll sich unterstehen denjenigen zu verurtheilen, der an den apostolischen Stuhl appellirt hat. 21. Die wichtigern Angelegenheiten einer Kirche (Maiores causae) müssen alle vor den apostolischen Stuhl gebracht werden. 22. Die Römische Kirche hat nie geirrt, und wird, nach dem Zeugniß der Schrift ewiglich nie irren. 23. Der Römische Pabst, wenn er kanonisch erwählt ist, wird durch die Verdienste des heil. Petrus ohne Zweifel heilig, nach dem Zeugnisse des heil. Bischofs Ennodius von Pavia, welchem in diesem Stücke viele heilige Väter beistimmen, wie in dem Dekrete des heil. Pabstes Symmachus angeführt worden. 24. Auf des Pabstes Befehl oder mit seiner Erlaubniß kann ein Niedrigerer einen Höhern verklagen. 25. Er

*) Im Original heißt es: Alii ecclesiae praeesse potest, sed non militare. Da das Wort militare hier mehr als eine Bedeutung haben kann, so ließ ich es lieber unübersetzt.

kann auch außer einer Synode Bischöfe ab = oder wieder einsetzen. 26. Derjenige soll für keinen Katholiken gehalten werden, der es nicht mit der Römischen Kirche hält. 27. Er kann die Unterthanen eines bösen Fürsten vom Eide der Treue lossprechen *)."

Jedermann wird nun, nachdem er diese Diktate gelesen, überzeugt seyn, daß sie ihres Urhebers würdig, und der Innbegriff aller Hildebranderei sind. Einige Grundsätze waren zwar zu Gregors Zeiten nicht mehr neu. Desto auffallender sind hingegen andere, da sie zum Theile Mittel enthalten, auf welche noch keiner seiner Vorgänger verfallen war. Mit einem, den der Pabst exkommunicirt hat, soll man nicht einmal in einem Hause wohnen; Er allein soll den Titel eines Pabstes führen; wer es nicht mit der Römischen Kirche hält, soll für keinen Katholiken angesehen werden: welche passende Mittel, die Furcht, welche der gemeine Mann mit dem Begriffe von der Exkommunikation, und die Ehrerbietigkeit und Hochachtung, welche er mit dem Begriffe von dem Römischen Bischofe zu verbinden pflegt, zu verstärken! welcher mächtige Bewegungsgrund ist nicht besonders der letztere Ausspruch für ein zartes Gewissen, welches schon bei dem blossen Gedanken einer Irreligion zittert? Daß keine Schrift ohne des Pabstes Gutheissen für kanonisch soll gehalten werden, bestätiget einigermassen das, was eben in Betreff der Römischen Büchercensur ist bemerkt worden. Kein Grundsatz aber ist politi-

*) Diese Diktate sind abgedruckt bei *Labbe Tom. X. post epist. LV. Lib. II. col. 110. sq.*

tischer, als der drei und zwanzigste. Mancher dürfte vielleicht noch an der Richtigkeit des einen oder des andern Satzes gezweifelt haben; manchem dürfte noch irgend eine Handlung des Pabstes als eben nicht zu gerecht, oder gar als unerlaubt vorgekommen seyn; allein der Pabst wird ganz gewiß heilig; folglich sündiget er nicht, so bald er als Pabst handelt; folglich kann er thun, was er will, denn er kann nicht lügen, noch Unrecht thun; thäte er das, so würde er kein Heiliger werden. Aller geringste Zweifel über des Pabstes Betragen muß verschwinden, so bald als man ihm einräumt, daß es mit seinem Heiligwerden seine Richtigkeit habe. Dem Pabste Gregor scheinet daher dieser Grundsatz unter allen übrigen am wichtigsten geschienen zu haben; wahrscheinlich hat er dafür gehalten, es sey wohl der Mühe werth, ihn dem Publikum mit recht vielem Nachdruck einzuprägen. Aus dieser Ursache vermuthlich hat er sich länger dabei verweilet, als bei den übrigen dieses Aufsatzes, und sogar Beweise hinzugesetzt, welche freilich auch, wie die meisten Beweise Gregors bei andern Behauptungen, aus falschen und erdichteten Zeugnissen hergenommen sind.

II.

Frevelhaftes Betragen Gregors gegen den Kaiser Heinrich IV. Despotie über andere Fürsten und Könige.

Der Hauptpunkt, worauf Gregor alle seine Unternehmungen baute, war, wie gesagt, nebst der Einführung des Cölibats die Simonie. Er hatte diese gewiß nicht ohne Vorbedacht, gewiß nicht vergebens zum Vorwande genommen, unter welchem er Geistlichen und Weltlichen mit unerschüttertem Muthe zu Leibe gieng, und es läßt sich nicht verbergen, daß unter dieser Erfindung die feinste Staatskunst zum Grunde liegt. Denn erstens machte der Umstand, daß alles, was er unter diesem Vorwande mit Wuth betrieb, ein in der That heiliger Eifer für die Religion und das Beste der Kirche zu seyn schien, und daß sein Betragen, es mochte noch so frevelhaft und ungerecht seyn, dem Publikum eben darum weniger verabscheuungswürdig, ja vielleicht gar höchst lobenswerth vorkam. Zweitens konnte er bei seiner Absicht, die Weltlichen, so wie die Geistlichen zu unterjochen, unter diesem Vorwande leicht alle diejenigen Bischöfe aus ihren Sprengeln entfernen, von denen er wußte oder voraussetzte, daß sie ihren Landesfürsten mehr anhängen würden, als dem Pabste. Hatte er nur einmal diese beide Vortheile gewonnen, dann konnte er sehr leicht weiter rücken, und den Fürsten mit Gewalt das entziehen, was er mit Aerger in ihren Händen sah, — das Recht der Investituren nebst allen übrigen Vorzügen. Diese Spekulation war vermuthlich

die Ursache, warum er anfänglich von den Investituren kein Wort sagte, sondern nur immer über Simonie schrie. Erst im dritten Jahre seiner Regierung gab er seine Gesinnung deutlicher zu erkennen, und vielleicht würde es noch zu dieser Zeit nicht geschehen seyn, wäre nicht unvermuthet ein für ihn besonders günstiger Umstand hinzugekommen.

Heinrich IV., wie gesagt, ein unerfahrner, hitziger, junger Herr war eben in die verdrüßlichsten Händel mit den Sachsen verwickelt. Den Grund dazu hatten schon in seiner Jugend mehr die Bischöfe, die ihn stets umgaben, als er selbst gelegt. Besonders ermangelte der Erzbischof Adalbert von Bremen nicht, die Sächsischen Fürsten, die er selbst haßte, auch dem jungen Heinrich in den gehäßigsten Farben als Feinde der königlichen Gewalt und der Kirchen zu schildern. Stoff genug, dem jungen Prinzen Mißtrauen und einen heimlichen Groll gegen die Sächsische Nation, dieser aber, welcher das Bemühen Adalberts nicht lange verborgen bleiben konnte, ebenfalls keine bessern Empfindungen gegen den Prinzen einzuflößen! Sie achtete ihn nach und nach gar nicht mehr, jeder ihrer Fürsten that, was er wollte, sogar die zu selbiger Zeit gewöhnlichen Lieferungen der Lebensmittel an den Hof unterliessen sie, und zuletzt verschwuren sie sich gar wider ihn, und beschlossen, ihm Krone und Leben zu rauben, welcher Anschlag jedoch noch verhindert wurde. Wenn man diese Umstände erweget, so wird man wohl nichts natürlicher finden, als daß die Erbitterung Heinrichs gegen eine ihm so abgeneigte und gefährliche Nation immer zugenommen habe, und

man muß den Sachsen mehr Schuld hieran beimessen, als ihm. Um sich mehr in Sicherheit zu stellen, errichtet er viele Schlösser und Burgen in Sachsen, welches jene sogleich als ein Zeichen betrachteten, daß Heinrich sie feindlich behandeln und unterjochen wolle. Stets von Gram und Unmuth gegen sie umgeben, stets von Leidenschaften beherrscht, deren Meister zu werden Heinrich von seinen Hofmeistern niemals gelernt hatte, und zu wenig mit einem in die ferne Zukunft hinaussehenden Geiste und mit wahrer Staatskunst ausgerüstet, schien es seiner Rachbegierde einigermassen ein Labsal zu seyn, wenn es den Sachsen übel gienge; er that oft gerade das Gegentheil von dem, was sie wünschten; er plagte sie auf verschiedene Art; er erlaubte seinen Soldaten, in diesem Lande verschiedene Ausschweifungen zu begehen, oder hinderte sie wenigstens nicht; und dieses vergrößerte die Abneigung dieses Volkes vor ihm noch mehr. Endlich unternahm Heinrich einen Feldzug nach Pohlen, und die Sachsen glaubten nun nichts gewissers, als, seine feindlichen Unternehmungen seyen im Grunde nur gegen sie gerichtet. Sie versammeln sich, schliessen Bündnisse, denen nebst den meisten Sächsischen Fürsten und Bischöfen auch verschiedene andere deutsche Fürsten beitraten, welche seit geraumer Zeit aus Staats- oder Privatursachen auf Heinrich nicht gut zu sprechen waren, und auf einmal, nachdem Heinrich ihre Gesandten, welche die Abstellung ihrer Beschwerden foderten, mit Verachtung zurückgewiesen, steht ein Heer von mehr dann 60000 Mann vor Goslar, um den König dort zu belagern. Mit genauer Noth kann er sich noch auf sein Bergschloß Harzburg, und da er dort auch nicht sicher war, endlich nach Hes-

sen flüchten. Zu schwach, ihnen Widerstand thun zu können, muß er sichs nun gefallen lassen, seine Schlösser von ihnen niederreissen zu sehen; man tritt beiderseits zu Unterhandlungen zusammen; sogar aus den wenigen Freunden, welche Heinrich noch hatte, fallen einige von ihm ab, und gehen zur Parthei der Sachsen über; man unterredet sich sogar, nächstens auf einer Zusammenkunft einen neuen König zu wählen, und, um ja zur Bewirkung seines gänzlichen Sturzes nichts unversucht zu lassen, bringet man überdies erdichtete Beschuldigungen auf die Bahn, z. B. daß er die Herzoge Rudolph von Schwaben, und Berthold von Kärnthen ermorden zu lassen im Sinne gehabt habe. Der Kaiser hat, oder kennet wenigstens bei diesen Umständen kein anders Mittel mehr, als sich seines königlichen Ansehens zu bedienen; er läßt ein Aufgebot im Reiche ergehen; er rücket mit einer ziemlich geringen Anzahl Truppen (denn sehr wenige Stände waren mit ihrer Mannschaft erschienen) gegen die Sachsen an, mit denen er aber bald einen Frieden zu machen gezwungen wird. Fest entschlossen, zur Rettung seines Ansehens alles mögliche zu versuchen, beredet er die Stände neuerdings zu einem Feldzuge, bringet auch wirklich ein überaus ansehnliches Heer zusammen, und geht mit selbigem den Sachsen zu Leibe. Kaum vermuthen diese die Ankunft des Feindes, als sie zum Theil geschlagen und in die Flucht gejagt werden. Heinrich, voll Freuden über den erhaltenen Sieg, geht wegen Mangel der Lebensmittel mit der Armee wieder zurück, weis aber zuvor die Stände zu bereden, daß sie kommenden Herbst einen dritten Feldzug mit ihm zu thun versprachen. Auf diesem war es nicht

bis zum Ausbruche öffentlicher Feindseligkeiten gekommen. Die Fürsten fiengen sogleich an, gütliche Unterhandlungen zu pflegen, und brachten es glücklich dahin, daß sich die Sachsen an Heinrich ergaben. Der König hätte nun, nachdem er mit seinen ärgsten Feinden den Frieden geschlossen, und sichs jetzt noch überdies zur unverbrüchlichen Staatsmaxime gemacht hatte, sich gegen die Sachsen so gelind und nachgiebig, als nur immer möglich, zu bezeigen, der Ruhe ungestört und für immer genießen können. Allein gerade jetzt, da seine einheimischen Feinde sich verlieren, oder wenigstens zur Ruhe geben, fängt ein auswärtiger mächtiger Feind und Despot an, wider ihn zu wüthen. Gregor VII., der Statthalter Gottes auf Erden, welcher vermöge seines Amtes als Aufrechthalter einer Menschen bessernden und beglückenden Religion nur Liebe, Frieden und Einigkeit predigen sollte, prediget dagegen Aufruhr, und Erbitterung, und Mord, richtet beinahe in ganz Deutschland die kläglichsten Verwüstungen an, und macht, daß ungefähr um zwei Drittheile mehr Menschenbluts grausam vergossen werden, als ohne sein Zuthun geschehen wäre.

Die Sachsen, welche anfänglich nichts ungewagt liessen, um den ihnen verhaßten Heinrich zu demüthigen, hatten sich während der eben beschriebenen großen Gährung an den Pabst gewendet, und bei ihm über den König geklagt. Gregor, welcher ohnehin schon außerordentlich große Anschläge gegen die Monarchen im Kopf hatte *),

*) Daß Gregor schon gleich im ersten Jahre seiner Regierung besonders auf den König Heinrich große Absichten gehabt, ehe noch dieser den geringsten Schritt

nimmt die Kläger mit offenen Armen auf; hoffet von der allgemeinen Verwirrung Vortheil zu ziehen, hoffet, der Welt ein großes Beispiel von seiner Allmacht über weltliche Fürsten geben zu können, und machet, — überzeugt, wie wenig Heinrich auf Freunde und Unterstützung zu hoffen habe, sogleich den ersten Versuch. Er schickt Gesandte nach Deutschland ab, und läßt durch dieselben den König vor eine Synode nach Rom fodern, damit er sich dort wegen jener Verbrechen verantworte, deren er beschuldiget wurde *). Er ließ ihm zugleich bedeuten, daß, falls er nicht erschiene, er ohne Verzug mit dem Banne würde belegt werden.

Man kann sichs leicht vorstellen, wie sehr eine so stolze Foderung einen König müsse befremdet haben, welcher der Herabwürdigung seines Ansehens eben zuvor mit so vieler Mühe entgegengearbeitet hatte, und nun schon alle Schwierigkeiten überwunden zu haben glaubte. Sich als einen Unterthanen von einem Manne behandelt zu

gegen ihn gethan, ersieht man daraus, weil er schon damals, da er von Heinrich sprach, sich des Ausdruckes bediente: Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine. *Lib.* 1. *epist.* 9. *ad Gotrifred. ducem* Dieser Brief war indictione vndecima, folglich schon im Jahre 1073 geschrieben.

*) *Conradus vrspergensis* erzählt, daß ihn schon vor Gregor Alexander II. (vermuthlich auf Einrathen Hildebrands; denn dieser war ja damals der einzige beliebte Rathgeber und Ausführer der Intriguen des Römischen Hofes) nach Rom citirt habe. Cum etiam prius ab Alexandro . . . vocatus satisfacere contempsisset. Allein man findet nicht, daß dieses von Folgen gewesen.

sehen, welcher selbst sein Daseyn vermöge uralter Rechte und Verträge der Einwilligung des Kaisers zu danken haben sollte, dieser Gedanke mußte den ohnehin hitzigen Heinrich nothwendig wider den Pabst in Harnisch bringen. Das Beispiel seines Vaters, welcher drei sich um den Besitz des Römischen Stuhles zankende Päbste zur Ruhe brachte, alle drei ab- und an ihrer Stelle einen andern einsetzte, schwebte ihm vermuthlich bei dieser Gelegenheit lebhaft vor Augen, und ohne vorher genau zu bedenken, ob er auch das nämliche Ansehen, die nämlichen Freunde und Unterstützung habe, wie jener, entschloß er sich auf der Stelle, es nachzuahmen. Er berief im Jahre 1076 die ihm ergebenen Bischöfe Deutschlands nach Worms, und trug darauf an, daß Gregor auf dieser Synode abgesetzt werden sollte. Der Geschichtschreiber Lambert von Aschaffenburg sagt, Heinrich habe fest geglaubt, es beruhe sein ganzes Heil, und die ganze Festigkeit des deutschen Reiches auf dem Umstande, daß Gregor künftig nicht mehr Pabst sey *). Wirklich hatte Heinrich nicht unrichtig geschlossen; er kannte vermuthlich den berüchtigten Hildebrand schon, oder er war ihm wenigstens von seinen Bischöfen schon hinlänglich geschildert worden. Um so mehr also drang er, als die Bischöfe zusammengekommen waren, auf ihre Absetzung. Nach dem Zeugnisse eben dieses Lamberts widersetzten sich zwar die beiden Bischöfe Adalbero von Würzburg und Herimannus von Mez. Sie behaupteten, es gezieme sich nicht, und sey wider die Kanonen, daß irgend ein Bischof abwesend, ohne

*) In hoc cardine totam verti ratus ſalutem ſuam, et regni ſtabilitatem, ſi is non eſſet epiſcopus.

ein allgemeines Koncilium, ohne rechtmäßige und fähige Ankläger und Zeugen, und bevor er der ihm schuld gegebenen Laster überwiesen sey, verurtheilet werde, am allerwenigsten aber der Römische Pabst, gegen welchen man, wie er sich nach der damals gangbaren Meinung einbildete, weder von einem Bischofe noch von einem Erzbischofe eine Klage annehmen dürfe. Allein der Bischof Wilhelm von Utrecht, welcher dem König eifrigst zugethan war, drang heftig in sie, daß sie entweder mit den übrigen Bischöfen die Verurtheilung Gregors unterschreiben, oder dem Könige, dem sie die Treue geschworen hätten, alsogleich entsagen sollten. Die beiden Bischöfe liessen es sich also gefallen, und unterschrieben sich samt allen übrigen Bischöfen nach folgender Formel, die uns der Geschichtschreiber Bruno aufbehalten hat *): Ich Bischof N. der Stadt N. versage dem Hildebrand von dieser Stunde an, und für die Zukunft die Unterwürfigkeit und den Gehorsam, und will ihn fernerhin weder als Pabst erkennen, noch ihn so nennen. Was überhaupt für ein Geist diese Synode belebt habe; und wie die Bischöfe von Gregor gedacht haben, das kann man am besten aus dem von ihnen an denselben abgeschickten Schreiben abnehmen, welches Goldast bekannt gemacht hat *). „Obwohl es uns

*) Ego N. ciuitatis N. Epiſcopus Hildebrando ſubiectionem et obedientiam ex hac hora et deinceps interdico, et eum poſthac Apoſtolicum nec habebo, nec vocabo. *Bruno hiſt. belli ſaxon. ap. Freher. Tom. I. p.* 197.

*) Wofern dieses Aktenstück ächt ist! Goldast hat die Einwendungen, welche der Jesuit Gretserus dagegen machte, in seiner Replicatione pro imperio ziemlich

wohl bekannt war', heißt es, welche unerlaubte und gottlose Sache Du wider alles Recht nach deinem dir eigenen Hochmuth unternahmst, als du dich des Kirchenregiments mit Gewalt bemächtigtest, so schwiegen wir doch dazu, in der Hoffnung, daß du dich bessern würdest. . . Jetzt aber fährst du, wie der klägliche Zustand der Kirche laut bezeugt und beweinet, noch mit eben der Hartnäckigkeit durch noch schlimmere Handlungen fort. Unser Herr und Erlöser hat das gütige Geschenk des Friedens und der Liebe allen seinen Gläubigen gleichsam als einen besondern Charakter eingeprägt; . . . du aber, der du unheilige Neuerungen einführen willst, der du mehr nach einem großen, als nach einem guten Namen trachtest, der du dich mit unerhörtem Hochmuth aufbläsest, zerreissest, als der Fahnenträger der Spaltung, alle Glieder der Kirche mit übermüthiger Grausamkeit, und mit grausamem Uebermuth, und du breitest die Flammen der Zwietracht, die du durch den leidigen Partheigeist in der Römischen Kirche erweckt hast, durch alle Kirchen Italiens, Deutschlands, Frankreichs und Spaniens mit rasender Kühnheit aus. Indem du, so viel in deinen Kräf-

befriedigend beantwortet. Allein es lassen sich andere Einwendungen gegen die Aechtheit desselben machen, welche Gretserus nicht berührt hat. Warum kömmt z. B. die Unterzeichnungsformel darin nicht vor, welche uns Bruno in seiner *Hist. belli Saxon. p.* 197. davon aufbehalten hat? Auch der Schluß des bei Goldast abgedruckten Briefes ist den Worten nach mit jenem, den *Otto Frisingensis de gest. Friderici cap.* 1. eingeschaltet, nicht der nämliche. Doch vielleicht hat Otto die Stelle nur aus dem Gedächtnisse angeführt.

Kräften war, den Bischöfen alle ihnen von Gott verliehene Gewalt geraubt, und die Verwaltung aller geistlichen Dinge der Wuth des Pöbels Preis gegeben hast, indem schon niemand mehr denjenigen für einen Bischof oder Priester hält, der nicht diese Würde von deinem Hochmuth durch die niedrigste Schmeichelei erbettelt hat, so entkräftetest du die Verordnungen der Apostel, und brachtest alles in eine erbärmliche Verwirrung. Wer soll nicht, so wie es eine frevelhafte Sache verdienet, darüber erstaunen, daß du dir eine neue und ungebührliche Macht anmassest, und allen deinen Brüdern die ihnen zukommenden Rechte entreissest? Denn du behauptest, daß, wenn du auch nur durch den Ruf irgend ein Verbrechen eines unserer Pfarrkinder erfährst, keiner von uns die Macht zu binden und zu lösen habe, sondern nur du allein, oder derjenige, welchen du besonders zu diesem Geschäfte bestimmest *)." Nach diesem

*) . . . . . Tu e contrario, dum prophanis studes nouitatibus, dum magis amplo quam bono nomine delectaris, dum inaudita dilatione distenderis, velut quidam signifer schismatis, omnia membra ecclesiae . . . . superba crudelitate, crudelique superbia laceraſti, flammasque discordiae, quas in Rom. eccl. diris factionibus excitaſti, per omnes ecclesias Italiae, Germaniae, Galliae et Hispaniae furiali dementia sparsisti. Sublata enim, quantum in te fuit, omni potestate ab episcopis, quae eis diuinitus . . . collata esse dinoscitur, omnique rerum ecclesiasticarum administratione plebeio furori per te attributa, dum nemo iam alicui episcopus aut Presbyter est, nisi qui hoc indignissima assentatione a fastu tuo emendicauerit, omnem apostolicae institutionis vigorem . . . . miserabili confusione miscuisti . . . .

ziemlich lebhaften Verweise erklären die Bischöfe, daß Gregor weder künftig Pabst seyn werde, noch es jemals habe seyn können. Merkwürdig ist der Vorwurf, den sie ihm wegen eines eben nicht erbaulichen Umganges mit einem fremden Frauenzimmer (vermuthlich der Gräfin Mathildis) noch am Ende dieses Briefes machen. Sie sagen, die Klage sey in Deutschland allgemein, daß bei dem apostolischen Stuhle alle Urtheilssprüche und alle Verordnungen durch Weiber erlassen, und daß alle Angelegenheiten der Kirche und der ganzen Welt durch diesen neuen Weibersenat ausgemacht werden *).

Quis autem illud pro indignitate rei non ſtupeat, quod nouam quandam indebitamque potentiam tibi vſurpando arrogas, vt debita vniuerſae fraternitati iura deſtruas? Aſſeris enim, cuiuscunque noſtrum Parochiani aliquod delictum ad te vel ſola fama perueniat, vltra iam non habere quemquam noſtrum aliquam poteſtatem vel ligandi, vel ſoluendi, praeter te ſolum, aut eum, quem tu ſpecialiter ad hoc delegeris. *Goldaſt. Conſtitut. imper. Tom. I. p. 237. ſq.*

*) Ad haec quaſi foetore quodam grauiſſimi ſcandali totam eccleſiam repleſti de conuictu et cohabitatione alienae mulieris familiariori quam neceſſe ſit. In qua re verecundia noſtra magis quam cauſa laborat; quamuis haec generalis querela vbique perſonuerit, omnia iudicia, omnia decreta per foeminas in ſede apoſtolica actitari, denique per hunc foeminarum nouum ſenatum totius orbis et eccleſiae iura adminiſtrari. *Ibid.* Sollten wohl die Bischöfe hierin so ganz Unrecht gehabt haben? Gregor bekannte es selbst, daß ihn die Gräfin Mathildis (freilich nur geistlicher Weise) recht sehr liebe. *Greg. Epist.* 40. *Lib.* 1. Und daß er sie nebst ihrer Mutter Beatrix in vielen Angelegenheiten um Rath fra-

Hatte die unerwartete Foderung Gregors bei dem Könige Heinrich ein mit dem heftigsten Aerger vermischtes Erstaunen hervorgebracht, so machte der gegenwärtige Schritt der Kaiserlich Gesinnten nicht weniger den lebhaftesten Eindruck auf den Pabst. Eher hätte sich Gregor alles in der Welt als möglich vorgestellt, als daß Bischöfe, die er nun beinahe schon alle unterjocht zu haben glaubte, einen solchen Schritt wagen würden. Manchem Pabste würde es vielleicht bedenklich geschienen haben, in einer so zweideutigen Lage sein Vorhaben fortzusetzen; nur der unternehmende, unbeugsame Geist eines Gregors kannte keine Schwierigkeit, oder achtete wenigstens keine. Uebrigens mußte ihn selbst die damalige Lage noch mehr aufmuntern, etwas Grosses zu unternehmen. Er selbst war bereits mächtig, bei dem größten Theile des gemeinen Haufens von Priestern, Mönchen und Laien in Ansehen, und von dem größten Theile der Bischöfe gefürchtet. Er hatte schon mehrere aus der höhern und niedern Geistlichkeit seine Macht fühlen lassen; er konnte daher um so weniger Gegner erwarten. Heinrich hingegen konnte sich wenig Beistand versprechen *). Die

ge, gestund er auch. Ambarum colloquia vti multum desideramus, quoniam vestra consilia sicut sororum nostrarum et filiarum sancti Petri in causis et negotiis nostris habere desideramus. *Lib.* 2. *epist.* 9.

*) Auch *Otto Frisingensis* bemerkt diesen Umstand, und giebt ihn einigermassen als Ursache des päbstlichen Verfahrens an, wenn er sagt: Gregorius septimus .... eundem imperatorem (Henricum IV.) *tanquam a suis destitutum*, anathematis gladio feriendum decernit. *De gestis Friderici Lib.* 1. *cap.* 1. *p.* 407.

Sächsische Nation hatte er ohnehin noch immer heimlich zum Feind, wenn sie sich gleich ihm unterworfen, und sich mit ihm versöhnet zu haben schien. Er durfte ihr nur in irgend einem Punkte, wäre es auch der geringste, durch den Sinn fahren, um sie neuerdings zum Ausbruche gefährlicher Feindseligkeiten zu reizen. Auf die Standhaftigkeit der wenigen deutschen Fürsten, die ihm getreu waren, konnte er sich eben nicht zu viel verlassen; denn gemeiniglich pflegen die Großen nur so lange einer gewissen Parthei zugethan zu bleiben, als sie ihre Rechnung dabei finden. Zudem waren viele, die sich äußerlich als seine Freunde zeigten, ihm doch heimlich nicht gut, und schienen nur auf eine Gelegenheit zu warten, sich von ihm trennen, oder ihm wenigstens schaden zu können. Alle diese Umstände waren dem Pabste vermuthlich nicht unbekannt. Von den Bischöfen konnte er ebenfalls wenig Unterstützung hoffen. Erstlich hielt die Anzahl derjenigen, die es offenbar mit dem Pabste hielten, der Anzahl derjenigen, welche dem König ergeben waren, das Gleichgewicht, wenn sie selbige nicht überwog. Zweitens war das päbstliche Ansehen überhaupt schon zu hoch gestiegen, als daß es nicht aus diesen wenigstens die schwächern hätten fürchten sollen. Die meisten hatten auf der Synode zu Worms sich nur aus politischen Ursachen, oder aus Furcht, in die Ungnade des Königs zu fallen, unterschrieben; im Grunde dachten sie ganz anders. Ein Beispiel hiervon haben wir an den Bischöfen Herimannus von Mez, und Adalbero ven Würzburg gesehen. Gregor war besonders von der Richtigkeit dieses letztern Umstandes eben jetzt durch die Erfahrung überzeugt worden. Der

Geschichtschreiber Bruno, und der Lebensbeschreiber des heil. Anselm Bischofes von Lucca erzählen, daß viele aus jenen Bischöfen, welche zu Worms dem Pabste den Gehorsam aufgekündiget hatten, alsogleich Briefe nachgeschickt haben, worin sie bekannten, daß sie gefehlt hätten, ihn demüthig um Verzeihung baten, und künftig ihm jederzeit gehorsam zu bleiben versprochen *). Der letztere Geschichtschreiber versichert gar, die Briefe seyen schon am folgenden Tage, nachdem der Pabst von seiner Absetzung Nachricht erhalten, zu Rom angelanget.

Eine solche Lage der Sachen mußte dem Pabste nothwendig Muth machen. Er hielt daher zu Rom im Jahre 1076 eine Kirchenversammlung, und that auf selbiger den König Heinrich nicht nur in den Bann, sondern erklärte ihn, was bisher noch nicht war erhört worden, seines Reiches für verlustig, und sprach seine Unterthanen vom Eide der Treue los **). Die Exkommunikations-

*) Plures vero literas quidem abrenunciationis mortis timore scripserunt, sed inuitos se feciſſe per hoc ostenderunt, quod quum primum data eis opportunitas, Apostolico supplices confessionis literas dirigunt, et se reos ei agnoscunt, sed expurgationem necessitatis obtendunt. *Bruno de bello Sax. p.* 197. Der *Auctor vitae S. Anselmi* sagt: Die vero altera ab episcopis vltramontanis literae ad pontificem sunt allatae, in quibus confitebantur se errasse, et nimium deliquisse: qui postulabant quoque veniam, et omnem de cetero sibi obedientiam obseruaturi firmiter spoponderunt.

**) Der Kardinal Benno (*vit. Hildebr. l.* 1.) macht dem Pabste den Vorwurf, daß er den Kaiser, ehe selbiger bei einer Synode kanonisch angeklagt worden, wider

formel fängt sich mit einem Aufrufe an den heil. Petrus an, welchen er nebst der Mutter Gottes, dem heil. Paulus, und allen übrigen Heiligen zu Zeugen nimmt, daß er ungerne Pabst geworden, und fährt folgendermassen fort: „Im Namen des „allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, „und des heil. Geistes, und in Kraft deiner „Macht und deines Ansehens (nämlich des heil. „Petrus) untersage ich dem Könige Heinrich, dem „Sohne des Kaisers Heinrich, der sich gegen dei„ne Kirche mit unerhörtem Uebermuth empöret „hat, die Verwaltung des ganzen deutschen und „italiänischen Reichs, und entbinde alle Christen „von dem Bande des Eides, den sie ihm schon „geleistet haben, oder noch leisten würden, und „befehle, daß ihm niemand als König diene. „Denn es ist billig, daß derjenige, welcher die Eh„re deiner Kirche zu verringern suchet, selbst die „Ehrenstelle verliere, die er zu haben scheinet.

die von den Kanonen vorgeschriebene Gerichtsform übereilter Weise exkommunicirt habe; allein konnte nicht Gregor eben dieses Argument wider Heinrich und die zu Worms versammelten Bischöfe anwenden? Was den Kanonen widerstrebte, war nicht die Art, nach welcher Gregor zu Werk gieng, sondern das Faktum selbst. Auch Anbeter des Römischen Stuhles erkannten dies. Der *Auctor Vitae S. Gebehardi Salisburgensis* nennet es nouum siue rarum in regem Anathema; *apud Canis. Lect. antiq. Tom. VI. p.* 1234. Wenn dieses Verfahren neu ist, so ist es folglich von den Kanonen niemals erlaubt oder vorgeschrieben worden. Eben darum sagt auch Otto von Freisingen: Lego et relego Romanorum regum et imperatorum gesta, et nusquam inuenio, quemquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum, vel regno priuatum. *Chron. lib. 6. cap. 35. apud Urstis. P. I. pag.* 137.

„Und weil er nicht als ein Christ gehorchen will, „. . . und meine Ermahnungen, die ich ihm zu „seinem Heile schickte, wie du weist, verachtete, so „binde ich ihn in deinem Namen mit dem Bande „des Anathems, und zwar im Vertrauen auf dich „also, daß die Völker erfahren und einsehen sol„len, daß du Petrus seyest, daß der Sohn des le„bendigen Gottes auf diesen Fels die Kirche ge„bauet habe, und daß gegen sie die Pforten der „Hölle nichts ausrichten werden *).“ Auf gleiche Art that Gregor den Erzbischof Siegefried von Mainz, den Bischof Wilhelm von Utrecht, und den Bischof Rupert von Bamberg in den Bann; den übrigen aber, welche an den Verhandlungen der Wormsersynode Theil genommen, hatte er einen Tag anberaumt, an welchem sie zu Rom erscheinen, sich verantworten, und den päbstlichen Ausspruch erwarten sollten **).

Heinrich hatte gleich am Anfange seiner Irrungen mit dem Pabste eifrige Anhänger in einem Lande bekommen, wo er vielleicht deren wenigere vermuthet hatte, als in Deutschland. Diese waren die Bischöfe der Lombardey. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß sie mit der Wahl Hildebrands gleich anfänglich nicht zufrieden waren,

*) *Apud Labb. Tom. X. col. 356. sq.*

**) Illos vero, heißt es in dieser Exkommunikationsformel, *qui non sponte consenserint*, vlque ad festiuitatem sancti Petri sufferimus. Man sieht hieraus, daß dem Pabste die Wankelmüthigkeit vieler Bischöfe zur Zeit, als er diese Synode hielt, schon bekannt gewesen; und dieser Umstand bestätiget die Meinung, daß ihre Abbitten zu Rom schon vor der Eröfnung dieser Synode eingelaufen seyen.

und den König ernstlich vor diesem gefährlichen Manne gewarnet hatten. Sie hatten vermuthlich jetzt seit seiner Besitznehmung vom päbstlichen Stuhle noch mehr Ursache über ihn zu klagen, oder sie hatten wenigstens noch mehr Gelegenheit gehabt, ihn kennen zu lernen, als die deutschen Bischöfe, da sie näher bei ihm wohnten, als diese. Eben dieses Umstandes wegen hatten sie sich auch vor ihm weit mehr zu fürchten, da er den geringsten Schritt, den sie thaten, leicht bemerken konnte, welches bei entfernteren Bischöfen, wie die deutschen waren, nicht so leicht angieng. Sie wünschten daher nichts sehnlicher, als daß Heinrich jetzt, da sich eine erwünschte Gelegenheit anbot, Muth genug haben möchte, diesen übermüthigen Mann zu demüthigen. Aus dieser Ursache hatten sie sich sämtlich für ihn erklärt, und — was natürlich daraus folgt, dem Pabste den Gehorsam aufgekündiget. Auch auf sie wurde daher der Bannstral geschleudert, weil sie, wie sich Gregor ausdrückt, das kanonische und apostolische Ansehen verachtet, und wider das Haupt der Apostel, den heil. Petrus eine Verschwörung gemacht haben *). Diese Bischöfe hatten aber bei dieser Sache mehr Muth, als die deutschen; es mag nun die Ursache davon in ihrem Charakter zu suchen seyn, oder es mag sie gegenwärtiger oder bevorstehender gar zu großer Druck zu dem Entschlusse hingerissen haben, das Joch abzuschütteln, es koste, was es wolle **). Genug, sie kamen,

*) Qui spreta canonica et apostolica auctoritate contra beatum Petrum apostolorum principem sacramentum conspirauerunt. *Apud Labb. Loc. cit.*

**) *Otto Frisingensis* giebt noch eine andere Ursache an, warum sich viele aus der Geistlichkeit auf die Par-

nachdem sie das über sie ergangene Urtheil des Pabstes vernommen hatten, gleichfalls auf einer Synode zu Pavia zusammen, und erwiederten dem Pabste das nämliche Kompliment, das er ihnen gemacht hatte; das ist: sie thaten ihn ebenfalls in den Bann *). Ob sie dadurch dem Uebel abgeholfen haben, wird aus dem folgenden erhellen.

Gregor hatte nicht ermangelt, dem Könige Heinrich die wider ihn ergangene Exkommunikation, und seine Absetzung alsogleich bekannt zu machen. Um ja keinen vortheilhaften Umstand außer Acht zu lassen, hatte er zugleich ein Schreiben an alle Christen abgeschickt, worin er ihnen nach vielen und heftigen Klagen über die unerhörte Vermessenheit des Königs zu wissen macht, was er in Ansehung desselben verfügt habe **).

thei des Kaisers geschlagen, nämlich die Erbitterung des Klerus über Gregor wegen der gewaltsamen Einführung des Cölibats: Hac querimonia, sagt er, omnium animi eo facilius contra Romanam ecclesiam inclinari poterant, quo . . . . episcopi consilio clericorum suorum, quibus recenter connubia ab eodem pontifice inhibita fuerant, inflammati, voluntati principis accedebant. *Otto Frisng. de Gest. Friderici I. Lib.* 1. *cap.* 1. *p.* 407.

*) *Wilhelm. Biblioth. in vita Gregorii VII.*

**) *Gregorii Epist. Lib.* 3. *epist.* 6. Gregor hatte zu diesem Schreiben sehr weislich die Klausel hinzugefügt, daß sie des Seelenheiles nicht würdig seyen, wenn sie es nicht mit ihm hielten. Nisi enim hic, sagt er, vbi per discrimina tentationum vestra fides et corda probantur, socii passionum efficiamini, procul dubio non estis digni, vt participes futurae consolationis, et filii regni coelestem coronam et gloriam sortiamini.

So unerwartet dieser Fall war, so schlug er doch Heinrichs Muth nicht im geringsten nieder. Mit den Sachsen, dachte er vermuthlich, habe ich Friede; die übrigen Fürsten sind größtentheils mir geneigt; und die Bischöfe, denen das päbstliche Joch ohnehin verhaßt ist, haben bei der ganzen Sache bereits mehr gethan, als ich. Sie sind die Ausführer eines mir und ihnen erwünschten Projekts gewesen; sie werden sich nicht wieder zurückziehen, und selbst das Werkzeug seyn wollen, daß die schlimmen Folgen ihres Unternehmens auf sie zurückfallen. So dachte vermuthlich Heinrich. Er war daher des päbstlichen Ausspruches wegen unbesorgt, gieng wieder nach Sachsen, bauete seine Schlösser neuerdings auf, that manches, was den Einwohnern nicht lieb war, und vermuthete nicht im geringsten, daß seine Fehde mit dem Pabste üble Folgen für ihn haben werde.

Allein Heinrich kannte die Welt nicht, und stellte sich die Menschen anders vor, als sie gemeiniglich sind. Es gab zwar noch immer Große geistlichen und weltlichen Standes, welche über Gregors Unternehmungen, als über ein ganz gesetzwidriges Verfahren recht sehr aufgebracht waren, und sich fest an den König anschlossen; allein derjenigen waren doch immer mehrere von denen er keine Unterstützung zu hoffen hatte. Die Sachsen, welche ungeachtet des geschlossenen Friedens mit ihm doch gegen ihn den alten Groll im Herzen behalten hatten, frohlockten, da sie merkten, daß ihre Klagen bei dem Pabste so viel Gehör gefunden. Zum Unglücke waren eben jetzt die unruhigen Söhne des Grafen Gero, welche, während des Krieges der Sachsen mit Heinrich,

aus dem Lande geflohen waren, wieder dahin zurückgekommen, und wiegelten alles von neuem auf. Die meisten übrigen Sächsischen Fürsten, welche sich bei den Bischöfen und einigen oberländischen Fürsten in Verwahrung befanden, wurden von diesen losgelassen, weil man einem exkommunicirten Könige Treue und Unterwürfigkeit nicht mehr schuldig zu seyn glaubte *), oder sie fanden Gelegenheit, aus ihren Gefängnissen auf andere Art zu entkommen. Wie sich die Bischöfe, auf welche Heinrich so viel Vertrauen gesetzt hatte, bei der Sache betragen, und was sie aus Furcht vor der päbstlichen Uebermacht für Gesinnungen angenommen, haben wir bereits gehört. Von den übrigen oberländischen Fürsten endlich fielen immer mehr und mehr von dem Könige ab, und es kam so weit, daß nun nach und nach alles mit ihm unzufrieden ward, und eine beinahe allgemeine Verschwörung wider ihn ausbrach, welche durch wiederholte Ermahnungsschreiben des Pabstes **) kräftig unterstützt ward. Bereits hat-

*) Igitur comperta legatione pontificis, et excommunicatione siue depositione Henrici regis omnes, qui nostros captiuos habebant, quod nullam apud regem misericordiam, dum rex erat, inuenire poterant, et ei nullam modo, cum rex non esset, fidem vel subiectionem debebant, omnes eos in patriam gratis Henrico nesciente dimiserunt. *Bruno de bello Sax. p.* 208.

**) *Greg. Epist. L.* 3. *ep.* 12. *et* 15. *L.* 4. *ep.* 1. 2. 3. 6. 7. Daher glaubten viele Fürsten und Bischöfe Gott einen Gefallen zu erweisen, wenn sie ihren König recht sehr haßten. Cuius (Henrici) odium pro magno sacrificio Deo offerimus. *Epist. Ludovici comitis apud Dodechin. ad an.* 1090. *pag.* 661. *edit. Pistorii.*

ten die Fürsten den festen Entschluß gefaßt, ihn abzusetzen, und zu diesem Ende mehrere Zusammenkünfte gehalten. Auf jener zu Oppenheim wurde beschlossen, daß man zu seinem Besten noch ein Jahr zuwarten wolle, bis nämlich der Pabst, welchen man deswegen nach Augsburg zu kommen bitten würde, ein Urtheil über ihn gesprochen hätte. Zu Folge dieses Entschlusses wurde dem Könige bedeutet, ruhig zu Speyer zu bleiben, und sich von der Ausübung der königlichen Gewalt gänzlich zu enthalten. Sollte er aber, hieß es ferners, binnen einem Jahre die Lossprechung von seinem Banne nicht erhalten haben, so würden sie (die deutschen Fürsten) unverzüglich zu einer neuen Königswahl schreiten *).

Jetzt erst merkte Heinrich, wie wenig er im Grunde reelle Macht besaß. Nichts fiel ihm schmerzlicher, als der Gedanke, daß er nun in der äußersten Gefahr stehe, sein Reich zu verlieren. Er kannte nun den Pabst, kannte die Fürsten, und konnte sich, da beide seine Feinde waren, von jenem, wenn er auch nach Augsburg käme, wenig gutes versprechen. Aufs äußerste getrieben, faßte er einen verzweifelten Entschluß: er gieng nämlich selbst nach Italien, um von dem Banne noch vor dem Verflusse des bestimmten Termins losgesprochen zu werden. Die Reise war äußerst beschwerlich. Die deutschen Fürsten, die nichts unlieber sahen, als den Entschluß Heinrichs, weil er sie an der Ausführung ihres Lieblingsprojekts, der Wahl eines neuen Königs hinderte, hatten, als sie noch

*) *Lambert Schafnaburg. ad an.* 1076.

kaum sein Vorhaben bemerkt hatten, alle Pässe besetzt, um ihm den Eingang in Italien zu versperren. Allein der König wollte sich schlechterdings von den verdrießlichen Händeln befreien, es möchte kosten, was es wollte; er schlug einen andern Weg ein, bestieg mit der größten Beschwerlichkeit mitten im Winter die mit Schnee und Eis bedeckten Gebürge Savoyens, und kam endlich in Italien an. Der heilige Vater befand sich eben im Schlosse zu Canoßa bei der Gräfin Mathildis, welche, wie er selbst schreibt, ihn, und in ihm den heiligen Petrus so sehr liebte, wie Paulus Christum geliebt hatte *). In der festen Hoffnung, daß diese andächtige Schöne viel über den heiligen Vater vermögen werde, verfügte sich Heinrich um so lieber zuerst zu ihr, da sie sehr nahe mit ihm verwandt war, und bat sie, seine Fürsprecherin bei dem Pabste zu seyn. Die gute Gräfin gewährte ihm auch seine Bitte. Allein Gregor, welcher nichts geringers im Sinne hatte, als den König in Deutschland selbst zu demüthigen, und bei dieser Gelegenheit die päbstliche Größe zu zeigen; nun aber durch die unerwartete Ankunft desselben in Italien, welche seinen ganzen Plan zu vereiteln drohte, äußerst betroffen war, hatte sich eben darum von seiner Reise nach Deutschland, auf welcher er eben begriffen war, seitwärts nach Canoßa begeben, um ihm auszu-

*) Quia serenitatis vestrae literae — eandem testatae sunt dilectionem principi apostolorum beatissimo Petro bonitatem tuam promptam esse exhibere: quam Iesu Christo sanctus Paulus vsque ad mortem feruentissimo amore studuit conseruare. *L. I. ep.* 40.

weichen *). Er wollte daher in eine Aussöhnung mit ihm schlechterdings nicht einwilligen, ja er wollte ihn nicht einmal einer Unterredung mit ihm würdigen. Endlich brachte es Mathildis doch so weit, daß er vorgelassen wurde. Wie ihm da begegnet worden, erzählet Gregor selbst in einem seiner Briefe. „Heinrich kam mit Wenigen vor das Schloß zu Canoßa, wo ich mich „aufhielt. Drei Tage stund er, alles königlichen „Schmuckes beraubt, baarfuß, und mit einem „wollenen Küttel angethan, in einer erbärmlichen „Gestalt vor dem Thore, und hörte nicht eher „auf, unter häufigen Thränen, um apostolisches „Erbarmen, Hülfe und Trost zu flehen, bis er „alle, welche anwesend waren, oder von dieser Begebenheit gehört hatten, so sehr zum Mitleid bewogen, daß sie unter vielen Thränen für ihn baten, und alle über die ungewöhnliche Härte „meines Herzens erstaunten. Einige schrien so

*) Eine andere Ursache, warum sich der Pabst in das Schloß zu Canoßa verfügt hatte, ist folgende. Als in Italien der Ruf von der Ankunft Heinrichs erschollen war, freuten sich beinahe alle Fürsten dieses Landes darüber, und wünschten nichts eifriger, als daß er den ihnen verhaßten Pabst absetzen möge. Auch waren sie fest entschlossen, ihm, wenn er das thun würde, mit aller Macht beizustehen. Vermuthlich hatten sie diese Gesinnung laut genug zu erkennen gegeben, so daß sie bis zu den Ohren des Pabstes drang, der es ohnehin wußte, wie wenig sie ihm schon von Anfang zugethan gewesen. Er konnte nicht ohne Grund irgend eine für ihn gefährliche Bewegung befürchten; er zog sich also indessen seiner Sicherheit wegen in das feste Schloß zu Canoßa. *Ipse tristis, immo multa timens reuertitur. Bruno ad an.* 1077. *p.* 211.

„gar, mein Betragen verrathe mehr tyrannische „Wildheit und Grausamkeit, als apostolische „Strenge *)."

Am vierten Tage ließ ihn Gregor doch vor sich; allein es scheinet, der Pabst habe es gewünscht, daß sich Heinrich bald wieder eines neuen Vergehens schuldig machen möchte, um wenigstens alsdann seinen Plan ausführen zu können. Wenn es gleich durch das einzige Zeugniß eines gleichzeitigen Schriftstellers, des Bischofes Waltramus von Naumburg, nicht hinlänglich erwiesen ist, daß Gregor den Sächsischen Gesandten, als sie sich über die Lossprechung Heinrichs beschwerten, geantwortet habe, sie sollten unbekümmert seyn, er gebe ihn schuldiger zurück, als er zuvor war **), so ersieht man doch daraus, daß Waltramus, indem er diese Stelle angeführt hat, und vielleicht mehrere seiner Zeitgenossen es wohl geahndet, und die Absicht des Pabstes gemerkt hatten. Kurz, die Bedingungen, unter welchen ihn der Pabst vom Banne lossprach, waren zum Theile so erniedrigend und überspannt, daß sie die

*) Vt . . . omnes quidem insolitam nostrae mentis duritiam mirarentur, nonnulli vero in nobis non apostolicae leueritatis grauitatem, sed quasi tyrannicae feritatis crudelitatem esse clamarent. *Lib.* 4. *ep.* 12.

**) Ne solliciti sitis, quoniam culpabiliorem eum reddo vobis. *De vnit eccles. Lib.* 1. *cap.* 6. *apud Goldast. Apol. pro Henr. IV. p.* 62. Von der Entlassung Heinrichs nach erhaltener Lossprechung sagt eben dieser Bischof: Deinde dimissus est in pace: qualem scilicet pacem Iudas simulauit, non qualem Christus reliquit. *Ibid.*

Meinung Waltrams hinlänglich rechtfertigen. Wofern es der Geschichtschreiber Lambert nicht übertrieben hat, so waren die Vertragspunkte keine geringern, als: Heinrich soll sich an dem Tage und Orte, welche der Pabst bestimmen würde, stellen, und sich vor ihm, als Schiedsrichter verantworten. Nach dessen Ausspruche soll ihm das Reich verbleiben, wenn er sich über die ihm gemachte Beschuldigungen würde gerechtfertiget haben, oder er sollte selbiges verlieren, wenn er der ihm vorgeworfenen Verbrechen überwiesen, und als schuldig erkannt würde. Er möge das Reich behalten, oder verlieren, so soll er sich in Ewigkeit an keinem Menschen deswegen rächen. Bis auf den Tag, an welchem der Handel geendiget würde, soll er sich des königlichen Schmuckes und der Insignien nicht bedienen; er soll sich bis dahin der Verwaltung des Reiches gänzlich enthalten, und keine Verordnungen ergehen lassen; endlich soll er von den königlichen Einkünften nichts beziehen, als was er zu seinem und der Seinigen Unterhalt schlechterdings nicht entbehren kann. Alle, die ihm Treue geschworen hatten, sollen bis dahin von derselben vor Gott und Menschen entlediget bleiben; den Bischof Rupert von Bamberg, und den Grafen Ulrich von Cosheim soll er für immer von sich entfernen, und wofern er nach hinlänglicher Rechtfertigung König verbleiben würde, so soll er dem Römischen Pabste stets unterwürfig und gehorsam seyn, und in allem demjenigen ihm beistimmen, was jener in dessen Reiche in geistlichen Sachen zu verbessern fände. Sollte er aber einen dieser Punkte übertreten, so soll diese Lossprechung vom Banne sogleich wieder unkräftig seyn;

er

er soll sodann für einen, der von seinem Verbrechen durch gerichtliche Proben und eigenes Bekenntniß überwiesen ist, gehalten werden, kein Gehör mehr finden, wenn er seine Unschuld darthun wollte, und die Fürsten sollen, von aller eidlichen Pflicht gegen ihn befreiet, ohne Verzug zu einer neuen Königswahl schreiten *).

Es ist wahr; in dem bei Labbe abgedruckten Jurament Heinrichs findet sich von mehrern dieser gedachten Punkte kein Wort. In selbigem kömmt nichts anders vor, als das Versprechen, daß sich der König nach dem Ausspruche des Pabstes fügen, und ihm, wenn er, um seine Sache auszumachen, nach Deutschland käme, vollkommene Sicherheit verschaffen wolle. Indessen thut doch auch Waltramus von Naumburg, ein Mann, welcher einige Jahre nachher als ein unzertrennlicher Freund des Königs stets an seiner Seite war, und welchem daher die Wahrheit unmöglich unbekannt seyn konnte, von den königlichen Insignien Meldung, welche ihm der Pabst bis zum Ausgang der Sache zu tragen verboten hatte **). Wenn ihm bis zur Entscheidung der Sache der Gebrauch des einem König eigenen Schmuckes untersagt ward, so folgt nothwendig hieraus, daß man ihn bis zu dieser Zeit nicht als König betrachtete.

*) *Lamb. Schafnab. ad. ann.* 1077. *p.* 420. *sq.*

**) Ecce autem proprie sunt regum quaedam ornamenta, sicut corona et purpura atque alia regni insignia, a quibus regem abstinere ad arbitrii sui tempus decreuit papa. *Waltramus Naumburg. de unitate eccles. et imper. L. 1. c. 6. pag. 63.*

Wurde er aber nicht als ein solcher anerkannt, so durfte er sich natürlich auch nichts herausnehmen, und war daher von der Ausübung einer mit dieser Würde verbundenen Gewalt, um so mehr ausgeschlossen, da man ihn so ansah, als wenn er diese Würde gar nicht besässe. Das nämliche, was Waltramus von dem königlichen Schmucke sagt, meldet auch der Geschichtschreiber Bruno, welcher noch beisetzet, daß Heinrich dem Pabste auch habe versprechen müssen, alle Exkommunicirte von sich zu lassen *). Endlich sagt Gregor selbst an einem andern Orte, nämlich bei Gelegenheit, da er den König zum zweitenmal exkommunicirte, daß er ihn zwar wieder zur Gemeinschaft zugelassen, aber ihn in sein Reich und in die Regierung desselben, wovon er ihn auf der Synode zu Rom suspendirt, nicht wieder aufgenommen, noch den seinigen befohlen habe, ihm die Treue wieder zu leisten, wovon er sie ehemals entbunden hatte **). Es ist daher nicht ohne Grund zu vermuthen, daß die Unterhandlungsartikel zwischen Heinrich und Gregor blos mündlich seyen vorgetragen und beschworen worden, und daß der schriftliche Aufsatz

*) Apostolicus vero praecepit ei, vt regalem ornatum, donec ipse permitteret, sibi non imponeret, ... et vt eos, qui erant excommunicati, conuiuio vel colloquio vitaret. *Bruno de bello Saxon. pag.* 211.

**) Solam ei communionem reddidi; non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauraui, nec fidelitatem omnium, qui sibi iurauerant, vel erant iuraturi, a qua omnes absolui in eodem synodo, vt sibi seruaretur, praecepi. *Sentent. Excommun. Henrici regis ap. Labb. Tom. X. col.* 383.

dieses Juraments, vielleicht weil man es nicht für nöthig fand, alle Punkte in extenso darin anzuführen, vielleicht auch aus politischen Ursachen, ganz kurz, und so, daß er nur die Hauptsache berührte, abgefaßt worden.

Gesetzt auch, dem Könige wären von dem Pabste nicht alle diese Bedingnisse namentlich zu beschwören vorgelegt worden, so war es doch schon genug, daß er in Ansehung seines eben so verdrüßlichen, als wichtigen Handels mit den deutschen Fürsten, bei welchem es im Grunde doch darauf ankam, ob er sein Reich werde beibehalten können oder nicht, den Ausspruch des Pabstes erwarten mußte, von welchem er sich leicht einbilden konnte, daß dessen Aussöhnung mit ihm nur verstellt sey. Schon diese verhaßte Lage hätte einen jungen, hitzigen, und in seiner Ehre äußerst gekränkten Mann verleiten können, sein Wort zu brechen. Allein kaum war er von dem Pabste mit der Lossprechung zurückgekommen, als sich unvermuthet neue Erscheinungen zeigten, welche dem Könige noch mehr Muth machten, das ihm vom Pabste aufgelegte verhaßte Joch wieder abzuschütteln.

Heinrich hatte, wie schon oben bemerkt worden, gleich bei seiner Ankunft in Italien mehr Freunde dort gefunden, als er erwartet hatte. Alles frohlockte über seine Gegenwart, alles glaubte an ihm seinen Erretter zu sehen, alles wünschte, daß er bei dieser Gelegenheit sein königliches Ansehen vorzüglich zeigen, und einen bei den meisten Italiänischen Fürsten verhaßten Pabst absetzen

möge. Heinrich war aber durch das, was ihm in Deutschland widerfahren war, zu niedergeschlagen und muthlos gemacht worden, als daß die Wünsche der Italiänischen Fürsten einen wirksamen Eindruck auf ihn hätten machen können. Ihm schwebte nur die Macht und große Anzahl seiner Feinde in Deutschland vor Augen, und darüber sah er die Wichtigkeit des Beistandes, welchen ihm die Italiäner zu leisten bereit waren, nicht ein. Er verfügte sich zu dem Pabst, und ließ sich unter den oben genannten Bedingnissen lossprechen. Jetzt sahen sie sich in ihren schmeichelhaften Hoffnungen auf einmal betrogen, und Heinrich mußte zu seinem Erstaunen wahrnehmen, daß sie nun beinahe seine Feinde geworden. Sie machten ihm die bittersten Vorwürfe; sie weigerten sich wirklich, ihn künftig für ihren Herrn zu erkennen, und sagten ihm endlich ins Angesicht, daß sie entschlossen seyen, seinen Prinzen zu ihrem Könige zu wählen, mit ihm nach Rom zu ziehen, den Pabst Gregor von ihm absetzen, und ihn dann von einem neugewählten Pabst zum Römischen Kaiser krönen zu lassen.

Jetzt fiel dem Könige Heinrich die Binde, die ihm zuvor Unmuth über ausgestandenes, und Kummer und Furcht über bevorstehendes Leiden um die Augen gezogen hatte, plözlich weg, und er fieng an, seinen gethanen Schritt recht sehr zu bereuen. Er entschuldigte sich bei ihnen mit der Nothwendigkeit, die ihn zu einem so harten Schritt wider seinen Willen gezwungen; er stellte ihnen vor, wie treulos die deutschen Fürsten mit ihm verfahren, und was er alles von ihnen zu befürchten gehabt, und machte ihnen endlich gar

Hoffnung, daß er das, worinn er jetzt gefehlt, in der Folge wieder gut machen wolle; er versicherte sie nämlich, daß er jetzt nach erhaltener Lossprechung dem Pabste innerlich eben so wenig gut sey, als er es zuvor gewesen, und versprach ihnen, die ihm vom Pabste vorgeschriebenen Bedingnisse, so wenig, als ihm möglich wäre, zu erfüllen. Kaum hatte sich Heinrich auf diese Art die Fürsten Italiens wieder gewonnen, und ein Band der Freundschaft aufs neue mit ihnen geknüpft, als er das reizende Vergnügen hatte, auch aus Deutschland seine alten Freunde, die ihn zuvor theils aus Furcht, theils aus Zwang verlassen hatten, wieder auf seine Parthei herüber treten, und sich an ihn fester als jemals anschliessen zu sehen. Voll Muth und Vertrauen auf seine neuen Freunde, gieng Heinrich sogleich, wiewohl anfänglich ziemlich behutsam und verdeckt zu Werk. Das erste, was er that, war, daß er alle Pässe besetzen ließ, um den Pabst in seiner Reise nach Deutschland zu hindern; indessen spielte er doch äußerlich gegen ihn noch immer die Rolle eines Mannes, der ihm ergeben wäre. Bei den Fürsten Deutschlands aber, welche ihn auf dem Reichstage zu Augsburg erwarteten, entschuldigte er sich damit, daß er wegen dringender Reichsgeschäfte in Italien unmöglich dahin kommen könne.

Unterdessen hatten die Fürsten in Deutschland das Vorhaben Heinrichs gemerkt. Unzufrieden, daß Heinrich durch erhaltene Lossprechung ihre Absichten vereitelt hatte, und sie nun eine so lange Zeit mit leeren Erwartungen hinhielt, begeben sie sich im Jahre 1077 nach Forchheim, setzen ihn dort auf einer Zusammenkunft ab, und

erwählen an seine Stelle in Beiseyn eines päbstlichen Legaten den Herzog Rudolph von Schwaben zu ihrem Könige. Heinrich eilet sogleich aus Italien nach Deutschland, und schlägt in Verbindung mit den Seinigen den neuen König Rudolph, der ihm mit einem Heere bis an den Neckar entgegen gerückt war, nach Sachsen zurück. Seit dieser Zeit ereignen sich in Deutschland zwischen beiden Partheien mehrere blutige Auftritte.

Gregor hatte zwar indessen gegen Heinrich nichts unternommen, aber doch einen Beweis gegeben, daß das, was er zuvor gethan, eben nicht blos persönlicher Haß, sondern vielmehr ein Versuch gewesen, das Ansehen des deutschen Reiches überhaupt zu untergraben, und nicht nur den König Heinrich, sondern auch alle seine Nachfolger der Sklaverei zu unterwerfen. Er war ungehalten, daß die deutschen Stände einen neuen König ohne sein Gutheissen erwählt hatten *), und sagte ihnen laut heraus, daß er es erst untersuchen und entscheiden müsse, wer aus beiden das Recht hätte, König zu seyn **). Man kann sich leicht vorstellen, wie außerordentlich diese Aeußerung die Sachsen müsse befremdet haben. Sie beklagten sich in den bittersten Ausdrücken bei ihm, daß sie eigentlich auf seine Betriebsamkeit sich in

*) Episcopi et principes vltramontani . . . . *sine meo consilio* . . . elegerunt sibi Rodulphum ducem in regem. *Apud Labb. Tom. X. col.* 383.

**) Desideramus . . . causam inter eos discutere, et cuius parti magis ad regni gubernacula iustitia faueat, demonstrare. *Epist. Greg. apud Brunon. p.* 216.

diese Weitläufigkeiten eingelassen, und daß er sie nun ohne Unterstützung und Beistand lasse; ja, sie gaben ihm sogar nicht undeutlich zu verstehen, daß sie es aus dem Erfolge wohl errathen könnten, um was es ihm bei der ganzen Sache zu thun gewesen, nämlich innerliche Kriege anzuzetteln, die Regalien und Krongüter zu verschleudern, und das deutsche Reich gänzlich in Unordnung und Verwirrung zu setzen *). Dessen ungeachtet fuhr der Pabst noch ein ganzes Jahr in seiner Zweizüngigkeit fort, und die päbstlichen Legaten in Deutschland ermangelten nicht, während dieser Zeit bald der einen, bald der andern Parthei die Gunst des Pabstes zu versprechen, und einer jeden so viel Geld abzulocken, und mit sich fortzutragen, als sie nach Römer Art bekommen konnten **). In diesen Ausdrücken spricht jetzt der Geschichtschreiber Bruno vom Römischen Hofe; er, dem zuvor, als einem Sachsen und Gegner Heinrichs, jedes Wort, oder jeder Wink des Pabstes, oder eines seiner Helfershelfer heilig und göttlich war.

Erst im folgenden Jahre 1080 erwachte Gregor wieder. Heinrich hatte bisher seine getreuen Leute in einer solchen Lage gehalten, daß der Pabst nicht nach Deutschland kommen konnte, da doch dieser, wie wir gehört haben, nichts sehnlicher

*) *Epist. Saxonum apud Brunon. p.* 219.

**) Apostolici legati frequenter ad vtrasque partes venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum fauorem promittentes, ab vtrisque pecuniam, quantam poterant (more Romano) conquirere, secum detulerunt. *Bruno p.* 224.

wünschte. Jetzt sammelte er alle seine Macht, und gieng den Sachsen und seinem Gegner Rudolph von neuem zu Leibe, wobei er doch, wie gewöhnlich, zuletzt den Kürzern zog. Allein dem Pabste war bei dieser Sache doch nicht wohl zu Muthe; Heinrich war unternehmend, muthig, von vielen Freunden unterstützt; hatte er bisher gleich hier und da im Felde verloren, so hatte doch auch sein Gegner nichts Beträchtliches gewonnen. Wie leicht konnte sich das Glück wenden, und Heinrichen gänzlich zum Sieger machen? Der Pabst sah es zu gut voraus, was ihm in einem solchem Falle bevorstehen würde. Um also einem solchen Unglücke vorzubeugen, und die Gemüther der Seinigen, wie ehemals, aus einem Religionsgrunde wieder von ihm abwendig zu machen, exkommunicirte er ihn aufs neue. Der Umstand, daß Heinrich seine Zusammenkunft mit den deutschen Fürsten gehindert, ist das erste, worüber Gregor in der Bannsentenz klaget *). Man sieht also hieraus, wie sehr ihm dieser Punkt zu Herzen gegangen, und welche große Absichten er mit der Erfüllung desselben in Gedanken müsse verbunden haben. In der Hauptsache war die Exkommunikation mit der ersten ziemlich gleichen Inhalts; der Pabst untersagte ihm nämlich nebst der Gemeinschaft der Kirche auch die Verwaltung des Reiches, und zählte alle Christen von ihren Pflichten gegen ihn los, wie das erstemal. Indessen setzte er doch einige Klauseln bei, welche uns mit

*) Praedictus autem Henricus cum suis fautoribus, non timens periculum inobedientiae, quod est scelus idololatriae, colloquium impediendo excommunicationem incurrit. *Sententia Excomm. ap. Labb. Tom. X. col.* 384.

Grunde vermuthen lassen, daß er es jetzt besonders für nöthig gefunden, wenigstens denjenigen Theil seiner Anhänger, welche an die Wunderkraft päbstlicher Flüche und Wahrsagereien glaubten, zu schrecken, und muthlos zu machen. Er wünschte nämlich dem Könige, daß er in allen Treffen keine Kräfte habe, und in seinem ganzen Leben keinen Sieg erhalte *). Zugleich erkannte er in eben diesem Banndekret den Herzog Rudolph feierlich als König, und schickte ihm nachher eine Krone mit der Aufschrift; Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho.

Dem Plane, welchen Grezor gemacht, hatte dasmal der Erfolg nicht entsprochen. Heinrich berief noch im nämlichen Jahre ein Koncilium nach Mainz; auf diesem wurden dem übermüthigen Pabste verschiedene Verbrechen zur Last gelegt, manche — was hier nicht nöthig gewesen wäre, auch angedichtet **); er wurde verurtheilt, abgesetzt, und an seine Stelle der Erzbischof Wigbert von Ravenna, welchen Gregor zuvor exkommunicirt hatte, unter dem Namen Clemens III. gewählt. Bald darauf geht Heinrich neuerdings auf seinen Gegner Rudolph los, und dieser verliert in einem lange zweifelhaft gebliebenen Treffen nicht nur seinen Arm, sondern empfängt auch eine gefährliche Wunde am Unterleibe, woran er bald stirbt.

*) Ipse autem Henricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires, nullamque in vita sua victoriam obtineat. *Ibid.*

**) *Chron. Vrsperg. p. CCXXXVII.*

Wenn je eine Handlung Gregors übereilt war, so war es die in einem Wunsch eingekleidete stille Weissagung, daß Heinrich in keinem Treffen einige Kräfte haben, und in seinem Leben keinen Sieg erhalten werde *). Die Erfahrung machte nun den Pabst augenscheinlich zum Lügner, und eben darum, weil sein Fluch nicht eingetroffen, glaubte nun der größte Theil, das Recht müsse auf Heinrichs Seite seyn. Die Zahl derjenigen, die auf seine Parthei traten, wurde daher von Tag zu Tage größer; zudem hatte er seit einiger Zeit mehrere ihm ergebene Leute zu Bistümern und andern Aemtern befördert, welche Muth und Geschicklichkeit besassen, seine Sache zu unterstützen, so daß er sich nun in einem hoffnungsvollern Zustande sah, als jemals. Unter diesen günstigen Aussichten gieng Heinrich mit einer Armee nach Italien, um die Absetzung des Pabsts zu vollziehen. Einen gütlichen Vergleich schlug dieser aus; der König hielt also die Stadt Rom so lange eingeschlossen, bis sie ihm die Römer, der Belagerung müde, übergaben. Gregor flüchtete sich in die Engelsburg. Indessen erkannten die Römer den oben genannten Clemens als Pabst, und dieser krönte Heinrichen nebst seiner Gemahlin.

*) Gregor soll auch bei einer andern Gelegenheit geradezu behauptet haben, daß Heinrich nächstens sterben werde. Hildebrandus Papa quasi diuinitus reuelatum sibi praedixit, hoc anno falsum regem esse moriturum. *Sigebert. Gemblac. ad an.* 1080. *p.* 843. Das nämliche behauptet auch der Kardinal *Benno in vita Gregorii Lib.* 1. *pag.* 4. Die oben berührte Stelle Gregors in seinem Banndekret macht diese Behauptung sehr wahrscheinlich.

Als der König, in der Hoffnung, daß die Römer die Engelsburg, und den darin befindlichen Pabst wohl ohne seine Gegenwart in ihre Gewalt bekommen würden, aus Italien abgezogen war, hatte sich dieser auf eine andere Art frei zu machen gesucht. Die Normänner hatten sich seit geraumer Zeit in einem Theile Italiens niedergelassen, und nebst dem übrigen Lande auch etwas von den sogenannten Patrimonien des heil. Petrus in Besitz genommen. Als die Päbste durch Gewalt nichts gegen sie ausrichten konnten, gaben sie ihnen die der Kirche gehörigen Güter zu Lehen. Allein die Normänner griffen immer weiter um sich, und Gregor gerieth mit ihnen in Händel, so daß er sich ihnen förmlich widersetzte, und ihren Herzog Robert exkommunicirte. Als aber Heinrichs Lage eine günstigere Wendung zu nehmen schien, söhnte er sich mit ihnen aus. Nun da er gar in die Enge getrieben war, und in Gefahr stund, seine Würde zu verlieren, suchte er, so bald als Heinrich den Rücken gekehrt hatte, sie zu seiner Stütze gegen ihn zu machen. Er schloß mit ihnen ein Bündniß, belehnte sie aufs neue mit Calabrien, Apulien und Sicilien, und, — wer sollte das von einem Mann erwarten, der sich bisher für einen so großen Eiferer für die Gerechtigkeit ausgegeben hatte? — versprach ihnen sogar, sie in jenen Ländern, nämlich zu Salerno, Amalphi, und einem Theile der Marggrafschaft Fermo zu dulden, welche sie unrechtmäßig besitzen *). Für diese Gefälligkeit kam Robert mit einer Armee

*) De illa autem terra, quam iniuste tenes, sicut est Salernus, et Amalphi, et pars Marchiae firmianae, nunc te patienter sustineo. *Ap. Labbe. post Greg. epist.* 1. *L.* 8.

nach Rom, begieng dort tausend Grausamkeiten, und befreite den Pabst aus der Engelsburg. Dieser zog dann mit ihm nach Salerno in die Flucht ab, wo er auch seinen Geist aufgab, ohne vorher das so sehnlich gewünschte Vergnügen geschmeckt zu haben, den König Heinrich und seine Freunde ins gänzliche Verderben gestürzt zu sehen. Heinrich hatte zwar noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, und es ereigneten sich noch manche blutige Auftritte, bis er sich nur ein wenig Ruhe verschaffen konnte; hier und da brachen noch von Zeit zu Zeit Empörungen aus; indessen hatte es doch zur Zeit, da Gregor am Sterbebette lag, zum Untergange des Königs wenig Anschein.

So richtete dann jener Mann, der sich den Statthalter, ja sogar den Augapfel Gottes nannte, in einem großen und wichtigen Theile Europens die schädlichsten Verwirrungen an, löste alle Bande auf, welche Unterthanen an Fürsten, und Bürger an Bürger knüpften, gab die schönsten Länder innerlichen Gährungen preis, die sie aufzehren sollten, und überschwemmte ganz Deutschland und einen Theil Italiens mit Menschenblut, blos um dem schon von seinen Vorfahren angeerbten Ehrgeize zu fröhnen, und sich zum Herrn über alle Herrn auf dieser Erde empor zu schwingen! Ich kann mich nicht enthalten, bei dieser Gelegenheit eine sehr passende Anmerkung hieher zu setzen, welche der Abt Fleury über diesen Gegenstand gemacht hat *). „Man findet, sagt er, darin (nämlich in einem Briefe Gregors, worin er sein Verfahren gegen Heinrich rechtfertigen

*) *Histoire ecclesiast. Liv. 62.*

will) den Grund einer bisher unerhörten Lehre, nämlich daß der Pabst das Recht habe, unumschränkte Fürsten abzusetzen. Der unächte Brief des heil. Clemens, worauf er sich beruft, handelt so wenig von der Exkommunikation, als die beiden Stellen Pauli, die er angeführt hat (nämlich 2 Cor. 10. und 1 Cor. 5.). Es fragt sich hier gar nicht, ob man Könige exkommuniciren könne, sondern ob ihnen der Kirchenbann ihre weltliche Herrschaft und ihre Rechte nehme. Es ist falsch, daß der Pabst Zacharias den König Childerich abgesetzt habe; nur die Franken, welche ihn abzusetzen entschlossen waren, fragten sich bei ihm deswegen an. . . . . Das Beispiel des Theodosius beweiset gleichfalls nichts. Ambrosius hat ihm von seiner weltlichen Herrschaft gewiß nichts benommen, als er ihn aus der Kirche ausgeschlossen. Das übrige, was Gregor anführet, würde, wenn es richtig wäre, zu viel beweisen. Denn wenn diejenigen, welchen es zusteht, in geistlichen Dingen zu urtheilen, noch weit mehr berechtiget seyn sollten, in weltlichen Angelegenheiten zu entscheiden, so bedarf man gar keiner andern Richter und Fürsten, als der Bischöfe, und wenn die weltlichen Mächte nur dem menschlichen Hochmuthe ihren Ursprung zu danken hätten, so würde die Religion diese Mächte so wie andere Laster bestreiten müssen. Die heilige Schrift aber lehret, daß jede Obrigkeit von Gott aufgestellt sey."

Man glaube ja nicht, daß Gregor nach nichts mehrerm getrachtet habe, als sich zum Meister und Herrn Heinrichs und seiner Nachfolger, das ist: des deutschen Reiches zu machen. Seine Absichten erstreckten sich viel weiter, nämlich auf

alle weltliche Herrschaften der ganzen Welt. Man höre ihn nur selbst über diesen Punkt sprechen. „Wenn ihr im Himmel binden und lösen könnet, „sagt er *), so könnet ihr auch auf der Erde Kai„serthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzog„thümer, Markgrafschaften, Grafschaften, und die „Besitzungen aller Menschen einem jeden nach sei„nem Verdienste nehmen und geben. Denn kön„net ihr in geistlichen Geschäften Richter seyn, „was soll man euch erst in Ansehung weltlicher „Dinge zutrauen?" Was Gregor hier blos durch Worte zu verstehen gab, daß er diese Gesinnung wirklich hege, das bestätigte er durch eine hinlängliche Anzahl von Thatsachen. Es ist beinahe kein Königreich, oder bedeutendes Fürstenthum in Europa, an welches er nicht einige Ansprüche zu machen gewußt hatte. Das allererste Land, welches das Glück hatte, dem heiligen Vater in die Augen zu stechen, war Spanien. „Wir glauben," schreibt er schon im Jahre 1073 an die Vornehmen dieses Landes, „es werde euch nicht unbe„kannt seyn, daß das Königreich Spanien schon „von alten Zeiten her dem heil. Petrus eigenthüm„lich zugehört habe, und noch jetzt keinem andern „Menschen als dem apostolischen Stuhle allein mit „allem Rechte zugehöre; denn wenn es gleich die „Heiden seit geraumer Zeit im Besitze haben, so „ist doch das Recht darauf nicht im geringsten er„loschen." Er erkläret hierauf, daß er dem Gra-

*) Si poteſtis in coelo ligare et ſoluere, poteſtis in terra imperia, regna, principatus, ducatus, marchias, comitatus, et omnium hominum poſſeſſiones pro meritis tollere vnicuique, et concedere. . . Si enim ſpiritualia iudicatis, quid de ſaecularibus vos poſſe credendum eſt? *Sentent. Excomm. Henrici regis, apud Labb. Tom. X. col.* 384.

fen von Roceio jenen Theil Spaniens, welchen er den Saracenen entreissen würde, unter gewissen Bedingungen ertheilet habe, und verbietet ihnen, mit einer Mannschaft in dieses Land einzurücken, und irgend einen andern Theil desselben sich zuzueignen, wofern sie sich nicht verbindlich machten, dem heil. Petrus eine schuldige Gebühr dafür zu entrichten *). Salomo hatte um eben diese Zeit das Königreich Ungarn von dem deutschen Kaiser zu Lehen bekommen. Sogleich schrieb Gregor einen derben Verweis an den erstern. Er soll wissen, schreibt er, daß das Königreich Ungarn der heiligen Römischen Kirche gehöre, daß es einst der heil. Stephan mit allen Rechten dem heil. Petrus geopfert, daß es der Kaiser Heinrich (II.) zur Ehre eben dieses Heiligen wieder erobert, und die Lanze und Krone zum Grabe desselben, das ist, dahin geschickt habe, wohin die Würde und die Gerechtsamen, wie er wohl wußte, gehört haben. Er soll ferners wissen, daß er ohne scharfe apostolische Ahndung nicht lange regieren werde, wofern er nicht seinen Fehler wieder gut macht, und das Reich nicht als ein Geschenk des deutschen Königs, sondern der apostolischen Majestät ansieht **). Allein Salomo

*) Non latere vos credimus regnum Hiſpaniae ab antiquo proprii iuris ſancti Petri fuiſſe, et adhuc (licet diu a Paganis ſit occupatum) lege tamen iuſtitiae non euacuata, nulli mortalium, ſed ſoli apoſtolicae ſedi ex aequo pertinere. Und weiter unten: Niſi aequa pactione perſoluendi iuris ſancti Petri in regnum illud animaduertere ſtatueritis, potius vobis apoſtolica auctoritate, ne illuc tendatis interdicendo, contraferemur etc. *Lib.* 1 *epiſt.* 7. *col.* 10.

**) Non ignoras, te . . . nec ſine apoſtolica animaduerſione diu regnaturum, niſi ſceptrum regni, quod

bezeugte wenig Luſt, ſich als einen Unterthan des Pabſtes zu betrachten, und dieſer ließ ſeine gemachte Drohung nicht unerfüllt. Als Geuſa den Entſchluß gefaßt hatte, ihn vom Throne zu ſtürzen, unterſtützte Gregor dieſes Vorhaben, und es wurde unter ſeinem Beiſtande glücklich ausgeführt. Gregor gab aber der Sache eine andere Wendung, und ſagte: das göttliche Gericht habe den König Salomo gehindert, das Reich zu regieren *). Seit dieſer Zeit erkannten ſich die Könige in Ungarn für Vaſallen des Pabſts. Dem Herzoge von Dalmatien legte Gregor eigenmächtig den Titel eines Königes bey, und verpflichtete ihn, ihm den Vaſallen- und Huldigungseid zu leiſten. Er ſollte ferners gehalten ſeyn, der Römiſchen Kirche jährlich 200 Stück Silbers zu bezahlen, ihr, wenn es nöthig iſt, mit einer hinlänglichen Kriegesmacht beizuſtehen, keine ihm anvertraute Heimlichkeiten zu offenbaren, und ſich in allen Stücken als einen getreuen und gehorſamen Sohn und Vaſallen der Kirche zu bezeigen **). Auch Rußland ſah Gregor als ein päbſtliches Lehen an, und vergab es in dieſer Eigenſchaft an den Sohn des Ruſſiſchen Königs Demetrius. Wie man aus einer Stelle des Pabſtes in einem Brie-

tenes, correcto errore tuo, apoſtolicae, non regiae maieſtatis beneficium recognoſcas. *Lib. II. epiſt.* 13. *ad Salomon. Reg.*

*) Dominium eius, vt credimus, diuinum iudicium impediuit. *Lib. II. epiſt.* 63. *ad Geuſam etc.*

**) *Baron. ad ann.* 1076. Gregor ſelbſt ſagt: Quem in Dalmatia regem auctoritas apoſtolica conſtituit. *L. VII. ep.* 4.

Briefe an eben diesen König ersieht, so mußte ihm jener sogar den Lehenseid leisten *). Daß Gregor auch auf Dännemark Absichten gehabt, kann man aus einem Schreiben an den König dieses Landes abnehmen, worin er ihm erklärt, daß die Sorge über alle Fürsten und Könige dem Pabst obliege, und daß alle ihre Angelegenheiten eben darum vor den apostolischen Stuhl gehören, weil diesem die allgemeine Regierung übertragen ist **). Kaum ists zu glauben, daß der Pabst blos das Geistliche hierunter soll verstanden haben, besonders da er eben diesen Brief in keiner andern Absicht geschrieben, als den König Suenus von Dännemark zu bewegen, daß er seinen Sohn mit einem Kriegsheere abschicke, um gewissen Ketzern, welche in der Nachbarschaft des Pabstes wohnten, ihr sehr reiches Land wegzunehmen. Nichts ist wahrer, einen einzigen Ausdruck ausgenommen, als was Gregor in einem andern Schreiben an eben diesen König sagt: „Unsere Vorfahren hat-

*) Filius vester, limina apostolorum visitans, ad nos venit, et quod regnum illud dono sancti Petri per manus nostras vellet obtinere, eidem beato Petro apostolorum principi *debita fidelitate exhibita*, deuotis precibus postulauit. . . . Cuius votis et petitionibus . . . tandem assensum praebuimus, et regni vestri gubernacula sibi ex parte beati Petri tradidimus. *Lib. II. epist.* 74.

**) Nos equidem iam nunc non solummodo regum et principum, sed omnium Christianorum, tanto propensior sollicitudo coarctat, quanto ex vniuersali regimine, quod nobis commissum est, omnium ad nos causa vicinius ac magis proprie spectat. *Lib. II. epist.* 51.

„ten immer das Recht (aber woher dieses Recht „in Ansehung weltlicher Dinge?) und die Ge„wohnheit, allen Nationen durch Gesandtschaften, „die sie aus Liebe zu ihnen abschickten, den Weg „des Herrn zu zeigen, alle Könige in Dingen, „welche Tadel verdienen, zurecht zu weisen, und „alle durch eine gesetzmäßige Zucht zur ewigen „Glückseligkeit einzuladen. Die Verordnungen „der Römischen Päbste haben in dem größern „Theile der Welt weit bessern Eingang gefun„den, als die Gesetze der Kaiser; ihr Schall „drang durch die ganze Welt *)." Gerne hätte sich Gregor auch die Könige Englands unterwürfig gemacht, und ihr Land, welches dem Römischen Stuhle seit geraumer Zeit ein Allmosen unter dem Titel des Peterspfennings schickte, als ein Eigenthum des heil. Petrus erklärt. Ja er foderte sogar, daß der König Wilhelm der Eroberer ihm in der Person eines dahin abgeschickten Legaten den Huldigungseid leiste. Allein der König schlug es ihm rund ab. Gregor begnügte sich damit, dieses Allmosen in einen jährlichen Tribut zu verwandeln. Aehnliche Steuren trieb er aus Böhmen und Frankreich ein, und zwar aus Böhmen 100 Mark Silbers unter dem Namen eines Zinses (census) **); aus Frankreich aber foderte er von einem jeden Hause jährlich einen De-

*) Apud anteceſſores noſtros iuris et conſuetudinis erat, caritatiuis legationibus docere viam Domini vniuerſas nationes, corripere in his, quae arguenda erant, omnes reges et principes, et ad aeternam beatitudinem cunctos inuitare legalibus diſciplinis. Plus enim terrarum lex Romanorum Pontificum, quam imperatorum obtinuit. *Lib. II. ep. 75.*

**) *Lib. II. ep. 7.*

narius, und zwar aus dem Grunde, weil Karl der Große, wie eine von ihm angeführte und im Römischen Archiv befindliche Urkunde melden soll, jährlich 1200 Pfund der Römischen Kirche entrichtet habe *). Pohlen blieb gleichfalls mit einer Abgabe nicht verschont **), und den König desselben Boleslaus traf in der Folge das nämliche Schicksal, welches über Heinrich herfiel; er wurde, weil er einen Bischof ermordet hatte, von Gregor exkommunicirt, seines Reiches und seiner Würde entsetzt, und seine Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen †). Daß Sanctius König in Arragonien sein Reich dem Pabst unterworfen, und sich zur Bezahlung eines jährlichen Tributs von 500 Goldgulden anheischig gemacht habe, bezeuget ein Brief seines Sohnes, Petrus von Arragonien an den Pabst Urban II. ††). An die Einwohner von Corsica schrieb Gregor: „Ihr „wisset, Brüder, daß es euch und vielen Völkern „bekannt sey, daß die Insel, die ihr bewohnet, kei-

*) Dicendum autem est omnibus Gallis, et per veram obedientiam praecipiendum, vt vnaquaeque domus saltem vnum denarium annuatim soluat beato Petro. *Lib. VIII. ep.* 23.

**) *Lib. II. ep.* 73.

†) *Franc. Pagi Breuiar. Rom. Pontif. Tom. II. pag.* 453.

††) Praesertim cum pater meus . . . Romani pontificis se dominationi subdiderit, atque etiam singulis annis in censu quingentorum aureorum sese tributarium, a temporibus papae Gregorii, vsque ad obitum suum, fideliter exhibuit. *Apud Pagi. vita Greg. VII. pag.* 418.

„nem andern Menschen, keiner andern Macht,
„als der Römischen Kirche nach allem Rechte,
„und eigenthümlich zugehöre, und daß diejenigen,
„die sie bisher unrechtmäßiger Weise besessen, ohne
„dem heil. Petrus den gebührenden Dienst, Treue,
„Unterwürfigkeit und Gehorsam geleistet zu haben,
„sich des Lasters des Gottesraubes schuldig ge-
„macht, und ihre Seelen in große Gefahr verwi-
„ckelt haben *)." Gleiche Ansprüche machte er auf Sardinien, selbst auf die Souveränität dieses Landes; gleichwohl hat selbst Baronius keine einzige alte Urkunde darüber aufweisen, noch einen Pabst vor Gregor anführen können, welcher auf alle diese Dinge Anspruch gemacht hätte. In Ansehung Deutschlandes hatte Gregor nicht nur die Königswürde, wie wir bereits gehört haben, für ein päbstliches Lehen erklärt, sondern auch weislich auf besondere Besitzungen gedacht. Er machte daher in einem seiner Briefe eine Neuigkeit kund, welche vor ihm noch keiner gewußt hatte, nämlich daß Karl der Große dem heil. Petrus ganz Sachsen geschenkt habe **).

Wenn man diese übertriebene Foderungen Gregors betrachtet, so wird es kein Mensch bezweifeln, daß Habsucht und Ehrgeiz die Triebfeder seiner meisten Unternehmungen gewesen, und daß er

*) Scitis fratres . . . non solum vobis, sed multis gentibus manifestum esse, insulam, quam inhabitatis nulli mortalium, nullique potestati, nisi sanctae Romanae ecclesiae ex debito, vel iuris proprietate pertinere. *Lib.* 5. *epist.* 4.

**) Idem vero magnus imperator Saxoniam obtulit beato Petro. *Lib.* 8. *epist.* 23.

nach einer allgemeinen, geistlichen und weltlichen Herrschaft zugleich gestrebt; und es darf sich niemand wundern, daß er Muth genug hatte, an den König Alphons von Kastilien zu schreiben, daß Gott dem Fürsten der Apostel, dem heiligen Petrus alle Fürstenthümer und Mächte der Welt unterworfen habe *). Er war sogar unverschämt genug, die bekannte Schriftstelle: Gott schuf zwei Lichter, ein großes, welches bei Tage, und ein kleines, welches bei der Nacht leuchte, auf die geistliche und weltliche Macht auszulegen, und zu behaupten, daß gleichwie Gott diese zwei Lichter als herrschende über alle andere gesetzt, also auch die Welt durch das päbstliche und königliche Ansehen regiert werde. Auch finde hierin der nämliche Unterschied zwischen Majorität und Minorität statt, welche erstere, wie natürlich, der geistlichen, das heißt, der päbstlichen Macht zugesprochen wurde **). Die-

*) Cui (beato Petro) omnes principatus et poteſtates orbis terrarum ſubiiciens, ius ligandi atque ſoluendi in coelo et in terra contradidit. *Lib. VII. epiſt.* 6.

**) Sicut enim ad mundi pulchritudinem oculis carneis diuerſis temporibus repraeſentandam ſolem et lunam omnibus aliis eminentiora diſpoſuit luminaria; ſic . . . . prouidit, vt (creatura) apoſtolica et regia dignitate per diuerſa regeretur officia. Qua tamen maioritatis et minoritatis diſtantia religio ſic ſe mouet chriſtiana, vt cura et diſpenſatione apoſtolicae dignitatis poſt Deum gubernetur regia. Gregor behauptet ſogar, daß die Päbſte dereinſt im Gerichte die Perſonen aller Könige vorſtellen werden; Apoſtolicam et pontificalem dignitatem reges chriſtianos ceterosque omnes ante diuinum tribunal repraeſentaturam. *Lib. VII. epiſt. 25. ad Guilielmum Regem Anglorum.*

ser schöne, dem Plane des Römischen Hofes so angemessene Gedanke war es in der That werth, daß die folgenden Päbste sich bemühten, sein Andenken, so viel möglich, zu erhalten. Wir finden daher, daß sich dieses Innocens III. besonders hat angelegen seyn lassen *).

III.

Heinrichs Regierungsende. Streitigkeit seines Sohnes Heinrichs V. mit den nachfolgenden Päbsten wegen der Investituren. Kalixtinisches Konkordat.

Gregors zweiter Nachfolger (denn der erste, Victor III., war bald gestorben), Urban II. hatte den Kaiser Heinrich IV. neuerdings exkommunicirt; und eben jetzt, da derselbe im Begriffe ist, den letzten Stein des Anstosses in Italien wegzuräumen, fällt sein Sohn Konrad von ihm ab, tritt zur päbstlichen Parthei, und wird von den meisten Italiänern, diesem wankelmüthigen, treulosen Volke als König ausgerufen. Heinrich, der gegen ihn nichts mehr ausrichten konnte, kehret sogleich nach Deutschland zurück, und läßt seinen zweiten Sohn, Heinrich (nachher der V.) zu Achen wählen und krönen; und zum Glücke für ihn und diesen Prinzen geht Konrad sehr bald mit Tod ab (1101.). Indessen wiederholet nach Urbans Tod der an seine Stelle getretene Pabst Paschal II. den Bannfluch gegen Heinrich noch einmal, und

*) *Innoc. III. cap. 6. §. 4. X. de maioritate et obedientia.*

dieser Umstand trübt neuerdings die Aussicht zur Ruhe, die sich dem Kaiser geöfnet zu haben schien. Die Weltlichen, wenn sie auch zuvor aus den getreuesten Anhängern Heinrichs waren, mußten doch der ewigen Händel einmal müde werden; die Bischöfe, gewöhnt an den Grundsatz, daß man nothwendig mit dem Pabst in Gemeinschaft stehen müsse, sehnten sich, dieselbe wieder zu erlangen, und die Feinde Heinrichs, deren noch immer eine beträchtliche Anzahl vorhanden war, benützten diese Gelegenheit, und wiegelten auch den zweiten Sohn, Heinrich, gegen seinen Vater auf. Er verläßt ihn mitten in einem Feldzuge, und da sich der Vater bemüht, ihn durch Abgeordnete wieder zurück zu bringen, erkläret er laut, daß er mit einem Exkommunicirten nichts mehr wolle zu thun haben. Die Sache beginnt ernsthaft zu werden; der Sohn, welcher eine zahlreiche Parthei auf seiner Seite hat, schreibt, da er den Vater nicht ganz ohne Beistand erblickt, und thätige Gegenanstalten treffen sieht, einen großen Reichstag nach Mainz aus, um die Irrungen beizulegen. Der Vater, welcher befürchtet, daß ihm dieser Reichstag den Verlust der Kaiserwürde bringen dürfte, suchet ihn zu verhindern, oder wenigstens auch dabei zu erscheinen; aber der undankbare Sohn läßt ihn, nachdem er ihm hierzu selbst Gelegenheit verschafft, hinterlistiger Weise gefangen nehmen, und bringet es endlich durch Drohungen dahin, daß Heinrich sich selbst als einen Schuldigen erkläret, und auf Reich und Kaiserwürde Verzicht thut (im J. 1105.). Dessen ungeachtet wurde Heinrich von seinem Banne nicht losgesprochen, und er starb bald nach dieser traurigen Begebenheit zu Lüttich, gerade zur Zeit, als man im Begriffe

war, neuerdings gegen ihn, und gegen den Bischof von Lüttich, und den Herzog Heinrich von Niederlothringen, welche das ihm zugefügte Unrecht mit einer ansehnlichen Macht rächen wollten, ins Feld zu rücken.

Heinrich, der Sohn, war jetzt Kaiser, und konnte um so mehr hoffen, diese Würde ruhig genießen zu können, da er keinen Widerspruch weiter zu befürchten hatte. Sein Vater war todt, der Pabst war mit ihm, als mit einem, der den ihm verhaßten Heinrich IV. gezüchtiget, zufrieden, und die Freunde des alten Kaisers hatten wenig Lust und Ursache mehr, sich entgegen zu bewegen, da ihr Haupt nicht mehr existirte. Gleichwohl geschah, was sich vielleicht anfangs keiner geträumt hätte: Heinrich V. zerfiel mit dem Pabste. Er hatte nur so lange die Rolle seines Freundes gespielt, so lang es ihm darum zu thun war, sich die Nachfolge in der deutschen Königswürde zu sichern. Jetzt, da er im Besitze derselben war, änderte er sein Betragen, und nahm die Grundsätze seines Vaters an. Paschal II. hatte zu Troyes ein Koncilium zusammengebracht, und darauf die Aussprüche Gregors VII. und Urbans II. in Betreff der Investituren erneuert. Auf einer andern Synode zu Clermont wiederholte er, wie schon gesagt worden, die Verordnung, daß kein Geistlicher einem Weltlichen den Lehenseid leisten soll. Heinrich ließ zwar durch Gesandte, die er an den Pabst schickte, Gegenvorstelluugen thun *);

*) Rex Henricus . . . . . legatos honorabiles ad Apostolicum transmisit, per quos tam ipsi quam vniuersae synodo potestatem constituendorum episcoporum *priuilegiis apostolicis Carolo imperatori conces-*

allein Paschal beharrete auf seinen Aussprüchen, und der König that auch seinerseits, was bisher gewöhnlich gewesen war; er investirte nämlich die Bischöfe, wie zuvor, durch Ring und Stab. Diese gegenseitige Standhaftigkeit brachte auch, wie man sich leicht denken kann, gegenseitiges Mißvergnügen hervor.

Die auf das Koncilium zu Troyes abgeordneten Gesandten hatten es dem Pabste schon vorher gesagt, daß der König, ihr Herr, ehestens selbst nach Rom kommen, und die Gerechtigkeit seiner Sache mit dem Degen entscheiden werde *). Der Pabst, welcher wohl einsah, daß er sich gegen diesen Kaiser ganz anders betragen müsse, als sich seine Vorfahren gegen Heinrich IV. betragen hatten, indem der Sohn weit mehr Freunde und Macht besaß, als sein Vater, dachte seiner Seits auf schickliche Vergleichspunkte, und schlug endlich Heinrichen, als sich dieser zu Rom befand, vor: weil es ihm doch größtentheils nur um die Regalien zu thun wäre, alle zeitliche Güter, welche die Bischöfe bisher von den Kaisern oder dem Reiche besessen, oder durch sie erhalten, nämlich Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Vogteien, die Rechte der Centgrafen und Bauerngerichte, die Bestun-

sam notificarent. *Chron. Vrsperg. ad ann.* 1107.

Konnte Heinrich keinen andern Grund dieses Rechts finden, als päbstliche Privilegien? Und giebt es keine ältern Beispiele, daß Kaiser die Bischöfe ernannt haben, als das Beispiel Karls des Großen? Daß doch die Fürsten den Päbsten immer selbst den Dolch an die Hand gaben, sie zu ermorden!

*) *Chron. Vrsperg. ad ann.* 1107.

gen, und Maierhöfe zurückzunehmen, hingegen auch die Bischöfe, welche sich blos mit den Zehnten und Opfern begnügen sollten, nicht mehr zu investiren *). Hiermit hätte freilich Heinrich sehr wohl zufrieden seyn können, da sich dadurch seine Einkünfte, und eben darum die bereits ziemlich verfallene Macht der Kaiser so ansehnlich vermehrt hätten. Allein die Bischöfe lärmten desto heftiger dagegen, da sie bei einem solchen Vergleiche so viel hätten zu verlieren gehabt. Da also Heinrich sich auf die Bewilligung dieser Punkte nicht einlassen konnte, der Pabst aber zu verstehen gab, daß er Heinrichen so lange nicht zum Kaiser krönen würde, bis er seinen Willen erfüllte; so rief dieser auf Anrathen seines Kanzlers Adalbert die Wache herbei und ließ den Pabst gefangen nehmen.

Hier gab endlich Paschal nach; er versprach, dem Könige seine Rechte über die Ernennung der Bischöfe ungekränkt zu lassen, und den Kaiser wegen des Vergangenen nicht zu exkommuniciren; doch bedung er sich aus, daß die Bischöfe jederzeit vor erhaltener Konsekration mit Ring und Stab investirt werden sollten. Der Vergleich wurde feierlich geschlossen, und Heinrich zog vergnügt wieder nach Deutschland zurück.

Allein kaum hatte der König den Rücken gekehrt, als der heil. Vater nach Römerart seine Gesinnungen änderte. Der Römische Klerus machte ihm die bittersten Vorwürfe, daß er die

*) *Dodechin. ad ann. 1110. apud Pistor. Tom. I. pag. 668.*

Kirchenfreiheit vergebe, und Paschal, als er sah, daß er bei dieser Lage der Sachen diese geld- und ehrsüchtigen Herrn schwerlich würde besänftigen können, versprach ihnen sogleich, das, was er gethan, wieder umzustossen, und seinen Vergleich mit Heinrich zu brechen *). Er hielt auch Wort. Er versammelte den berühmten lateranensischen Kirchenrath, welcher unter diesem Pabste der dritte ist, und widerrief dabei förmlich den mit Heinrich geschlossenen Vertrag. Paschal erklärte bei dieser Gelegenheit, daß er blos aus Noth gezwungen worden, diesen Vergleich einzugehen, daß er es ohne Wissen seiner Brüder, der übrigen Bischöfe, und ohne daß selbige sich unterschrieben, gethan habe, und daß er daher, gleichwie er wohl erkenne, daß er unrecht gehandelt habe, dieses auch öffentlich bekenne **). Allein, heißt es ferners, obwohl die Bedingnisse des Vertrags von Heinrich und den Seinigen nicht sind erfüllet werden, so will ich ihn doch nicht in den Bann

*) Quod . . . . fecimus, emendare curabimus. *Paschalis epist. 23. ad Ioan. Tuscul. et Leon. Vercellens. episc.*

**) Porro scriptum illud, quod magnis necessitatibus coactus . . . . . sine fratrum consilio aut subscriptionibus feci, super quo nulla conditione, nulla promissione constringimur, sicut praue factum cognosco, ita praue factum confiteor. *Concil. Lateran. ap. Labb. Tom. X. col.* 768. Allein wenn der Pabst unumschränkter Herr der ganzen Kirche, wenn ohne sein Gutheissen nicht einmal ein Koncilium gültig ist, wie die Herrn Römer stets behaupteten, wozu bedurfte er dann der Einwilligung und Unterschriften der übrigen Bischöfe?

thun *). Er hatte aber schon weislich dafür gesorgt, daß dieses anstatt seiner ein anderer that. Er schrieb sogleich einen Brief an seinen Legaten, den Bischof Guido von Vienne, und ermahnte ihn, indem er ihm zugleich den Inhalt seines mit Heinrich getroffenen Vergleiches sowohl, als seine Widerrufung desselben zu wissen machte, in den lebhaftesten Ausdrücken, standhaft und ein Mann zu bleiben, und sich von den Kaiserlichen durch keine Drohungen, durch keine Schmeicheleien, noch durch Zureden zum Gegentheile bewegen zu lassen **). Dieses war für einen dem Pabste so ergebenen Mann, wie Guido war, Auffoderung genug, den Willen Paschals auf das kräftigste zu erfüllen. Guido berief einen Kirchenrath nach Vienne zusammen ***), und exkommunicirte darin den Kaiser. Aeußerst auffallend ists, was in dem Exkommunicationsdekret von ihm gesagt wird. „Heinrich, heißt es, der König der Deutschen, hat, „nachdem er unter dem Scheine des Friedens nach „Rom gekommen, ... und dem Pabste Paschal „Fuß, Mund und Gesicht geküßt, auf eine verrätherische, meineidige und gottesräuberische Wei-

*) Quamuis autem conditio iuramenti impoſita, ab ipſo et ſuis minus obſeruata ſit, . . . *ego* tamen eum nunquam anathematizabo. *Ibid.*

**) In tuo bono incepto conſtanter et viriliter, Deo praeſtante, permaneas. Minae, vel blandimenta, vel alii ſuaſionis aut diſſuaſionis modi, prouidentiam tuam non moueant: ſed ita Domino auxiliante perdura, vt aliis tua conſtantia ſalutaris perſeuerantiae ſit exemplum. *Epiſt.* 24. *ap. Labb. Tom. X. col.* 651.

***) *Apud Labb. Tom. X. col.* 784.

„se, wie ein anderer Judas ihn samt vielen Kar„dinälen, Bischöfen, Erzbischöfen und Edeln der „Römer verrathen, gefangen, ins Lager geschlep„pet, und ihm die apostolischen Insignien abge„nommen *)." Im Grunde konnte nun Paschal freilich immer behaupten, daß nicht Er selbst den Kaiser exkommunicirt, und daß er daher sein gethanes Versprechen pünktlich gehalten habe. Indessen würde doch der eben angeführte Brief des Pabstes an Guido, worin er ihn zur Widersetzlichkeit gegen die Kaiserlichen aneifert, schon genug verrathen, daß er in Geheim die einzige Triebfeder dieser Exkommunikation gewesen, wenn auch nicht mehr das Synodalschreiben dieses Bischofes vorhanden wäre, worin er dem Pabste ausdrücklich berichtet, daß er zu Folge seines Auftrages eine Synode gehalten habe **). Der Pabst ließ es zwar vier volle Jahre anstehen, dieses Koncilium zu bestätigen; allein gewiß nur darum, weil die Bestäti-

*) Henricum Teutonicorum regem, qui simulata pace Romam veniens, post data sacramenta Domno papae Paschali vitae, membrorum, malae captionis, refutationis inuestiturarum eundem Domnum papam in sede apostolica ante corpus beati Petri, post osculationem pedis, oris et faciei, proditione, periurio, et sacrilegio, *velut alter Iudas*, cum Cardinalibus, et episcopis, et archiepiscopis et multis Romanorum nobilibus tradidit, cepit, et raptum in castra insignibus apostolicis exuit, . . . excommunicamus, anathematizamus, et a gremio sanctae matris ecclesiae sequestramus. *Ibid.*

**) Sanctae paternitatis vestrae mandata sequentes, apud Viennam conuenimus. *Ibid. col.* 785. Die päbstliche Bestätigung ist col. 786. zu lesen: Quae statuta sunt ibi, rata suscipimus, et confirmamus.

gung desselben mit seinem öffentlich gethanen Versprechen, den Kaiser nicht zu exkommuniciren, nicht hätte bestehen können. Man sieht daher, daß Paschal die Exkommunikation des Kaisers betreiben, und sich zugleich vermittelst einer einzigen restrictione mentali sehr bequem aus der Schlinge ziehen konnte, obgleich damals die Jesuiten noch nicht in der Welt gewesen, und durch diese Erfindung die reine Moral untergraben hatten.

Dieser von dem päbstlichen Legaten gegen Heinrich geschleuderte Bannstral machte dem Kaiser mehr Verdruß, und erregte in verschiedenen Gegenden Deutschlandes eine größere Unruhe, als man hätte glauben sollen. Kaum war der Vergleich wegen den Investituren widerrufen, als die meisten Bischöfe, welche nun überhaupt seit Gregor VII. eine ganz andere Denkungsart angenommen hatten, und es nicht mehr einzusehen schienen, daß sie durch Verminderung der weltlichen Macht, ihre eigene verkleinerten, sich mit ihren Gesinnungen aufs engste an den Pabst anschlossen, und für die so beliebte Kirchenfreiheit, wie sie sich einbildeten, zu eifern anfiengen. Die Exkommunikation, welche Guido gegen ihn verhängte, machte noch einen tiefern Eindruck, da der Pabst sie zwar nicht öffentlich bestätiget, aber sie doch auch nicht öffentlich mißbilliget hatte; und bald wurden auch einige weltliche Fürsten durch politische Ursachen gereizt, dem Kaiser abgeneigt zu werden. Man machte bald eine Verbindung gegen Heinrich, welche fast jener glich, wodurch sein Vater so unglücklich geworden; die Uneinigkeit wurde immer gefährlicher, und eine Parthei suchte der andern zu schaden, so viel sie konnte. Ein zweiter Legat

des Pabstes, Cono, hatte ihn sogar zum zweitenmale exkommunicirt, und die Deutschen, damit noch nicht zufrieden, trugen sogar darauf an, einen dritten Legaten aus Ungarn zu berufen, welcher den Bann in ganz Deutschland verkündigen, und zum drittenmale wiederholen sollte.

In dieser Lage gieng Heinrich nach Italien, um sich wenigstens durch Unterhandlungen mit dem Römischen Hofe günstigere Aussichten zu verschaffen. Sobald als er dort angelangt war, schickte er Gesandte nach Rom, und, als diese wenig ausrichteten, brach er selbst dahin auf. Allein als er in Rom eintraf, war der Pabst schon nicht mehr in dieser Stadt zu finden; er hatte sich nach Benevent geflüchtet; und bald nachher starb er. Nach ihm erwählten die Römer ohne Wissen des Kaisers, welcher, als er den Pabst nicht angetroffen, Rom wieder verlassen hatte, Gelasius II. Heinrich kehrte mit dem Vorsatze, die alten Rechte der Kaiser in Betreff der Pabstwahlen wieder in Ausübung zu bringen, neuerdings nach Rom zurück; allein auch Gelasius flüchtete sich, und Heinrich schuf mit Einwilligung des ganzen Volkes zu Rom einen andern Pabst, unter dem Namen Gregors VIII., welchem aber bald der oben genannte Bischof Guido von Vienne, den ihm die Parthei des unterdessen in Frankreich verstorbenen Gelasius unter dem Namen Kalixtus II. an die Seite setzte, große Schwierigkeiten machte. Dieser nämlich, von einer ansehnlichen Parthei unterstützt, exkommunicirte nicht nur den Gegenpabst Gregor VIII., sondern nach einigen fruchtlosen Versuchen, die Einigkeit mit ihm herzustellen, auch den Kaiser Heinrich, und sprach auch alle

seine Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihn auf so lange Zeit los, bis derselbe der Kirche würde genug gethan haben *). Was das schlimmste bei der Sache war, so hatte Kälixtus den Gegenpabst Gregor VIII. sogar in seine Gewalt bekommen, und es schien daher in jeder Rücksicht, daß er die Oberhand über den Kaiser behalten werde.

Heinrich sah bei dieser Beschaffenheit der Sachen wohl voraus, daß, wenn er immer standhaft auf seinen Rechten bestünde, er wahrscheinlich kein viel bessers Schicksal erwarten dürfte, als sein Vater gehabt hatte. Er entschloß sich daher, den ganzen Handel auf einer allgemeinen Kirchenversammlung dem Ausspruche des heil. Geistes, das heißt, wie der Herr Hofrath Schmidt sehr richtig bemerkt **), dem Ausspruche der Gegenpartei zu überlassen. Nachdem man die Sache zu Mainz ernstlich in Berathschlagung genommen, und in Ansehung der wichtigsten Punkte bereits übereingekommen war, ließ Heinrich auf einer zweiten Zusammenkunft zu Worms dem päbstlichen Legaten eine Urkunde einhändigen, worin er auf die Investitur der Bischöfe durch Ring und Stab Verzicht that, die Wahlen der Bischöfe als frei erklärte, und die bisher von ihm besessenen Regalien

*) *Concil. Remens. ap. Labb. Tom. X. col.* 862. *sqq.* Ipsum Henricum anathematis vinculo, pleno Francorum et Lotharingorum concilio, innodauit. *Sugerius in vit. Ludov.*

**) Geschichte der Deutschen; zweiter Theil, S. 357. Ulmer Ausgabe.

lien der Römischen Kirche herauszugeben versprach. Der Legat ließ ihm gleichfalls eine gegenseitige Urkunde übergeben, Kraft welcher er ihm zugestund, daß die Wahlen der Bischöfe in seiner Gegenwart geschehen, und er bei zwiespaltigen Wahlen nach dem Rath der Metropolitane und Bischöfe den bessern Theil vorziehen könne. Was aber die Investituren betrift, so soll der Neuerwählte alle weltliche Güter und Einkünfte, außer denen, welche zur Römischen Kirche gehören, von ihm durch den Scepter empfangen *). Sobald als diese Urkunden gegen einander ausgewechselt waren, und der Pabst durch seinen Legaten von dem Inhalt derselben überzeugt worden, berief die-

*) Ego Calliſtus etc. tibi dilecto filio Henrico etc. concedo electiones epiſcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praeſentia tua fieri, absque ſimonia et aliqua violentia, vt ſi qua inter partes diſcordia emerſerit, metropolitani et comprouincialium conſilio vel iudicio, ſaniori parti aſſenſum et auxilium praebeas. Electus autem a te regalia accipiat per ſceptrum: exceptis omnibus, quae ad Romanam eccleſiam pertinere noſcuntur etc. Die Urkunde Heinrichs lautete im Weſentlichen ſo: Ego Henricus . . . . remitto Deo, et ſanctis apoſtolis Dei Petro et Paulo, ſanctaeque catholicae eccleſiae, omnem inueſtituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus eccleſiis, quae in regno et imperio meo ſunt, canonicam fieri electionem, et liberam fieri conſecrationem. Poſſeſſiones, et regalia beati Petri, quae a principio huius diſcordiae . . . ablata ſunt, quae habeo, eidem ſanctae Rom. eccleſiae reſtituo, quae autem non habeo, vt reddantur, fideliter iuuabo. *Ap. Labb. Tom. X. col. 889. ſq.*

ser die berühmte allgemeine lateranensische Kirchenversammlung zusammen, auf welcher er das, was zu Worms auf beiden Seiten verhandelt worden, feierlich bestätigte *). Dieser Vergleich, oder sogenannte Kalixtinische Konkordat ist der älteste, welchen die deutsche Nation mit dem Römischen Stuhle geschlossen.

IV.

Fernere Despotiaden der auf Gregor VII. folgenden Päbste gegen die weltlichen Mächte. Unwirksame Versuche der letztern, ihr Ansehen zu retten.

Wenn man die bisher erwähnten Fortschritte und Anmassungen des Römischen Hofes nur mit einem flüchtigen Auge betrachtet, so kann man ohne alle Mühe wahrnehmen, daß sich das Verhältniß der geistlichen Macht zu der weltlichen überhaupt, so wie der päbstlichen zu der kaiserlichen insbesondere ungemein geändert habe, und daß der Satz eines gleichzeitigen Schriftstellers offenbare Wahrheit enthält, wenn er sagt: „Wir „(die Geistlichen nämlich) herrschen in Kraft des „göttlichen Rechts über Kaiser und Könige **).“ Am allerweitesten haben die Päbste ihre Macht über die deutschen Kaiser und das Reich ausgedehnt, und es ist äußerst auffallend, wenn man

*) *Ibid. col.* 890 *sqq.*

**) Ex iure diuino regibus quidem et imperatoribus dominamur. *Goffrid. Vindocinens. de Inuestit. apud Goldast. Apolog.*

bemerkt, was beide anfänglich waren, und was sie jetzt zu werden begannen. Bisher hatten die Kaiser das ungezweifelte Recht gehabt, die neuerwählten Päbste zu bestätigen, und kein Mensch, er mochte geistlich oder weltlich seyn, hatte sich seit vielen Jahrhunderten nur mit einem Worte geäußert, daß die Kaiser sich diesen Vorzug unrechtmäßiger Weise zueigneten. Waren die Wahlen zwiespaltig ausgefallen, so hatten jederzeit die Kaiser durch ihre Entscheidung dieser Sache den Ausschlag gegeben. Noch kurz vorher hatten diese sogar einige Päbste abgesetzt, und kein Mensch hatte, weder in Rom, noch in irgend einer andern Gegend, ein Wort dagegen eingewendet. Nun aber wurde gerade das Gegentheil eingeführt. Man schloß die Kaiser von der Pabstwahl nicht nur aus, sondern behauptete sogar, eine Kaiserwahl sey ohne Einwilligung und Bestätigung des Pabstes nicht gültig. Die Päbste sahen nicht nur die Kaiserwürde als ein päbstliches Lehen an, und behaupteten, daß, wenn sie nach dem Tode eines Kaisers erlediget worden, bis zur Wahl eines neuen Kaisers ihnen das Reichsvicariat zustehe; ein Gedanke, welchen schon Peter Damiani vor Gregor VII. gehabt hatte *), sondern sie fiengen sogar an, bei der Wahl eines neuen Kaisers die Hauptrolle zu spielen, und war-

*) Petrus Damiani läßt Christum zum Pabste folgendermassen reden: Ego claues totius vniuerſalis eccleſiae meae tuis manibus tradidi, et ſuper eam te mihi vicarium poſui. . . . . Et ſi pauca ſunt iſta, etiam Monarchias addidi: imo ſublato Rege de medio totius Romani imperii vacantis tibi iura permiſi. *Tom. I. Epiſt. 5. p. 4.*

fen sich, besonders wenn einige Uneinigkeiten unter den Wählenden herrschten, zu ordentlichen Richtern dabei auf. Dieser Fall traf gleich nach dem Tode des Kaisers Heinrich V. bei der Wahl des Kaisers Lothar ein, wozu vom Pabste ein eigener Legat abgeschickt ward. Obwohl dieser bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig war, so sandte man doch, als diese geendiget war, zum Ueberflusse noch Gesandte nach Rom, und ließ den Pabst bitten, daß er die geschehene Wahl bestätigen möge *). Seit dieser Zeit wußten sich auch die Päbste stets in diesen Vorzügen zu erhalten, und was man anfangs entweder aus Nachsicht und gutem Willen, oder aus übelverstandenem Andachtseifer, oder aus Mangel an Vorsicht und Staatskunst gethan hatte, das foderten sie nun als eine Schuldigkeit. Man kann es aus einer Stelle in den Briefen des Pabstes Innocens III. abnehmen, was für Grundsätze der Römische Hof in Ansehung des deutschen Reiches angenommen **), und es ist bekannt, daß seitdem die Päbste diesen Grundsätzen immer gefolgt sind.

Eben deswegen, um nämlich die Idee, daß der Kaiser ein Vasall des Pabstes sey, von wel-

*) Legati pro confirmando rege Romam mittuntur. *Dodechin. ad ann.* 1125.

**) Interest apostolicae sedis diligenter et prudenter de imperii Romani prouisione tractare, cum imperium noscatur ad eam principaliter et finaliter pertinere; principaliter, cum per ipsam et propter ipsam de graecia sit translatum, ... finaliter, quoniam imperator a summo pontifice finalem siue vltimam manus impositionem accipit. *Apud Raynald. ad ann.* 1200.

chem er erst seine Würde erlangen müsse, stets in gutem Andenken zu erhalten, und um endlich gar daraus folgern zu können, ein deutscher Kaiser sey schlechterdings nicht befugt, das Reich zu verwalten, ehe er von dem Pabst geprüft und bestätiget worden *), drangen die Päbste so sehr darauf, daß sich ja die Kaiser fleißig zu Rom krönen liessen, und eben darum suchten sie dieser Ceremonie durch eine Menge äußerlichen Glanzes, den sie darüber verbreiteten, ein so wichtiges Ansehen zu geben **). Dergleichen Mittel machten wirklich bei den Deutschen nach und nach einen so großen Eindruck, daß die Kaiser selbst in der Folge wenig Bedenken mehr trugen, nicht nur ihre Wahlakten von den Päbsten förmlich untersuchen zu lassen, sondern ihnen auch, wie ein ordentlicher Vasall seinem Herrn, den Eid der Treue zu schwö-

*) Sanctorum patrum institutio docet, atque praecipit, vt quisquis eligitur, vt praeesse debeat, antea *diligentissime examinetur* cum omni charitate de fide sanctae trinitatis, *et interrogetur de diuersis causis, et moribus*, quae huic regimini congruunt, ac necessaria sunt retinere. *Cenni Monum. Domin. pontific. Tom. II. p. 263.*

**) Unter andern blos in die Augen fallenden Ceremonien ist diese besonders merkwürdig, daß der Pabst dem Kaiser nicht entgegen kam, sondern ihn auf der obersten Treppe der Porte der Peterskirche sitzend erwartete. Sobald der Kaiser, die Kaiserin und deren ganzes Gefolge sich ihm genähert hatten, mußten sie ihm die Füsse küssen. Wenn nun das Examen oder Scrutinium, so wie der Gottesdienst und die ganze Ceremonie zu Ende war, und der Pabst zu Pferde stieg, mußte ihm der Kaiser den Steigbügel halten. Der K. Konrad soll dies zuerst gethan haben.

ren *); eine Foderung von Seite des Römischen Hofes, welche der Gewohnheit der erstern Kirche geradezu widerspricht, da es ausgemacht ist, daß zu selbigen Zeiten vielmehr die Päbste den Kaisern die Treue schwören mußten. Es darf daher niemanden wundern, wenn man liest, daß nach und nach den Kaisern alle Herrschaft über Rom und andere Gegenden des Kirchenstaats gänzlich genommen worden, wozu der Pabst Innocens III. das meiste beigetragen, da er ihnen eines der letzten Rechte, welche sie noch bisher gerettet hatten, die Investitur eines Stadtpräfekts zu Rom entriß, und diese Würde in Zukunft von dem Pabst abhängig machte. Gleichwie übrigens die Kaiser bisher zu Rom ihre Gesandten, oder sogenannten Missos gehabt hatten, um von ihnen die Aufsicht über die Päbste führen zu lassen, allenfalls auch widerrechtliche Unternehmungen derselben zu verhindern oder zu zernichten, so kehrten es nun die Päbste auch in diesem Stücke um, und sandten nun häufig Legaten nicht nur an den kaiserlichen Hof, sondern beinahe an alle weltliche Fürsten Deutschlands, um sie zu beobachten, ihre Absichten und Plane zu ergründen, und nach Beschaffenheit der Umstände zu vereiteln, und aller Gemüther zum Besten des Römischen Hofes zu lenken. Was endlich den schon beigelegten Investiturstreit, und die ihnen durch das Kalixtinische Konkordat zugestandene Rechte in Betreff der Bischofswahlen betrift, so brachen die Päbste auch diesen Vertrag sehr bald, und entrissen den Kai-

*) Formulare solcher Eide findet man bei *Cenni Mon. domin. pontif.* und im *Bullar. magn. Tom. II. P. III. p. 128. col. 2. Edit. Rom. 1753.*

fern ihr Recht. Auch dieser wichtige Schritt geschah schon gleich nach dem Tode Heinrichs V. unter dessen Nachfolger dem Kaiser Lothar. Selbst deutsche Bischöfe, deren größter Theil in diesem Zeitraume leider gar zu päbstlich dachte, thaten hierin beinahe mehr, als der Pabst selbst, oder sie bereiteten ihm wenigstens alles vor. Lothar mußte nämlich den geistlichen Reichsständen bei seiner Wahl versprechen, die Wahlfreiheit der Kirchen durch seine Gegenwart nicht zu beschränken *). Der Pabst hat sich auch diesen dummen politischen Fehler fleißig zu Nutzen gemacht, um das Kalixtinische Konkordat, in so weit es den Kaisern günstig war, zu entkräften. Als Lothar den ohne sein Wissen zum Erzbischof von Trier erwählten Albero nicht bestätigen wollte, und die Trierer sich an den Pabst Innocens wandten, bestätigte ihn dieser, und konsekrirte ihn selbst.

Es gab zwar noch immer einige Kaiser, welche Einsicht genug besassen, diese Handlungen der Päbste für das anzusehen, was sie wirklich waren, für kühne, unerlaubte Eingriffe in fremde Rechte. Auch hatten einige Muth genug, sich dergleichen widerrechtlichen Anmassungen zu widersetzen. Ein solcher war unstreitig der Kaiser Friedrich I. Das erste, womit er sich in diesem Stücke einen großen Namen erwarb, war die Behauptung des kaiserlichen Ansehens bei streitigen Bischofswahlen. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon gab die bald nach dem Anfange seiner Regierung

*) Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec praesentia principis vt ante coarctatam, vel vlla petitione restrictam. *Anonymi narratio de elect. Lothar.*

geschehene zwiespaltige Wahl eines Erzbischofes von Magdeburg. Ein Theil des Kapitels nämlich hatte den Dechant, ein anderer Theil den Probsten erwählt. Friedrich verfügte sich sogleich dahin, schlug den Bischof Wichmann von Zeiz vor, dem man auch die Stimmen gab, und setzte ihn, nachdem er ihm die Regalien ertheilt hatte, in das Erzstift ein. Der zurückgewiesene Probst Gerhard appellirte nach Rom. Der Pabst machte zwar anfänglich Einwendungen gegen den Neugewählten; seine Legaten in Deutschland wiederholten selbige; allein Friedrich ließ sich nichts irre machen; er schickte den neuen Erzbischof nach Rom, um das Pallium zu holen, und der Pabst Eugen III. getraute sich nicht, es ihm zu versagen. Am allerglänzendsten war sein Betragen gegen den Pabst damals, als er sich in Italien befand, um dort seine Oberherrlichkeit geltend zu machen. Der Pabst war, weil er nicht wußte, ob Friedrich als Freund oder als Feind käme, aus Rom nach Nepi geflohen. Als sie endlich zusammen trafen, unterließ es Friedrich, ihm, wie gewöhnlich, den Steigbügel zu halten. Die Kardinäle wurden so bestürzt hierüber, daß sie in größter Eile davon flohen; der Pabst war es nicht weniger. Nun warf sich ihm der Kaiser zwar zu Füssen und küßte sie; allein der Pabst erwiederte: „Weil du mir „die gewöhnliche und schuldige Ehre nicht bezeugt „hast, welche deine Vorfahren, die rechtgläubigen „Kaiser, unsern Vorgängern, den Römischen, „aus Ehrfurcht gegen die Apostel, Petrus und „Paulus, erzeugt haben, so werde ich dich nicht „zum Friedenskuß zulassen, bis du mir Genugthuung wirst geleistet haben *)." Wirklich

*) *Baron annal. ad ann.* 1155.

mußte Friedrich, als seine Fürsten versicherten, die alten Kaiser hätten das nämliche gethan, sich auch dazu bequemen. Allein kaum war diese Streitigkeit ausgeglichen, so fand Friedrich schon wieder neuen Stoff zu Beschwerden. Die Päbste hatten seit geraumer Zeit in der Lateranensischen Kirche ein Gemählde aufhängen lassen, in welchem der Kaiser Lothar als ein Vasall des Pabstes vorgestellt war, und über welchem folgende Aufschrift stund: „Der König kömmt vor die Thore (Roms), und schwört zuerst, die Vorrechte der Stadt nie zu kränken; hierauf wird er ein Lehnmann des Pabstes, von dem er die Krone empfängt *).“ Es läßt sich leicht denken, daß eine solche Herabwürdigung des kaiserlichen Ansehens einem Manne, wie Friedrich war, nicht gleichgültig seyn konnte. Er macht Vorstellungen dagegen, und macht sie so lang, und so kräftig, daß man zu Rom endlich doch verspricht, das Gemälde auf die Seite zu schaffen. Dessen ungeachtet blieb man zu Rom noch immer auf der Meinung, daß das Kaiserthum ein päbstliches Lehen sey, oder man behauptete es wenigstens absichtlich bei jeder Gelegenheit. Als man sich zu Rom einbildete, Friedrich sey Schuld daran, daß der Bischof von Lunden in Schonen auf seiner Rückreise von Rom in Lothringen angehalten und geplündert worden, und der Pabst deswegen einen Legaten an den Kaiser abgeordnet hatte, um sich gegen diese Mißhandlung zu beschweren, war in dem

*) Rex venit ante fores, iurans prius vrbis honores,
Post homo fit papae, ſumit quo dante coronam.

Radevic. friſing. L. I. c. 10. p. 482.

Schreiben des Pabstes an den Kaiser dieses fast das erste, was er ihm zu Gemüth führte, „was für eine Fülle der Würde und Ehre ihm die heilige Römische Kirche übertragen, und wie sie so gern ihm die kaiserliche Krone gegeben *).“ Bei eben dieser Gelegenheit kam der Ausdruck Beneficium vor, welcher eine Wohlthat, zugleich aber auch ein Lehen bedeutet. Obwohl nun auf diese Aeußerung das Mißvergnügen, und eine große Gährung unter den deutschen Fürsten laut ausbrach, so war der Legat des Pabstes doch noch unverschämt genug, laut zu fragen, von wem dann der Kaiser sein Reich habe, wenn er es nicht von dem Pabst habe? Diese Rede entrüstete den eben gegenwärtigen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach so sehr, daß er plözlich den Säbel zog, und dem Legaten auf der Stelle den Kopf würde gespalten haben, wenn es nicht der Kaiser noch verhindert hätte **).

*) Debes enim, glorioſiſſime fili, ante oculos mentis reducere, quam gratanter, et quam iocunde alio anno mater tua ſacroſancta Romana eccleſia te ſuſceperit, . . . quantam tibi dignitatis plenitudinem contulerit, et honoris: et qualiter imperialis inſigne coronae libentiſſime conferens, benigniſſimo gremio ſuo, tuae ſublimitatis apicem ſtuduerit confouere. . . . Neque tamen poenitet nos deſideria tuae voluptatis in omnibus impleuiſſe, ſed ſi maiora *beneficia* excellentia tua de manu noſtra ſuſcepiſſet, ſi fieri poſſet, non immerito gauderemus. *Ibid. cap. 9. p.* 481.

**) A quo ergo habet, ſi a domino papa non habet imperium? Ob hoc dictum eo proceſſit iracundia, vt vnus eorum, videlicet Otto Palatinus comes de Baicaria, vt dicebatur, prope exerto gladio ceruici illius mortem intentaret. At Fridericus auctoritate praeſentiae ſuae interpoſita tumultum quidem compeſcuit. *Radevic. cap.* 10.

Man ersieht wenigstens aus diesem Vorfalle, daß die deutschen Reichsfürsten im Grunde nicht so päbstlich dachten, als sie unter Heinrich IV. zu denken schienen, oder als die Päbste es wünschten. Die Erbitterung derselben gegen die päbstlichen Anmassungen waren in dem eben beschriebenen Falle allgemein, besonders da man verschiedene mit dem Sigille des Pabstes und seiner Unterschrift versehene, leere Pappiere bei ihnen fand, worauf sie alles, was sie wollten, schreiben, und womit sie zum Nachtheile des deutschen Reiches allerlei Betrügereien spielen konnten. Man befahl ihnen daher, gleich des andern Morgens gerades Weges nach Rom zurück zu kehren. Friedrich gab hierauf ein öffentliches Edickt heraus, worin er den ganzen Vorfall erzählt, die Anmassung des Pabstes eine Gottlosigkeit (vocem nefandam) nennet, erkläret, daß derjenige der göttlichen Verordnung, und der Lehre des heil. Petrus widerstrebe, und ein Lügner sey, welcher behauptet, daß er die Kaiserkrone von dem Pabst als ein Lehen empfangen *), und die Reichsstände um Unterstützung zur Aufrechthaltung des kaiserlichen Ansehens ersuchet. In der Folge verbot er sogar allen Geistlichen im Reiche, ohne Erlaubniß ihres Bischofes nach Rom zu reisen; er muß es also wohl eingesehen haben, wie fähig und geneigt die

*) Cumque per electionem principum, a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, . . . cumque Petrus apostolus hac doctrina mundum informauerit, *Deum timete, regem honorificate:* quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a Domino papa fuscepisse dixerit, diuinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit. *Loc. cit. p.* 483.

Herrn Römer sehen, einen jeden, der sich ihnen nähert, zu verführen, und mit einer staatswidrigen Denkungsart anzustecken.

Allein obgleich Friedrich einer der einsichtsvollesten, mächtigsten und entschlossensten Kaiser seines Zeitalters war, und bisher gegen den Römischen Hof unter dem Beistande der Reichsfürsten einen sehr nachdrücklichen Ernst bewiesen hatte, so konnten alle diese trefliche Eigenschaften doch nicht verhindern, daß er nicht in der Folge von dem Pabste blos politischer Ursachen wegen, und **um des Zeitlichen willen** in den Bann gethan, und seines Reiches verlustig erklärt wurde. Der Kaiser hatte auf dem berühmten Roncalischen Reichstage durch Rechtsgelehrte die Grenzen der königlichen Gerechtsamen besonders für Italien bestimmen, und dabei förmlich entscheiden lassen, worinn dann eigentlich die Oberherrschaft der Kaiser über Italien bestünde. Dem Pabst stund diese Anstalt nicht an; wenigstens war sie seiner und seiner Vorfahren Absicht, sich selbst bis zur gänzlichen Oberherrschaft über dieses Land hinauf zu schwingen, ungemein hinderlich *). Um sich ihm mit Nachdruck widersetzen zu können, mußte er also zuerst eine andere Ursache zu einer Beschwerde suchen. Er fand sie auch leicht, weil es ihm darum zu thun war, eine zu finden. Die Lombardischen Städte waren eben in Streitigkeiten unter einander verwickelt; Friedrich eilte, sie als

*) Indoluit facto, quantumque videbat honoris
Accessisse viro, tantum Pater ipse putabat
Decessisse sibi.

Gunther. Ligurin. L. IX. v. 107. sq.

Kaiser zu entscheiden; und der Pabst Hadrian schrieb an ihn einen Brief in sehr harten Ausdrücken, und verbot ihm geradeweg, sich zum Richter in dieser Sache aufzuwerfen. Dazu kam noch, daß der Pabst den Sohn des Grafen Guido von Biandrate, den Friedrich so gerne zum Erzbischof von Ravenna befördert gesehen hätte, und welcher wirklich in Gegenwart kaiserlicher und päbstlicher Gesandten erwählt worden, nicht bestätigte. Friedrich durch alles dieses empfindlich beleidiget, ließ daher in allen seinen künftigen Schreiben an den Pabst seinen Namen dem Namen des Pabstes voransetzen; „denn, sagte er, entweder muß der Pabst die Gewohnheit seiner Vorfahren beobachten, und sich ihrer Art an die Kaiser zu schreiben bedienen, oder er müsse es auch ihm erlauben, daß er sich der Art seiner Vorfahrer in ihren Schreiben an die Päbste bediente *).“ Hadrian ermangelte nicht, ihm hierauf einen Brief voll Vorwürfe zu schreiben, ihm darin einen Hochmuth, und sogar Unverschämtheit schuld zu geben, ihn zu erinnern, daß die Geistlichen lauter erhabene Söhne und Götter seyen, und sich zu beschweren, daß er von den Bischöfen den Leheneid fodere, und seine Kardinäle und Legaten nicht in die Städte lasse. Zuletzt drohet er ihm, wie gewöhnlich, daß er, wofern er sich nicht besserte, alles, was er jetzt rechtmäßig besässe, verlieren werde **). In der

*) Aiebat siquidem imperator, aut papam debere seruare suorum anteceſſorum ad perſonam imperialem ſcribendi conſuetudinem, aut ſe ipſum antiquorum principum morem in ſuis epiſtolis oportere obſeruare. *Radevic. L. II. c. 18. p. 518.*

**) In literis ad nos miſſis nomen tuum noſtro praeponis, in quo inſolentiae, ne dicam arrogantiae

Antwort setzte der Kaiser anstatt des gewöhnlichen Grusses den Wunsch hin, daß der Pabst allem dem nachstreben möge, was Jesus gethan und gelehret hätte. Er sagt ihm hierauf in dem Schreiben selbst frei ins Gesicht, daß er seine Kaiserwürde seinen Vorfahren, die Kirche hingegen alle ihre Besitzthümer der Freigebigkeit der Fürsten zu danken haben. Seinen Namen setze er dem Namen des Pabstes vor, weil dieses auch die alten Kaiser gethan; hingegen erlaube er dem Pabst ein gleiches. Die Bischöfe möchten nur die Regalien zurückstellen, oder in dessen Ermangelung wenigstens Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, einräumen. Die Kardinäle habe er darum nicht in die Städte eingelassen, weil sie nicht predigen, sondern rauben, nicht Frieden stiften, sondern Geld sammeln, nicht die Welt bessern, sondern Gold zusammenscharren. Sobald als sie das seyn würden, was sie nach der Verordnung der Kirche seyn sollten, wolle er sie gerne mit dem nöthigen versehen. Uebrigens gäben dergleichen Klagen des Pabstes wenig Demuth zu erkennen, worin sich doch die Geistlichen vor andern Menschen auszeichnen sollten **). Kurz, die Zwistigkeiten des Kaisers mit dem Pabste wurden immer weit aussehender; die Legaten des letztern

notam incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te promissa et iurata, quomodo eam obserues, cum ab iis, qui Dii sunt, et filii excelsi omnes, Episcopis videlicet, homagium requiris, fidelitatem exigis, et manus eorum sacratas manibus tuis innectis. . . . . Dum inconcessa captas, ne concessa perdas, nobilitati tuae timemus. *Apud Baron. ad ann.* 1159. N. 4.

**) *Ibid. N. 6.*

kamen bald mit frischen Klagen aufgezogen; diesen setzte der Kaiser ebenfalls neue entgegen, zum Beispiele über die unrechtmäßigen Appellationen nach Rom; als an einen Vergleich wenig mehr zu denken war, setzte Friedrich einen andern Pabst ein, unter dem Namen Victors III., und nach dessen Tode wieder einen andern, der sich Kalixtus III. nannte; beide suchte er gegen den ältern Pabst Alexander III. auf alle mögliche Art zu unterstützen; allein dieser exkommunicirte nicht nur die Gegenpäbste, sondern auch den Kaiser, sprach ihm sein Recht auf sein Reich ab, entband seine Unterthanen vom Eide der Treue, und wußte die Sache so geschickt einzuleiten, daß sich Friedrich genöthiget sah, ihn nicht nur im J. 1177. als Pabst zu erkennen *), sondern sich zu Venedig auf öffentlichem Platz ihm sogar zu Füssen zu werfen, und ihn wegen des Vergangenen um Verzeihung zu bitten.

Ein eben nicht besseres Schicksal hatte der Kaiser Friedrich II. Schon im Jahre 1227 war auf ihn der Bannstrahl geschleudert worden, weil er einen dem Pabste Honorius III. versprochenen Kreuzzug zu unternehmen verzögert hatte. Allein einige Jahre hernach zogen neue Sturmwolken über sein Haupt her. Friedrich hatte seinen natürlichen Sohn Entius zum Könige von Sardinien gemacht, und überdies zum Statthalter in Italien ernannt. Nun behaupteten aber die Päbste, wie wir bereits gehört haben, seit Gregor VII., daß sie im Namen des heil. Petrus die rechtmäßigen Herrn dieses Landes seyen. Kein Wunder also,

*) *Goldast. Constitut. imper. Tom. III. p. 360.*

wenn nach diesem Schritte Friedrichs die Eifersucht des Pabstes Gregors IX. gegen ihn rege ward. Hierzu kam noch eine andere Ursache. Friedrich hatte den Reichsständen bei seiner Wahl versprochen, alle Reichslande, die seitdem vom Reiche abgekommen waren, wieder herbei zu schaffen. Um sein Versprechen zu erfüllen, zog er daher verschiedene Güter, welche der Pabst seit einiger Zeit im Besitze hatte, wieder an sich. Der Pabst, äußerst mißvergnügt über diese Unternehmungen Friedrichs, machte ihm erst ernstliche Vorwürfe darüber, besonders wegen der Insel Sardinien, und der Kaiser durfte sonst der unschuldigste Mann von der Welt seyn; diese Wegnahme so einträglicher Länder war genug, den Pabst zu verleiten, jenen noch anderer Verbrechen zu bezüchtigen. Man legte ihm also ohne weiters auch zur Last, daß er die Römer gegen den Pabst aufgewiegelt, und einen Legaten, der in Betreff der Streitsache wegen der Albigenser abgeordnet war, unterweges angehalten habe; ferners, daß er die erledigten Bistümer in seinem Reiche nicht wieder besetzen lasse, daß er mehrere Geistliche in Gefangenschaft nehmen, ja einige gar hinrichten lassen, und überdies einige Kirchen zerstöret habe ꝛc. Der Kaiser antwortete auf alle diese, und noch mehrere ihm vorgeworfene Punkte ziemlich gründlich und weitläuftiger, als es vielleicht scheinbare Beschuldigungen und offenbare Lügen verdient hatten. Nebstbei gab er auch dem Pabste zu verstehen, daß es ihm wohl bekannt sey, daß im Grunde nicht diese Punkte die eigentliche Ursache seiner Hitze gegen ihn seyen, sondern daß ihm in der That nur der Umstand schwer auf dem Herzen lie-

liege, daß seine Absichten gegen den von den Päbsten so sehr begünstigten, den Reichsrechten aber so gefährlichen Bund der Lombardischen Städte gerichtet seyen.

Menschen, welche einen andern zu unterdrücken einmal beschlossen haben, werden gemeiniglich desto mehr gegen ihn aufgebracht, je mehr ihnen der andere beweiset, daß sie ihm Unrecht thun, oder je weniger gründliche und Probehaltende Beschuldigungen sie gegen ihn aufbringen können. So giengs auch dem Pabste Gregor IX. Er war nun einmal so sehr wider den Kaiser erbittert, daß er ihn im J. 1239 für exkommunicirt, und des Reiches verlustig erklärte, und sogar das Kreuz wider ihn predigen ließ; das heißt: er ertheilte allen denjenigen, welche gegen ihren rechtmäßigen Kaiser fehlen würden, eben denselben Ablaß, dessen sie theilhaftig wurden, wenn sie gegen die Saracenen oder Türken zu Feld zogen. Um ja nichts außer Acht zu lassen, was zur Erreichung seiner Absicht etwas beitragen konnte, ließ er im folgenden Jahre ein Schreiben an die Reichsfürsten ergehen, und befahl ihnen, oder ermahnte sie wenigstens ernstlich, einen andern König zu wählen. Allein die Zeiten waren vorüber, zu welchen man vor den Päbsten gar so tiefe Bücklinge machte. Die deutschen Reichsfürsten schrieben dem Pabste in einem wahrhaft männlichen Tone zurück: „der Pabst sey nicht berechtiget, einen Kaiser aufzustellen, sondern es stehe „ihm nur zu, ihn, wenn er von den Fürsten ge„wählt sey, zu krönen. Denn auf Verordnung „und mit Gutheissen der Fürsten komme es fol=

„genden zu, einen Kaiser zu wählen: dem von „Trier, Mainz und Kölln. Der von Trier er„wähle Alters halber, obwohl er nicht aus Deutsch„land sey. Der von der Pfalz erwähle, weil er „Erztruchseß, der Herzog aus Sachsen, weil er „Marschalk, und der Markgraf von Brandenburg, „weil er Kämmerer ist. Der König in Böhmen „aber, obwohl er Mundschenk ist, erwähle nicht, „weil er kein Deutscher ist.*)"

Gregor mußte mit dieser Antwort zufrieden seyn, und da er einige Zeit hernach starb, die weitere und gänzliche Ausführung seines Vorhabens einem nachfolgenden Pabste, Cölestin IV., überlassen. Dieser brachte es wirklich so weit, daß ein ansehnlicher Theil der deutschen Reichsstände auf seine Seite trat, und dem rechtmäßigen Kaiser Friedrich II. den Landgrafen Hermann von Thüringen an die Seite setzte. Als dieser nach einem unglücklichen Feldzuge gegen Friedrich bald gestorben war, erwählten einige Fürsten den Grafen Wilhelm von Holland. Auch dieser mußte sich erst

*) Papa Gregorius . . . principes super electione alterius solicitauit, sed nihil profecit, quia quidam principum ei rescripserunt: non esse sui iuris, imperatorem substituere, sed tantum electum a principibus coronare. Electio enim dinoscitur ad istos pertinere. Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treuirensis, Moguntinus, et Colonienſis. Treuirensis enim, licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit . . . Palatinus eligit, quia dapifer est; dux Saxoniae, quia Marscalcus, et Margrauius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia non est teutonicus. *Albert. Stadens. ad ann.* 1240.

mit dem Schwert in der Hand den Weg zum Kaiserthrone zu bahnen suchen; und während daß er dies that, verließ auch der Kaiser Friedrich II. diesen unruhigen Schauplatz der Welt.

Der letzte Kaiser, auf dessen Haupt der mit der Benehmung der Kaiserwürde verbundene Bannstral vom Vatikan herab blitzte, war Ludwig IV., genannt der Baier. Der Pabst Johann XXII. hatte sich schon vor der Wahl dieses Ludwig während des Interregnums sehr eifrig angelegen seyn lassen, das Reichsvikariat in Italien zu führen, um dadurch sich einen Weg zur gänzlichen Oberherrschaft über Italien zu öffnen. Solche Absichten konnten nun den Häuptern der Gibellinen in Italien, das ist, der gegen den Pabst eingenommenen Parthei nicht gleichgültig seyn. Einer aus ihnen, Mathäus Visconti, legte zwar, als er des Pabstes Eifer in dieser Sache bemerkte, den Titel eines Reichsvikars ab, wozu er ein Recht zu haben glaubte; ließ sich aber dafür von den Einwohnern Mailands als obersten Hauptmann dieser Stadt erklären, und brachte bald mehrere Städte auf seine Seite, so daß daraus bald ein eigener Staat entstund, welcher in der Folge den Namen des Herzogthums Mailand erhielt. Waren zuvor die Gibellinen über die Absichten des Pabstes mißvergnügt, so war es jetzt der Pabst über ihre Gegenanstalten nicht minder. Er klagte, drohete, exkommunicirte sie; und als er damit wenig ausrichtete, erklärte er den Visconti für einen Ketzer, ließ ihn vor das päbstliche Gericht laden, rüstete eine Armee gegen ihn aus, und ließ endlich nach seinem Tode Mailand wirk-

lich belagern. Bei diesen verdrüßlichen Händeln nahm sein Sohn und Nachfolger, Galeaza Visconti, seine Zuflucht zum Kaiser Ludwig, dieser schickte ihm auch wirklich 800 Reuter zu Hülfe, unter deren Beistande Visconti die päbstlichen Truppen zwang, die Belagerung aufzuheben. Dieser war nun der Punkt, warum Ludwig in die Ungnade des Kaisers fiel. Von der Stunde an erwachte in dem ohnehin höchst französisch gesinnten Pabst der Entschluß, Ludwigen zu stürzen, und den König Karl von Frankreich auf den deutschen Kaiserthron zu bringen. Zu dem Ende ließ er an den Kirchenthüren zu Avignon ein Edikt, oder einen sogenannten Proceß anheften, worin er dem Kaiser unter der Strafe der Exkommunication befahl, sich innerhalb dreier Monate von der Verwaltung des Reichs zu enthalten. Die Ursachen, welche er zur vermeintlichen Rechtfertigung dieses Schrittes angab, waren: daß Ludwig nicht nur den Titel eines Königs angenommen, sondern auch wirklich königliche Gewalt ausgeübt, ohne vorher vom Pabst examinirt und approbirt worden zu seyn; daß es ihm besonders in diesem Falle, da zwei Könige von zweien Partheien erwählt worden, zugestanden hätte, die Sache zu untersuchen, und zu entscheiden, worüber man sich widerrechtlich weggesetzt; und endlich, daß Ludwig den Brüdern Visconti, als Ketzern, Beistand geleistet habe *).

Der Kaiser legte, als ihm diese päbstliche Verfügung bekannt geworden, zu Nürnberg, im Beiseyn eines Notars und einiger Zeugen eine

*) *Apud Labb. Tom. XI. P. II. col. 1633. sqq.*

Protestation dagegen ein, und erklärte, daß er nie etwas gegen die Römische Kirche vorgenommen; daß ein Römischer König, vermöge eines uralten Herkommens und Rechtes, dadurch, daß er von dem größern Theile der Kurfürsten gewählt, und am gehörigen Orte gekrönet worden, ein wahrer König sey, und eben darum auch königliche Gewalt ausüben könne; daß es dem Pabste zukomme, die gewählte Person zu examiniren, und zu approbiren, oder zu verwerfen, könne er ihm nicht unbedingt zugeben, weil diese Foderung in den Kanonen nicht gegründet sey; daß endlich Visconti ein Ketzer sey, habe er nicht gewußt, und weder durch den Pabst, noch durch irgend einen andern Menschen vorher erfahren.

Als Ludwig, wie man aus dieser Antwort leicht schlüssen kann, den Termin hatte verstreichen lassen, ohne den päbstlichen Befehl zu vollziehen, und der Pabst hierauf einen zweiten, dann einen dritten Prozeß gegen ihn bekannt gemacht hatte, welchen Ludwig so wenig achtete, als den ersten, trat er endlich mit dem vierten Proceß auf, worinn er ihn alles Rechtes auf das deutsche Reich ganz und gar verlustig erklärte. Auch wurde Deutschland, weil bisher nichts wirksam genug gewesen war, mit dem allgemeinen Interdikt belegt, wodurch Gewissensangst, Erbitterung und unsägliche Unruhen unter dem Volk unterhalten wurden.

Johann starb über diesem Streite, nachdem er es vorher noch so weit gebracht hatte, daß wirklich einige Fürsten damit umgiengen, eine andere Wahl vorzunehmen, und den König Karl

von Frankreich auf den deutschen Kaiserthron zu setzen, welches jedoch durch einige Gutgesinnte noch verhindert ward. Was für Demüthigungen sich der Kaiser in seinen Schreiben an den Pabst Benedict XII. habe gefallen lassen, kann jeder Liebhaber der Geschichte in Raynalds Annalen lesen *). Nachdem er alles gethan, was er thun konnte, und doch von Seite des Pabstes, hinter welchen sich nun andere weltliche Mächte steckten, für ihn nichts zu hoffen war, erklärte man endlich auf einem von Ludwig ausgeschriebenen Reichstag zu Frankfurt, zu welchem sogar alle Domkapitel und Edelleute berufen waren, daß man in Wahrheit von Ludwig mehr nicht fodern könne, als was er bereits geleistet, und daß daher alle päbstliche Processe gegen ihn, und Interdikte ungültig und kraftlos seyen. Besonders erwachten jetzt die Kurfürsten, und fiengen an, einzusehen, wie viel sie für die Freiheit des deutschen Reiches dürften zu befürchten haben, wenn sie bei so bedenklichen Foderungen der Päbste immer unthätig blieben. Sie veranstalteten daher, außer dem eben gedachten Reichstage, noch eine besondere Zusammenkunft zu Rense, bei welcher sie den berühmten ersten deutschen Kurverein schlossen, und erklärten, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott komme, und daß, sobald einer von allen, oder wenigstens von den meisten Kurfürsten erwählt worden, derselbe, vermöge eines alten Herkommens und Rechtes, sogleich wahrer König und Römischer Kaiser sey, und daher in allen Stücken kaiserliche Gewalt ausüben könne, ohne erst einer Bestätigung des Pabstes

*) *Raynald. ad ann.* 1336.

nöthig zu haben *). Die Kurfürsten machten hierauf diese ihre Erklärung dem Pabste in einem eigenen Schreiben bekannt, in welchem durchgehends ein edler, freimüthiger Ton, mit wahrer Mässigung und Bescheidenheit verbunden, herrschet, und welches deutscher Erzbischöfe und Kurfürsten überaus würdig ist **).

So muthig und entschlossen aber auch der Schritt war, welchen die Kurfürsten gethan hatten, so mußte sich Ludwig doch noch ungemeine Demüthigungen gefallen lassen, um wenigstens von der Exkommunikation loszukommen, und dem Lärmen der Mönche und des Pöbels, welches für ihn zuletzt doch gefährliche Folgen hätte haben können, ein Ende zu machen. Benedikts Nachfolger, Klemens VI., wiederholte alles, was die vorigen Päbste wider den Kaiser verhängt hatten, und erklärte feierlich, daß derselbe schlechterdings keine Vergebung würde zu hoffen haben, wofern er nicht seine Ketzereien abschwören, und das deutsche Reich zu den Füssen des Pabstes niederle-

*) Quod imperialis dignitas et potestas et immediate a solo Deo, et quod de iure, et imperii consuetudine antiquitus approbata postquam aliquis eligitur in imperatorem siue regem ab electoribus imperii concorditer, vel maiori parte eorundem, statim ex sola electione est rex verus, et imperator Romanorum censendus, . . . et administrandi iura imperii . . . plenariam habet potestatem, nec papae, siue sedis apostolicae, aut alicuius alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget, vel consentu. Olenschlagers Staatsgeschichte ꝛc. Urkunden. *Nro.* 68.

**) *Apud Goldast. Constitut. imper. Tom. I. p.* 335.

gen würde *). Er ließ eine förmliche Bulle gegen ihn ergehen, worin er ihn zum letztenmal ermahnte, innerhalb dreier Monate die Verwaltung des Reiches niederzulegen, sich der Titel eines Kaisers, Königs, Herzogs und jeder andern Würde zu begeben, persönlich nach Avignon sich zu begeben, und dort den Ausspruch des Pabstes zu erwarten **). Nebstdem ermahnte er in einem weitern Schreiben die Kurfürsten, daß sie sich zur Wahl eines neuen Königs sollten bereit halten ***). Ja er drohte ihnen sogar, daß er selbst, falls er nur die geringste Saumseligkeit bey ihnen bemerken würde, aus apostolischer Vollmacht dem deutschen Reiche ein neues Oberhaupt geben wolle †).

In der That hatte diese päbstliche Kabale die Wirkung, daß einige Gegner Ludwigs die deutschen Kurfürsten aus vorgewendeten Religionsgründen gegen ihn aufzuwiegeln suchten, und wenigstens eine zweite Zusammenkunft zu Rense veranstalteten, welche dem Kaiser natürlicher Weise sehr bedenklich seyn mußte. Um allen üblen Folgen vorzubeugen, verfügte er sich selbst dahin,

*) *Continuat. Mart. Polon. col.* 1459.

**) *Apud* Olenschlager, *l. c. N.* 84.

***) Mandauit principibus, vt infra certum terminum, quem iis praefixerat, nisi ius electionis velint amittere, in locum Ludouici . . . alium eligant imperatorem. *Trithemius in chron. Hirsaug. ad ann.* 1346. Die Urkunde selbst steht bei *Raynald. ad ann.* 1343. *N.* 59.

†) *Apud Raynald. l. c. n.* 42.

und versprach, sich allen Bedingnissen zu unterwerfen, und alles mögliche zu thun, um wieder in die Gnade der heil. Kirche zu kommen, worauf sich die Kurfürsten beruhigten. Wirklich ließ Ludwig durch Gesandte dem Pabste den nämlichen Antrag thun, und befahl diesen sogar, den Titel kaiserlicher oder königlicher Gesandten abzulegen, und dem heil. Vater zu versprechen, daß sich auch ihr Herr Principal bis zum Ausgange der Sachen desselben nicht bedienen werde, auch seine Person, Stand und Würden in die Hände des Pabsts zu legen bereit sey *). Allein je mehr Ludwig seiner Seits versprach, desto mehr foderte nach der Hand der Pabst, so daß es nie das Ansehen hatte, daß ein aufrichtiger Vergleich zu Stande kommen werde. Jetzt verlangte der Pabst über alle oben angeführte Foderungen noch, Ludwig solle alles zurücknehmen und zernichten, was er bisher als Kaiser oder König gethan habe. Natürlich waren hierunter Dinge begriffen, die nicht von ihm allein, sondern auch von der Einwilligung der übrigen Reichsstände abgehangen hatten. Der Reichstagsschluß von Frankfurt, der Schluß der Kurfürsten zu Rense, kurz alles würde, wenn Ludwig diese Bedingniß erfüllet hätte, nichtig und ohne Kraft gewesen seyn. Und würden es wohl die Reichsstände gleichgültig aufnehmen, wenn ihnen der Kaiser so wichtige Rechte vergäbe? Diesen Umstand hat Ludwig vermuthlich bedacht, und es daher nicht gewagt, dem Pabste ohne Vorwissen der deutschen Fürsten eine entscheidende Antwort über diesen Punkt zu geben. Er veranstaltete daher einen neuen Reichstag zu

*) *Ap.* Olenschlager, N. 88.

Frankfurt, und trug auf demselben die Foderungen des Pabstes vor. Alles wurde über die unerträglichen Anmassungen äußerst erbittert, und der Schluß fiel einmüthig dahin aus, daß sich der Kaiser künftig um des Pabstes Gnade gar nicht mehr bewerben soll.

Allein dem Pabste war es nun einmal darum zu thun, das Angefangene fortzusetzen, es koste, was es wolle, und nicht im geringsten nachzugeben. Zum Glücke lag es einigen weltlichen Mächten aus gewissen Staatsgründen eben so sehr daran, den Kaiser zu stürzen, als dem Pabste. Mit deren Hülfe suchte er also das Werk zu vollenden. Er gab noch einmal eine Bulle heraus, worinn er erklärte, „daß Ludwig die Strafe, welche ein Ketzer verdienet, bereits verwirkt habe. Er sey daher ehrlos, unfähig, öffentliche Aemter zu verwalten, einen Zeugen bei Gericht abzugeben, jemand als Kläger oder als Richter vor Gericht zu fodern, Erbschaften anzutreten, seine Güter, welche als konfiscirt anzusehen seyen, zu besitzen, und nach seinem Tode ordentlich begraben zu werden. Ingleichen sollen seine Söhne und Enkel unfähig seyn, jemals ein geistliches oder weltliches Amt zu bekleiden, und jede weltliche Macht soll beeifert seyn, ihn, wo er immer hinkäme, aus ihrem Territorium zu verbannen *).“

Kaum ist jemals eine schärfere, mit gräulichern Flüchen begleitete Bulle von irgend einem Pabst erschienen, als eben diese. Sie that auch die gehoffte Wirkung. Die Gemüther einiger Für-

*) *Apud* Olenschlager, N. 89.

sten wurden dadurch neuerdings schwierig gemacht, andere in Verlegenheit gesetzt, und wankelmüthig gemacht; kurz, da der Bulle zugleich der Befehl beigesetzt war, daß die deutschen Kurfürsten zu einer neuen Wahl schreiten sollten, so machten Ludwigs Feinde sogleich Anstalten dazu, und der Markgraf Karl von Mähren wurde wirklich im J. 1346. zum Kaiser gewählt. Dieser Neugewählte war zwar, so lange Ludwig lebte, nie so glücklich, wahrhaft kaiserliche Gewalt ausüben zu können; indessen starb doch der rechtmäßige Kaiser mitten unter diesen Unruhen, ohne die Absolution von dem Kirchenbanne erhalten, oder überhaupt das Ende seiner traurigen Schicksale erlebt zu haben.

So despotisch sich die Päbste gegen die deutschen Kaiser und die Reichsstände betrugen, eben so despotisch und beinahe unumschränkt herrschten sie in andern Reichen der Welt. So wie sie überhaupt von zweien Triebfedern regiert wurden, von der Habsucht nämlich, und von dem Ehrgeize, so war auch ihre Absicht hauptsächlich auf zwei Dinge gerichtet: nämlich erstens sich zu bereichern, und zweitens, sich alle Mächte der Erde zu unterwerfen. Sowohl zum Behufe des einen als des andern, thaten sie die auffallendsten Schritte, und es ist ärgerlich, wenn man lieset, wie sehr sie in die Rechte der Fürsten eingriffen. Wenn der Pabst Urban II. den König Philipp in Frankreich mit dem Banne belegt, weil er mit Hintansetzung seiner ersten Gemahlin eine zweite genommen, da nachher Paschal III. Karl den Grossen, welcher fünf Kebsweiber hatte, in die Zahl der Heiligen versetzte; wenn Paschal II. alle Schlösser, Städ-

te, Inseln, Meerhaven und Güter des Klosters zu Cassino von allem Joche der Sterblichen (ab omnium mortalium iugo) befreiet, und allen Bischöfen und weltlichen Fürsten drohet, daß sie ihrer Aemter und Würden entsetzt seyn, und an dem Fleisch und Blut unsers Erlösers keinen Antheil haben sollen, falls sie sich unterfiengen, gegen diese Verordnung zu handeln *); wenn Kalixtus II. den Aebten zu Clugny die Erlaubniß, Geld zu schlagen, ertheilet; ein Privilegium, dessen Ertheilung nur dem Landesherrn zusteht; wenn Innocens II. im J. 1139. den Herzog Roger von Apulien zum König in Sicilien ernennet, unter der Bedingniß, daß er dem Römischen Stuhle einen jährlichen Tribut bezahle **); wenn Hadrian IV. im J. 1155. dem Könige Heinrich II. in England den Besitz Hiberniens und der nahegelegenen Inseln unter der Bedingniß gestattet, daß jedes Haus dem heil. Petrus jährlich einen Denarius bezahlen soll ***); wenn Alexander III.

*) Si quis sane in crastinum archiepiscopus, vel episcopus, imperator aut rex, princeps aut dux, comes, vicecomes, iudex, aut ecclesiastica quaelibet saecularisque persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, atque a sacratissimo corpore et sanguine Dei et Domini Redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat. *Bullar. Rom. Tom. II. p.* 128. *c.* 1.

**) *Ibid. p.* 292. *c.* 1.

***) Salua B. Petro et sacrosanctae Romanae ecclesiae de singulis domibus denarii annua pensione. *Loc. cit. p.* 352.

im J. 1179. dem Herzog Alphons in Portugall nicht nur erlaubt, den königlichen Titel zu führen, wofern er jährlich zwei Mark Goldes an den heiligen Stuhl bezahle, sondern ihm sogar alle jene Oerter schenket, welche er den Saracenen entreissen würde *); wenn man überhaupt dergleichen Fakta in authentischen Urkunden lieset, so sieht man wohl, wohin alle diese Unternehmungen zielten. Indessen liefert uns die Geschichte einen Ueberfluß von solchen Beispielen. Wem diese unbekannt ist, dem würde es beinahe unglaublich scheinen, daß Innocens III. den Herzog Colojohann von Bulgarien eigenmächtig als König erklärt, und ihm die Erlaubniß, Geld zu schlagen, ertheilet habe **). Doch war diese That nicht sein einziger Eingriff in fremde Rechte. Auch den König in Böhmen bestätigte er im nämlichen Jahre 1204. in dieser Würde, und erkannte ihn förmlich als König, weil er die Parthei des rechtmäßigen Kaisers Philipp verlassen, und sich auf die Seite des Gegenkaisers Otto IV. geschlagen hatte ***). König Peter II. von Arragonien

*) Omnia loca, quae cum auxilio coelestis gratiae de Sarracenorum manibus eripueris, excellentiae tuae concedimus, et auctoritate apostolica confirmamus. *L. c. p.* 456. *col.* 2.

**) Publicam in regno tuo cudendi monetam, tuo caractere insignitam, liberam tibi concedimus facultatem. *Bullar. Tom. I. P. III. p.* 107. *col.* 2.

***) Cum ad commonitionem apostolicae sedis et nostram, relicto duce Sueuiae ad carissimum in Christo filium nostrum illustr. regem Ottonem te conuerteris, ... regem te de coetero reputare volumus et vocare. *Loc. cit. p.* 108.

konnte von ihm nur gegen Erlegung eines jährlichen Tributes gekrönet werden, und mit dem Könige Johann von England wußte er seine Rolle so gut zu spielen, daß dieser ihn nicht nur seinen Herrn nannte, sondern dem heil. Petrus sogar sein ganzes Königreich England, Hibernien, Normannien, Aquitanien u. a. m. schenkte, und gegen Erlegung eines jährlichen Tributs von 1000 Mark Sterling von ihm wieder zu Lehen nahm *). Auch Pohlen wurde von ihm mit dem Banne bedrohet, wofern es den gewöhnlichen Petersgroschen nicht fleißig bezahlte. Sein Nachfolger Honorius III. verkaufte sogar den Schutz des apostolischen Stuhles an den König in Portugall für jährliche zwei Mark Goldes, und an England für zwölf Pfund Sterling, und er sagte es ausdrücklich, daß dieses Geld nur als ein Beweis gefodert werde, daß England die Oberherrschaft der Römischen Kirche

*) Gratia S. spiritus inspirante bona nostra de communi consilio Baronum nostrorum offerimus et libere concedimus Deo, et SS. apostolis eius Petro et Paulo, et S. Romanae ecclesiae matri nostrae, ac *domino nostro* Papae Innocentio, eiusque catholicis successoribus totum regnum Angliae, et totum regnum Hiberniae cum omni iure et pertinentiis suis pro remissione peccatorum nostrorum, et totius generis nostri, et eo modo illa a Deo et ecclesia Romana tanquam feudatarius recipientes, fidelitatem exinde praedicto Domino nostro P. Innocentio eiusque successoribus iuramus, et homagium ligium in praesentia D. Papae, si coram eo esse poterimus, eidem faciemus, successores et haeredes nostros de vxore nostra in perpetuum obligantes, vt simili modo summo pontifici debeant fidelitatem praestare, et homagium recognoscere. *L. c. p.* 165. *c.* 1.

erkenne *). Es versteht sich von selbst, daß dieser Satz blos im weltlichen Verstande genommen wurde. Der Pabst Klemens IV. belehnte den Herzog Karl von Anjou mit dem rechtmäßigen Erbtheile des Prinzen Konradin, dem Königreiche Sicilien, und die Bulle, worinn er diesen, weil er sein rechtmäßiges Erbtheil an sich zu bringen suchte, unter den gräulichsten Verwünschungen mit dem Banne belegt, bleibt ewig ein schaudervolles Denkmal von abscheulicher Mißbrauchung der Kirchengewalt **). Schon die Vorfahrer dieses Pabstes hatten ihr Möglichstes gethan, diesen Konradin ja nicht aufkommen zu lassen. Alexander IV. verbot dem Erzbischofe zu Mainz bei Strafe der Exkommunication, ihn bei der deutschen Kaiserwahl in Vorschlag zu bringen †). Auch Urban IV. verbot allen Kurfürsten unter eben dieser Strafe, den genannten Prinzen zum Römischen König zu wählen ††). So viel lag den Päbsten daran, daß Konradin nicht zu mächtig werde, und dann seine Rechte auf Sicilien behaupte!

Ueberhaupt machten jetzt die Päbste immer mehr und mehr Gründe ausfindig, wodurch sie

*) Ad recognitionem dominii ecclesiae Romanae tu et haeredes tui annuatim duodecim marcas sterlingorum in Anglia apud monasterium de Fuonis in festo purificationis B. V. persoluetis. *Ibid. p.* 225. *c.* 2.

**) *P.* 466. *sqq.*

†) *Ibid. p.* 377. *col.* 1.

††) *Ibid. p.* 407. *c.* 1.

ihre gewaltsamen, oder listigen Usurpationen rechtfertigen wollten. Nikolaus III. verordnete, daß künftig der Senator der Stadt Rom ohne Gutheissen des Pabstes nicht erwählet werden sollte, und er gab eine Ursache dieser Verordnung an, welche meines Wissens noch von keinem Pabste war auf die Bahn gebracht worden. Er behauptete nämlich, man könne die geistliche Herrschaft nicht mit Nachdruck ausüben, wenn man nicht zugleich die weltliche Herrschaft besässe *). Diesem Grundsatze zu Folge war es nun freilich keinem Pabste mehr zu verdenken, wenn er sich nach allen Kräften bestrebte, größer zu werden, als König und Kaiser. Uebrigens blieben die Päbste in diesem ganzen Zeitraume ihrem System unabänderlich getreu, und vergassen nicht, die alten Grundsätze, deren Ausbreitung ihren Vorfahren geglücket hatte, stets in Umlauf zu erhalten. So wandte z B. der Pabst Bonifaz VIII. die bekannte Schriftstelle: Du bist mein Sohn, ich habe dich von Ewigkeit her geboren; begehre nur von mir, und ich will dir Völkerschaften geben, und deine Macht soll sich von einem Ende der Welt bis zum andern erstrecken, in der Exkommunicationsbulle des Königs Philipps des Schönen von Frankreich auf den Römischen Stuhl an, und wirklich erfüllten er und seine Nachfolger den Sinn dieses und des gleich darauf folgenden Satzes pünktlich: Du sollst mit einer unumschränkten Macht herrschen, und die Könige wie irdene Geschirre zu Staub zermalmen

*) *Bullar. T. II. P. III. p. 24.*

men *). Auch der Grundsatz, daß es zwei Schwerter auf der Erde gebe: ein geistliches und ein weltliches, wurde immer mehr entwickelt. Eben dieser Bonifaz versicherte, daß das letztere da sey, um für die Kirche, und das erstere, um von der Kirche gebraucht zu werden; jenes führe die Kirche, dieses die Könige und Kriegsvölker, doch nur nach dem Willen der Priester. Weil es aber die Nothwendigkeit erheischet, sagt er ferner, daß ein Schwert unter dem andern stehe, so muß nothwendig die weltliche Macht der geistlichen untergeordnet seyn.

V.

Mittel der Päbste, ihr Ansehen dauerhaft zu erhalten. Kreuzzüge. Ansehen der Kardinäle. Ursprung der Bettelmönche. Vervielfältigung der Exemtionen. Einführung der Universitäten, des Ketzergerichts und der Bücherverbote.

Hatten Gregor VII. und seine Vorfahrer ungemeine Mühe darauf verwendet, das päbstliche Ansehen zu gründen, so mußten sich jetzt seine Nachfolger nicht weniger bemühen, es dauerhaft zu erhalten. Die Mittel, deren sie sich hierzu bedienten, sind größtentheils von der Art, daß sie den

*) Super Petri solio, excelso throno diuina dispositione sedentes illius vicem gerimus, cui per patrem dicitur: Filius meus es tu, ego hodie genui te etc. *Ibid. p.* 103.

von den Päbsten sich vorgesteckten zweiseitigen Zweck befördern halfen; eine allgemeine Oberherrschaft, nämlich in Ansehung des Weltlichen, so wie in Ansehung des Geistlichen. Eines der ersten, deren man sich bald nach den Regierungsjahren Gregors VII. bediente, waren die Kreuzzüge. Schon seit geraumer Zeit vor Gregor hatten die Menschen, wie sie dann gemeiniglich eine erhitzte Einbildungskraft von einer Meinung zur andern, von einem Entschlusse zum andern führet, an dem Herumschweifen zur Ehre Gottes außerordentlichen Geschmack bekommen. Viele hundert, ja sogar viele tausend Menschen pilgerten nach Jerusalem, und glaubten sich ganz außerordentliche Verdienste bei Gott erworben zu haben, wenn sie eine so beschwerliche, manchmal noch obendrein mit großen Gefahren verbundene Wallfahrt verrichtet hatten. Da aber die Einwohner dieser heiligen Länder, die Türken, eine äußerst rohe und barbarische Nation waren, so mußten diese andächtigen Pilger sich sehr oft eine harte Begegnung gefallen lassen. Viele aus ihnen starben entweder unterwegs, weil sie fremde Nahrung, Klima, Strapazen, die eine jede weite Reise mit sich bringt, und mehr dergleichen Dinge nicht ertragen konnten, oder sie unterlagen dem Druck und der Grausamkeit dieser Barbaren, und die wenigen, welche in ihr Vaterland wieder zurückkamen, ermangelten nicht, zu Hause erschreckliche Dinge zu erzählen, und gräuliche Schilderungen zu machen, wie viel sie von den Türken auszustehen gehabt haben, gesetzt auch, daß kaum die Hälfte davon wahr gewesen. Kurz, in dem Maasse, in welchem diese zu Hause ihre Erzählungen spannten, wuchs unter ihren Landsleuten das Mitleiden

gegen ihre Glaubensbrüder, die stets so vielen Unfällen ausgesetzte Christen, und der Groll gegen die Saracenen, welche sie so übel behandelten.

Die Päbste bemerkten diese Stimmung des Volkes, und suchten sie zu ihrem Vortheile zu benützen. Lange schon hatte der Pabst Gregor VII. sehnlichst gewünscht, daß sich einmal eine Gelegenheit hervorthun möchte, die orientalische Kirche wieder einmal mit der lateinischen zu vereinigen *). Seine Absicht war ganz gewiß keine andere, als das päbstliche Ansehen auch in diesem Theile wieder auszubreiten, und, falls es ihm gelänge, die griechische Kirche der Römischen zu unterwerfen, es eben dadurch zu vergrössern. Da zu diesen Zeiten die Länder der griechischen Kaiser selbst von Beunruhigungen der Türken nicht frei blieben, jene aber für sich allein zu schwach waren, sich diesen zu widersetzen, so wünschten sie selbst, daß ihnen die abendländischen Christen beistehen möchten, und schickten daher in dieser Absicht Gesandte an den Pabst. Gregor, der es wohl einsah, daß eine Gefälligkeit eine andere nach sich ziehen, und er auf diesem Wege zu seinem Ziel gelangen würde, zeigte sich äußerst bereitwillig in Ansehung dieses Gesuches, und machte alle Anstalten zur Erfüllung desselben. Er hatte bereits eine be-

*) Nos autem non solum inter Romanam, cui licet indigni deseruimus, ecclesiam, et filiam eius, constantinopolitanam, antiquam (Deo ordinante) concordiam cupimus innouare, sed, si fieri potest, quod ex nobis est, cum omnibus hominibus pacem habere. *Greg. Epist.* 18. *Lib. I.*

trächtliche Anzahl Italiänischer und anderer Fürsten zu einem Feldzuge wider diese Barbaren aufgefodert, und machte sich schon sichere Hoffnung, daß er nächstens selbst als Anführer einer beträchtlichen Armee bis an das heilige Grab vordringen werde *). Allein eben als er sein Projekt ausführen wollte, fiengen die Sachsen ihre Händel mit Heinrich IV. an; Gregor hoffte vermittelst derselben noch größere Vortheile zu erhalten, nämlich sich die allgemeine Oberherrlichkeit über den Kaiser und alle Fürsten des deutschen Reiches zu erwerben; er ließ daher das Ungewisse fahren, und gab sich, weil er doch nicht beides zugleich zu Stande bringen zu können glaubte, mit dieser Sache allein ab. Indessen, daß im deutschen Reiche auf des Pabstes Betriebsamkeit alles in größter Verwirrung war, hatten auch die Saracenen im Orient neuerdings sehr bedenkliche Bewegungen gemacht, und der griechische Kaiser Alexius sah sich genöthiget, auch an Gregors Nachfolger, den Pabst Urban II. Gesandte zu schicken, um die abendländischen Christen zu Hülfe zu rufen. Fast zu gleicher Zeit kömmt ein französischer Mönch, Peter von Amiens, von seiner Wallfarth, die er in die heiligen Länder gethan hatte, zurück, und meldet dem Pabste, daß ihm Christus zu Jerusa-

*) Iam vltra quinquaginta millia ad hoc se praeparant, vt si me possunt in expeditione pro duce ac pontifice habere, armata manu contra inimicos Dei volunt insurgere, et vsque ad sepulchrum Domini, ipso ducente peruenire. *Lib. II. ep.* 31. *ap. Labb. Tom. X. col.* 92. Auch in diesem Briefe giebt Gregor die Vereinigung der griechischen Kirche mit der Römischen einigermassen als die Ursache des vorgehabten Feldzuges an.

lem erschienen sey, und ihm befohlen habe, die ganze Christenheit aufzufodern, die heiligen Länder den Ungläubigen zu entreissen. Er setzte noch hinzu, daß ihm Christus für alle diejenigen, welche sich zu einer solchen Unternehmung brauchen liessen, das Himmelreich als eine sichere Belohnung versprochen habe *). Peter unterließ nicht, diese Nachricht auch allenthalben unter das Publikum auszustreuen; er versammelte sogar das Volk in dieser Absicht, und suchte es in den nachdrücklichsten Anreden zu einem Kreuzzug zu bewegen; seine Kameraden, die übrigen aus den heiligen Ländern zurückgekommenen Pilger unterstützten seinen Vortrag durch die kläglichen Beschreibungen des Elendes, in welches sowohl die heiligen Oerter, als die dort wohnenden Christen versetzt wären; andere trieben die Sache noch weiter; sie hatten mehrfältige Erscheinungen, sie sahen Zeichen am Himmel, welche klar anzeigten, daß es der Wille Gottes sey, gegen die Saracenen zu Felde zu ziehen; sie hatten Offenbahrungen, und prophezeihten den glücklichsten Erfolg dieser Unternehmungen. Kurz, was man anfänglich blos dachte und kalt projektirte, ward jetzt schon zur Schwärmerei, und es war beinahe kein Mensch mehr, der nicht dem Vorhaben, einen Zug nach Asien zu thun, seinen lautesten Beifall gab, und ihn für die heiligste Pflicht hielt.

Wäre Urban zur Ausführung dieses Unternehmens nicht schon aus päbstlichen Hausgrundsätzen geneigt gewesen, weil er sich dadurch die

*) *Histor. belli sacri; ap. Mabill. Itiner. Ital. P. 2. p. 132.*

Freundschaft der griechischen Kaiser, Geistlichkeit, anderer Großen, und selbst des griechischen Volkes erwerben, und eben darum die Vereinigung ihrer Kirche mit der Römischen nebst allen für den päbstlichen Stuhl hieraus fliessenden Vortheilen hoffen konnte; so würde ihn doch gewiß der Enthusiasmus der abendländischen Christen, welcher den Päbsten zu jeder Zeit in mancher Rücksicht so zuträglich war, vermocht haben, das Seinige nach allen Kräften hierzu beizutragen. Ein nach Placenza eben ausgeschriebenes Koncilium gab ihm Gelegenheit, die Briefe des Kaisers Alexius vorzulesen, den betrübten Zustand der Christen im Orient auf die rührendste Art zu schildern, und der ganzen Gesellschaft den Befehl Christi zu eröffnen. Jedermann gab ihm Beifall, und versprach, zu einer solchen Unternehmung das Seinige beizutragen. Indessen ward doch auf dieser Kirchenversammlung noch nichts entscheidendes beschlossen. Der Pabst hielt in dem nämlichen Jahre 1095. ein neues Koncilium zu Clermont, auf welchem die Sache eifriger betrieben ward. Urban hielt dabei so rührende Anreden an die ganze Versammlung, und wußte seine Sache mit so nachdrücklichen Beweggründen zu unterstützen *), daß sich alle Anwesenden gleichsam in die Wette beeiferten, ein so wichtiges und zugleich so verdienstliches Unternehmen ausführen zu helfen. Man setzte sogleich zwei Kanonen fest, vermöge deren einem jeden, welcher nicht aus eitlem Gewinn oder um der Ehre willen, sondern einzig und allein aus Andacht zur Befreiung der Kirche Gottes nach Jerusalem ziehen würde, Nachlassung sei-

*) *Apud Labb. Tom. X. col. 411. sqq.*

ner Sünden ertheilet, und versprochen wurde, daß seine Güter so lange, als er sich in den heiligen Ländern befinden würde, bis zu seiner Zurückkunft möglichst geschützt werden, und unverletzt bleiben sollten *).

Nur der eben hereinbrechende Winter hinderte die Völker, den Marsch sogleich anzutreten. Indessen machten die Bischöfe und übrigen Grossen, als sie wieder zu Haus angelangt waren, die thätigsten Anstalten zum Kreuzzuge, warben so viele Leute an, als sie konnten, und Urban hielt im Märzmonate des folgenden Jahres ein neues Koncilium zu Tours, worauf die Schlüsse der vorigen in Betreff des Zuges nach Jerusalem wiederholt und bestätiget wurden.

Daß dieser Zug, so wie mehrere andere wirklich vor sich gegangen, und was die Kreuzfahrer dabei für ein Glück gemacht haben, ist bekannt genug; letzterer Umstand gehöret auch nicht mit in den Plan der gegenwärtigen Geschichte. Hier ist die Absicht nur, zu zeigen, wie viel die Kreuzzüge beigetragen haben, das politische und geistli-

*) Quicunque pro sola deuotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam ecclesiam Dei Ierusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur. *Can.* 2. *col.* 507. Den andern, hieher gehörigen Kanon, welcher aus den Sammlungen weggeblieben, wovon aber Donnizo in vit. Mathild. Meldung thut, führt Petrus de Marca (not. ad conc. Claromont.) folgendermassen an: Item placuit omnia bona eorum, qui Hierosolymas pergunt, semper et vbique esse salua, in pace et treuga, quousque redierint.

che Ansehen der Päbste in Europa zu vergrößern, oder wenigstens zu erhalten, und welche nachtheilige Folgen dieselbe für einen großen Theil der Christenheit hatten.

Wenn man dieser Sache genau nachspüret, so findet man, daß die Kreuzzüge ungemein gedienet haben, die Päbste zu bereichern. „Der Eifer, in die heiligen Länder zu ziehen, sagt der Servit Paul Sarpi *), war so groß, daß eine Menge Menschen unter diese Fahne traten, ohne sich um ihre Güter, noch um ihre Frauen, noch um ihre Kinder zu bekümmern. Sie verkauften erst alles, was sie hatten, und zogen dann dahin. Sogar Frauen vergassen ihre Kinder, und verkauften das Erbtheil derselben, um wenigstens Geldbeyträge zu diesem Kriege zu thun." Wieder andere vertrauten alles das Ihrige unterdessen, bis sie wieder zurückkamen, der Geistlichkeit, welche in ihrer Heimat zurück blieb, zur Verwahrung an. Auf solche Art vermehrte also dadurch die Geistlichkeit überhaupt ihre eigene Güter, und machte sich reicher. Da die Zahl derjenigen, welche ihres Vermögens zur Ehre Gottes los zu werden wünschten, ungemein groß war, so gelang es den Kirchen und Geistlichen, die beträchtlichsten Stücke für einen sehr geringen Preis käuflich an sich zu bringen; andere, welchen die Güter unterdessen in Verwahrung gegeben wurden, zogen so lange, als der Eigenthümer abwesend war, ohnehin jenen Nutzen für sich daraus, den sonst gewöhnlich ein Vormund oder Verwalter zu ziehen pflegt; wieder andern Geistlichen blieben dergleichen Güter

*) *Traité des benefices, chap.* 27.

gar für immer, so daß sie mit allem ihren Eigenthums- und Nutznieſſungsrecht an sie fielen, indem viele Eigenthümer derselben im Orient ihren Geist aufgaben, oder aus andern Ursachen gar nicht wieder zurückkamen.

Fand hierdurch der Klerus überhaupt seine Rechnung ungemein dabei, so fand sie der Pabst insbesondere nicht weniger. Allemal war doch schon seit einigen Jahrhunderten der Pabst der letzte Zielpunkt, auf den am Ende alles hinauslief, und ein Vortheil, welchen die Geistlichkeit, im Ganzen genommen, erhielt, fiel auf ihn allein in eben dem Maasse zurück. Wenn jene reicher wurde, so mußte sie natürlich auch diesem unter verschiedenen Titeln, die man nach und nach erfand, reichere Opfer bringen. Hätte aber auch die damals allgemein eingeführte Kirchenpolicei wirklich diese Folgen nicht hervorgebracht, so hatten die Päbste doch schon durch andere Mittel für das Beste ihrer eigenen Kammer insbesondere gesorgt. Schon Urban sah vermuthlich voraus, wie sehr die Schwärmerei des Volkes für den heiligen Krieg, wenn man sie gut benutzte, dem päbstlichen Aerarium aufhelfen könnte, und veranstaltete daher auf dem Koncilium zu Clermont den oben angeführten Kanon. Kalixtus benützte den nämlichen Gedanken, suchte ihn aber durch eine günstigere Wendung der Römischen Kirche insbesondere, das heißt, der päbstlichen Schatzkammer mehr anzupassen. „Denjenigen," so ließ er im ersten lateranensischen Kirchenrath vom Jahre 1123. festsetzen, „welche nach Jerusalem reisen, und „zur Vertheidigung der Christen, und zur Unterdrü-

„ckung der Tyrannei, welche die Ungläubigen aus„üben, thätigen Beistand leisten, ertheilen wir „nicht nur Nachlassung ihrer Sünden, sondern „nehmen auch ihre Häuser und Familien, und alle „ihre Güter in den Schutz des heiligen Petrus, „und der Römischen Kirche auf, so wie es schon „von unserm Herrn, dem Pabst Urban festgesetzt „worden. Wer also immer sich unterfangen wür„de, etwas von diesen Gütern zu veräußern oder „sonst zu entziehen, so lange die Eigenthümer der„selben leben, der soll mit dem Kirchenbanne be„straft werden *).“ Eugen III. trieb die Sache noch weiter, und verordnete, daß, wer immer in Schulden stecke, und aus reiner Absicht den Kreuzzug mitmache, nicht gehalten seyn soll, die Zinsen des geborgten Kapitals zu bezahlen. Sogar Lehengüter sollen die Kreuzfahrer auch wider den Willen des Lehenherren veräußern, und an die Kirche, oder an geistliche Personen verpfänden können, wenn jene ihr Gesuch, ihnen Geld zu leihen, abgeschlagen, oder zu erfüllen nicht im Stande gewesen **).

*) Eis qui Hierosolymam proficiscuntur, et ad christianam gentem defendendam, et tyrannidem infidelium debellandam efficaciter auxilium praebuerint, suorum peccatorum remissionem concedimus, et domos et familias, atque omnia bona eorum in beati Petri, et Romanae ecclesiae protectione, sicut a Domino nostro papa Vrbano statutum fuit, suscipimus. Quicumque ergo ea distrahere vel auferre, quamdiu in via illa morantur, praesumplerint, excommunicationis vltione plectantur. *Concil. Lateran. I. sub Calixto II. can.* 11. *ap. Labb. Tom. X. col.* 897.

**) Quicunque vero aere premuntur alieno, et tam sanctum iter puro corde inceperint, de praeterito

Kein Mensch wird sich wundern, daß die Geistlichkeit, besonders aber die Päbste bei solchen Umständen ungemein reich geworden. Je mehr man sich aber Vermögen erwirbt, desto größer wird gemeiniglich das Ansehen des Menschen, und desto mehr Mittel erhält er, demselben den gehörigen Nachdruck zu geben.

Ein anderer Grund, warum die Kreuzzüge das päbstliche Ansehen befestigen, oder vergrößern halfen, liegt darin, daß die Päbste der Mannschaft, welche bestimmt war, in die heiligen Länder zu rücken, und den Saracenen zu Leibe zu gehen, sich sehr oft zu ganz andern Unternehmungen, nämlich dazu bedienten, ihre weltlichen Güter mit gewaffneter Hand zu schützen, oder sich selbst neue zu erwerben, ihnen verhaßte Fürsten, die sie mit dem Namen der Ketzer brandmarkten, zu demüthigen, jene, die wie Sklaven vor ihnen krochen, und von denen sie irgend einen Nutzen erwarten konnten, zu unterstützen, und überhaupt verschiedene politische Vortheile zu erringen *). So ließ Gregor IX. das Kreuz wider den ihm so

vſuras non ſoluant: et ſi ipſi, vel alii pro eis occaſione vſurarum aſtricti ſunt ſacramento vel fide, apoſtolica eos auctoritate abſoluimus. Liceat eis etiam terras, ſiue caeteras poſſeſſiones ſuas (poſtquam commoniti propinqui, ſiue domini, ad quorum feudum pertinent, pecuniam commodare aut noluerint, aut non valuerint) eccleſiis, vel perſonis eccleſiaſticis, vel aliis quoque fidelibus libere, ſine vlla reclamatione, impignorare. *Epiſt. Eugenii III. apud Otton. Friſing. de geſt. Frid. L. 1. c. 35.*

*) *Sarpi Traité des benefices chap. 27.*

verhaßten Kaiser Friedrich II. predigen, so bediente sich Gregor IX. einer solchen Miliz gegen die Albigenser *), welche das päbstliche Ansehen zu erschüttern drohten, und so ward mit Hülfe der Kreuzsoldaten manches unternommen, was auf die Eroberung der heil. Länder gar keinen Bezug hatte. Da aus den Kreuzzügen eine Religionssache gemacht ward, und der Pabst die Haupttriebfeder derselben war, so hatte er ohnehin, als Prinzipal, das Kommando über die ganze Sache in seinen Händen, und er konnte die Armee auf einen Wink hinmarschiren lassen, wohin er wollte.

Der dritte Vortheil, welchen die Päbste durch die Krezzüge erhielten, war, daß sie vermittelst desselben alle Bischöfe und weltliche Fürsten, welche entweder offenbar nicht gut päbstlich dachten, oder auf welche die Päbste wenigstens einiges Mißtrauen setzten, auf eine gute Art aus ihren Ländern entfernen, und in ihrer Abwesenheit in selbigen selbst herrschen, oder wenigstens auf sie einen bleibenden Einfluß haben konnten. Bei Beschreibung des Kreuzzuges unter Friedrich I. nennet Tageno nur aus Deutschland allein fünf Bischöfe, welche dem Zuge beigewohnt haben **),

*) *Bulla Gregorii IX. in Bullar. Rom. T. I. P. III.*

**) Episcopi Herbipolensis, Monasterienſis, Dietpoldus Bathauensis, Osseburgensis, Missenensis, cum multis regni comitibus, cum magna multitudine populi per Vngariam et Graeciam iter suum direxerunt. *Tagenon. descriptio expeditionis etc. ap. Freher. Tom. I.* Kurz vorher, nämlich im J. 1146. hatten sich auch die Bischöfe Heinrich von Regens-

ohne der übrigen aus andern Nationen und Länndern zu erwähnen, welche gewiß keine geringe Zahl ausmachten. Durchgehends ward es damals für eine Lauigkeit in der Religion angesehen, nicht mit nach Jerusalem zu ziehen, und wir sehen aus allen Berichten der gleichzeitigen Geschichtschreiber, daß allemal die Bischöfe die ersten dabei waren. Nichts konnte den Päbsten erwünschter seyn, als eine solche Reise. Während ihrer Abwesenheit liessen sie das bischöfliche Amt indessen in ihrem Namen durch ihre Legaten versehen, und diese wußten sehr gut die zurückgebliebene Priesterschaft dieser Kirchsprengel und das Volk an die Abhängigkeit von Rom zu gewöhnen. Sie konnten während dieser Zeit manches einführen, wogegen ihnen von den Bischöfen, wenn sie sich bei ihrer Heerde befunden hätten, widersprochen, und vielleicht unübersteigliche Hindernisse wären in den Weg gelegt worden. Sie konnten manche Einrichtung in irgend einer Diöcese treffen, manche Verordnung machen, welche sich alsdann nach der Zurückkunft des ordentlichen Bischofes nicht so leicht wieder aufheben liessen; sie konnten die Verbreitung manches Grundsatzes besorgen, welcher alsdann aus den Köpfen der Menschen nicht so leicht mehr zu vertilgen war. Glückte es ihnen gar, daß irgend ein Bischof, der nicht nach ihrem Sinne war, unterwegs starb, oder im Kriege umkam, welches öfters der Fall war, so ward alsdann ohnehin meistens ihnen das Vergnügen zu Theil, die ledig gewordene Stelle zu besetzen, wo-

burg, Otto von Freisingen, und Reginbert von Passau unter diese Miliz begeben. *Otto Frising. de gest. Frid. L. I. c. 40.*

zu dann natürlich ein ihnen anständiges Subjekt ausgesucht wurde.

Mit den weltlichen Fürsten hatte es eben diese Bewandtniß. Während ihrer Abwesenheit führten meistens die päbstlichen Legaten in deren Ländern die Wirthschaft, oder sie konnten wenigstens den zurückgebliebenen Großen und dem Volke Meinungen einflössen, welche sie wollten, und ihnen Entschliessungen ablocken, welche das Interesse des Römischen Hofes beförderten. Mancher Fürst, welcher vielleicht zur Aufrechthaltung seiner Rechte wichtige Schritte gethan hätte, wurde dadurch, daß ihn entweder der Pabst zu einem Kreuzzug beredete, oder sein eigener heiliger Eifer dazu hinriß, gehindert, diese Schritte zu thun, und der Pabst blieb daher entweder im Besitz seiner alten Vortheile, oder errang neue. Mancher anderer, dessen Muth oder Einsichten dem monarchischen System des Römischen Hofes gefährlich schienen, ward auf solche Art von der Regierung entfernt, und sehr weislich der Todesgefahr überliefert. Besonders wußten die Päbste durch dieses Mittel die Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause, einen Konrad III., Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. und mehr andere sich sehr gut vom Halse zu schaffen, weil eben diese sich vorzüglich thätig gezeigt hatten, den politischen Eingriffen der Römischen Bischöfe in Italien Einhalt zu thun, und ihre Reichsrechte, besonders in der Lombardei, zu vertheidigen. Aus eben diesem Grunde bedienten sich jene so beredter und fähiger Männer, eines Peter von Amiens, eines Bernhard, eines Bischofes Wilhelm von Tyrus, eines Otto von Chateaux Roux, um durch

ihre unwiderstehliche Beredsamkeit, und durch alle Kunstgriffe der Schwärmerei die Fürsten zur Annahme des Kreuzes zu bereden.

In eben diesem Zeitraume, in welchem die Kreuzzüge aufkamen, fiengen auch die Kardinäle zu Rom an, allmählig bedeutendere Personen zu werden. Ihr Ursprung ist schon im ersten Theile dieser Geschichte entdeckt worden. Sie waren, wie bereits gemeldet worden, Priester, welche in unruhigen Zeiten aus ihren Sprengeln vertrieben worden, und nun, von einem fremden Sprengel aufgenommen, in diesem lebten, ohne sich von den einheimischen Priestern desselben durch irgend etwas auszuzeichnen, als daß sie ihnen am Range nachstehen mußten. Einsichten, womit einige in einem vorzüglichen Grade begabt waren, Rechtschaffenheit, und andere rühmliche Eigenschaften erwarben ihnen bald eine sehr große Achtung, und manche Diöceſe, besonders Rom suchte eine Ehre darin, recht viele Kardinalpriester, das ist, recht viele Männer von hervorstechenden Einsichten und Rechtschaffenheit in ihren Schoos aufzunehmen, und ihnen gute Pfründen zu verleihen. Nach und nach nahm ihr Ansehen immer mehr zu, und die Päbste, welche es wohl einsahen, von welchem Nutzen eine Schaar so ausgezeichneter, und dem Römischen Stuhle, dem sie so viel zu danken hatten, ergebener Diener für sie wäre, liessen sie allmählig Theil an den allgemeinen Berathschlagungen über kirchliche Dinge nehmen. Dies war schon eine wichtige Anstalt, und dem päbstlichen Interesse ungemein vortheilhaft. Hatten zur Zeit, da die päbstliche Macht schon ziemlich gestiegen war, und die Bischöfe und Kirchen ihre Freiheit

größtentheils verloren hatten, die italiänischen Bischöfe, und manchmal auch Bischöfe aus andern Provinzen doch noch immer einigen Antheil an der Entscheidung der Kirchenangelegenheiten überhaupt, indem dergleichen Dinge meistens auf Römischen Synoden, wobei die Bischöfe sich einfanden, unter dem Vorsitze des Pabstes verhandelt worden; so wurden sie jetzt allmählig ganz davon ausgeschlossen, indem sich die Päbste nur mehr der Kardinäle, welche nun eine eigene, zu diesem Zweck bestimmte Kongregation auszumachen anfiengen, hierzu bedienten; ja sogar hernach, bei Gelegenheit ihrer Erhebung auf den päbstlichen Stuhl schwuren, daß sie bei Verwaltung ihres Amts die Kardinäle stets zu Rath ziehen wollten *). Was konnte aber ein Pabst nicht alles von Leuten erwarten, welche allen ihren Glanz einzig und allein ihm zu danken hatten, und daher noch weit enger, als je ein anderer Bischof, mit ihm verbunden waren?

Schon zu den Zeiten des Petrus Damiani waren sie zu einer so hohen Stufe von Ehre und Macht gelanget, wie wir aus einer Stelle desselben ersehen **), und wie eifrig sie besorgt gewesen, sich stets im Besitze dieses Ansehens zu erhalten, davon mag uns ein einziges Beispiel überzeu-

*) *Liber diurn. Rom. Pontif. Edit. Garnerii.*

**) Patriarcharum et Primatum iura transcendunt; et super ipsos quoque pontifices authenticam praeualent proferre censuram. *Apud Petr. de Marca concord. imper. et sacerdot. Lib. I. cap. 9. col. 56.*

zeugen. Zu Poitiers hatte der Bischof Gilibert, wie uns Otto von Freisingen ausdrücklich berichtet *), verschiedene Sätze behauptet, welche die übrigen Bischöfe Galliens für Ketzerei hielten. Fast zu gleicher Zeit hatte ein gewisser Schwärmer zwischen Britannien und Gasconien zu predigen angefangen, und dadurch, daß er sich selbst für den Sohn Gottes ausgab, eine große Menge des unwissenden Volkes an sich gelockt. Die Bischöfe Frankreichs, welche christlich beeifert waren, jeden Irrthum zu entfernen, versammelten sich daher, in Gesellschaft des heiligen Bernhard zu Rheims, untersuchten die Sache, entschieden und machten, wie es auf Koncilien gewöhnlich geschah, Kanones oder Gesetze bekannt, wie oder was man in Betreff dieser Punkte glauben müsse. „Dieses Unternehmen der französischen Bischöfe," fährt Otto fort, „befremdete den heiligen Senat der Kardinäle so sehr, daß sie sich mit großer Erbitterung in ihren gewöhnlichen Versammlungsort begaben, und als Männer, welche bereits einen einzigen Körper ausmachten, einstimmig zu dem Pabste sagten: Du mußt wissen, daß du von uns, durch welche sich die Axe der allgemeinen Kirche gleichsam wie um ihre Angeln drehet, zur Regierung der ganzen Kirche erhoben, aus einem Privatmanne der allgemeine Vater geworden seyest, und daß du künftig nicht der Deinige seyn darfst, sondern vielmehr der Unsrige seyn mußt. . . . Allein was hat dieser dein Abt (der heil. Bernhard), und mit ihm die französische Kirche gethan? Mit welcher Stirne,

*) *Otto Frising. de gest. Friderici Lib. I. cap. 46-57.*

„mit welcher Kühnheit hat sie ihren Nacken ge„gen den Primat des Römischen Stuhles erho„ben? Denn dieser Stuhl allein ist es, welcher „verschließt, und dann kann niemand öffnen; er „allein öffnet, und dann kann niemand schliessen.... „Aber sieh, diese Gallier verachten sogar unser „Ansehen, und wagen es, ihre Lehrsätze bekannt „zu machen, ohne uns vorher darüber zu Rathe „gezogen zu haben. Würde im Orient, nämlich „zu Alexandrien oder Antiochien, vor allen Patri„archen so ein Geschäft verhandelt, so würde ohne „unsere Dazwischenkunft gewiß nichts dauerhaft „und mit Grunde können beschlossen werden; viel„mehr würde ein solcher Handel nach den Sa„tzungen und Beispielen der alten Väter der „Römischen Prüfung zur endlichen Entscheidung „aufbehalten werden. Warum unterstehen sich „also jene, in der Nähe sich dasjenige anzumassen, „was Entferntern und Größern nicht erlaubt ist? „Unser Wille ist daher, daß du dich wider diese „vermessene Neuerung sogleich erhebest, und ihre „Verwegenheit zu bestrafen keinen Augenblick zö„gern wollest *)." Otto berichtet, daß der heilige

*) Quod gallicanae ecclesiae factum tam grauiter sacer cardinalium senatus accepit, vt cum magna mentis indignatione curiam intraret, ac tanquam vnum corpus effecti, vna omnes voce Pontifici suo dicerent: Scire debes, *quod a nobis, per quos tanquam per cardines vniuersalis ecclesiae voluitur axis, ad regimen totius ecclesiae promotus*, a priuato vniuersalis pater effectus; iam deinceps te non tuum, sed nostrum potius esse oportere. . . . Sed quid fecit abbas tuus, et cum eo gallicana ecclesia? qua fronte, quo ausu ceruicem contra Romanae sedis primatum et apicem erexit? Haec est enim sola, quae claudit, et nemo aperit: aperit, et nemo clau-

Vater sie mit schmeichelhaften Worten wieder besänftiget habe (blando mitigans eloquio), und daß die Kardinäle, nachdem der heil. Bernhard sich demüthig entschuldiget hatte, am Ende doch den Ausspruch gethan haben, daß die Lehrsätze der versammelten Bischöfe als ungültig, und in der Kirche keineswegs als ein Symbolum angesehen werden sollen.

Diese Stelle des Otto von Freisingen ist ungemein merkwürdig, und giebt über die Größe des Ansehens der Kardinäle, und über die Art und Weise, wie sie das Uebergewicht erhalten haben, die wichtigsten Aufschlüsse. Sobald die Kardinäle zu einer so hohen Stufe von Ehre gelangten, und dadurch der vornehmste Theil der Geistlichkeit wurden, um welche sich, nach ihrem eigenen Ausdrucke, alle Religionsgeschäfte der ganzen christlichen Welt, wie die Axe um ihre Angeln, drehten, fiel natürlich mit allen übrigen wichtigen Geschäften der Kirche auch das Geschäft, der

dit. . . . Sed ecce Galli isti, etiam *facem nostram contemnentes* . . . . *nobis inconsultis* fidem suam scribere praesumpserunt. Certe si in Oriente, vtpote Alexandria vel Antiochia, coram omnibus Patriarchis huiusmodi tractaretur negocium, nihil firma stabilitate solidum sine nostra diffiniri valeret auctoritate: quin imo iuxta antiquorum patrum instituta vel exempla Romano seruaretur examini terminandum. Quomodo ergo isti in nostra praesentia vsurpare audent, quod etiam remotioribus et maioribus nobis non licet? Volumus igitur huic tam temerariae nouitati celeriter assurgas, ipsorumque contumaciam punire non differas. *Loc. cit. cap. 57. p. 441.*

Christenheit ein Oberhaupt zu geben, auf sie; oder sie eigneten es sich wenigstens selbst zu. Dies geschah ungefähr um die Zeiten des Pabstes Cölestin II., und hatte wichtige Folgen. Das Volk und der übrige Klerus wurden ganz davon ausgeschlossen, und die Kardinäle hatten nun so zu sagen das Monopolium des christlichen Glaubens in ihren Händen. Da die Päbste auf solche Art von ihnen abhiengen, indem sie ihnen ihre Würde zu danken hatten; so waren sie, gesetzt auch, sie hätten noch so billig gedacht, manchmal gezwungen, sich nach dem System der Kardinäle, welches gemeiniglich kein anders, als das System des Römischen Hofes selbst war, zu richten, manchem Fürsten hart mitzufahren, den sie gerne verschont hätten; manchen Bischof zu unterdrücken, der es nicht verdient hatte; manche Verordnung zu machen, welche nur diente, Römische Despotie über alle Völker zu verbreiten. Daß aber ihrer aller Absicht einzig und allein dahin gegangen, dieses System des Römischen Hofes, welches seine Vergrößerung zum Gegenstande hatte, stets aufrecht zu erhalten, ist aus mehr als einem Grunde historisch richtig. Die meisten Kardinäle hatten, wie gesagt, ihren ganzen Glanz dem Römischen Hofe zu danken. Schwände nun der Pabst, und der Römische Stuhl überhaupt auf sein erstes geschmeidiges Wesen wieder herab; so würde natürlich auch zugleich der Glanz der Kardinäle mit herabschwinden. Kein Mensch aber sieht sich gerne von einer höhern Stufe der Ehre zu einer niedrigern herabgesetzt. Der Mensch trachtet stets sich im Besitze seiner Vortheile zu erhalten. Zudem waren die meisten schon zum voraus von solchen Gesinnungen eingenommen, ehe sie zu dieser

Würde gelangten, und machten sich alsdann, da sie sich auf diesem Posten befanden, ein desto grösseres Geschäft daraus, in ihrem neuen Kreise zu wirken. Man hat das Beispiel an dem Erzbischofe Konrad von Mainz, welcher, da er von dem Kaiser Friedrich I. als ein Rebelle von seinem Sitze vertrieben ward, zu Rom mit offenen Armen, wie sich der Servit Paul Sarpi ausdrückt, aufgenommen, und von dem Pabst Alexander III. zum Kardinal ernannt worden *). Endlich ist noch ein anderer wichtiger Umstand vorhanden, welcher diese Sache ganz außer Zweifel setzt. Sobald als die Kardinäle sich so weit erschwungen hatten, daß die Pabstwahl durch sie allein mit Ausschliessung aller übrigen Menschen geschah, so war es ganz natürlich, daß in Zukunft die Wahl auf keinen einzigen andern Priester mehr fiel, als auf einen unter ihnen selbst. Wenigstens hatten sie zu Erlangung dieser höchsten Ehrenstelle das nächste Mittel, und einer hatte hierzu so gut Hoffnung, als der andere. Es mußte also schon auch aus diesem Grunde einem jeden für sich daran liegen, ein System aufrecht zu erhalten, welches ihn einst, wenn er auf den Römischen Stuhl sollte erhoben werden, zum Monarchen über alle Fürsten der Christenheit, über alle Bischöfe, über das Volk und den geringern Klerus machen würde. Wir sehen daher, daß z. B. Aeneas Sylvius, so sehr er auch zuvor die Kirchenfreiheit mit Mund und Feder verfochten hatte, doch endlich eine ganz andere Denkungsart annahm, als er Pabst unter dem Namen Pius II. geworden. Man lese nur seine Schriften, die er noch vor dem Basler Koncilium geschrieben, und

*) *Traité des benefices chap.* 12.

vergleiche sie mit jenen, welche er nach seiner Erhebung zum päbstlichen Stuhle verfertiget hatte; der Unterschied ist äußerst auffallend; so freimüthig er anfänglich spricht, so Römisch-theologisch sind seine nachherigen Grundsätze. Selbst vor seinem Antritte der päbstlichen Würde, nämlich da er in Angelegenheiten des Basler Konciliums nach Rom gesandt wurde, hatte er schon angefangen, aus einem andern Tone zu sprechen. Vermuthlich hatte man ihm dort selbst Hoffnung zur päbstlichen Krone gemacht, und ihn belehret, wie unpolitisch er handelte, wenn er dem Interesse des Römischen Hofes entgegen arbeitete.

Auch die ungemein große Verbreitung und Erhöhung des Mönchswesens in diesem Zeitraume trug nicht wenig bei, das päbstliche Ansehen zu befestigen. Es ist schon im ersten Bande gemeldet worden, wie sehr sich die Mönche schon in frühern Zeiten, nämlich bald nach ihrer Entstehung, dieses Geschäft angelegen seyn liessen. Damals waren sie von der Lebensart ihrer ersten Einrichtung noch nicht so sehr abgewichen; sie lebten einigermassen noch in einer größern Entfernung von der Welt, als jetzt; wenigstens stunden sie mit andern Menschen noch nicht in einer so großen Gemeinschaft; sie konnten daher auch nicht gar so viel schaden. Alles, was sie bisher für die Päbste gethan hatten, bestund darin, daß sie die mit ihrem eigenen Klostersystem so gut übereinstimmende geistliche Hierarchie bei jeder Gelegenheit vertheidigten, und dadurch die Welt an eine unbedingte Unterwürfigkeit gegen den Römischen Stuhl zu gewöhnen suchten. Nun aber entstund eine ganz andere Klasse von Mönchen, wel-

che sich weiter in die Welt hinaus wagten, und daher auch mehr schaden konnten, nämlich die Bettelmönche. Franciscus, sonst Johannes Bernardon genannt, der Sohn eines reichen Kaufmannes zu Assisi, gerieth auf den Einfall, daß er berufen sey, der Welt zu entsagen, und sein ganzes Leben mit Betrachtungen und Bußübungen zuzubringen. Er verfügte sich zu seinem Bischofe, gab in dessen Gegenwart seinem Vater seine Kleider zurück, wofür er von jenem den zerrissenen Mantel eines Bauers erhielt, und gieng dann, sich selbst überlassen, und auf die göttliche Barmherzigkeit hoffend, davon. Sein Eifer entflammte sich nun von Tage zu Tag immer mehr, und er wünschte, mehrere Gefährten um sich zu haben, die ihm zu gleicher Lebensart folgten. Schwärmerei findet bald Anhänger. Der erste, der sich mit ihm vereinigte, war Bernard von Quintavalle, ein ansehnlicher Bürger von Assisi; ihm folgten bald mehrere nach. Mit einer Kutte am Leibe, einen Strick um die Lenden, ohne Geld, welchem sie gänzlich entsagten, kamen sie, nachdem sie eine Zeitlang Busse geprediget hatten, und von manchem bewundert, von andern verlacht, von einigen bemitleidet worden waren, vor den Pabst Innocens III., und entdeckten ihm ihren Herzensdrang, einen neuen Orden zu errichten. Der Pabst war schon zum voraus durch den Bischof von Assisi, der ihm ganz außerordentliche Dinge von dem Wundermanne Franciscus berichtet hatte, für sie eingenommen, und bestätigte im Jahre 1210. ihre Regel zwar nicht schriftlich, aber doch mündlich. Die Zahl seiner Jünger wuchs hierauf in kurzer Zeit so sehr an, daß sich schon beinahe in ganz Europa, nämlich in Italien, Spanien,

Frankreich und Deutschland Franciscaner befanden. Die Hauptpunkte ihrer Regel waren, wie jedermann weis, stets die freiwillige Armuth zu halten, folglich kein Eigenthum zu besitzen, sondern sich alle nothwendige Bedürfnisse zusammen zu betteln, die Welt durch Predigen zu lehren, und durch eigene strenge Bußübungen ein Beispiel zu geben.

Fast zur nämlichen Zeit, da Franciscus in Italien diesen neuen Bettelorden stiftete, gieng auch Dominikus in Frankreich damit um, eine ähnliche Erscheinung auf die Welt zu bringen. Ein Wunderwerk, wodurch er einstens, wie die Legende sagt, die Ketzer zu Montreal von ihren Irrthümern überzeugt haben soll, erregte in ihm den Eifer, recht viele Ketzer zu bekehren, und dieser endlich den Wunsch, einen förmlichen Orden zu diesem Zwecke zu stiften. Auch er bekam sehr bald Anhänger: den Bischof Fulgentius zu Toulouse, der ihm zu diesem Ende die Priorei zu St. Romain mit allen dazu gehörigen Einkünften einräumte, und die zwei Toulusaner, Peter Cellan und Thomas, welche ihm zwei schöne Häuser in dieser Stadt schenkten. Unter diesen günstigen Aussichten verfügte er sich samt dem Bischofe Fulgentius zu dem Pabste Innocens III., und bat ihn um die Bestätigung seines neuen Ordens.

Sein Vorhaben gieng ihm nicht so gut hinaus, als er sichs gewünscht hatte. Zur nämlichen Zeit, da Dominikus eben mit diesen Gedanken schwanger gieng, wurde die allgemeine lateranensische Kirchenversammlung gehalten, (im J. 1215.) und auf derselben verordnet, daß künftig niemand

mehr einen neuen Orden erfinde. Wahrscheinlich haben die versammelten Väter endlich selbst eingesehen, daß es am Ende unmöglich gut ausfallen könne, wenn man immer Orden auf Orden häufet. Die Worte des Kanons geben genug zu verstehen, wie weit es bereits mit dem Mönchswesen auf der schlimmen Seite gediehen sey, und welche Mängel man entdecket habe. „Damit nicht die „allzugroße Mannigfaltigkeit der Mönchsorden in „der Kirche Gottes Verwirrung errege, heißt „es, so verordnen wir ernstlich, daß künftig nie„mand einen neuen Orden erfinde. Wer immer „sich zum Klosterleben entschliessen will, der nehme „einen aus den schon bestätigten Orden an *).“ Dominikus ward also mit seinem Einfalle abgewiesen. Innocens, so sehr er innerlich für neue, dem päbstlichen System günstige Orden im Stillen mag eingenommen gewesen seyn, wie seine so geschwind ertheilte Bestätigung des Franciscaner Ordens schliessen läßt, getraute sich doch vermuthlich nicht, einer von ihm selbst berufenen und geschützten, ganz gleichzeitigen Kirchenversammlung so offenbar durch den Sinn zu fahren. Er gab vielmehr seinem Kandidaten den Rath, mit seinen Anhängern einen aus den schon bekannten Orden anzunehmen, und dann die päbstliche Bestätigung darüber zu erholen.

*) Ne nimia religionum diuersitas grauem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de coetero nouam religionem inueniat: sed quicunque voluerit ad religionem conuerti, vnam de approbatis assumat. *Can.* 13. *apud. Labb. Tom. XI. Part. I. col.* 165.

War je ein Streich für Dominikus traurig gewesen, so war es dieser. Er konnte sich schlechterdings nicht überzeugen, daß nicht die Errichtung eines neuen Ordens durch ihn, unmittelbar der Wille Gottes sey. Um desto mehr schmerzte es ihn, eine abschlägige Antwort erhalten zu haben. Innocens war indessen gestorben, und Dominikus verfügte sich nun zu seinem Nachfolger Honorius III. und klagte ihm seine Noth. Neue Erscheinungen, welche er während dieser Zeit gehabt hatte, liessen ihn einen glücklichern Erfolg seiner Absichten hoffen, und die Hoffnung betrog ihn wirklich nicht. Honorius ertheilte ihm im folgenden Jahre zwei Bullen, worinn er ihm und seinen Ordensbrüdern nicht nur den Besitz ihrer Güter und Rechte bestätiget, und festsetzt, daß ihr Orden, welcher eigentlich die Regel des heil. Augustins zum Grunde habe, zu ewigen Zeiten bleiben soll, sondern diese heilige Gesellschaft noch obendrein Kämpfer für den Glauben, und Lichter der Welt nennet. Man kann sich leicht denken, daß diese schmeichelhaften Ehrentitel bald mehrere gereizt haben, Kämpfer für den Glauben, und Lichter der Welt zu werden. Der Orden vermehrte sich so sehr, daß er im Jahre 1220. schon bei 200 Häuser in Europa hatte.

Jede neue Erscheinung, besonders wenn sie an Schwärmerei gränzet, erregt Aufmerksamkeit, wenigstens unter dem Pöbel. Man läuft ihr zu, staunet sie an, und wird mit enthusiastischer Hochachtung für sie eingenommen. Wären nun diese neuerrichteten Bettelmönche sonst zu gar nichts zu brauchen gewesen, als die schon bekannten Grund-

sätze der ältern Mönche in Betreff der päbstlichen Oberherrschaft über die christliche Welt zu erneuern, und ihnen eben dadurch, weil sie aus dem Munde wieder einer andern Gattung von Geistmännern kamen, einen neuen Reiz zu geben, so wäre schon dadurch zur Befestigung der päbstlichen Macht unendlich viel gethan gewesen. Ihnen lief jetzt alles zu; ihnen zollte alles Bewunderung und Ehrfurcht; sie waren die Orakel der blödsinnigen Christen. Die Pfarrkirchen blieben leer, während daß in selbigen der ordentliche Gottesdienst gehalten wurde; und die Klosterkirchen wurden voll, wenn die Mönche die Glocke gezogen hatten, so daß sie die Menge der Herbeigekommenen nicht fassen konnten. Ihre Beichtstühle waren immer mit einer ungemein großen Anzahl Menschen besetzt, welche sich um so eifriger herzudrangen, da man ein sehr großer Sünder seyn, und bei ihnen doch am leichtesten wegkommen konnte. Alle diese Umstände machten sie natürlich außerordentlich beliebt, und verschafften ihnen eben darum mehr Ansehn und Glauben, als allen übrigen Seelsorgern und Mönchen. Zudem kam immer eine beinahe unglaubliche Zahl Menschen vor ihre Klosterporten, welche ihnen Opfer in reichem Maasse zutrugen; sie selbst wanderten ebenfalls von Haus zu Haus, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, um ein Allmosen zu erbetteln; sie hatten daher immer häufigere Gelegenheit, als jeder andere Mönch, ihre Grundsätze unter den Großen sowohl, als unter dem gemeinen Manne auch ausser den gottesdienstlichen Verrichtungen besonders schnell und stark auszubreiten. Kurz, die Bettelmönche, deren Orden von Tage zu Tag so ungemein an Mitgliedern zunahmen, und sich noch

überdies allmählig in mehrere Zweige zertheilten; sie, welche sahen, wie sehr sie von den Päbsten überall begünstiget, und in allen Stücken geschützt wurden, wollten dankbar seyn, und wurden die allgemeinen Posaunen der päbstlichen Hoheit.

Doch dies Posaunen war noch nicht der einzige Nutzen, den sie dem Römischen Hofe schafften. Es mag ihnen nun zur Ehre oder zur Unehre gereichen; wir finden in der Geschichte, daß sie sich zu den niederträchtigsten Dingen herabliessen, um jenem zu dienen. Eine Lebensart, vermöge welcher man sich zum Betteln entschliesset, erheischet schon an und für sich eine gewisse Dreustigkeit, zu seinem, oder eines hohen Gönners Vortheile alles, sey es auch noch so schändlich und unerlaubt, zu unternehmen, wofür ein anderer ehrlicher Mann erröthen würde. Diese neuen Mönche liessen sich zu allen Intriguen brauchen, welche der Römische Hof je für nöthig erachtete, um seine Sache durchzusetzen. War es für Rom vortheilhaft, daß irgend ein weiser Fürst, oder irgend ein rechtschaffener Kirchenprälat verläumdet werde, so verläumdeten sie; erheischte es das System, daß ein schwacher, vor dem Pabste kriechender, oder unwissender Fürst oder Bischof beim Volke oder bei den Großen gut angeschrieben stehe, so erhoben sie ihn in den Himmel. Da sie überall beliebt waren, überall Zutritt fanden, so hatten sie die beste Gelegenheit, es dahin zu bringen, daß durch ihre Kunstgriffe die wichtigsten Aemter im geistlichen und weltlichen Fache mit Männern besetzt wurden, welche ins Römische System genau paßten; daß hingegen würdige Männer nach und nach verhaßt, und auf eine

gute Art gar entfernt, und viele heilsame Einrichtungen, entweder vor ihrer Erscheinung ganz unterdrückt, oder wenigstens unwirksam gemacht wurden. Schon die ersten Mönche hatten die schlechte Sitte, daß sie Lob und Tadel blos nach ihren Privateinsichten austheilten. Wir wissen, daß sie den merovingischen König Dagobert, weil er gegen sie und die Geistlichkeit überhaupt sehr freigebig war, allenthalben als den tugendhaftesten Mann, und gleichsam als einen Heiligen ausschrien, obwohl er der Wollust und mehr andern groben Lastern äußerst ergeben war. Wenn sich die Mönche schon in den ersten Zeiten ihrer Einsetzung so betrugen, was konnte man nicht von ihnen in der Folge unter weit günstigern Umständen erwarten?

Die Päbste wußten überhaupt sehr gut, wozu die Mönche vorzüglich zu benützen seyen. Ein Schreiben des Pabstes Innocens IV., welches er bei Gelegenheit seiner Zwistigkeiten mit dem Kaiser an den Minoritenorden in Deutschland schrieb, verbreitet ungemein viel Licht über diese Sache, und belehret uns bis zur Ueberzeugung, daß sie von dem Römischen Hofe als Maschinen gebraucht wurden, um in andern Ländern alles nach seinen Absichten zu lenken. „Da der apostolische „Stuhl," heißt es in diesem Schreiben, „zu eu„rem Orden vor allen eine große Zuneigung he„get, und ihn bisher mit vielen Privilegien beeh„ret hat, auch ihn noch in Zukunft durch man„nigfaltige Gunstbezeugungen zu befestigen geden„ket; so hat er auch auf euch ein desto größers Zu„trauen, da er hoffet, daß eure Ehrfurcht gegen ihn „größer, als jene aller übrigen Orden sey. Wir er-

„mahnen daher euch alle, und erinnern euch ernst„lich, daß ihr künftig, wann nämlich die Wahl „eines neuen Römischen Königs wird vor sich ge„gangen seyn, alle Gläubigen durch ganz Deutsch„land, so oft ihr eine gute Gelegenheit dazu „habt, durch dringende Ermahnungen vermöge „eurer euch von Gott verliehenen Klugheit, sowohl „öffentlich, als heimlich dahin zu bringen suchet, „und es ihnen als ein Werk, welches ihnen zur „Nachlassung ihrer Sünden gereichen soll, ein„schärfet, daß sie dem neugewählten Könige ge„treu und aufrichtig zugethan seyn, und ihm „männlich und standhaft beistehen sollten *)." Der neu zu erwählende König, von welchem hier Innocens spricht, war der Gegner des rechtmäßigen Kaisers Friedrichs II. Die Bettelmönche mußten also nach dem Willen des Pabstes es

*) Cum ordinem vestrum inter alios apostolica sedes speciali prosequitur affectu, ipsumque pluribus honorauerit priuilegiis, et multiplici semper intendat communire fauore: tanto pleniorem de vobis gerit fiduciam, quanto vos inter religiosos caeteros maiori erga se sperat deuotione feruere. Hinc est, quod vniuersitatem vestram monemus et hortamur attente, quatenus, postquam electio de Romanorum rege in imperatorem postmodum promouendo extiterit celebrata, Christi fideles per Teutoniam constitutos, quoties opportunitatem habueritis, attentis exhortationibus iuxta datam vobis a Deo prudentiam, tam in occulto, quam publico inducatis in remissionem ipsis peccaminum iniungentes, vt ei, qui electus fuerit, fideliter et efficaciter intendant, ac assistant viriliter et constanter. Dieses Schreiben ist zwar im Bullarium nicht abgedruckt; allein Wadding hat es aus dem Römischen Regest entnommen (Tom. III. p. 145.) und es hat sonst alle Kennzeichen der Aechtheit.

durch mancherlei Ränke, das heißt, öffentlich und heimlich bewirken, daß der rechtmäßige Kaiser verhaßt und aus seinen Rechten vertrieben würde! Das war von jeher ihre Sache, daß sie durch Lärmen, Herumschleichen und Kriechen sich der guten Sache entgegensetzten, und der schlimmen aufhalfen, alles auszukundschaften suchten, um es nach Rom berichten zu können, und unter dem heiligen Deckmantel der Religion Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit predigten. Einen großen Beweis davon legten sie unter andern durch ihr auffallendes Betragen gegen den berühmten Doktor der Gottesgelehrtheit zu Paris, Wilhelm von Saint Amour ab. Dieser würdige Mann, welcher mit Schmerzen die Greuel einsah, welche die übertriebene Macht des Römischen Hofes, und die Unverschämtheit der Bettelmönche insonderheit verursachten, suchte diejenigen, die er noch einer Besserung für fähig hielt, zu bessern, die übrigen, welche unter dem Drucke leiden würden, davor zu warnen, und verfertigte eine Abhandlung von den Gefahren der letzten Zeiten. Er legte darin besonders die Dreustigkeit, Ausschweifungen und Scheinheiligkeit der Mönche anschaulich vor Augen, und ließ zugleich unter diesem Gewande eine kleine, aber treffende Schilderung von den listigen Anschlägen der Kardinäle, und der Römischen Kurialisten überhaupt durchscheinen. Kaum war die Schrift bekannt gemacht worden, als die Mönche ein Zetergeschrei darüber anhuben, nach Rom liefen, und Buch und Verfasser anklagten. Wilhelm von Saint Amour verfügte sich ebenfalls dahin, um die Sache förmlich untersuchen zu lassen, und mit ihm einige Doktoren der Universität zu Paris. Aber ehe diese zu Rom

anlangten, hatten die Mönche schon ein Verbot und die gänzliche Verdammung dieser Schrift von dem Pabst Alexander IV. ausgewirkt.

Es wäre das beste Mittel gewesen, Irrthümer, falls das Buch des Wilhelm von Saint Amour welche enthalten hat, unter dem christlichen Volke zu verhüten, wenn es dem Pabste gefallen hätte, das Buch durch seine feilen Kurialisten widerlegen, und die Widerlegung von seinen eben so feilen Mönchen recht stark verbreiten zu lassen. Allein es ist eine gewisse Wahrheit, was Paul Sarpi sagt: der Römische Hof will nicht disputiren, sondern nach seiner Gewohnheit befehlen *). Die Kardinäle, selbst größtentheils Mönche, welche die Sache zu untersuchen hatten, berichteten dem Pabste, daß die Schrift Sätze wider die päbstliche Macht, und wider die Bettelmönche enthalte, wodurch die Menschen von der gewöhnlichen Darreichung des Allmosens abgehalten würden; und das war genug, ihn zu bewegen, daß er das Buch für eine gottlose und abscheuliche Schrift erklärte, es unter schweren Strafen verbot, und allen Christen bei Verlust der Seligkeit befahl, selbiges binnen acht Tagen bis auf das letzte Blatt zu verbrennen **). Allein um gewisse Absichten durch-

*) Non volendo disputar, mà al suo solito commandare. *Consolatione della mente etc. di frà Paolo Sarpi.*

**) Quicumque libellum ipsum habuerit, eum infra octo dies prorsus in toto et qualibet sui parte comburere, et abolere procuret. Die Ursache, welche Alexander angiebt, bestätiget es, welche Kniffe man zu

durchzusetzen, ist es noch lange nicht genug, ein diesen Absichten hinderliches Buch zu verdammen. Der Verfasser selbst wird meistens mehr gefürchtet, als ein einzelnes Buch von ihm; dieser muß also zuförderst muthlos gemacht, und außer Stand gesetzt werden, ferner für die entgegengesetzte Sache thätig zu seyn. Alexander IV. ließ es daher sehr weislich bei dem bloßen Verbot nicht bewenden; er erklärte den Verfasser Wilhelm von Saint Amour noch überdies aller seiner Pfründen und Würden, und insonderheit seiner Doktorswürde verlustig, und befahl, daß er stets von Paris verbannt leben sollte. Und dieses alles darum, weil der gute Mann einige nützliche Dinge der alten Kirchenzucht wieder herstellen, und die Bettelmönche in ihren Volksverführungen hindern wollte. Man ersieht aus diesem Beispiele zur Genüge, daß nicht nur die Mönche zu jeder Stunde bereit waren, die rechtschaffensten Männer zu stürzen, wenn sie den Anschlägen des Römischen Hofes und ihren eigenen entgegen arbeiteten, sondern auch, wie sehr die Päbste, diese ihre liebe Janitscharen die Bettelmönche, bei jeder Gelegenheit schützten, weil sie selbige mehr, als je eine andere Menschenklasse brauchen konnten, wozu sie wollten. Mönche waren es vorzüglich, welche dem Kaiser Ludwig IV. zur Zeit, als er mit den Päbsten in Zwistigkeiten verwickelt war, seine Regie-

zu Rom jederzeit in Bereitschaft habe. Cum retraheret, heißt es, a deuotione ſolita, et conſueta elemoſinarum largitione, ac a conuerſione, et religionis ingreſſu fideles. *Bullar. Rom. T. I. P. III. p. 379. col. 2.*

rung merklich erschwerten, und sein Leben verbitterten. Als der Pabst Johann XXII. seine sogenannten Processe gegen den Kaiser an den Kirchenthoren zu Avignon anschlagen ließ, und ihn mit der Exkommunikation, so wie alles, was ihm in Deutschland gehorchte, mit dem Interdikt belegte, waren sogleich die Dominikaner, die Karmeliten und sogar die Franciscaner, welche doch damals selbst in ihren bekannten Eigenthumsstreit mit dem Pabste verwickelt waren, die ersten, welche sich dabei äußerst geschäftig bewiesen. Sie verkündigten allenthalben die päbstlichen Bullen, hielten keinen Gottesdienst mehr, und nahmen das Volk gegen den Kaiser ein *).

Solche wichtige Dienste erheischten freilich Dankbarkeit von Seiten des Römischen Hofes. Es thaten sich auch bald verschiedene bequeme Gelegenheiten dazu hervor. Da die Bettelmönche von Tage zu Tag mehrere Eingriffe in die Rechte der übrigen Geistlichkeit wagten, in ihren Kirchen Gottesdienst hielten, predigten, Beicht hörten, und das Volk von seinen ordentlichen Seelsorgern abwendig machten, so fiengen nun die Bischöfe und die Geistlichkeit an, sich ihnen zu widersetzen. Man wollte ihnen ihre Glocken und Kirchhöfe wegnehmen, man verlangte, daß sie sich der gottesdienstlichen Handlungen, wenigstens zur Zeit, in welcher in den ordentlichen Pfarrkirchen selbst der Gottesdienst entrichtet wird, enthalten, daß sie, wie andere Leute, zu Ostern ihrem Pfarrer beichten, den Pfarrkirchen keine Opfer entzie-

*) *Ioann. Latomus in Chron. Francof. ap. Freher. Tom. p. 660.*

hen, von den Gläubigen nichts annehmen, als was ihnen zu ihrem Unterhalte höchst nöthig ist, und von allen ihren Einkünften den Bischöfen Rechnung ablegen sollten. Die Mönche ermangelten nicht, wie man sich leicht denken kann, einen schrecklichen Lärm darüber zu erheben. Sie predigten auf den Kanzeln dagegen, lästerten und verketzerten diejenigen, welche sie in ihren widerrechtlichen Unternehmungen zu hindern suchten, machten das Volk von seinen Bischöfen und Seelsorgern mit noch größerm Eifer abwendig, als zuvor, und trieben einen so großen Unfug, daß die Bischöfe die Laien, welche die Mönche unterstützten, und sich freigebig gegen sie bewiesen, mit dem Kirchenbanne belegten.

Damals, als die Gährung zwischen beiden Theilen aufs höchste gestiegen, und es beinahe zu einem öffentlichen Aufstande gekommen war, saß eben Gregor IX. auf dem päbstlichen Stuhle. An diesen wandten sich die Mönche, und Gregor, der es wohl einsah, welche große Vortheile sein Stuhl von den Mönchen, so wie von diesen und dergleichen Unordnungen überhaupt ziehen könne, nahm sogleich ihre Parthei, und gab zwei Bullen heraus, worin er ihnen die freie Ausübung ihres Predigtamtes gestattet, und allen Bischöfen und andern Geistlichen auf das schärfeste verbietet, sie ferner in ihren Gewohnheiten oder Unternehmungen zu hindern.

Von dieser Zeit an waren die Bettelmönche wie ein wildes Pferd, welchem der Zügel losgelassen wird, nicht mehr zu bändigen. Sie glaubten

jetzt den Bischöfen gar keinen Gehorsam mehr schuldig zu seyn, und verachteten sie heimlich und öffentlich. Diese zwei Bullen waren also der Grund aller jener Privilegien und Exemtionen, welche sie nachher wirklich erhalten haben. In der That wurden seit dieser Zeit die Privilegien und Exemtionen immer häufiger. Eben dieser Gregor IX. erklärte bald darauf das Testament des Ordensstifters Franciscus, welches seine Söhne den Bischöfen unterwarf, gar als ungültig, und that den Ausspruch, daß sie nicht verbunden seyen, die Artikel desselben zu halten. Alexander IV. ruhete nicht, bis ihnen, wie wir gehört haben, ihre Lehrkanzeln auf der hohen Schule zu Paris, so wie an andern Orten, gesichert waren. Er erlaubte ihnen auch, daß sie für sich nur ihren eigenen Ordensbrüdern beichten, und sogar, daß sie überall, auch ohne Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers, jedermann Beichte hören dürften *). „Denn sie sind es," sagt er in einer Bulle, „welche sich den Lebenswandel und die Verdienste „des heil. Paulus zum Vorbilde wählen, sich allein in dem Kreuze des Herrn rühmen, und die „Ergözlichkeiten der Welt verachten, um die Freuden des Paradieses dafür einzutauschen. Sie „sind es, welche die Feinde der Seelen durch den „Schild des Glaubens, durch den Panzer der „Gerechtigkeit, durch das Schwert des Geistes, „durch den Helm des Heils, und durch die Lanze „der Beharrlichkeit besiegen, den Wachsthum des „Glaubens, der Hoffnung und der Liebe bei allen

*) Aliorum inferiorum praelatorum et rectorum ecclesiarum ac sacerdotum parochialium assensu minime requisito. *Bulla Alexandri IV. apud Bremond. Bullar. Praedic. Tom. I. p. 369.*

„Katholiken befördern, den Meineidigen den Weg „der Wahrheit eröffnen, und es dahin zu bringen „suchen, daß der Unsinn aller ketzerischen Bosheit „verschwinde *)." Mehrere Päbste endlich überhäuften die Mönche mit einer solchen Menge von Bullen, worin sie ihnen theils alle pfarrliche Verrichtungen erlaubten, theils ihnen gewisse Vorzüge vor den Weltpriestern einräumten, theils den Mönchskirchen, oder ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, oder allen denjenigen, die sich von den Mönchen äffen liessen, Ablässe beilegten, theils die Mönche von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit ganz und gar befreiten, daß man sie wirklich in den Bullarien nicht ansehen kann, ohne mit innigstem Aerger erfüllt zu werden.

Die Vortheile, welche der Römische Hof durch diese Gunstbezeugungen, die er den Mönchen ertheilte, erhielt, waren von sehr großer Wichtigkeit. Sobald als sie sahen, daß dieser sie schätze, auszeichne, und ihr Interesse auf allen Seiten befördere, kannte ihre Anhänglichkeit an ihm keine Grenzen mehr. Sie posaunten den Pabst allenthalben in öffentlichen Predigten, im Beichtstuhle, auf Schulkanzeln, und bei häuslichen

*) Hi (fratres ordinum Praedicatorum et Minorum) sunt, qui vitam et merita B. Pauli contemplantes gloriantur in sola cruce Domini spernendo mundi solatia pro deliciis Paradisi. Hi sunt, qui hostes animae per scutum fidei, loricam iustitiae, gladium spiritus, salutis galeam, et hastam perseuerantiae debellantes, obtinere satagunt, vt Catholicis vniuersis fidei, spei et caritatis augmenta proueniant, ac perfidis veritatis via pateat, et haereticae prauitatis insania euanescat. *Ibid. p.* 275.

Privatzusammenkünften mit den Weltleuten, als den Augapfel Gottes, wie sich Isidor ausdrückt, oder als den Mann aus, welcher nach Gott dem Vater gleich den ersten Rang einnimmt; sie vertheidigten seine Unfehlbarkeit, seine Oberherrlichkeit über alle Bischöfe und Koncilien, so wie über alle Könige und Kaiser, und suchten ihm alles zu unterwerfen. Eben der vorgenannte Gregor IX. bediente sich ihrer, um eine von ihm veranstaltete Sammlung von Dekretalen, nach deren Ausspruche alles Zeitliche und Geistliche dem Römischen Stuhl unterworfen wäre, durch sie allgemein bekannt machen, und die darin enthaltenen Grundsätze öffentlich lehren, und dem Gedächtnisse und Herzen eines jeden Menschen tief einprägen zu lassen. Die Exemtionen insonderheit verschafften dem Römischen Stuhle den großen Vortheil, daß dadurch die Gewohnheit, in Streitsachen sich an denselben zu wenden, erhalten, und die Appellationen dadurch sogar vermehrt wurden. Da die Mönche durch jene nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe stunden, so waren diese, wann es die ersten zu bunt machten, genöthiget, nach Rom ihre Zuflucht zu nehmen, und dort um Abwendung des Unfuges anzusuchen. Alle Schlüsse der Provincialsynoden mußten die Bischöfe dieser Verfassung zu Folge nach Rom senden, und sie von dem Pabste bestätigen lassen, weil sich sonst die exemten Mönche den Schlüssen nicht unterworfen hätten *). Die Päbste leiteten daraus ein Ge-

*) His postremis temporibus propter exemtos praesertim Regulares Synodis prouincialibus se submittere nolentes visum fuit episcopis, ad sedem apostolicam recurrere, vt ab ea decretorum synodalium adprobatione et confirmatione obtenta facilior,

wohnheitsrecht der Bestätigung und des obersten Richteramtes für sich her, oder beriefen sich wenigstens auf diese Beispiele, und die Bischöfe mußten am Ende mit Schmerzen sehen, daß sie aller ihrer Rechte beraubt waren. In dem Maasse, als sie diese verloren, fiel ohnehin das Ansehen, und die Hochachtung, welche die Laien diesen ihren geistlichen Vorstehern schuldig waren. Da die Mönche überdies keine Gelegenheit vorbeigehen liessen, die Bischöfe schriftlich und mündlich zu lästern, und sie verächtlich zu machen; und die Laien selbst durch den Augenschein überzeugt waren, daß ihre Macht sehr geringe sey, so mußte sich die Achtung gegen dieselben ohnehin vermindern. Daraus entstunden hundert Verwirrungen und Aergernisse; daher geschah es, daß die Mönche, weil sie keinen Aufseher mehr hatten, der sie zurechtweisen oder strafen konnte, sich alles erlaubten, was ihnen einfiel, Lehren einführten, die, so lange die Kirche bestund, niemals waren erhört worden, und Meinungen verbreiteten, wodurch die wahre Religion, die guten Sitten, und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft gänzlich untergraben wurden.

Eben diesem Zeitraume haben die Universitäten in Europa ihre Entstehung zu danken, und diese trugen gleichfalls nicht wenig bei, die Päbste in ihrem alten Kredit und Ansehen zu erhalten. Bisher waren die Wissenschaften, wie wir gehört haben, nur in Dom- und Klosterschulen gelehret

promptiorque atque efficacior decretorum haberetur executio. *Van Espen Tom. I. P. I. tit.* 20. *de Synod. prouinc. cap.* 3. *n.* 3.

worden. Sie waren allerdings für das herrschende System sehr zweckmäßig eingerichtet, und trugen lauter Dinge von solchem Inhalte vor, welcher den geistlichen Herrschern zu Rom nicht anders als angenehm seyn konnte. Sie prägten hierarchische Grundsätze tief in die Gemüther ein; aber nur für eine geringe Anzahl von Menschen, nur für einen einzigen Stand, nämlich den geistlichen. Jetzt tritt ein Deutscher, Namens Werner, oder Irnerius in Italien auf, will brauchbare Kenntnisse und Wissenschaften unter mehrere Stände verbreiten, und legt zu Bononien eine Schule der Rechtsgelehrsamkeit an. Alles läuft dieser Schule zu; alles, geistlich und weltlich, bekömmt Geschmack an dieser Wissenschaft, welcher von Tage zu Tag größer wird, und Rom findet es bald für gut, dieses Recht auch auf Kirchengeschäfte anzuwenden, und es besonders bei Streitigkeiten, in Betreff geistlicher Dinge einzuführen. Dadurch, und weil die Rechtsregeln an sich tausend Ausnahmen, tausend Auslegungen litten, vermehrten sich, — und das war der innigste Wunsch des Römischen Hofes, die Processe; mit den Processen vermehrten sich auch, wie es nothwendig aus allen Prämissen folgte, die Appellationen, und Rom ward also zu einem förmlichen Gerichtshofe.

Dieses weltliche Recht allein konnte, wie sichs leicht denken läßt, in die Länge doch nicht alle diejenigen Dienste thun, deren man bei einer so wichtigen geistlichen Gerichtsstelle, als die zu Rom war, bedurfte. Man hatte zwar bisher schon eine Art von besonderm Kirchenrecht, nämlich die Dekretalen des Isidor; aber dieses Recht war

noch keine Wissenschaft; die zerstreuten Verordnungen waren noch in kein System gebracht, noch nicht methodisch eingekleidet und vorgetragen. In dieser Verlegenheit legt der Mönch Gratian Hand an ein solches Werk, suchet aller Orten wahre und falsche Urkunden auf, vergißt auch nicht, die unterschobenen Dekretalen des Isidor mit aufzunehmen, und bringet auf solche Art eine Sammlung von Kirchensatzungen zu Stande, welche er noch obendrein in scholastischer Form erscheinen läßt, so daß er bei jeder Materie Kanones für und wider die Sache zusammenstellt, und am Ende die Widersprüche zu vereinigen sucht. Der Pabst Eugen III., dem er sie vorleget, schicket sie sogleich nach Bononien an die Universität, empfiehlt sie bestens, und die Lehrer auf der Universität sind gleich so gefällig, über diese Sammlung öffentliche Vorlesungen zu halten.

Indessen war diese Sammlung doch noch ein sehr unvollkommenes Werk. Sie enthielt zwar eine hinlängliche Anzahl von Dekretalen; allein ein großer Theil derselben war ganz unbestimmt; die Widersprüche waren bei vielen nichts weniger, als gehoben; es war daher nicht anders möglich, als daß viele Streitigkeiten blos wegen der Unbestimmtheit der Gesetze gar nicht konnten entschieden werden, und man es erst auf einen besondern Ausspruch von höherer Stelle mußte ankommen lassen. Selbst in Ansehung des Sinnes der Dekretalen, oder der Anwendung auf diesen oder jenen Fall ward oft gestritten, und dadurch aus manchem einfachen Processe ein zusammengesetzter gemacht. Jedermann sieht leicht, daß auch dieser Umstand dem Römischen Hofe ungemein zuträg-

lich war, indem die streitenden Partheien gezwungen waren, sich ihre Zweifel zu Rom auflösen zu lassen, und der Pabst dadurch immer oberster und letzter Richter blieb. Aber eben dieser Umstand machte in der Folge die Führung der Processe neuerdings beschwerlich. Je mehr die streitenden Partheien in Verlegenheit waren, und je häufiger sie sich an den Römischen Stuhl wandten, um sich durch diesen aus derselben ziehen zu lassen, desto zahlreicher wurden von Zeit zu Zeit die päbstlichen Dekretalen, Rescripte und Aussprüche, die man als Gesetze fleißig aufbehielt, und zu den bereits vorhandenen hinzufügte. Dadurch wurden die Processe zwar noch mehr vervielfältiget, welches den Päbsten eben nicht unvortheilhaft gewesen wäre; aber ihnen selbst wurde das Geschäft, so zu entscheiden, daß sie sich dadurch in ihrem Kredit erhielten, merklich erschwert. Der Gesetze waren gar zu viele; unmöglich konnten die Päbste diese große Menge stets im Gedächtnisse behalten; stets waren sie in Gefahr, bei der großen Weitschweifigkeit dieses oder jenes zu übersehen, und einen Ausspruch zu thun, welcher den von ihnen selbst begünstigten und eingeführten Dekretalen gerade entgegen gewesen wäre. Zudem waren alle diese Dekretalen nichts als die rohen Materialien, welche ohne eine bestimmte Methode, sie auf die verschiedenen Wendungen, die ein Proceß nehmen konnte, anzuwenden, ziemlich unbrauchbar waren. Die Päbste, welche in Ansehung dieser Sache stets zwei Dinge wünschten, erstlich, daß recht viele Processe nach Rom gezogen würden, und zweitens, daß die Vielheit derselben ihnen am wenigsten beschwerlich seyn möchte, drangen selbst darauf, daß alles Schwankende, welches bisher die Entschei-

dungen schwer machte, aus den Dekretalen weggeschafft, ein zuverläßiges System festgesetzt, und eine bestimmte Proceßordnung und Gerichtsform eingeführt werden möchte. Raymund von Pennafort verfertigte daher auf Veranstaltung des Pabstes Gregors IX. einen Auszug aus allen Dekretalen, theilte selbige nach ihrem Inhalte in besondere Rubriken, und nahm, weil es doch um Processe führen, und Processe entscheiden zu thun war, alles, was ihm brauchbar schien, aus dem Civilrechte mit in seine Sammlung auf.

Dadurch erhielt nun das kanonische Recht eine ganz andere Gestalt. Die alten Kanonen und Kirchengesetze kamen ganz in Vergessenheit; denn Raymund hatte beinahe nichts davon eingerückt, und die neuen waren durchaus von der Art, daß sie den Pabst zum allgemeinen und alleinigen Richter in geistlichen und weltlichen Dingen machten. Die Wünsche der Päbste wurden durch diese Sammlung vollkommen befriediget. Auf der einen Seite vermehrten sich die Processe nicht nur so sehr, daß, wie Konrad von Ursperg sagt*), kaum eine Pfründe oder Würde erlediget wurde, worüber sich nicht Streitigkeiten erhoben, zu deren Beendigung man zuletzt doch allemal nach Rom kommen mußte; sondern die Päbste hatten jetzt noch die besondere Bequemlichkeit, daß die Processe mit weit leichterer Mühe, als zuvor, konnten abgethan werden. Gregors Dekretalen dienten ih-

*) Vix enim remansit aliquis episcopatus, siue dignitas ecclesiastica vel etiam parochialis ecclesia, quae non fieret litigiosa, et Romam non deduceretur ipsa causa, sed non in manu vacua. *Chron. Vrsperg.* *p.* 321.

nen zu einem sichern Leitfaden, auf welchem sie den sogenannten Weg des Rechtes ohne Furcht zu straucheln betreten konnten. Auf der andern Seite konnte man beinahe keine päbstliche Anmassung aufweisen, die sich nicht besonders jetzt, da das ganze Kirchenrecht mit dem Civilrecht vermischt, und auf dieses gegründet war, aus dieser Sammlung von Dekretalen herleiten, und erweisen ließ. Gleichwie das Civilrecht gleich bei seiner Entstehung unendlich vielen Spitzfindigkeiten unterworfen, und nichts als eine Art von Rabulisterei war, so nahm auch das kanonische Recht eben darum, weil man es mit jenem vereiniget hatte, seine Natur an, und man konnte daraus erweisen, was man wollte. Dadurch gieng also endlich alle alte Kirchenverfassung gänzlich zu Grunde, sogar die Erinnerung an selbige verschwand, und die neuen Usurpationen und Eingriffe der Päbste wurden zu förmlichen Gesetzen erhoben, und gleichsam als heilig und unverletzlich betrachtet.

Ein dritter Vortheil, den die Päbste durch diese Sammlung erhielten, war, daß sie sogleich auf den damals bestehenden Universitäten zu Vorlesungen gebraucht wurde, welches wieder erwünschte Folgen nach sich zog. Bisher, da man noch kein förmliches Kirchengesetzbuch, vielweniger ein Lehrbuch über diesen Gegenstand hatte, war ein jeder, dessen Beruf es erheischte, das Kirchenrecht zu studiren, so zu sagen, sich selbst überlassen; ein jeder konnte es nach einem besondern, von ihm selbst beliebten Plane studiren, und seinen Vorrath von Kenntnissen aus Quellen holen, aus welchen er konnte oder wollte. Nichts davon zu sa-

gen, daß dadurch in Ansehung kanonistischer Gegenstände keine dem Römischen Hofe so zuträgliche Gleichheit der Denkungsart konnte hervorgebracht werden, sondern nothwendig verschiedene Meinungen über ein und eben dasselbe Ding entstehen mußten, so hatte der Römische Hof immer dabei zu befürchten, daß einige aus den ächten Quellen, nämlich aus der heil. Schrift und den Schlüssen der alten Koncilien schöpfen, und die falschen Schriften und neueingeführten Meinungen verwerfen würden; und auf solche Art hätte die alte, den Päbsten jetzt nicht mehr behagliche Kirchendisciplin nie ganz aus dem Gedächtnisse der Geistlichkeit verdrängt, vielweniger gar auf die Seite geschafft werden können. Diese Besorglichkeit ward nun durch die besagten Dekretalen Gregors IX. auf einmal aufgehoben. Man hatte jetzt ein einziges Gesetzbuch, welches überall zu Vorlesungen gebraucht wurde, und die Studirenden saugten daher überall gleiche Grundsätze ein. Die Verbreitung geschah geschwind, und war ungemein stark. Die Universitäten waren damals, als die Erlernung des Rechts zur Mode ward, mit Studirenden gleichsam übersäet, und nur in Bonnonien allein zählte man jährlich gegen zehntausend aus allen Nationen in Europa. Alle die zehntausend brachten also jährlich tief eingewurzelte Begriffe von der päbstlichen Oberherrschaft mit nach Hause in Italien, Spanien, Portugall, England, Frankreich, Deutschland ꝛc. und theilten sie zu Hause wenigstens zwanzigmal so vielen wieder mit.

Die Vorbereitung mußte in der Folge der Zeit, in welcher sich auch die Weltlichen auf die

Wissenschaften zu verlegen anfiengen, um so stärker und fruchtbarer seyn, da sie nicht mehr durch den geistlichen Stand allein, dem man doch immer in diesem Falle einige Partheilichkeit hätte zumuthen können, sondern eben so eifrig durch Weltliche geschah. Gleichwie die Grundsätze des Civilrechts auf das kanonische angewandt wurden, um diesem eine zweckmäßigere Gestalt zu geben, und daher keiner ein guter Kanonist seyn konnte, ohne zugleich im Civilrechte bewandert zu seyn, so glaubte man durchgehends, man könne auch kein guter Civilrechtsgelehrter, oder Legist seyn, wenn man nicht auch das kanonische Recht vom Grund aus verstünde. Da die Grenzen von beiden so enge zusammenliefen, und die Materien derselben oft so genau mit einander verwandt waren, so war diese Meinung durch eine sehr natürliche Folge entstanden. Wer sich daher immer auf die Universität begab, um sich auf das weltliche Recht zu verlegen, der hörte zugleich mit eben dem Eifer die Vorlesungen über das geistliche an. Wer es einsieht, wie viel Eindruck bei einem jungen Menschen die Worte eines Lehrers machen, für welchen er eine grosse Hochachtung hat, dem wird es sehr begreiflich seyn, daß die päbstlichen Grundsätze auch bei den Weltlichen durch solche Wege weit leichter Eingang gefunden, als auf jede andere Art. Sie wurden bei ihnen so beliebt, und allgemein geachtet, daß nachher einige Publicisten in Deutschland sogar die Verfassung des deutschen Reichs aus den Dekretalen erläutern wollten.

Wenn man alle diese Folgen deutlich übersieht, so wird es einem nicht wunderlich vorkom-

men, daß die Päbste die Universitäten so sehr begünstiget haben. Gregor IX. hatte alles gethan, um die Aufmerksamkeit seiner Nachfolger auf diese Pflanzschulen zu heften, und sie ihnen wichtig zu machen. Wir haben noch die Bulle, worin er verordnet, daß man sich der Sammlung von Dekretalen des Dominikaners Raymunds nicht nur bei allen Gerichtshöfen bedienen, sondern sie auch in allen Schulen vorlesen, und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles ja nie eine andere an ihre Stelle setzen soll *). Sein zweiter Nachfolger Innocens IV. begünstigte sogleich das Vorhaben der Stadt Piacenza, eine Universität zu errichten, und ertheilte dem Bischofe Erlaubniß, den Doktorhut zu ertheilen **). Seitdem kamen theils auf eigenen Antrieb der Päbste, theils mit herzlich gern ertheilter Einwilligung derselben immer mehr und mehr Universitäten in ganz Europa empor.

Ein anders Mittel, dessen sich die Päbste bedienten, ihr Ansehen stets aufrecht zu erhalten, ist die Inquisition. Man giebt gewöhnlich den Pabst Innocens III. als den Urheber derselben an; aber ihr Ursprung ist noch etwas früher aufzusuchen. Lucius III. gab schon im J. 1183. eine Bulle heraus, worinn er allen Grafen, Freiherrn, Richtern und Bürgermeistern bei Strafe der

*) Volentes igitur, vt hac tantum compilatione vniuersi vtantur in iudiciis, et scholis ad communem et maxime studentium vtilitatem, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali. *Bull. Rom. Tom. I. P. III. p.* 284.

**) *Ibid. p.* 315.

Exkommunikation und des Interdikts, auch bei Verlust ihrer Aemter und Würden befiehlt, einen körperlichen Eid abzulegen, daß sie die Ketzer nach allen Kräften verfolgen wollen *). Innocens III. fuhr nur da fort, wo es jener gelassen hatte. In der berühmten Kapitulation, welche dieser Pabst dem Kaiser Otto IV. vorlegte, ehe er ihn in dieser Würde bestätigte, mußte derselbe unter andern auch versprechen, daß er gegen die Ketzer allen Beistand leisten, und ihre Bosheit ausrotten helfen wolle. Innocens erweiterte also, wie man hieraus ersieht, in Ansehung dieses Punktes den Plan, welchen Lucius schon vorher gemacht hatte. Die Befehle dieses letztern erstreckten sich nur auf die Gebiete einzelner Grafen, Richter, Städte ꝛc. Ersterer aber wollte den Plan allgemein ausgeführt wissen, und seine Verordnung erstreckte sich über alles, was unter der Botmäßigkeit des Kaisers stund. Zu seiner Zeit verbreiteten eben die Albigenser einige Lehren, welche dem Römischen Hofe sehr unangenehm waren. In dieser Lage trat, wie wir zuvor gehört haben, Dominikus auf, und errichtete den Predigerorden zur Bekehrung der Ketzer. Innocens ließ sich das herzlich gefallen, und vermuthlich hatten beide schon damals Feuer

*) Statuimus insuper, vt comites, barones, rectores, consules ciuitatum et aliorum locorum praestito corporaliter iuramento promittant, quod ecclesiam in omnibus praedictis contra haereticos et eorum complices adiuuabunt. . . . . Si vero id obseruare noluerint, honore, quem obtinent, spolientur, et ad alios nullatenus assumantur: eis nihilominus excommunicatione ligandis, et terris ipsorum interdicto ecclesiae supponendis. *Ibid. p.* 10. *col.* 2.

Feuer und Schwert für das sicherste Mittel angesehen, Ketzer, oder Leute, welche dem päbstlichen Stuhl widersprachen, stumm zu machen. Wenn einem jüngern Schriftsteller zu trauen ist, so soll sich Dominikus wirklich schon des Feuers zu seinen Bekehrungen bedienet haben *). Daß aber die Albigenser wenigstens in der Folge grausam behandelt worden, ist aus der Geschichte bekannt genug. Die folgenden Päbste fuhren fort, dieses Inquisitionsgericht, welches den Dominikanern ausschlüßlich eingeräumt wurde, immer mehr und mehr zu schärfen, bis es zu jenem verabscheuungswürdigen Ungeheuer erwuchs, das es in unserm Jahrhunderte gewesen, und zum Theile noch ist. Innocens IV. verordnete im J. 1252., daß alle Ketzer von der weltlichen Obrigkeit gefangen genommen, nach vierzehn Tagen den Glaubensinquisitoren ausgeliefert, von diesen als Todtschläger und Mörder der Seelen behandelt, und zur Anzeige aller Mitschuldigen, sollten es gleich die eigenen Aeltern seyn, angehalten werden sollten. Ferner sollten alle ihre Häuser, sie möchten darinn wohnen, oder nicht, niedergerissen, ihre Güter eingezogen, ihre Namen öffentlich verkündiget, ihre Kinder zu allen Aemtern unfähig erklärt, und sie lebendig verbrannt werden **). Auch Alexander IV. setzte diese grausame Einrichtung fort, wie wir aus einer Bulle von ihm ersehen, worinn er den Glaubensinquisitoren die Vollmacht ertheilet, alle Schriften und Dokumente, die sie zur Vollziehung ihres

*) *Acta Sanctorum Antwerp. Tom. I. Aug. p.* 411.

**) *Bullar. Rom. T. I. P. III. pag.* 324. *sqq. et p.* 345.

Amtes nöthig haben würden, von der weltlichen Obrigkeit abzufodern. Er schärfte ihnen noch überdies ein, das Volk durch Ablässe zur Bestreitung der Ketzer zu bewegen. Ingleichen trug er allen Erzbischöfen, Bischöfen, Pfarrern, und Ordensobern auf, die Inquisitoren nach Möglichkeit zu unterstützen, und gegen die Ketzer die weltliche Macht zu Hülfe zu nehmen *). Eine eben so abscheuliche, dem Geiste der Christusreligion entgegenstrebende Bulle machte Nicolaus III. bekannt. Vermöge derselben sollten sogar jene Ketzer, welche sich erböten, Busse zu thun, und wieder in die Kirche zurückzutreten verlangten, in ein ewiges Gefängniß gelegt werden **).

Hätten die Päbste ein Inquisitionsgericht blos in der Absicht errichtet, um die reine Moral des Christenthums zu erhalten, und schädliche Irrthümer zu verhüten; und hätten sie sich dazu mehr menschlicher, und weniger grausamer Mittel bedienet; so würde ihnen die Nachwelt einen ehrenvollen Platz unter den Wohlthätern der Menschheit angewiesen haben. Aber leider lehrte die Erfahrung, daß zu diesen Zeiten nichts unbestimmter war, als das Wort Ketzer. Ein jeder, welcher den päbstlichen Anmassungen das Wort nicht reden wollte; ein jeder, welcher sich gewissen Mißbräuchen öffentlich widersetzte, der Bereicherungssucht der Geistlichkeit Einhalt that, den Unver-

*) *Ibid. pag.* 392. *sq.*

**) Si qui autem de praedictis, postquam fuerint deprehensi, redire voluerint ad agendam congruam poenitentiam, in perpetuo carcere detrudantur. *Bullar. Rom. Tom. II. P. III. p.* 26. *col.* 2.

schämtheiten der Bettelmönche nicht günstig war, der ward ohne Unterschied ins schwarze Register der Ketzer eingetragen, und fiel in die Hände der Inquisition. Dies war also das Mittel, wodurch redlich denkende Männer außer Stand gesetzt wurden, ihre Mitbrüder vor den Schlingen des Hildebrandisinus zu warnen, und mitten unter dem Betruge die Fackel der Wahrheit empor zu heben. Daß das Ansehen des Pabstes bei dieser Anstalt ungemein gewinnen, und dauerhaft bleiben mußte, sieht jedermann klar.

Wenn man Menschen in Gefängnisse warf, oder gar hinrichten ließ, theils um sie zu einem ewigen Stillschweigen über gewisse Materien zu bringen, theils um auch andere vom lauten Denken und Sprechen darüber abzuschrecken, so folgt natürlich daraus, daß man auch Schriften mit eben dem Eifer zu unterdrücken gesucht habe, als die Urheber derselben. Die wirkliche Existenz eines über kirchliche Gegenstände freymüthig raisonnirenden Buches mußte zu Rom eine gewiß noch größere Sensation erregen, als der blosse Gedanke von der Möglichkeit einer solchen Schrift. Die Päbste wußten es wohl, daß Schriften einen bleibendern Eindruck machten, als alle mündliche Lehren der Ketzer. Wenn daher in diesem Zeitraume noch nicht viele Dekrete in Betreff des Bücherwesens erschienen sind, so ist dieses nicht einer Toleranz der Päbste, sondern vielmehr der Unwissenheit und Unthätigkeit jenes Zeitalters zuzuschreiben, in welchem ein aufklärendes Buch eine außerordentlich seltene Erscheinung war.

Indessen haben wir doch ein Beyspiel von der Römischen Büchercensur an dem Buche des Wilhelm von St. Amour von den Gefahren der letzten Zeiten.

VI.

Exkommunikationen und Interdikte. Kanonisationen. Erdichtung oder Verfälschung verschiedener Urkunden. Dispensationen. Reservationen. Ablässe. Annaten.

Eines der bequemsten, und am leichtesten ausführbaren Mittel, womit die Päbste allen ihren Anschlägen einen Nachdruck geben, und sich furchtbar machen konnten, waren die Exkommunikationen. In den ersten Zeiten der Kirche ward die Exkommunikation, wie jedermann weis, nur gebraucht, um die Einigkeit und Reinheit der Lehre zu erhalten, und Aergernisse zu verhüten. Jeder Bischof hatte die Macht, diese Strafe da zu verhängen, wo er sie für nöthig hielt. Gleichwie in der Welt nichts gar zu lange im alten Stande bleibt, sondern alles nach und nach höher gespannet wird, so wurden auch diese anfänglich nur selten gebrauchte Kirchenstrafen vervielfältiget, und geschärfet. Man fieng nach und nach an, verschiedene Grade derselben anzunehmen, und die Excommunicationem latae sententiae, das heißt, jene Exkommunikation, in welche man ohne irgend einen vorhergegangenen Richterspruch blos durch die

That selbst verfällt, von der in den ersten Jahrhunderten gewöhnlichen, wozu selbst nach der Vorschrift Christi eine vorhergegangene dreimalige Ermahnung, und dann ein ordentliches Urtheil von Seite der geistlichen Obrigkeit nöthig war, zu unterscheiden. Da mittler Weile die Einkünfte, das Ansehen und die Macht der Bischöfe zunahmen, und mit diesen, nach einer natürlichen Folge, zugleich auch ihre Leidenschaften wuchsen, so ward nach und nach diese Kirchenstrafe zu einem Mittel gemacht, eigenes Interesse zu befördern, oder gegenseitigen Privatgroll zu befriedigen. Ein Bischof exkommunicirte den andern, ein Koncilium das andere, und man kann in der Geschichte seliger Zeiten kaum einen Vorsteher einer geistlichen Gemeinde auffinden, welcher nicht entweder einen andern selbst exkommunicirt hat, oder von einem andern exkommunicirt worden ist. Selbst geringere Priester machten sich diese Gewohnheit zu Nutzen, und warfen sich gegenseitige Bannstralen zu *). Diese unendliche Menge der Bannstralen, welche eine Parthei auf die andere schleuderte, konnte natürlich für die Sache nicht vortheilhaft seyn, und wenn auch nicht die unwürdigen Ursachen, wegen welcher diese Strafe sehr oft verhängt wurde, und die schlechten Absichten, die man dabey hatte, selbigen an Kredit und Ansehen vieles benommen hätten, so würde schon ihre Menge allein sie verächtlich gemacht haben. Die Bischöfe sagten es hier und da laut, daß sie den Bann, mit dem sie ihr Nachbar belegt hatte, gar

*) Man lese hierüber des gelehrten Theatiners *P Contini Riflessioni sopra la Bulla in coena Domini*, welcher diese Materie sehr schön ausgeführt hat. *Artic. I. §. 1.*

nicht achteten, oder handelten wenigstens so, daß man dies deutlich genug merken konnte, und selbst bey dem gemeinen Haufen erregten die Exkommunikationen wenig Aufmerksamkeit mehr. Nichts war den Päbsten zuträglicher, als dieser Umstand. Er setzte sie in den Stand, ihren eigenen Bann allein wichtig und furchtbar zu machen. Diesen Zweck konnten sie um so mehr erreichen, da sie sich bereits schon zu einer so wunderbaren Höhe hinangeschwungen, sich allenthalben Hochachtung und Ehrfurcht zu verschaffen gewußt hatten, und jedermann sie als die Geheimnißträger der Gottheit, und als die Allgewaltigen der Erde betrachtete. Zu den Zeiten der allgemeinen Unwissenheit, welche so groß war, daß Priester und sogar Bischöfe, wenn sie lesen und schreiben konnten, beinahe für ein Weltwunder angesehen wurden *), mußte sich natürlich die blinde Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl vergrößern, je mehr derselbe bisher Mittel angewandt hatte, alles für sich einzunehmen. Zudem hatten jetzt die Päbste, seitdem sie weltliche Herrn geworden, auch das Mittel, ihren Exkommunikationen entweder durch ihre eigene weltliche Macht mehr Nachdruck zu geben, oder wenigstens andere weltliche Mächte mit in ihr Interesse zu verflechten, und sie dahin zu vermögen, daß sie sich einem jeden, der von ihnen war exkommunicirt worden, aus allen Kräften widersetzten, und ihn verfolgten. Alles dieses erhielt den päbstlichen Bannstral stets in Kredit und Ansehn, während daß die Schätzung des Bannes, den andere schleuderten, von Tage zu Tag

*) *Baron. ad ann.* 802. S. auch *Baluz. not. ad Reginon.*

mehr fiel. Und da man nur diesem allein mehr einen Werth beilegte, so schloß man natürlicher Weise nach und nach, daß gar niemand die Macht habe, mit dem Banne zu belegen, als der Pabst, und dadurch sind endlich die ohnehin verachteten bischöflichen Exkommunikationen gänzlich aus der Gewohnheit gekommen, die Päbste hingegen sind für immer in den ungekränkten Besitz derselben, als gleichsam zu einem ausschlüßlichen Rechte gekommen.

Diesen Umständen zufolge konnten also die Päbste den Kirchenbann anwenden, wozu sie wollten, und vermittelst desselben alle ihre Anschläge durchsetzen. Die Fälle kommen daher häufig vor, daß Priester und Laien von den Päbsten sind exkommunicirt worden, weil sie sich entweder nicht dazu verstehen wollten, einer gewissen Parthei anzuhängen, oder weil sie einer andern von den Päbsten begünstigten Parthei anhiengen, oder überhaupt um zeitlicher Güter und anderer Vortheile wegen. Innocens II. erklärte alle diejenigen für exkommunicirt, welche neben dem Cistercienserkloster zu Porto eine Jagd anstellen würden *). Innocens III. bedrohte ganz Pohlen mit der Exkommunikation, wenn es den gewöhnlichen Tribut an den Römischen Stuhl nicht entrichten würde **). Alexander IV. verbot ebenfalls unter der Strafe des Kirchenbannes, des Kaisers Konrads Sohn, Konradin bei der künftigen Kaiserwahl in Vorschlag zu bringen. In der Folge dehnte der Pabst Urban VIII. diese Kirchenstrafe sogar auf

*) *Bullar. Rom. Tom. II. p. 233. col. 1.*

**) *Ibid. T. I. P. III. p. 113. col. 2.*

das Tobackschnupfen aus, und belegte alle diejenigen, welche sich unterfangen würden, in den Kirchen der Diöcese zu Sevillien Toback zu schnupfen, oder zu rauchen, mit der Excommunicatione latae sententiae, foderte auch sogar den weltlichen Arm auf, den Vollzug dieser Strafe zu betreiben *).

Allein auch jetzt mußte nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das nämliche geschehen, was schon ehemals in Ansehung der von den Bischöfen verhängten Exkommunikationen geschehen war. Die oft geringen, oft höchst unwürdigen Ursachen, um welcher willen die Päbste einen jeden mit dieser Strafe belegten, und überhaupt ihre gar zu starke Vervielfältigung hinderten ihren Eindruck; man fieng an, sie nach und nach geringer zu achten, und dieser Umstand veranlaßte die Päbste, auf neue Mittel zu denken, den Exkommunikationen Leben und Kraft zu ertheilen. Man erfand daher das Interdikt, vermöge welchem nicht blos die einzelnen Personen, welche der Pabst züchtigen wollte, exkommunicirt wurden, sondern ganze Länder oder Städte zugleich diesem Schicksal unterliegen mußten. Es durfte nämlich so lange, als das Interdikt dauerte, in den

*) Omnibus et singulis vtriusque sexus personis tam saecularibus quam ecclesiasticis, ne de coetero in quibusdam ciuitatis et dioecesis Hilpalensis ecclesiis, earumque atriis et ambitu tabacum ore vel naribus, aut fumo per tubulos et alias quomodolibet sumere audeant vel praesumant sub excommunicationis latae sententiae eo ipso incurrendae poena, auctoritate apostolica tenore praesentium interdicimus et prohibemus, inuocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. *Bullar. Rom. Tom. II. P. VI. p.* 312.

damit belegten Gegenden kein ordentlicher Gottesdienst gehalten, und keine Glocke geläutet werden. Nur einmal in der Woche durfte man stille Messe lesen, um bei dieser Gelegenheit Hostien für die Kranken zu konsekriren; doch mußte das bei verschlossenen Thüren geschehen. Endlich ward es auch verboten, die Leichname durch die Geistlichkeit in ein geweihtes Erdreich zu begraben.

„Wenn man bedenket," sagt der Herr Hofrath Schmidt bei dieser Gelegenheit, „wie sehr „das Volk an dem Aeußerlichen der Religion kle„bet, so muß man sich nicht wundern, daß die „Interdikte an manchen Orten so große Wirkungen hervorgebracht haben, sondern vielmehr, daß „die Päbste und Bischöfe vermöge derselben nicht „alles haben durchsetzen können, was sie nur im„mer wollten. Das Verbot des Gottesdienstes „mußte selbst diejenigen darnach begierig machen, „die denselben sonst nicht achteten. Die verschlos„senen Kirchthüren, die Stille der Glocken, die „Vorenthaltung der Sakramente, welchen Ein„druck mußten sie auf die Gemüther machen, „wenn nur ein wenig Gefühl von der Religion „übrig war! Nichts aber machte einen größern „Eindruck, als daß den Todten die ordentliche Be„gräbniß versaget ward. Der Tod ist meistens „das Söhnopfer, wodurch der Verstorbene auch „die Freundschaft seiner Feinde sich wieder er„wirbt; jedermann gönnet ihm Gutes, worunter „eine ehrliche Begräbniß eines der wichtigsten ist, „was ihm wiederfahren kann. Kaum ist eine ge„sittete Nation jemals gewesen, die nicht eine be„sondere Vorsorge in diesem Stücke getragen hat. „Bei den Christen war es nicht allein Ehre, die

„sie nach der ordentlichen und gewöhnlichen Be„gräbniß bey den Kirchen und geweihten Orten „begierig machte, sondern auch der Vortheil, den „man den Seelen der Verstorbenen dadurch zuzu„gehen glaubte. Ein Verbrechen, das an einem „Dritten und Unschuldigen auch nach dem Tode „sollte gerochen werden, mußte als etwas ganz „außerordentliches angesehen werden, und jeden ge„gen den Verbrecher aufbringen."

„Gleichwie bei dem Interdikt die Einbil„dungskraft durch das Leere sollte erhitzt werden, „also bey der Exkommunikation durch schreckende „Umstände und Ceremonien; dergleichen die war, „daß während der Hersagung der Formel davon „die Wachskerzen angezündet, sodann aber nach „Vollendung derselben ausgelöschet, zu Boden ge„worfen, und mit Füssen getreten, manchmal auch „alle Glocken geläutet wurden, solches aber alle „Sonn- und Feiertage, manchmal gar alle Tage „wiederholet ward."

„Da der Name eines Ketzers damals in den „meisten abendländischen Provinzen noch neu war, „und eben daher allgemeinen Schrecken erregte: „so wurden diejenigen, die eine gewisse Zeit in „der Exkommunikation beharrten, als der Ketzerei „verdächtig vor geistliche Gerichte citirt, welches „Schicksal den Kaiser Friedrich II. und dessen be„rühmten Anhänger Ezzelin, und zulezt auch noch „Friedrichens Sohn Konrad betraf. Denn, sag„te man, wer nicht an die Bind- und Lösegewalt „der Kirche glaubt, ist ein Ketzer; nun glaubt „ein solcher, der lange Zeit in der Exkommunika„tion bleibt, nicht an solche Gewalt, indem es

„sonst unmöglich wäre, daß er nicht alles anwen„den sollte, von ihr loszukommen; somit hält man „ihn billig der Ketzerei verdächtig *).“

Wenn auch wirklich hier und da ein Mittel, wodurch sich die Päbste groß und fürchterlich machten, oder wenigstens unbeschränkte Hochachtung verschafften, nicht immer ein fruchtbares Mittel zu diesem Zwecke blieb, sondern zuweilen aufhörte wirksam zu seyn; wie dann auch die Exkommunikationen und sogar die Interdikte nach und nach in eine Geringschätzung verfielen; so thaten sich doch immer zehn andere dafür hervor, welche alles wieder ersetzten. Das ganz nach dem Civilrechte gemodelte Ius canonicum ward die reichhaltigste und ergiebigste Quelle, aus welcher immer neue Titel und Ansprüche konnten hergeleitet werden, und die jetzt mit so vielem Eifer betriebene scholastische Theologie, welche nun alles erklären wollte, jedem Gegenstande eine sinnreichere Auslegung zu geben suchte, und eben darum hundert Neuerungen einzuführen im Stande war, lieferte nicht minder reichhaltigen Stoff dazu. Diesen beiden Quellen hat man vermuthlich die Einführung, oder wenigstens die Vervielfältigung der Kanonisationen, Reservationen, Annaten, Abläße, und mehr dergleichen Dinge zu danken, deren ein jedes nach Maaß das seinige beitrug, die Ehrfurcht des Volkes gegen den Römischen Stuhl zu vermehren, und ihn zu bereichern.

Die Kanonisationen sind zwar eine nicht mehr ganz neue Erscheinung. Der Pabst Jo-

*) Geschichte der Deutschen, 3ter Theil, S. 284. f.

hann XV. war in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts der erste, welcher eine feierliche Kanonisation vornahm *), das ist, welcher der Welt mit großem Gepränge kund und zu wissen machte, daß der ehemalige Bischof Ulrich von Augsburg als ein Heiliger im Himmel glänze. Anfänglich geschahen zwar diese Heiligsprechungen sehr selten; in diesem Zeitraume wurden sie aber schon häufiger, und jedermann weiß es, wie sehr ihre Anzahl nach und nach zugenommen habe. Wenn man bedenket, was eine Kanonisation oder die Fähigkeit, einen Menschen heilig zu sprechen, voraussetzet, so wird man mit leichter Mühe einsehen, was diese Erfindung den Päbsten für Vortheile gebracht habe. Oeffentlich erklären, daß irgend ein Mensch vor Gottes geheimen Richterstuhl, vor welchen keines Sterblichen Auge dringet, als vollkommen gerecht und heilig befunden worden, heißt nicht mehr und nicht weniger, als den Herold der Gottheit machen; es heißt, um alle, auch um die geheimsten Rathschlüsse der Gottheit wissen, und, so zu sagen, selbst daran Theil nehmen; und dieses setzt natürlicher Weise voraus, daß eine Person, die ein solches Amt verrichtet, unmittelbar von oben herab Einflüsse erhält, und mit der Gottheit selbst in näherer Gemeinschaft und Umgang steht. Eine dreuste, trockene Erklärung: dieser oder jener Mensch ist von Gott als ein Auserwählter aufgenommen worden, konnte das leichtgläubige Volk nicht anders als auf den Gedanken bringen, daß wirklich der heilige Geist herabgestiegen **), und dem Pabste diese

*) *Mabillon. in praefat. ad Saec. V. Bened.*

**) Die Ceremonie, bei jedem wichtigern Geschäfte den heiligen Geist anzurufen, scheinet also zu Rom nicht

Nachricht mitgetheilt habe. Wie sehr mußte nicht dadurch der Glaube an die Infallibilität des Pabstes, und durch eben diesen der Glaube an seine unumschränkte Macht, und Oberherrschaft über die ganze Kirche gestärket werden! zugeschweigen, daß man diese Heiligsprechungen nach und nach auch zu einer Finanzquelle machte, vermittelst welcher aus allen Gegenden der Welt Geld in die Römischen Staaten floß. Diese Anstalt war daher so gut ein Mittel zur Aufrechthaltung des Hildebrandismus, als je eine andere Erfindung.

Die nämliche Wirkung brachten die in diesem Zeitraume sehr häufig ertheilten Ablässe hervor. In den ersten Jahrhunderten der Kirche wußte man nichts von diesen Heilsmitteln, wenigstens nicht in der Eigenschaft, die man ihnen nachher beilegte. Zur Zeit, als die öffentliche Beichte eingeführt war, pflegte man auch, wie es allgemein bekannt ist, öffentliche Kirchenbussen aufzulegen, welche nach dem Maasse des Verbrechens, das jemand begangen hatte, bald auf eine kürzere, bald auf eine längere, ja sogar zuweilen auf die ganze Lebenszeit eines Menschen sich erstrecken sollten. Hatte nun irgend ein solcher Sünder eine besondere Reue und Bußfertigkeit blicken lassen, oder wollte sich die Kirche sonst besonders gütig erzeigen, so ließ man ihm zuweilen von der Strafe, entweder in Ansehung der Zeit, oder in Ansehung der Schärfe derselben etwas nach, oder man schenkte sie ihm ganz und gar; umsonst eingeführt worden zu seyn; wenigstens scheinet sie die oben beschriebene Wirkung in der That hervorgebracht zu haben.

und dies hieß damals Ablaß (Indulgentia, Nachsicht.) *). Daß diese Ablässe nicht blos der Pabst ausschlüßlich, sondern ein jeder Bischof in seinem Sprengel ertheilen konnte, kann jedermann aus ihrer Bestimmung leicht schliessen. Nach und nach hörte die Gewohnheit auf, den Sündern öffentliche Kirchenbussen zu bestimmen, und mit ihnen hätte sich dann nach einer natürlichen Folge auch die Idee von Ablaß verlieren können; allein man fand es vermuthlich für weit vortheilhafter, sie beizubehalten, aber ihr zugleich eine andere Wendung zu geben. Der um diese Zeit blühenden scholastischen Theologie, welche ohnehin dazumal in jedem Dinge Geheimnisse aufhaschte, und eine Ehre darinn suchte, von jeder Materie weit hergeholte, oder spitzfindige Erklärungen zu geben, konnte es nicht fehlen, auch in Ansehung der Ablässe ein ganz neues System auszuhecken, und ganz sonderbare Begriffe damit zu verbinden. Ein Ablaß war jetzt nicht mehr die Nachlassung der Kirchenstrafe, sondern ein gesammelter Schatz von den Verdiensten der Heiligen, und Jesu Christi selbst, und zwar von den überflüßigen, das ist, solchen Verdiensten, welche diese zu ihrer Heiligkeit gar nicht mehr nöthig hatten. Diesen Schatz, sagten die Theologen, hat die Kirche in Verwahrung, und so es nun dieser gütigen Mutter beliebt, oder nützlich deucht, schließt sie diesen Schatz auf, und läßt eine Portion Verdienste, die sie davon herausnimmt, den Sündern zukommen, welche dann die Kraft haben, daß ihnen in Ansehung derselben etwas von der zeitlichen Stra-

*) *Petr. de Marca, concord. Sacerd. et imper. lib. III. cap. 13. col. 297.*

se, die sie verdienet hatten, von Gott nachgelassen wird.

Da die Kirche diesen Schatz in Verwahrung hat, der Pabst aber nach der damals schon von niemanden mehr bezweifelten Lehre das Oberhaupt der ganzen Kirche ist, so verstehts sich ohnehin, daß nur er allein als oberster Schatzmeister die Schlüssel dazu haben könne, und durch diese artige Wendung, die man der Sache gab, wurden daher alle übrige Bischöfe von dem Ablaßertheilen ausgeschlossen, und dem Pabste blieb das Monopolium davon allein in den Händen. Die allerersten Spuren von solchen Ablässen, welche aber die Päbste zur Zeit noch auf eine unbestimmte Art (indefinite) ertheilten, findet man im zehnten Jahrhunderte *). Der erste, von welchem glaubwürdige Nachrichten vorhanden sind, daß er einen solchen Ablaß erhalten habe, war der Bischof Salomo von Konstanz. Er hatte es dahin gebracht, daß drei seiner Gegner, auf die er einen unerbittlichen Groll hatte, waren ermordet worden. Nach geschehener That überfiel ihn die Reue; er gieng nach Rom, und bat um Lossprechung von seiner Sünde, oder vielmehr um einen Ablaß. Der Pabst, sagt ein beinahe gleichzeitiger Schriftsteller, nahm ihn gütig auf, und ertheilte ihm den Ablaß **). Ein andres Beispiel in dieser Mate-

*) *Mabillon. in praefat. ad Saec. V. Bened. num.* 107.

**) Benigne susceptus (a papa), cum ibi supplicans aliquandiu moraretur, indulgentiam sibi ab eo plorans petiit. Tandem ab Apostolico indulgentiam adeptus domum reuertitur. *Ekkehardus Part. I. p.* 45.

rie liefert der Lebensbeschreiber des Bischofes Ulrich von Augsburg, indem er meldet, daß auch dieser einen Ablaß von Rom mit zurückgebracht habe *). Doch waren alle diese Ablässe, wie gesagt, zu selbiger Zeit noch unbestimmt. Die Umschaffung derselben in die heutige Form, und ihre Einschränkung oder Ausdehnung auf eine gewisse Zeit geschah erst gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, und häufiger im eilften. Alexander II. ertheilte zuerst bei Gelegenheit der Einweihung der Kirche zu Kassino allen denjenigen einen vollkommenen Ablaß, welche zur nämlichen Zeit in dieser Kirche gegenwärtig waren, oder wenigstens acht Tage nach einander dahin kommen würden **). Urban II. verordnete, als er die Kirche des heil. Nicolaus zu Angers einweihte, daß jährlich am Gedächtnißtage dieser Einweihung allen, welche diese Kirche besuchen würden, der siebente Theil der Busse oder Strafe nachgelassen seyn sollte ***). Einen solchen Ablaß verlieh auch Kal-

*) Votorum antea ibi dispositorum promissionibus deuotissime expletis, et grauissimorum emolumentorum, et indulgentiarum donis acceptis reuersus est. *Gerardus in vit. Udalrici. n.* 61.

**) *Chron. Cassinens. l* 3. *c.* 31. Papebrochius *in conatu chron. hist. diss.* 17. will zwar diese Gewohnheit bis ins zwölfte Jahrhundert hinaus verlegen, allein die besagte Chronik widerspricht ihm offenbar.

***) Iussit, vt in eodem termino, quo dedicationem fecerat, indictum publicum celebraretur vno quoque anno apud S. Nicolaum, et septima pars poenitentiarum populo conuenienti ad illam celebritatem dimitteretur. *Fulconis Comitis fragment. histor. Andegavens. apud D'Achery Spicileg. Tom. X. p.* 396.

Kallixtus II. bei Gelegenheit einer Kircheneinweihung. Was den Kreuzsoldaten für Ablässe verliehen worden, haben wir bereits gehört, und mit welcher ungeheuren Menge von Ablässen alle Kirchen der Bettelmönche und anderer Ordensgeistlichen nach und nach überschwemmet worden, ist ebenfalls bekannt genug.

Daß man seit dieser Zeit Ablässe eben so häufig gesucht als ertheilet habe, darf niemanden Wunder nehmen. Nichts ist natürlicher, als daß ein Mensch, der durch seine Sünden schwere Strafen verdienet hat, sich von selbigen loszumachen suchet; und er glaubt gewiß am besten daran zu seyn, wenn dies geschehen kann, ohne daß er selbst viel dafür thun, oder sich einer großen Unbequemlichkeit aussetzen dürfe. Sich mit leichter Mühe, blos wegen fremder Verdienste, so zu sagen, in den Himmel hineinkaufen zu können, war gewiß das größte, was man sich wünschen konnte, und man mußte einen Mann, welcher dieses Lösegeld, die fremden Verdienste nämlich, so gerne vertheilte, und dem erzörnten, zur Strafe geneigten Gott dadurch gleichsam die Hand sperrte, als einen ganz außerordentlichen Gewalthaber betrachten. Aber eben darum mußte, sobald als sich die Päbste die Ertheilung der Ablässe allein zugeeignet hatten, die Hochachtung gegen die Bischöfe, von welchen man glaubte, daß sie mit einer gleich großen Macht nicht versehen seyen, und das Ansehen derselben ungemein fallen. Die Väter einer zu Mainz versammelten Synode bemerkten daher schon im Jahre 1261, „daß die gar zu große „Menge der Ablässe die Schlüssel der Kirche ver-

„ächtlich mache, alle Kirchenbusse und Genugthu„ung zu Grunde richte, und das bischöfliche An„sehen zernichte *)." Wenn die Ablässe schon zu selbiger Zeit, da doch die Bischöfe noch selbst dergleichen zu ertheilen pflegten, ihrem Ansehen schädlich gewesen, um wie viel mehr müssen in der Folge diese Wirkungen statt gefunden haben, da jene gänzlich davon ausgeschlossen wurden?

Die Päbste fuhren aller solcher Einwendungen, welche dagegen gemacht wurden, ungeachtet, eifrig fort, die ganze Welt mit Ablässen zu überschwemmen, und sie thaten das um so lieber, da sie nebst dem Vortheile sich weit über alle Bischöfe verehrt zu sehen, endlich auch zum Besten ihrer Kammer einen beträchtlichen Nutzen daraus zogen. Sie fiengen nämlich nach und nach an, sich für diese köstlichen Mittel zum Seelenheile, die sie mildväterlich ausspendeten, in guter, gangbarer Münze bezahlen zu lassen. In kurzer Zeit kamen gar eigene Allmosensammler auf, die sogenannten quaestuarii, oder stationarii, welche, wenigstens ihrem Vorgeben nach, mit einem ganzen Kram Ablässe von Rom aus versehen waren, und die abentheuerlichsten Erzählungen von Erscheinungen, geheimen Offenbahrungen und Mirakeln verbreiteten, um ihre Ablässe für gutes Geld an den Mann zu bringen. Der Unfug, den diese Leute trieben, war so groß, daß die lateranensische Kirchenversammlung vom J. 1215 unter Innocens III.

*) Cum indulgentiarum nimietas claues ecclesiae contemptibiles reddat, poenitentialem satisfactionem eneruet, et pontificalem auctoritatem annihilet. *Concil. Mogunt. c. 49. apud Harzheim p. 613.*

sich genöthiget sah, dem Mißbrauche durch eine eigene Verordnung Einhalt zu thun. „Die All-„mosensammler, heißt es, deren einige, die sich „fälschlich dafür ausgeben, in ihren Anreden an „das Volk hier und da ungebührliche Dinge vor-„tragen, sollen nicht geduldet werden, wenn sie „nicht vom Pabste, oder von ihrem Bischofe „schriftliche Erlaubniß aufzuweisen haben. Und „auch in diesem Falle soll es ihnen nicht erlaubt „seyn, dem Volk etwas anders vorzupredigen, als „was in ihren Patenten enthalten ist *).“ Man sieht aus diesem Kanon deutlich, daß dergleichen Allmosensammler wirklich von den Päbsten und Bischöfen aufgestellt gewesen, daß sich aber nachher auch einige unberufene Betrüger mit in dieses Amt gedrängt, und Unfug getrieben haben. Daher hielt es der Kirchenrath für nöthig, ein allgemeines Formular eines Patents für die rechtmäßigen Allmosensammler zu entwerfen, damit man sie von den nichtrechtmäßigen, und Betrügern unterscheiden könne. Dieses Formular belehret uns zugleich, wozu dieses gesammelte Allmosen größtentheils verwendet worden, nämlich zur Unterhaltung der Brüder (Mönche) und Armen (ad sustentationem fratrum et egenorum, unter welchen letztern man zu selbiger Zeit ebenfalls mei-

*) Eleemosynarum quoque quaestores, quorum quidam se alios mentiendo abusiones nonnullas in sua praedicatione proponunt, admitti, nisi apostolicas, vel dioecesani episcopi literas veras exhibeant, prohibemus. Et tunc praeter id, quod in ipsis continebitur literis, nihil populo proponere permittantur. *Can. 42. ap. Labb. Tom. XI. P. I. col. 213. sq.*

stens die Bettelmönche verstund). Daß die quaestuarii oder stationarii wirklich nicht blos simple Bettler waren, sondern daß ihr Geschäft darinn bestund, die Menschen, die ihnen ein Allmosen reichten, mit Ablässen dafür schadlos zu halten, ersieht man ebenfalls aus diesem Formular, indem die Gläubigen unter der Bedingniß, daß es ihnen zur Nachlassung ihrer Sünden gereiche, zu solchen Wohlthaten aufgefodert werden *). Indessen ist es ungemein merkwürdig, daß schon bei dieser Gelegenheit von dem lateranensischen Kirchenrath eben die Bemerkung gemacht wird, die ich eben von der Mainzersynode angeführt habe, nämlich, daß die unvernünftigen und überflüßigen Ablässe, wie sich die Väter ausdrücken, die Schlüssel der Kirche verächtlich machen, und alle Busse und Genugthuung hindern **). Man kann daraus abnehmen, wie groß die Vermehrung der Ablässe allenthalben müsse gewesen seyn.

Allein genug! die Sache verschaffte dem Pabste neuen Kredit und Ansehen, und brachte noch obendrein bei der apostolischen Schatzkammer eine schwere Menge Geldes ein. Man war daher so eifrig besorgt, diesen beträchtlichen Handel

*) In remissionem vobis iniüngimus peccatorum: quatenus de bonis a Deo vobis collatis pias eleemosynas, et grata eis caritatis subsidia erogetis. *Loc. cit. col.* 216.

**) Quia per indiscretas et superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum praelati facere non verentur, et claues ecclesiae contemnuntur, et poenitentialis satisfactio eneruatur: decernimus, vt, cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia vltra annum etc. *Ibid.*

ja nicht eingehen zu lassen, daß man vielmehr nicht nur allein fortfuhr, dieses Gewerbe je länger, je mehr zu betreiben, sondern auch auf alle mögliche Art darauf bedacht war, die Ablässe stets in gutem Kredit zu erhalten. Hätte nur einmal das Volk der geringste Zweifel über den Werth und die Kraft derselben befallen, so würde Rom, da gewöhnlich ein Gedanke zehn andere, und diese endlich eine ernstliche Untersuchung nach sich ziehen, in Ansehung dieses Artikels für immer banquerout gemacht haben. Durch keinen Umstand aber hätte sich die Idee von der großen Kraft eines Ablasses eher verlieren können, als wenn das Volk einmal auf den Gedanken gerathen wäre, daß die Ablässe etwas ganz neues, und folglich eine menschliche Erfindung seyen. Um das zu verhindern, suchte man die Meinung einzuführen, daß die Kirche dergleichen Ablässe schon von jeher verliehen habe. Zu diesem Ende schmiedete man daher verschiedene falsche Aktenstücke und Urkunden, auch andere Denkmäler, worinn von Ablässen Meldung geschieht, welche schon die allerersten Päbste sollten verliehen haben. Von dieser Art sind die Acta S. Sylueſtri, in welchen gemeldet wird, daß dieser Pabst der Laterankirche zu Rom, und der Kirche des heil Sebastian einen Ablaß verliehen habe. Nachher haute man sogar zum Andenken des letztern ein Monument in Marmor, in welchem die Nachricht zu lesen, daß die Nachfolger des Pabstes Sylvester diesen Ablaß für die Doppel-Festtage und die Fasten um die Hälfte vergrößert haben *). Auch diese Nachricht ist falsch, da die Festa duplicia,

*) *Franc. Pagi in vita S. Sylveſtri, pag. 70.*

wovon hier Meldung geschieht, bekanntlich erst im dreizehnten Jahrhundert aufgekommen sind. Wenn daher die Päbste dergleichen falsche Urkunden zum Besten ihres Systems auch nicht selbst veranstaltet haben, so sieht man doch so viel aus dem vorliegenden Falle, daß sie, um die ihnen so vortheilhaften Ablässe stets im Kredit zu erhalten, zu dergleichen Betrügereyen wenigstens geschwiegen, und sie eben dadurch heimlich begünstiget haben. Denn hätten sie denn nicht am ersten wissen können und sollen, in wie weit diese Nachrichten wahr oder falsch waren? Selbst Papebrochius scheinet auf diesen Schluß zu zielen, indem er das Betragen der Päbste bei dieser Sache eine Duldung (tolerantiam) nennet, wiewohl er es entschuldigen will. Allein durch ein anders Wort, oder eine schönere Wendung wird doch aus einer Sache nichts anders, als was sie wirklich ist. Eines ähnlichen Marmors erwähnet Baronius *), worein die Nachricht gehauen war, daß Sergius II. allen, welche die Kirche der heiligen Sylvesters und Martius besuchen würden, einen Ablaß auf drei Jahre, und drei Quadragenen verliehen habe. Allein Mabillon, und Papebrochius haben ihn mit Grund hierüber zurecht gewiesen, und hat besonders der letztere deutlich gezeigt, daß die Schrift in den besagten Marmor erst vor wenigen Jahrhunderten eingehauen worden.

Es geschah nicht blos der Ablässe wegen, daß die Geburtshelfer des Römischen Systems falsche Urkunden schmiedeten, wahre verfälschten, und daß die Päbste erdichtete oder verstümmelte

*) *Baron. annal. ad ann.* 847.

Denkmäler und Aktenstücke entweder selbst veranstalteten, oder wenigstens begünstigten. Zu welchen andern Absichten sich die Päbste solcher unredlicher Mittel bedienet haben, zeigen mehrere Beispiele sonnenklar. Als die Normänner schon im vorigen Zeitraume Sicilien erobert hatten, und der Pabst Nikolaus II. sie bewegen wollte, daß sie der Römischen Kirche den Lehenseid leisten sollten, zeigte er ihnen eine Urkunde von dem Kaiser Otto I. vor, worinn auch dieser zu dem nämlichen Eide sich versteht, und woraus klar erhellen sollte, daß Sicilien ein Lehen der Römischen Kirche sey. Allein die den Normannen vorgezeigte Urkunde war verfälschet. In dem Originale war es nur Bedingnißweise gesagt, daß der Kaiser Sicilien Lehensweise von der Römischen Kirche empfangen wolle, wenn er nämlich mit der Hülfe Gottes dieses Land bekommen sollte (si Deus illud nostris tradiderit manibus). Allein in der von Nikolaus den Normannen vorgezeigten Abschrift dieser Urkunde, wurde, um allen ihren Einwendungen zuvorzukommen, die Bedingniß ganz weggelassen, und ein allgemeiner, unbedingter Satz daraus gemacht *). Wozu jene unter dem Namen der Konstantinischen Schenkung bekannte Urkunde, deren Erdichtung ungefähr ins zehnte Jahrhundert gehört **), gedienet habe, erhellet selbst aus ihrem Inhalte. Herr von Rom und beinahe

*) *Cenni monument. dominat. pontif. Tom. II. p.* 84.

**) Man lese überhaupt über diese Materie *Petr. de Marca Concord. sacerd. et imper. L. III. cap.* 12. welcher mit vielen Gründen behauptet, daß diese erdichtete Urkunde von den Päbsten selbst veranstaltet worden.

von ganz Italien zu werden, eine Kaiserkrone tragen zu dürfen, und noch überdies einen Ueberfluß von Kostbarkeiten und Reichthümern zu erhalten, war doch allerdings der Mühe werth, eine derbe Lüge zu thun. Wenigstens haben dergleichen Erdichtungen glücklich die Bahn gebrochen, und den Päbsten das Geschäft ihre Anmassungen durchzusetzen, merklich erleichtert. Sie sind nach und nach wirklich in den Besitz und zur Oberherrschaft von Rom gelanget; Bonifaz VIII. hat wirklich zur Krone, deren sich schon Nikolaus I. bedienet hatte, eine zweite, und endlich Urban V. gar eine dritte hinzugethan *), und man trug kein Bedenken, diese dreifache Krone unter Paul II das Reich der Welt zu nennen **). Die Erdichtung eines ganzen Konciliums, in welchem der Pabst Sylvester die allgemeine Kirchenversammlung von Nicäa bestätiget haben soll, und mehr andere unterschobene Schriften haben in Verbindung mit andern Kunstgriffen die unausbleibliche Wirkung hervorgebracht, daß die Päbste nach und nach für die alleinigen, unfehlbaren und obersten Schiedsrichter über die ganze Kirche angesehen wurden. Wenn auch der größte Theil dieser lügenhaften Urkunden schon im vorigen Zeitraume das Tageslicht erblickt hatten, so ist doch so viel gewiß, daß die Päbste in dem gegenwärtigen sich häufig darauf berufen, und dadurch große Vortheile erlangt haben.

Ein eben so vortreffliches Mittel, den Päbsten den Besitz ihrer angemaßten Rechte zu sichern,

*) *Papebrochius in conat. chron. P. 1. p. 48.*

**) *Bonanni Numism. pontif. Tom. I. p. 71.*

waren die Reservationen, das ist, die Vergebungen der Bistümer und anderer geistlicher Pfründen, welche sich die Päbste nach und nach vorbehielten. Innocens III. war der erste, welcher das Devolutionsrecht an die Päbste einführte, wenn sich die Wählenden ihres Wahlrechtes unwürdig machten *). Die folgenden Päbste giengen schon weiter, und schienen den Domkapiteln ihr Wahlrecht gar zu entreissen, Gregor IX. ernannte selbst einen Bischof von Razeburg in der Person des Lambert **). Innocens IV. verbot dem Domkapitel zu Passau, einen neuen Bischof zu wählen, weil er selbst einen fähigen Bischof setzen wollte ***). Er ertheilte übrigens auch Expektanzen oder Anwartschaften auf Bisthümer, wie man aus verschiedenen Urkunden, und alten Geschichtschreibern ersieht †). Selbst die päbstlichen Legaten fiengen an, eben das zu thun, und die Chroniken oder andere Nachrichten von Passau, Worms und Cambray liefern hiervon merkwürdige Beispiele ††). Was hier von den Bistümern gesagt worden, gilt auch großentheils von andern Präbenden, obgleich die Päbste in Ansehung dieses letztern Punkts von den Domkapiteln mehr Widersetzlichkeit gefunden, als in Ansehung des erstern. Sie

*) *De Elect. et electi poteſt. X. cap.* 23.

**) *Kranz. Metrop. L. VII. c.* 45. *p. m.* 223.

***) *Apud Baluz. Miſcellan. T. VII. p.* 466.

†) Z. B. dem Bischofe Heinrich von Speier auf das Bistum Würzburg. S. Fries Würzb. Chronik, *apud Ludwig Script. rer. Wirceburg. p.* 596.

††) S. *Hanſiz Germ. ſacra T. I. p.* 389. 437. 475. *Item Baluz. Miſcell. T. VII. p.* 480. *ſq.*

banden doch nach und nach den Domkapiteln die Hände, so gut sie konnten, und schoben manchen ein, der ihnen angenehm war, und Muth und Geschicklichkeit genug besaß, ihre Sache jederzeit zu verfechten. Und dieses war eben die Seite, von welcher ihnen die Reservationen einen besondern Nutzen verschafften, nämlich, daß sie nach und nach die meisten und wichtigsten Kirchenämter mit ihren Kreaturen besetzen konnten.

Eine andere Art von Reservationen, nämlich diejenige, vermöge welcher sich die Päbste die Lossprechung von gewissen Sündenfällen vorbehielten, verschaffte ihnen den Vortheil, daß das Publikum überhaupt mehr Anhänglichkeit an sie bekam. Nebst dem, daß, wenn einmal der Begriff festgesetzt ist, daß nur ein einziger von gewissen Sünden lossprechen, und den Menschen wieder in die Gemeinschaft mit Gott setzen könne, man nothwendig diesen einzigen als den größten und erhabensten unter allen Menschen betrachten muß, fühlet man auch natürlich Dankbarkeit, Gehorsam und Liebe in einem besondern Grade gegen einen so großen Wohlthäter, der einen allein aus dem Stande des größten Elendes herausreissen, und wieder in den Stand der Glückseligkeit setzen kann. Nichts scheinet von dem Charakter der Bischöfe untrennbarer zu seyn, als die Macht von allen Sünden ohne Unterschied loszusprechen, besonders da Christus allen Aposteln eine gleiche Gewalt ertheilet hatte, indem er sagte: „Was ihr immer auf Erden binden oder lösen werdet, soll auch im Himmel gebunden oder gelöset seyn.“ Gleichwohl wurde es den Päbsten sehr leicht, auch in diesem Stücke der Gewalt derselben Schran-

ken zu setzen. Einigermassen haben die Bischöfe selbst dazu Anlaß gegeben. Nachdem sie schon beinahe alles verloren hatten, warfen sie sich im eilften und zwölften Jahrhunderte noch selbst weg. Sie fiengen an, sich beinahe mit nichts mehr abzugeben, als mit Jagen, Schwelgen, und Unzucht; ein gänzliches Sittenverderbniß hatte unter ihnen sowohl, als unter der übrigen Geistlichkeit eingerissen, und natürlich geriethen sie dadurch in die äußerste Verachtung bei den Gläubigen. Je mehr sie aber in den Augen derselben herabsanken, desto mehr stieg die Hochachtung gegen den Pabst. Es ist wahr; die Päbste selbst sind von dem Gifte dieses Verderbens nicht unangesteckt geblieben. Baronius selbst sagt in den heftigsten Ausdrücken, daß im zehnten Jahrhunderte (er hätte noch hinzusetzen können: im eilften und zwölften) der Greuel der Verwüstung auf dem Römischen Stuhle geherrschet habe, und daß die Kirche zu dieser Zeit ohne Pabst, aber doch nicht ohne ein Haupt gewesen sey, indem ihr geistliches Haupt, Christus, sie nie verließ *). Allein zum Theil waren andere Länder zu weit von Rom entfernt, als daß man von dem schändlichen Lebenswandel einiger Päbste genaue Wissenschaft hätte haben können; zum Theile aber war alles zu sehr verblendet, als daß man nur einer Vermuthung hätte Platz geben können, daß ein Mann lasterhaft seyn könne, den man seit geraumer Zeit stets für den vertrauten Kämmerling Gottes angesehen hatte. Kurz, der Pabst blieb in den Augen des Volkes immer ein Heiliger, die Bischöfe hingegen, deren Lebenswandel man stets in der Nähe beobachten konnte, Un-

*) *Baron. Annal. ad ann. 900.*

geheuer von Lastern. Dieser Umstand raubte ihnen schon ohnehin das Zutrauen des Volkes, welches sich einbildete, die Absolution von einem Manne, der selbst vom Grund aus verdorben ist, sey, wo nicht ungültig, doch wenigstens nicht so gut, wie die von einem Tugendhaften. Man verließ also in dem Falle, wenn man der Lossprechung von größern Sünden bedurfte, den ordentlichen Bischof, und wandte sich nach Rom. Anderer Seits machten die Bischöfe, als sie sahen, daß ihr Wort gar kein Gewicht mehr über die Gläubigen habe, und ihr Sprengel eben darum eine offenbare Mördergrube werden würde, die Absolution selbst ein wenig schwer, zogen dergleichen größere Sündenfälle nach Rom, und wiesen die Partheien an den Pabst, um wenigstens durch dieses Mittel einen Abscheu gegen solche Laster zu erregen, und dadurch ein wenig Ordnung und Ruhe in ihren Sprengeln wieder herzustellen *). Ein Beispiel hiervon liefert das zu London im J. 1143. gehaltene Koncilium, worinn die Lossprechung eines Menschen, welcher einen Geistlichen todtgeschlagen, oder verwundet hat, dem Pabste vorbehalten wird **). Die Bischöfe hatten hierbei freilich die Absicht nicht, ihre Rechte ganz und gar an den Pabst abzutreten; allein es ist aus andern Dingen genug bekannt, wie sehr die Päbste die Kunst verstanden haben, aus dem gering-

*) *Van Espen Ius ecclesiasticum, Part. II. Tom. VI. cap. 7.*

**) In quo sancitum est, ne qui alicui clerico violentas manus iniecerit, ab alio possit absolui, quam ab ipso papa, et in praesentia ipsius. *Roger. Annal.*

sten, woran man sie anfangs freundschaftlich Theil nehmen ließ, Folgen zu ziehen, und ein förmliches Recht zu machen. Auch in diesem Stücke gieng es so, und schon unter Innocens III. soll es allgemein üblich gewesen seyn, daß von gewissen Sünden nur die Päbste allein lossprachen, und diese Reservationen als ein förmliches, ihnen zukommendes Recht betrachtet wurden *).

Die nämliche Beschaffenheit hatte es mit den Dispensationen. Es waren meistens die nämlichen Dinge, welche die Päbste aufmunterten, sich die Ertheilung derselben als ein ausschließliches Recht anzumassen; und so hatte dann die Ausübung dieses Rechts eben dieselben Wirkungen auf das Publikum, welche der Vorbehalt der Absolutionen hatte. Die Päbste blieben dadurch in den Augen des Volkes immer die alleinigen Geheimnißträger der Gottheit; nebstdem, daß diese Dispensationen in der Folge auch eine Goldquelle für Rom wurden. Innocens III., dieser zweite Hildebrand, war, meines Wissens, der erste, welcher behauptete, daß er Kraft seiner Machtvollkommenheit auch über das Recht dispensiren könne **). Er übte dieses auch sogleich in der That aus. Um die üble Gewohnheit, nach welcher einige Geistliche mehr Beneficien, als eines, besassen, zu tilgen, machte eben dieser Pabst auf dem Lateranensischen Koncilium die Verordnung,

*) *Pallavicini Hist. Concil. Trident. L. XII. cap. 2. num. 3.*

**) Qui secundum plenitudinem potestatis de iure possumus supra ius dispensare. *Innocentii III. epist. 127. Lib. I. Edit. Baluz.*

daß künftig niemand mehr als eine Pfarrei oder geistliche Ehrenstelle besitzen solle. Doch würde der apostolische Stuhl, hieß es weiter, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen erheischte, höhern und gelehrten Personen hierinn dispensiren *). Sogleich lief jedermann nach Rom, und bewies mit den wichtigsten — deutschen Dukaten, daß er unter die höhern und gelehrten Personen gehöre. Und des Laufens, und Beweisens und Dispensirens ist noch heut zu Tage kein Ende. Am meisten brachten die Gelübde, vermöge welcher sich die Europäer häufig zu Kreuzzügen verbanden, die Dispensationen in Gang. Da nicht jedermann im Stande war, sein Gelübde zu erfüllen, oder oft durch einen unvermutheten Zufall außer Stand gesetzt wurde, es zu thun, so nahm er natürlich seine Zuflucht zum Pabste, und bat ihn, daß er ihm dieses Versprechen erlassen möchte. Der Pabst ließ sich also zur Schadloshaltung eine gewisse Geldsumme erlegen, und seit dieser Zeit nahmen die Dispensationen für Geld immer mehr über Hand.

Gleichwie die Päbste nach und nach das Recht an sich rissen, die Bistümer selbst mit Subjekten zu besetzen, und eben dadurch sich als förmliche Eigenthumsherrn der Bistümer aufführten, so konnte man leicht vermuthen, daß sie sich alle die Vortheile zu Nutzen machen würden, welche sie immer davon ziehen konnten. Sie führten

*) Circa sublimes tamen et literatas personas, quae maioribus beneficiis sunt honorandae, cum ratio postulauerit, per sedem apostolicam poterit dispensari. *Concil. Lateran. IV. cap. XXIX. apud Labb. Tom. XI. Part. I. col.* 181.

daher das als gesetzmäßig ein, wider was schon lange vorher der Pabst Gregor der Große, wie bereits im ersten Bande gemeldet worden, und nach ihm der Pabst Benedikt *) so sehr geeifert hatten, nämlich die Annaten, das ist, die Gewohnheit, daß ein jedes Bistum nach dem Tode seines ehemaligen, oder vielmehr nach der Wahl seines neuen Vorstehers die Einkünfte eines ganzen Jahres dem Römischen Stuhl opfern mußte. Diese Gewohnheit war schon vor dem Jahre 1090 in vollem Schwunge, wie man aus verschiedenen Stellen des Ivo von Chartres ersieht. Roger de Hoveden schreibt in seinen Annalen, daß der Bischof von Mans um das Jahr 1190 siebenhundert Mark Silbers nach Rom deswegen bezahlen mußte. Und obwohl zu verschiedenen Zeiten, besonders aber unter Alexander IV. häufige und bittere Klagen über diese unnatürlichen Gelderpressungen ausgebrochen sind, so thaten doch die Päbste nicht eines Nagels breit den gering-

*) Der Pabst beruft sich hierinn auf die Satzungen der Väter, und suchet seinem Verbote durch viele andere Gründe Gewicht zu geben. Etiam propter illam pessimam emptionem, sagt er, Hierosolyma capta est. . . . Nam idem Dominus et saluator noster Iesus Christus . . . flagellos de funiculos fecit, et eiecit omnes de templo etc. . . . . Vnde nos, carissimi fratres, et dilectissimi filii, sollicite vigilare oportet, qui pastoralem curam in nostris ouibus exercendam suscepimus, ne eas lupinis dentibus lacerandas tradamus, et ad vltimum nosmet ipsi, qui pastores vocamur, in die tremendi examinis apud pium et benignum iudicem lupi rapaces inueniamur. *Concil. Rom. sub Benedicto P. Edit. Baluzii in notis ad Petr. de Marca Concord. sacerd. et imper.* **L. VII. cap. X. col. 897. sqq.**

sten Schritt zurück, sondern machten sogar diese ihre Foderungen zu einem ewigen unvertilgbaren Gesetze.

Wenn man alle diese Umstände genau zusammenhält, so kann man es leicht einsehen, daß die Macht der Bischöfe wenig mehr bedeuten konnte. Nichts konnte sie mehr gegen die Absetzung schützen, die sie alle Augenblicke entweder unmittelbar von dem Pabste selbst, oder von seinen Legaten zu befürchten hatten. Man durfte eben nicht mehr lasterhaft, oder von heterodoxen Meinungen angesteckt, oder nachlässig in seinem Amte gewesen seyn, um diesem Schicksale unterworfen zu werden; nur Gesinnungen in ganz weltlichen Dingen, welche mit jenen des Pabstes nicht übereinstimmten, waren dazu hinreichend. Der Erzbischof Christian von Mainz wurde abgesetzt, blos weil er zum Besten des von dem Pabste aufgestellten Gegenkaisers, Wilhelms von Holland, die Waffen zu ergreifen wenig Lust bezeigte *). Man ersieht aus diesem Beispiele, was die

*) Die Bemerkung, welche der Bischof Konrad, der diese Geschichte erzählt, hierbei macht, ist ungemein schön. Omnes Religiosi, sagt er, et qui Deum prae oculis habere credebantur, super huius hominis (Christiani) promotione gaudebant, sperantes, pacem dari rebus, maxime quia idem bellicis rebus non erat adsuetus . . . sed non stetit diu in episcopatu; accusatus enim apud papam, quod omnino inutilis esset ecclesiae, et quod euocatus ad expeditiones regis inuitus veniret: hoc autem verum erat . . . dicebat etenim, nequaquam decere talia sacerdotem. . . Ob hoc in odium regis (Wilhelmi)

die Päbste aus dem Eide der Treue, den ihnen die Erzbischöfe schwören mußten, mit der Zeit für Folgen gezogen haben. Innocens III. foderte Kraft desselben von den deutschen Bischöfen, daß sie dem Otto anhängen sollten, und drohte ihnen mit der Exkommunikation, wofern sie das nicht thun würden *). Da nun die Päbste bereits sich so viel herausnahmen, daß Innocens IV. kein Bedenken mehr trug, öffentlich zu behaupten, alle päbstliche Verfügungen, wenn auch in der gerichtlichen Verfahrungsart sich irgend ein Mangel sollte eingeschlichen haben, seyen vollkommen gültig, und jedermann müsse sich ihnen unterwerfen, weil die päbstliche Machtvollkommenheit jeden Mangel ersetze **); da ferner beinahe von den geringern Fällen (cauſis minoribus) der Gerichtsbarkeit der Bischöfe nichts mehr übrig gelassen ward, und diese überhaupt gänzlich herabgesunken waren, so müßte es warlich nicht der natürlichen Ordnung gemäß zugegangen seyn, wenn sie sich

mi) et multorum incidit laicorum, qui omnes eum accuſantes apud papam obtinuerunt, eum ab omni epiſcopatu ſubmoueri. *Chron. mogunt iac. apud Pe-ſtiſium P. I. p. 575.*

*) Alioqui noueris, nos eidem legato per apoſtolica ſcripta mandaſſe, vt te tanquam transgreſſorem proprii iuramenti ſingulis diebus dominicis et feſtiuis pulſatis campanis et candelis accenſis excommunicatum publice nuntiet. *Regiſtr. de negot. imper. ep. 68.*

**) Supplentes defectum, ſi quis in ea extitit, de plenitudine poteſtatis. *Apud Baluz. Miſcell. T. VII. p. 413.*

selbst nicht zuletzt als Leute betrachtet hätten, welche dem Pabste alles zu danken hätten, und deren Existenz ganz von ihm abhienge. Es ist daher kein Wunder, wenn sie in diesem Zeitraume allgemein angefangen haben, sich in öffentlichen Urkunden Bischöfe aus Gnaden des apostolischen Stuhles (Sedis apostolicae gratia) zu nennen *).

Einige fühlten es freilich, wie tief ihr Ansehen herabgesunken, und wie viel sie verloren hatten. Um sich einigermassen dafür schadlos zu halten, bewarben sie sich jetzt selbst um die Würden eines päbstlichen Legaten, oder eines Kardinals. Der erste in Deutschland, von welchem es bekannt ist, daß er die Würde eines Kardinals angenommen, ist der Erzbischof Konrad von Mainz. Ein anderer Erzbischof von Mainz, Adelbert, erlangte nebst dem Erzbischofe Philipp von Kölln das Amt eines päbstlichen Legaten. Allein eben dieser Umstand, der ihnen einigermassen ein fremdes Ansehen lieh, verminderte ihr eigenes noch mehr, oder unterdrückte es vielmehr ganz und gar. Indem sie sich ein Amt von Rom auftragen liessen, mußten sie auch Roms Gesinnungen annehmen; sie mußten sich zur Verbreitung Römischer Despotie selbst als Werkzeuge gebrauchen lassen, und eben dadurch gieng alle Kirchenfreiheit vollends zu Grunde. Man darf sich nach allem, was vorangegangen ist, gar nicht wundern, daß es den Päbsten so gut geglücket hat, alle Ueberbleibsel bischöflicher Freiheit gänzlich zu

*) *Mabillon. de re diplomat. L. II. cap. II. num. X. p. 64.*

unterdrücken, wenn man bedenket, daß sie selbst über die weltlichen Fürsten die Oberhand so sehr erhalten haben, daß sie in ihren Ländern, so zu sagen, unumschränkt herrschten, ganz weltliche Verordnungen derselben ohne ihre Bestättigung nicht gelten liessen, und ihnen sogar Krieg zu führen verboten. Innocens III. gab hiervon ein merkwürdiges Beispiel. Als der König Philipp von Frankreich einer Lehensache wegen in Krieg mit dem Könige von England verwickelt war, schickte der Pabst ein Schreiben an den erstern, und befahl ihm, den Krieg nicht weiter fortzusetzen, sondern den Frieden, oder wenigstens einen Waffenstillstand einzugehen. Man antwortete ihm freilich, die Sache, worüber gestritten werde, sey blos weltlich, und betreffe nichts als Lehengüter; allein Innocens antwortete, er urtheile nicht über das Lehen, sondern nur über die Sünde, deren Ahndung ihm in jedem Falle vorbehalten sey *). So weit hatten es schon zu selbiger Zeit die Theologen und Kanonisten gebracht daß sie vermittelst einer einzigen Distinktion alles rechtfertigen konnten! Man findet daher seit dieser Zeit beinahe keinen einzigen merkwürdigen Krieg in der Geschichte, worein sich nicht in der Folge die Päbste gelegt hatten. Hatten sie gar keinen andern scheinbaren Titel, unter welchem sie sich in die Sache

*) Non enim intendimus iudicare de feudo, cuius ad ipsum spectat iudicium, nisi forte iuri communi per speciale priuilegium vel contrariam consuetudinem aliquid sit detractum; sed decernere de peccato, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus et debemus. *Tit. de iudiciis X. Cap. XIII.*

mischen konnten, so erklärten sie das Land, welches mit Krieg überzogen ward, für ein unter dem Schutze des apostolischen Stuhles stehendes Land, und hiermit konnten sie also befehlen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III. allen Monarchen, wider das Königreich Dännemark zu Feld zu ziehen *).

VII.

Hindernisse des Hildebrandismus in diesem Zeitraume.

„Will man nach allem diesem, sagt der Herr „Hofrath Schmidt **), den Schluß machen, ob „der päbstliche Stuhl bei dergleichen Anstalten „und Unternehmungen in der That selbst gewonnen habe, oder nicht, so bleibt man doch in einer Art von Ungewißheit. Mit dem größten „Projekt, die weltliche Macht der geistlichen ganz „unterwürfig zu machen, wollte es doch noch immer nicht recht fort. So blendend auch die „Schlüsse waren, die man dazu brauchte, unter „denen die berühmte Allegorie von Sonne und „Mond, denen die geistliche und weltliche Macht „gleich seyn sollten, vornen an stunden; so viele „Mühe man sich auch gab, dergleichen Maximen

*) Vobis omnibus sub interminatione anathematis arctius inhibemus, ne quis praescriptum regnum (Daniae) inuadere, vel turbare praesumat. *Apud Raynald. Tom. XIII. ad ann.* 1220.

**) Geschichte der Deutschen, 3ter Band, S. 314.

„durch Theologen und Kanonisten predigen und „einschärfen zu lassen; und so wenig man von „Seiten der weltlichen Fürsten im Stande war, „sich in dergleichen Spitzfindigkeiten einzulassen, „oder darauf zu antworten: so erhob sich doch alle„mal in den Herzen der Souveräns sowohl, als „des Volkes eine von dem natürlichen Gefühl der „Freiheit und Unabhängigkeit erzeugte Stimme, „die über alle Sophismen und Bedrohungen „gieng. Daß sich der Stärkere von dem Schwä„chern lange Zeit in der Vormundschaft halten „lasse, ist ohnehin eine Sache, die mit der Natur „der Dinge streitet. Es waren nicht allein die „Kaiser, die die Rechte ihrer Krone mit augen„scheinlicher Gefahr ihres sowohl, als des Unter„gangs ihrer Häuser zu retten suchten, sondern „selbst die Könige von Frankreich, ob sie schon „den Päbsten, und diese wieder ihnen die schön„sten Komplimente und Sachen zuschrieben, ga„ben in der Hauptsache noch weniger nach, als „die Kaiser."

Wenn sich die weltlichen Fürsten, wie der Herr Hofrath Schmidt sagt, und wie die Geschichte augenscheinlich an den Tag giebt, den übertriebenen Anmassungen der Päbste hier und da mit ziemlich großem Nachdrucke, und wenigstens nicht ganz ohne Erfolg widersetzt haben, so folgt natürlich daraus, daß auch eine Anzahl anderer Personen ihre Parthei genommen, und sich denselben zugleich mit ihnen widersetzt habe. Je verzweifelter die Sache irgend eines Monarchen zu seyn schien, desto mehr thaten sich manchmal Vertheidiger hervor, und desto muthiger verfochten sie seine Sache. Die Rede, welche der Bi-

ſchof Konrad von Utrecht für den Kaiſer Heinrich IV. und wider Hildebrand im Jahre 1085 in der Verſammlung der Reichsfürſten zu Gerſtungen hielt, und worinn er den Pabſt in die Grenzen ſeiner geiſtlichen Macht mit vielen Gründen zurückweiſet, des Biſchofes Waltramus von Naumburg Apologie für dieſen Kaiſer, ingleichen ſeine Abhandlung von den Inveſtituren; das Schreiben des Biſchofes Ivo von Chartres über die Inveſtituren wider den Pabſt Urban II., des Abts Sigeberts zu Gembleurs wider die Exkommunikation des Kaiſers durch den Pabſt Paſchal II., die Rede des Erzbiſchofes Eberhard von Salzburg wider die antichriſtiſche Herrſchaft Hildebrands, welche er auf dem Reichstage zu Regensburg unter Friedrich II. hielt, vor allem aber das ungemein freimüthige Schreiben, welches die im Jahr 1075 zu Worms verſammelten Biſchöfe an Gregor VII. erlaſſen hatten *), bezeugen es laut, mit wie vielen Schwierigkeiten die Päbſte bei aller ihrer Größe noch zu kämpfen hatten. Nebſt dieſen genannten Schriften kamen zu ſelbigen Zeiten noch viele andere zum Vorſcheine, worinn der Kaiſer und ſeine Rechte mit vieler Wärme und Freimüthigkeit vertheidiget wurden, die aber nicht bis auf unſere Zeiten gelanget ſind. Hieher gehören der Biſchof Dietrich von Verdun, welcher zwei Bücher gegen den Pabſt Gregor VII. ſchrieb **); Wilhelm von Utrecht, welcher, nach

*) Man ſehe alle dieſe Schriften, bis auf die letztere, abgedruckt in *Goldaſti Apologiae pro Henrico IV. Hanouiae* 1611.

**) Theodoricus de ſaepe dicto Gregorio Papa libros duos edidit. *Golſcheri Monachi Chron. Treuerenſe.*

dem Zeugnisse des Geschichtschreibers Lamberts von Aschaffenburg, nicht nur die Sache Heinrichs mit vieler Standhaftigkeit (wahrscheinlich mit der Feder) vertheidigte, sondern sogar in der Kirche nach der feierlichen Messe öffentlich gegen den Pabst predigte *); Wezilo, Erzbischof von Mainz, welcher in einer Schrift die von Gregor verhängte Exkommunikation Heinrichs als ungerecht und ungültig erklärte, und mehr andere Priester und Laien. Merkwürdig ists, daß selbst ihre Feinde, Leute von der Gegenparthei, sich nicht enthalten konnten, den meisten aus diesen Männern ihr gebührendes Lob beizulegen, und sie der Nachwelt als Personen von großer Gelehrsamkeit, Erfahrung und bewiesener Rechtschaffenheit zu schildern **). Aber eben dieser Umstand machte den

*) Cauſam regis pertinacius tuebatur. Und weiter unten: Wilhelmus Traiectenſis epiſcopus cauſam regis (vt ſupra dictum eſt) contra bonum et aequum obſtinate tuebatur, et ſtudio partium regis multa in iniuriam Romani pontificis, omnibus pene diebus ſolemnibus, inter miſſarum ſolemnia, rabido ore declamabat: periurum eum, adulterum, et pſeudoapoſtolum appellans, et tam a ſe, quam a caeteris epiſcopis ſaepenumero excommunicatum pronuntians. *Lambert. ad an.* 1076.

**) Eben dieſer Lambert ſagt, Wilhelm von Utrecht ſey vir ſaecularibus literis apprime eruditus, *ad ann.* 1076. Vom Erzbiſchofe Wezilo von Mainz ſagt *Trithemius:* Erat autem iſte Wezilo vir doctus, tam in diuinis ſcripturis, quam in literis ſecularibus . . . *tantusque verbi Dei praedicator* ſuo tempore habitus eſt, vt ſimilem habuerit neminem. *Chron. Hirſaug. ad ann.* 1085. Vom Biſchofe Meginhard von Würzburg, der auch die Parthei gegen den Pabſt hielt, ſagt ein Mönch: Meginhardus literis et inge-

Päbſten ein deſto ſchlimmeres Spiel, ſo wie er im Gegentheile die Sache der weltlichen Fürſten unterſtützte. Man fieng bei dieſer Gelegenheit ſchon an, dem Pabſte ſogar den Primat ſtreitig zu machen. Als einige dem Pabſte Gregor ergebene Biſchöfe im J. 1085 zu Quedlinburg zuſammentraten, und zu Gunſten deſſelben einige dem Kaiſer und Reiche nachtheilige Dinge ſchlieſſen wollten, verfügte ſich Gunibert, ein Kanonikus von Bamberg, mitten in die Synode, und behauptete, die Römiſchen Biſchöfe hätten den Primat unrechtmäſſiger Weiſe ſich angemaßt *). Eben dieſen Satz führte er nachher weitläuftiger in einem eigenen Buche aus.

Daß die übrigen Kaiſer, welche von den Päbſten verfolgt wurden, ſo gut ihre Vertheidiger gefunden, als Heinrich IV., iſt keinem Menſchen unbekannt, der in der Geſchichte nur ein wenig bewandert iſt. Ueberhaupt mußte das Betragen der deutſchen Biſchöfe, bei Gelegenheit der Streitigkeiten des Pabſtes mit dem Kaiſer Friedrich I. bei dem Publikum keinen geringen Eindruck zum Beſten der guten Sache machen, ſo

nio atque facundia nulli pene ſecundus . . . dignus, qui alius temporis eſſet epiſcopus. *Abbas Schwarzach. in Chron. ad ann.* 1085.

*) Quidam Babenbergenſis clericus, nomine Gunibertus, Romani pontificis primatui derogare volens, in mediam ſynodum ſe contulit, aſſerens Romanos pontifices hunc ſibi primatum aſcripſiſſe: non aliunde conceſſum haereditaſſe, videlicet vt nullus de eorum iudicio iudicare debeat, nec illi alicuius iudicio ſubiaceant. *Berthold. Conſtanzienſ. in Chron. ad ann.* 1085.

wie es dem Pabste unmöglich angenehm seyn konnte, indem sein Plan dadurch ziemlich vereitelt wurde. Anstatt sich nach seinem Willen zu fügen, und den Kaiser zu verfolgen, wie es jener gewünscht hatte, schrieben sie ihm mit patriotischer Freimüthigkeit zurück: „Zwei Dinge sind es, nach „welchen unser Reich muß regiert werden, die hei„ligen Gesetze der Kaiser, und die gute Gewohn„heit unserer Vorfahren und Väter. Diese Gren„zen wollen wir schlechterdings nicht überschreiten, „so wie wir es auch nicht können. Wir beweisen „unserm Vater (dem Pabste) gerne die schuldige „Ehrfurcht; aber die freie Krone unsers Reiches „schreiben wir blos einer göttlichen Wohlthat zu. „Die erste Wahlstimme erkennen wir dem Erzbi„schofe von Mainz zu, und die folgenden den „übrigen Fürsten der Ordnung nach. Dem Erz„bischofe von Kölln gebühret die königliche Krö„nung, die höchste aber, nämlich die kaiserliche, „dem Pabste. Was immer über diese Richt„schnur hinausgeht, ist überflüßig, und rühret vom „Bösen her *)." Als der Kaiser Friedrich II. von Gregor IX. mit dem Banne belegt ward,

*) Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum, et vius bonus praedecessorum et patrum nostrorum. Istos limites ecclesiae nec volumus praeterire nec possumus. Debitam patri nostro reuerentiam libenter exhibemus, liberam imperii nostr coronam diuino tantum beneficio adscribimus, electionis primam vocem Moguntino Archiepiscopo, deinde quod supereſt caeteris secundum ordinen principibus recognoscimus, regalem unctionem colonienſi, supremam vero, quae Imperialis est, Summo Pontifici; quidquid praeter haec est, ex abundanti est, a malo est. *Apud Radevic. Lib. I. c. 16. p. 487.*

und dieſer in die deutſchen Biſchöfe drang, daß ſie dieſe Exkommunikation in ihrem Vaterlande öffentlich bekannt machen ſollten, ſchlug es ihm der Erzbiſchof Eberhard von Salzburg nebſt mehrern deutſchen Biſchöfen rund ab. Der Pabſt ſchickte zwar hierauf den vormaligen Erzdiakon von Paſſau, den berüchtigten Albert von Beham nach Baiern, ſo wie andere Legaten in andere Gegenden Deutſchlandes mit dem Auftroge, die Verkündigung des Bannes zu betreiben. Als aber inſonderheit der Erzbiſchof Eberhard von Salzburg, und der Biſchof von Paſſau ſich weigerten, den ihnen von Albert gemachten Auftrag zu vollziehen, und dieſer ſie darüber ſelbſt in den Bann that, ſo gerieth das ganze Land in den größten Unmuth über dieſen Unfug, und Eberhard berief ſogleich ein Koncilium nach Regensburg, in welchem alles, was Albert im Namen des Pabſtes unternommen hatte, als unbillig und unkräftig erkläret wurde *). Bei dieſer Gelegenheit hielt der Erzbiſchof die oben erwähnte Rede. Albert ſelbſt wurde nachher von dem Herzog Otto von Baiern aus dem Lande verwieſen. Dem Kaiſer Ludwig IV., dem letzten, welcher von einem Pabſte war exkommunicirt worden, fehlte es gleichfalls nicht an beherzten Vertheidigern. Die Schriften eines Heinrich von Chalhem **), und eines Johann von Gauduno, Doktors zu Perugia ***),

*) *Hanſiz German. ſacra. Tom. II. p. 341.*

**) Henrici de Chalhem informatio de nullitate proceſſuum Papae Ioannis XXII. contra Ludouicum Bauarum. *Apud Freher. Tom. I. pag.* 661. *Edit. Struvii.*

***) Ioan. de Gauduno, Doct. Peruſini informatio de nullitate proceſſuum Papae Ioannis XXII. con-

worinn sie die Ungültigkeit der gegen ihn öffentlich angehefteten Processe des Pabstes Johann XXII. bewiesen; die Abhandlung des königlichen Raths, Philotheus Achillinus, worinn er die Grenzen der königlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit aus einander setzte *), waren gewiß nicht so ganz ohne Wirkung, daß nicht das päbstliche Ansehen dadurch einigermassen wäre erschüttert worden. Diese Schriften kamen nach und nach auch unter das Publikum; dieses verschlang sie, so wie man sich überhaupt gerne nach neuen Dingen sehnet, und gerne an öffentlichen Streitigkeiten Theil nimmt, mit größtem Eifer; die darinn enthaltenen Grundsätze erregten Aufmerksamkeit, verursachten viel Redens für und wider die Sache; mancher Grund, manches Verhältniß, an die man zuvor gar nicht gedacht hatte, ward darinn aufgeklärt; und unvermerkt fand man sich am Punkte der Wahrheit, und nahm selbst die Grundsätze an, welche die Schriftsteller predigten. Wenn man nicht schwärmerisch für oder wider eine Sache eingenommen ist, sondern aus Unvermögenheit, selbst zu denken und zu urtheilen, sich unthätig, und gleichsam neutral verhält, welches bei dem großen Haufen meistens der Fall ist, so sind Schriften, welche eben zu dieser rechten Zeit erscheinen, allemal im Stande, die Denkungsart der Menschen zu bestimmen.

tra Ludouicum Bav. Imp. *Apud Goldast. Monarchia S. R. I. Tom. I.*

*) Philothei Achillini, Consil. Regii, de iurisdictione regia et sacerdotali. *Ibid.*

Außerhalb Deutſchlandes gieng es den Päbſten in dieſem Stücke nicht beſſer. Als Philipp der Schöne, König in Frankreich, von dem Pabſte Bonifacius VIII. mit dem Banne belegt ward, erſchien ſogleich im Namen des Königs eine Staatsſchrift, worinn erörtert wurde, wie weit ſich die Macht des Königs, und wie weit ſich jene des Pabſtes erſtrecke *). Ingleichen hatte der königliche Rath, Petrus de Cugneriis, eine ganze gerichtliche Verhandlung über die geiſtliche und weltliche Gerichtsbarkeit aufgeſetzt, und öffentlich producirt **). Auch in England erwachte das Gefühl der Freiheit, wie die Schrift des engliſchen Officiers, Petrus Caſſiodorus, von den deſpotiſchen Eingriffen des Pabſtes in die Rechte des Engliſchen Reiches und der Kirche bezeuget ***).

Ueberhaupt waren die Streitigkeiten, welche die Päbſte mit weltlichen Fürſten anfiengen, nach einem langen und tiefen Schlafe, in welchem der menſchliche Verſtand gelegen hatte, einigermaſſen das erſte und hörbarſte Signal, das ihn zum Denken und Beurtheilen wieder erweckte. Sie gaben zu Unterſuchungen Anlaß, welche vielleicht ohne dieſe Veranlaſſung nach einem oder mehrern

*) De poteſtate imper. et pap. *apud Goldaſtum Monarch. S. R. I. Tom. II.*

**) Petri de Cugneriis, conſiliarii regii, de iurisdictione eccleſiaſtica et politica. *Loc. cit.*

***) Petri Caſſiodori Epiſtola de tyrannide Pontificis Romani in iura regni et eccleſiae anglicanae. *Ibid. Tom. I.*

Jahrhunderten nicht würden erfolgt seyn. Wäre Ludwig der Baier nicht mit dem Pabste in Zwistigkeit begriffen gewesen, so würde er, da er es für zuträglich fand, seinen Sohn Ludwig, den er zum Kurfürsten von Brandenburg ernannt hatte, mit dessen naher Blutsverwandtin, der Gräfin Margaretha Maultasche zu vermählen, der beliebten Gewohnheit zu Folge nach Rom gepilgert seyn, und dort um die Dispensation den Pabst demüthig gebeten haben. Nun aber stund er mit diesem nicht in guter Harmonie, und er konnte nicht hoffen, daß er sie so leicht erhalten würde, ohne dem Pabste zu große, seiner Ehre, und der Wohlfahrt des Reiches zu nachtheilige Opfer zu bringen. Die Verlegenheit erheischte Nachdenken; und in dieser Lage treten der berühmte Marsilius von Padua, und der Minorit Wilhelm Occam auf, und beweisen, daß der Kaiser diese Ehe könne geschehen lassen, ohne daß man den Pabst nöthig habe *). Diese Männer gehen auf die alte Geschichte zurück; finden in dieser, daß die Ehehindernisse zuerst durch die Kaiser eingeführt worden, und schliessen aus diesem Umstande, daß es darum niemanden mehr, als dem Kaiser zustehe, in dieser Sache Richter zu seyn, und zu dispensiren. Durch dergleichen Veranlassungen wurden die alten Kanonen, die schon seit so langer Zeit im Dunkel der Vergessenheit begraben lagen, wie-

*) Wilhelm Occam Tractatus de iurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus. *Loc. cit.* Eben dieser Occam hatte während der Zwistigkeit des Kaisers Ludwig mit den Päbsten bereits in mehrern Schriften die Unrechtmäßigkeit der päbstlichen Anmassungen gezeigt, die alle beim Goldast loc. cit. abgedruckt sind.

der ans Licht hervorgezogen; man ſpürte der in den erſten Jahrhunderten üblichen Verfaſſung der Kirche nach, und lernte ſie wieder kennen; und ſo kamen dann unvermerkt in Anſehung der Hierarchie und der geiſtlichen Gewalt wieder hellere Grundſätze in Umlauf, welche dem Hildebrandiſmus eben keine günſtige Ausſichten öffneten.

Nebſt den Schriften, welche bei Gelegenheit ſolcher Streitigkeiten herauskamen, und den Anſtalten, welche gegen die päbſtlichen Anmaſſungen von weltlichen Fürſten und ihren Anhängern getroffen wurden, brachten auch gewiſſe Leute, welche in dieſem Zeitraume mit neuen Lehren als Reformatoren auftraten, dem Hildebrandiſmus einen empfindlichen Stoß bei. Dieſe Leute waren in dieſem Zeitraume die Albigenſer. Eine Anzahl von Menſchen, welche von dem Dogma der Römiſchen Kirche abwichen, und gewiſſe neue oder wenigſtens ungewöhnliche Meinungen annahmen, und ſchwärmeriſch predigten, fiel dem Römiſchen Stuhle jederzeit bedenklich, weil ſie, indem ſie ſich von ihm in Anſehung des Glaubens trennten, ſich eben dadurch auch von dem Gehorſame gegen ihn losmachten. Dieſe Klaſſe von Ketzern hingegen mußte den Päbſten doppelt fürchterlich ſeyn. Ihre Sinnesänderung in Religionsſachen hatte blos dem, was ſie täglich mit ihren eigenen Augen ſahen, ihre Entſtehung zu danken; die guten Leute ärgerten ſich, daß die Geiſtlichkeit, welche den Laien die Hölle immer ſo heiß zu machen pflegte, unermeßliche Reichthümer beſaß, und immer noch mehrern nachjagte, daß ſie in Wollüſten ſchwamm, und überhaupt den ausgelaſſenſten Lebenswandel führte. Der Unmuth über dieſe La-

ge der Sachen erzeugte bei ihnen den Gedanken, daß ein guter Laie die heil. Sakramente weit gültiger verwalten könne, als ein böser Geistlicher, und daß unter den Christen gar kein Unterschied sey, ausgenommen in Ansehung ihres Lebenswandels; daß die Errichtung der Bettelmönchsorden eine Erfindung der bösen Geister sey, u. d. m. Der dem Römischen Hofe am meisten auffallende, und unverdaulichste Schluß, den sie aus allem diesen zogen, war: daß der Pabst zu Rom eben nicht mehr sey, als ein anderer Bischof ist *). Petrus Waldus war der erste, welcher dergleichen Dinge öffentlich lehrte. Zu ihm gesellten sich bald mehrere, welche entweder seine Grundsätze annahmen, oder noch neue hinzuthaten. So lehrte zum Beispiele der berühmte Arnold von Brescia mit andern, daß Geistliche verbunden seyen, arm, wie die Apostel zu leben, und gar kein Eigenthum haben dürfen. Welche gefährliche Grundsätze für die Größe des Römischen Hofes! Daß auch die Päbste die Wichtigkeit dieser Gefahr wirklich gefühlt haben, geben ihre Anstalten, die sie gegen diese Sekte getroffen hatten, zu erkennen. Honorius III. errichtete, wie wir bereits gehört haben, einen eigenen Orden, jenen der Dominikaner, welcher das Amt der schärfesten Inquisition gegen sie vertretten sollte. Gregor IX. verordnete einen förmlichen Kreuzzug gegen die Albigenser. Mit welcher Wuth sie endlich wirklich verfolgt, niedergemetzelt und zum Theile lebendig verbrannt worden sind, ist einem jeden Anfänger in der Geschichte bekannt. Noch nie war man mit so rasender Hitze zu Werk gegangen, irgend eine Sek-

*) *Aeneas Sylvius Hist. Bohem.*

te von Ketzern zu vertilgen, als jetzt. Der Unterschied zwischen den ältern Ketzern und diesen war aber auch auffallend. Jene griffen nur Glaubenssätze an, diese aber die Sitten der Geistlichkeit und die Herrschaft des Pabstes!

Eine noch größere Wunde schlugen den Päbsten die freimüthigen Aeußerungen einiger Männer, welche allgemein im Rufe der Heiligkeit stunden. So ansteckend sonst die Schwärmerei ist, — und neue Sekten sind meistens davon nicht frei; so hat sie doch die meistenmale etwas, daß davon abschreckt. Ihre Urheber mischen so gerne Meinungen mit ein, welche entweder offenbar falsch sind, oder wovon man sich nicht sogleich überzeugen kann, und in diesem Falle hindert schon manchen sein zartes Gewissen, solchen Neuerungen in Religionssachen, die einem jeden heilig und unverletzlich sind, beizutreten. Zudem sind nicht alle Mitglieder irgend einer Sekte gute Menschen; mancher darunter ist hitzig, mancher lasterhaft; und hat nur einmal einer aus ihnen eine Ausschweifung begangen, welche öffentlich bekannt geworden, so pflegt sie die Gegenparthei gleich der ganzen Sekte zur Last zu legen. Durch dergleichen Umstände wird daher der schnelle Fortgang und die starke Verbreitung einer Sekte merklich gehindert. Aber wenn ein Mann auftritt, welchem Eifer für die Sache Gottes an der Stirne glühet, dessen erbaulicher, tugendhafter Lebenswandel allen ein rührendes Beispiel ist, dann wirket sein Wort allenthalben kräftig auf die Menschen. Der heil. Bernhard verband alle diese erhabenen Eigenschaften, die er in einem vor-

vorzüglichen Grade besaß, noch überdas mit einer hinreissenden Beredsamkeit, und war daher mehr, als je ein anderer geschickt, vieles über seine Zeitgenossen zu vermögen. Sein Verstand war zwar im Grunde von den falschen Begriffen seines Zeitalters nicht gereiniget; das hierarchische System der Römischen Kirche war ganz auch seine Lieblingssache; er war für das Pabstthum selbst eingenommen, und erkannte den Pabst wenigstens für den Primas der ganzen Kirche. Indessen hinderte ihn doch diese seine Denkungsart nicht, Fehler zu tadeln, wo er sie immer antraf, und alles, was er als Unrecht erkannte, mit unerschrockener Freimüthigkeit anzugreifen.

Man muß beinahe auf die Vermuthung fallen, die Schrift eines von Vorurtheilen ganz freien Mannes zu lesen, wenn man einige Werke dieses eifrigen Abts, besonders seine Betrachtungen an den Pabst Eugen und einige seiner Briefe lieset. Man höre nur, welche derbe Vorwürfe er dem Bischofe zu Rom macht; wie er ihm die Wahrheit frei und trocken ins Angesicht sagt, und, wenn er ihm gleich den Primat einräumet, ihm doch die Oberherrschaft über die andern Bischöfe rund abspricht. „Du magst dich dieser „Dinge, sagt er, aus was immer für einem „Grunde anmassen, so geschieht es doch nicht aus „einem apostolischen Rechte. Petrus hat dir das „nicht geben können, was er selbst nicht besaß. „Was er hatte, hat er dir gegeben, die Sorgfalt „über die Kirchen. Du sagst: auch die Herr„schaft? Nun so höre ihn selbst. Ihr sollt nicht „herrschen unter der Priesterschaft, sondern nur

„der Heerde zum Vorbilde dienen. Und damit „du nicht glaubeſt, der Apoſtel habe dieſes nicht „um der Wahrheit willen, ſondern blos aus De„muth geſprochen, ſo vernimm die Worte des „Herrn im Evangelium: Die Könige der Hei„den herrſchen über ſie, ihr aber ſollet nicht ſo „handeln. Es iſt offenbar: den Apoſteln wird „hierdurch alle Herrſchaft unterſagt. So gehe „nun hin, und maſſe dich als ein Herrſchender be„gierig des Apoſtelamtes, oder einer apoſtoliſchen „Herrſchaft an. Beides iſt dir gänzlich unter„ſagt, und willſt du beides zugleich beſitzen, ſo „wirſt du beides verlieren *). Deine Vorältern „die Apoſtel, ſagt er ferner, ſind als die Für„ſten der ganzen Welt aufgeſtellet worden. Du „biſt nun in ihre Erbſchaft eingetreten, und ſo „iſt die Welt, gleichwie du der Apoſtel Erbe biſt, „dein Erbtheil. Aber in wie fern dieſer Theil „dich angehe, oder ſie angegangen habe, muß reif „überlegt werden. Ich glaube, er iſt dir nicht „unbeſchränkt gegeben worden; nur die Verwal„tung, nicht der Beſitz derſelben wurde dir über-

*) Eſto, vt alia quacumque ratione haec tibi vindices, ſed non apoſtolico iure. Nec tibi Petrus dare potuit, quod non habuit. Quod habuit, hoc dedit, ſolicitudinem ſuper eccleſias. Nunquid dominationem? Audi ipſum! *Non dominantes in cleris, ſed forma facti gregis.* Et ne dictum ſola humilitatis cauſa putes, non etiam veritate, vox Domini eſt in Euangelio: Reges gentium dominantur eorum, vos autem non ſic. Planum eſt: Apoſtolis interdicitur dominatus. I ergo tu, tibique vſurpa auide aut dominans apoſtolatum, aut apoſtolicum dominatum. Plane ab vtroque prohiberis. Si vtrumque ſimul habere voles, perdes vtrumque. *De Conſiderat. L. II.*

„tragen. Willst du dir auch diesen anmassen, so „widerspricht dir der, welcher sagt: Mein ist die „Welt, und die Fülle derselben. Ueberlaß den „Besitz und die Herrschaft ihm; du habe nur die „Sorgfalt über sie. Dies ist dein Antheil; wei„ter strecke deine Hände nicht aus. . . . Wie, „sagst du: Du läugnest es nicht, daß ich der „Vorsteher sey, und verbietest mir, die Herr„schaft zu führen? — Allerdings; als wenn „der kein guter Vorsteher wäre, der die Sorg„falt über ein Ding hat. Sey Vorsteher, damit „du nützlich seyest, wie ein getreuer, und kluger „Diener, welchen der Herr über seine Familie „gesetzt hat. Das thue, und suche nicht zu „herrschen, du Mensch der Menschen, damit „nicht alle Ungerechtigkeit über dich herrsche. „Kein Gift, und kein Schwert macht mir für „dich mehr bange, als die Begierde zu herrschen. „Daß diese Dinge vielmehr den übrigen Bischöfen „zustehen, ist ohnehin klar *)."

*) Parentes tui (apostoli) constituti sunt principes super omnem terram Eis tu successisti in haereditatem, ita, vt tu haeres apostolorum, et orbis haereditas. At quatenus haec portio te contingit, aut contigerit illos, id sobria consideratione pensandum. Non enim per omnem reor modum, sed plane quatenus (vt mihi videtur) dispensatio tibi super illum credita est, non data possessio; si pergis vsurpare et hanc, contradicit tibi, qui dicit: meus est orbis terrae et plenitudo eius. Possessionem et dominium cede huic, tu *curam* illius habe. Pars tua haec, vltra ne extendas manum. . . . Quid, inquis, non negas praeesse, dominari vetas? plane sic: quasi non bene praesit, qui in [illegible]

Der heil. Bernhard hat durch dieſe Grundſätze gleichſam nur im allgemeinen zu verſtehen gegeben, aus welchem Geſichtspunkte der Pabſt zu betrachten ſey. Allein hierbei ließ es der eifrige Mann nicht bewenden. Er nahm Stück für Stück unter ſeine Kritik, und verwieß dem Pabſte ein jedes insbeſondere. Das erſte, was ihm mißfiel, war das bei der Römiſchen Kurie eingeführte Civilrecht, dieſe reichhaltige Quelle der langwierigſten und verworrenſten Proceſſe. „In „deinem Pallaſte, ſagt er zu dem Pabſte, ertönen „täglich die Geſetze; aber nicht die Geſetze Chriſti, ſondern Juſtinians. Iſt das wohl recht? „Du magſt zuſehen. Denn gewiß, das Geſetz „des Herrn iſt unbefleckt, und bekehret die Herzen. „Dieſe aber ſind mehr für Zänkereien und Spitzfindigkeiten, welche das Recht verdrehen, als für „Geſetze zu halten. Warum geduldeſt du, als „Biſchof und Seelſorger, daß dieſes vor dir „ſchweige; jene aber ſchwätzen und ſchreien? Ich „weiß nicht, was ich denken ſoll, wenn dieſe Unordnung keinen Gewiſſenszweifel in dir erre„get *)!" Bernhard ſah lebhaft die Uebel ein, welche die Einführung eines Rechtes in der Kirche nach ſich ziehen würde, das ſchon dazu ge-

praeeſt. Praeſis, vt proſis, vt fidelis ſeruus et prudens, quem conſtituit Dominus ſuper familiam ſuam: hoc fac, et *dominari ne affectes* hominum homo, vt non dominetur tui omnis iniuſtitia. Nullum tibi venenum, nullum gladium plus formido, quam libidinem dominandi. Iſta a potiori ad reliquos pertinere epiſcopos per ſe patet. *Lib. III. de Conſiderat.*

*) *Ibid. Lib. I. c. 4.*

macht zu seyn schien, das Falsche, nach seinem eigenen Ausdrucke, zu vertheidigen, und die Wahrheit zu bestreiten *).

Gleichwie die Appellationen nach Rom theils durch dieses Recht befördert wurden, welches Bernhard als so verderblich erkannte, theils eine oberste Gerichtsbarkeit und Herrschaft des Pabstes voraussetzten, welche dieser fromme Abt niemals zugab, so machte er natürlich dem Pabste auch hierüber Vorwürfe. Gleichwie er die Gründe, aus welchen der Pabst eine Oberherrschaft nicht besitzen kann, schon angegeben hatte, so glaubte er die Unrechtmäßigkeit derselben am kräftigsten darzuthun, wenn er ihre üblen Folgen getreu schilderte. Er giebt daher die Appellationen als ein Mittel für die Verbrecher an, in ihren Sünden ungestraft zu verharren. „Man appellirt nach „Rom, sagt er, damit die Bischöfe unerlaubte „Ehen nicht trennen, damit sie Raub, Diebstahl, „Entehrung geistlicher Dinge nicht bestrafen, da„mit sie unwürdigen Leuten ihre Pfründen nicht „nehmen ꝛc. **)."

Eines noch heftigern Tones bedienet er sich, wenn er von den Exemtionen und Dispensationen überhaupt spricht. „Sollst du es dir wohl für er„laubt halten, sagt er, die Kirche an ihren Glie„dern zu stümmeln, die Ordnung zu verkehren, „die Grenzen, welche deine Vorfahren gesetzt ha„ben, zu verrücken? Wenn es die Gerechtigkeit „erheischet, daß man einem jeden sein Recht lasse,

*) *Loc. cit. cap. 9.*

**) *Lib. III. de considerat. cap. 4.*

„wie kann es mit derſelben vereinbaret werden,
„wenn man einem das Seinige nimmt? Du ir-
„reſt, wenn du glaubſt, deine apoſtoliſche Macht
„ſey, weil ſie die höchſte iſt, alſo auch von Gott
„als die einzige eingeſetzt. Denkeſt du ſo, ſo den-
„keſt du ganz anders, als jener, welcher ſpricht:
„Es iſt keine Gewalt, außer von Gott; und
„obwohl der Schluß, der hieraus folgt, daß der
„der Anordnung Gottes widerſtrebe, der ſich der
„Obrigkeit widerſetzt, in der Hauptſache ein Be-
„weis für dich ſelbſt iſt, ſo iſt er es doch in Rück-
„ſicht beſonderer Fälle nicht. Deine Gewalt iſt
„nicht die einzige, welche von Gott iſt; es giebt
„auch mittlere und geringere Mächte. Wie,
„ſagſt du; ich ſoll nicht diſpenſiren? Nicht doch!
„Das Diſpenſiren verbiete ich dir nicht, nur das
„Verderben. So unerfahren bin ich nicht, daß
„ich nicht wiſſen ſollte, daß ihr als Verwalter
„aufgeſtellet ſeyd, aber zum Aufbauen, nicht zum
„Niederreiſſen. Wo die Noth dringet, iſt die
„Diſpenſation zu entſchuldigen; wo der Nutzen
„dazu auffodert, iſt ſie löblich. Ich meine den
„allgemeinen Nutzen, nicht den eigenen. Iſt kei-
„ne dieſer Urſachen vorhanden, ſo kann man ſie
„nicht eine getreue Diſpenſation, ſondern man
„muß ſie eine grauſame Verſchwendung nen-
„nen *).“

*) Tunc denique tibi licitum cenſeas, ſuis eccleſias mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos poſuerunt patres tui? ſi iuſtitiae eſt, ius cuique ſeruare ſuum; auferre cuiquam ſua, iuſto quomodo poterit conuenire? Erras, ſi vt ſummam, ita et ſolam inſtitutam a Deo veſtram apoſtolicam poteſtatem exiſtimes. Si hoc ſentis, diſſentis ab eo, qui ait: non eſt poteſtas niſi a Deo.

Ueber die Römischen Gelderpressungen überhaupt endlich äußert er sich eben nicht gelinder. „Wer wird mir noch vor meinem Tode die Freu„de gewähren, rufet er auf, die Kirche Gottes zu „sehen, wie in jenen alten Tagen, da die Apostel „die Netze zum Fang ausbreiteten, nicht zum „Fange des Silbers und Goldes, sondern zum „Fange der Seelen! Wie sehr wünsche ich, daß „der Ausspruch dessen, dessen Stuhl du erlangt „hast, gleichsam als Erbtheil der Deinige seyn „möge! Dein Geld, sagte er, gereiche dir zum „Verderben. O Donnerworte! O Stimme der „Erhabenheit und Tugend! vor welchen alle zu„sammenschrecken, und sich bekehren mögen, wel„che Sion gehaßt haben. Das verlangt und „fodert ungestüm von dir deine Mutter, das „fodern die kleinen Söhne deiner Mutter sammt „den größern *)."

Proinde, quod sequitur, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit, etsi principaliter pro te facit, non tamen singulariter. . . . Non ergo tua sola potestas a Domino; sunt et mediocres, sunt et inferiores. . . . Quid? inquis, prohibes dispensare? Non, sed dissipare. Non sum tam rudis, vt ignorem positos vos dispensatores, sed in aedificationem, non in destructionem. . . . Vbi necessitas vrget, excusabilis dispensatio est: vbi vtilitas prouocat, dispensatio laudabilis est. Vtilitas, dico, communis, non propria. Nam cum nihil horum est, non plane fidelis dispensatio, sed crudelis dissipatio est. *De Considerat. Lib. III. cap.* 4.

*) Quis mihi det, antequam moriar, videre ecclesiam Dei, sicut in diebus antiquis, quando Apostoli laxabant retia ad Capturam, non in capturam argenti vel auri, sed in capturam animarum? Quam cupio illius te haereditare vocem, cuius adeptus es se-

Sonſt gab es noch verſchiedene beherzte Männer, welche ſich einzelen Unternehmungen der Päbſte widerſetzten, oder gewiſſe Mittel derſelben zur Befeſtigung ihres Anſehens ſonderheitlich vereitelten. In Anſehung des Bettelmönchsweſens, und der ungeheuren Privilegien, welche dieſen Partheigängern des Römiſchen Hofes waren ertheilt worden, ſetzten ſich ſogleich die deutſchen Biſchöfe an die Spitze, und verordneten im Jahre 1262 auf dem Koncilium zu Mainz, daß die Mönche wenigſtens niemanden die heil. Sakramente reichen ſollten, wenn ſie je das Volk noch immer Beichte hören wollten, wie es bisher geſchehen, welches der Kirche ſehr leid thue. Sie bedrohten die Uebertreter dieſer Verordnung mit der Exkommunikation *). Eben ſo befahlen ſie ihnen, das Volk öfters zu belehren, daß es an beſondern Feſttagen ſchuldig ſey, dem Gottesdienſt in der Pfarrkirche beizuwohnen. Endlich ſollten ſie ja

dem! Pecunia, inquit, tua, tecum ſit in perditionem! O vox magnificentiae et virtutis! ad cuius terrorem confundantur, et conuertantur retrorſum omnes, qui oderunt Sion. Hoc vehementer exſpectat, et omnino expetit a te mater tua, hoc filii matris tuae puſilli cum maioribus deſiderant. *Epiſt.* 138. *ad Eugen. Pap.*

*) Quamuis eccleſia doleat, quod de proprii ſacerdotis voluntate ſubditi Plebanorum pro maturiori conſilio capeſſendo Religioſis quibusdam confiteantur interdum; nolumus tamen ſacri concilii auctoritate, et ſub poena excommunicationis iam latae vetamus omnibus Religioſis, ne ſubditos Plebanorum . . . ac alias perſonas huiusmodi communicent corpore Domini, aut alia porrigant eccleſiaſtica ſacramenta paruulis vel adultis. *Apud Harzheim concil. German. Tom. III. p.* 610.

nichts unternehmen, welches das Volk von den Pfarrkirchen weg, und in die ihrigen locken könnte *). Gegen die Exemtionen insonderheit machten die Bischöfe bei den Päbsten oft so dringende Gegenvorstellungen, daß sich diese vielmals genöthiget sahen, sie wieder zurückzunehmen. Als der Abt zu Pegau von dem Pabste die Exemtion erhalten hatte, beschwerte sich der Bischof von Merseburg bei dem Kaiser, als wider eine ihm nachtheilige Sache. Sogleich wurde der Abt vorgerufen, und ihm von dem Kaiser sein Privilegium abgenommen. Er wurde nachher auf Befehl des Kaisers durch den Erzbischof von Magdeburg sogar abgesetzt, nachdem er gegen diese Verfügung nach Rom appellirt haite **). Zu Paris wider-

*) Eidem etiam populo frequenter exponant, quod etiam ad matricem ecclesiam in praecipuis festiuitatibus teneantur accedere . . . . ipsi tunc abstineant ab omnibus allectiuis, quibus abstrahi possit populus, quo minus ad solemnitates veniat suae matris. *Loc. cit. p.* 611.

**) Venerabilis frater noster Mersburgensis episcopus nunciauit et scripsit imperatori, te contra honorem imperii ad Romanam ecclesiam accessisse, et priuilegium in eius praeiudicium impetrasse. Vnde motus imperator curiam tibi indixit, et priuilegium sibi praesentari praecepit, quod receptum noluit tibi postea resignare. Et dum in his et aliis te per episcopum grauari sentires appellatione interposita sedem apostolicam visitasti: a qua per nuncios commissionis literis impetratis partes iudices citauere iuxta formam mandati apostolici processuri. Verum haec dum agerentur, ven. frater noster Magdeburg. archiepiscopus ad petitionem dicti episcopi memorati de mandato Imperiali te ab officio beneficioque suspensum a monasterii administratione remouit. *Innoc. III. Epist.* 317. *L. I. Edit. Baluz.*

ſetzte ſich die Univerſität den Bettelmönchen gleichfalls mit dem größten Eifer, und beſonders hat das ſchon oben angeführte Buch des Wilhelm von St. Amour von den Gefahren der letzten Zeiten ſehr vieles beigetragen, ihnen den Kredit in dieſer Gegend zu benehmen.

Mit der Inquiſition hatten die Päbſte, wenigſtens ſo viel Deutſchland betrifft, keine beſſere Ausſichten. Der päbſtliche Legat, Konrad von Marburg, führte ſie zwar um das Jahr 1231 da ein, und ſie beſtund drei Jahre. Wenn nur jemand von einigen Zeugen als ein Ketzer war angeklagt worden, ſo mußte er, falls er ſich ſchuldig bekannte, durch die Abſchneidung der Haare ſein Leben erkaufen, oder, wenn er läugnete, ſich lebendig verbrennen laſſen *). Vertheidigen durfte er ſich dagegen nicht. Endlich erwachte der Graf von Seyn, welcher zu der erſtern Strafe verurtheilet worden, vermuthlich aus Aerger über dieſen Schimpf, und mit ihm die ganze Nation. Er wandte ſich an alle geiſtliche und weltliche Fürſten, und erhielt auf einer Zuſammenkunft derſelben zu Frankfurt, wobei auch der Inquiſitor Konrad erſchien, daß er ſich reinigen durfte; denn die Zeugen dieſes letztern waren rückfällig geworden. Von jedermann gehaßt und verabſcheuet, wurde Konrad auf ſeiner Heimreiſe nach Marburg ermordet. Gregor IX. ſchickte zwar ein Schreiben an die deutſchen Biſchöfe, worinn er ſich über ihr Betragen zu Frankfurt beklagt **). Allein deſſen

*) *Epiſt. Archiep. Mogunt. ad Greg. IX. ap. Hurzheim T. III. p. 543.*

**) *Ibid. Tom. III. pag. 554.*

ungeachtet konnte es künftig kein Pabst mehr dahin bringen, daß die Inquisition in Deutschland ferner geduldet wurde, und festen Fuß faßte.

Wie sehr sich die Geistlichkeit in der abendländischen Kirche, besonders aber in Deutschland, der Einführung des Cölibats widersetzt habe, ist bereits gesagt worden. Auch mit den Kreuzzügen wollte es in die Länge nicht mehr fort. Ludwig der Heilige war der letzte Fürst, welcher einen unternahm; nach ihm ließ sich keiner mehr hierzu bereden. Insonderheit fielen die unaufhörlichen Geldfoderungen unter dem Vorwande eines solchen heiligen Krieges in die Länge beschwerlich. Oefters wurden von den Päbsten dergleichen Steuern eingetrieben, und dann doch kein Kreuzzug unternommen. Dieses verursachte endlich allgemeine Klagen. Auf dem Koncilium zu Lyon widerstunden die Bischöfe dem Pabst Innocens IV. dieser Sache wegen ins Angesicht. Vorzüglich war es ihnen nicht recht, daß nicht sie das Geld einsammeln und aufbewahren sollten, sondern diejenigen, welche der Pabst aufstellen würde *). Der Probst Johann Semeca von Halberstadt protestirte, als der Pabst Klemens IV. dennoch wieder eine solche Steuer ausschrieb, im Namen aller Bischöfe dagegen, und appellirte sogar an

*) Contradictum fuit Domino Papae in facie maxime propter hanc adiectionem omnibus inuisam: *Conferant subsidium per manus eorum, qui ad hoc apostolica prouidentia fuerint ordinati.* Quia inultoties et multipliciter conqueruntur fideles ecclesiae, se de pecunia sua terrae sanctae in auxilium contributa per Romanam curiam fuisse defraudatos. *Math. Paris Hist. Angl. p. m.* 658.

ein Koncilium. Selbſt die Exkommunikation, womit ihn hierauf der Pabſt belegte, und ſeine Bemühungen ihn abzuſetzen, waren, ſo lange beide lebten, ohne Kraft. So ſehr war alles für die Sache des Probſtes, und gegen die unbilligen Foderungen des Pabſtes eingenommen *).

Nicht weniger war man es gegen die Beneficienvergebungen, welche ſich die Päbſte ſeit Innocens III. vorbehalten hatten. An einigen Orten ſetzte man einem ſolchen, der vom Pabſte war providirt worden, einen andern entgegen, und räumte ihm die Einkünfte ein, ſo daß der erſtere genöthiget war, entweder darauf Verzicht zu thun, oder einen Proceß zu führen. Man ſah überhaupt dieſe Gewohnheit der Päbſte für einen ſo unbilligen Eingriff in die Rechte der Kapitel, und anderer Patronen an, daß man auf der Kirchenverſammlung zu Utrecht im Jahre 1209 eine eigene Verordnung dagegen machte. Vermöge derſelben ſoll ſich demjenigen die ganze Kirche zu Utrecht auf gemeine Koſten widerſetzen, welcher ein Beneficium gegen die bisher beobachtete Gewohnheit und Freiheit von wem immer begehren würde; und wer immer einem ſolchen beiſtehen würde, ſolle eine Geldſtrafe erlegen, und Diſciplin machen, und bis dahin von dem Genuſſe ſeines Beneficiums ſuſpendirt ſeyn **).

*) *Alb. Cranz Saxon. L. 8. c. 27.*

**) Si aliquis qualiscunque, vel vndecunque contra libertatem et conſuetudinem Traiectenſis eccleſiae hactenus obſeruatam aliquod beneficium petierit, vel obtinere voluerit, communibus expenſis vniuerſalis eccleſia inſiſtat eidem, vel ſi aliquis in ſuum

In England ereigneten sich wegen dieser Sache noch ernsthaftere Auftritte. Da dieses Reich eine ungemein große Anzahl von Beneficien hatte, und selbige überdas sehr reiche Einkünfte abwarfen, so lockte dieser Umstand die Römischen Kurialisten, ihre Landesleute, in die englischen Pfründen häufiger, als in eines jeden andern Landes, einzuschieben. Sie trieben den Unfug so weit, daß die Geistlichkeit und die Miliz dieses Königreiches im J. 1232 eine ordentliche Liga dagegen schlossen *), und alle Güter, welche dergleichen auswärtige Beneficiaten in England besassen, plünderten **). Der Pabst befahl zwar dem Könige, diese Leute mit gewaffneter Hand zu verfolgen; und den Bischöfen, sie zu exkommuniciren. Allein wahrscheinlich waren der König und die Bischöfe selbst zu sehr überzeugt, wie groß der Unfug sey, den die Herrn Römer trieben; genug, weder der König griff zu den Waffen gegen sie, noch die Bischöfe exkommunicirten sie. Als nach-

hospitium collegerit, vel auxilio astiterit, postquam ecclesiae innotuerit, ipso iure a perceptione ipsius beneficii sit suspensus, donec resipuerit, et ecclesiae vniuersali quinque libras persoluerit cum corporali disciplina vniuersali suscipienda ecclesia. *Apud Harzheim. Tom. III. p.* 488.

*) *Math. Paris ad ann.* 1231.

**) Eodem anno distracta sunt horrea Romanorum per totam fere Angliam a viris quibusdam armatis, et adhuc ignotis, bonis conditionibus, et ad commodum multorum, et opus licet temerarium in solennitate paschali inchoantes sine contradictione et libere quod quandoque minimos inter pauperes seminantes eos colligere hortabantur. *Math. Paris ad ann.* 1232.

her der Pabſt Innocens IV. einen Legaten nach England ſchickte, damit ſelbiger die alten Foderungen des Römiſchen Hofes in Anſehung der Beneficien erneuere; die Engländer aber ihre Klagen vor dem Throne ihres Königs ausſchütteten, und ihm vorſtellten, daß die Italiäner alle ihre Beneficien an ſich gezogen, ließ er alſogleich den Legaten davon jagen. Auf Befehl des Königs mußte nachher eine Berechnung verfaßt werden, wie viel der Pabſt aus dem Königreiche jährlich ziehe, und es fand ſich, daß die Einkünfte, welche der Pabſt und ſeine Italiäner aus England bezogen, die Einkünfte des Königs beinahe um zwei Drittheile überſtiegen; erſtere nämlich beliefen ſich auf mehr dann 70,000 Mark Silbers *).

Deſſen ungeachtet ruhte dieſer Pabſt noch nicht, und befahl im J. 1253 dem Biſchofe Robert von Lincoln, einem gewiſſen Genueſer eine Pfründe zu verleihen. Allein man kann beinahe nichts ſtandhafters und freimüthigers leſen, als

*) Epiſcopus Robertus Lincolnienſis fecit a ſuis clericis diligenter computari alienorum prouentus in Anglia, et inuentum eſt, et veraciter compertum, quod Innocentius IV. plus eccleſiam vniuerſalem depauperauerat, quam omnes praedeceſſores a tempore papatus primitiui. Reditusque clericorum per ipſum in Anglia alienorum, quos eccleſia Romana ditauerat, ad plus quam ſeptuaginta millia Marcarum aſcendit; reditus regis merus non ad eius partem tertiam computatur. *Idem ad ann.* 1252. Nach andern Schriftſtellern haben ſich die Einkünfte des Königs ſowohl, als der Italiäniſchen Geiſtlichen auf 60,000 Mark belaufen. Für die letztern iſt auch dieſe Summe noch immer groß genug.

die Antwort, welche dieser große, wegen seiner Gelehrsamkeit und Tugend allgemein geachtete Mann dem Pabste gab. „Ich gehorche den apo„stolischen Befehlen, sagt er, mit kindlicher Zunei„gung demüthig und ehrfurchtsvoll, und ich setze „mich mit wahrem väterlichen Eifer und Ehrgeize „allem entgegen, was sich den apostolischen Be„fehlen widersetzt. Zu beiden bin ich durch ein „göttliches Gebot verbunden. . . . Allein dein „Schreiben läßt sich mit der apostolischen Heilig„keit nicht im geringsten vereinbaren, sondern stre„bet ihr schnurgerade entgegen. Erstens weil die „diesem und ähnlichen Briefen angehängte Klau„sel: Non obstantibus, eine Quelle der Unbestän„digkeit, der Kekheit, der Vermessenheit, der Un„verschämtheit, der Lügen, der Betrügereien, des „Mißtrauens, und der daraus entspringenden La„ster ist, welche beinahe unzählig sind, und alle „Reinigkeit der christlichen Religion, und alle Ru„he der bürgerlichen Gesellschaft stören, und zer„nichten. . . . . Die apostolische Heiligkeit, so „schliesset er sein Schreiben, hat keine andere „Macht, als die Macht aufzubauen, nicht aber „niederzureissen. Dieses ist die Fülle der Macht, „alles zu diesem Zweck zu vermögen. Diese Pro„visionen aber, wie man sie nennet, (Beneficien„vergebungen) sind nicht zum Aufbauen, sondern „offenbar zum Untergang. Der heilige apostoli„sche Stuhl kann sie sich daher nicht anmas„sen *).“ Auch diese scharfe Strafpredigt schreck-

*) Mandatis apostolicis affectione filiali deuote et reuerenter obedio, his quoque, quae mandatis apostolicis aduersantur, paternum celans honorem, aduersor et obsto; ad vtrumque enim teneor ex diuino mandato. . . . . Non est igitur literae tenor apostolicae

te ſeinen Nachfolger, Alexander IV., nicht ab, den Erzbiſchof von York der nämlichen Urſache wegen zu exkommuniciren, der ihm aber noch vor ſeinem Tode in einem an ihn gerichteten Schreiben ungemein ernſtlich zuredete, und ihn ermahnte, ſeine heiligen Vorfahren nachzuahmen, und Neuerungen abzuſchaffen, wodurch den Kirchen Unrecht geſchehe *).

Eben ſo wenig ſchwieg man in Frankreich zu dieſen Anmaſſungen der Päbſte. Zu Limoges wurde ein Prieſter, welchem der Pabſt eine Pfründe dort verliehen hatte, von dem Klerus und dem Volke zur Stadt hinaus geſteiniget **). Als der Pabſt Innocens IV. während des Konciliums zu Lyon, welchem er ſelbſt beigewohnet, ſich geäußert hatte,

ſanctitati conſonus, ſed abſonus plurimum et diſcors. Primo quia de illius literae, et ei conſimilium ſuperaccumulato *non obſtant*, ſcatet cataclyſmus inconſtantiae, audaciae, et procacitatis, iuuerecundiae, mentiendi, fallendi, diſſidenter alicui credendi, et ex his conſequentium vitiorum, quorum non eſt numerus, chriſtianae religionis puritatem, et ſocialis conuerſationis hominum tranquillitatem commouens et perturbans. . . . Apoſtolicae ſedis ſanctitas non poteſt, niſi quae in aedificationem ſunt, et non deſtructionem: haec enim eſt poteſtatis plenitudo, omnia poſſe in aedificationem. Hae autem, quas vocant prouiſiones, non ſunt in aedificationem, ſed in manifeſtiſſimam deſtructionem. Non igitur eas poteſt beata ſedes apoſtolica acceptare. *Idem ad ann.* 1253.

*) *Auth. cit.*

**) *Innocent. III. Epiſt. 55. Lib. I. Edit. Baluz.*

hatte, daß er einige Kanonikate dieser Kirche seinen Verwandten geben wolle, entstund alsogleich ein großer Lärm in der Stadt darüber, und die Domherrn sagten ihm drohend ins Gesicht, und betheuerten mit einem Eide, daß, wofern sich diese Verwandte in Lyon blicken liessen, es weder der Erzbischof, noch sie würden hindern können, wenn sie in den Fluß Rhone gestürzt würden *). Klemens IV., welcher in einer Bulle die Herrschaft über alle Beneficien durch eine sehr verschmitzte Wendung dem Pabste allein einräumte **), fuhr in diesem Stücke so kühn fort, daß

*) Eodem tempore cum vellet Dominus Papa quibusdam praebendis Lugdunensis ecclesiae vacantibus quosdam alienigenas consanguineos, vel affines suos, inconsulto capitulo intrudere, restiterunt ei in facie Canonici Lugdunenses, comminantes, et cum iuramento obtestantes, quod si tales apud Lugdunum apparerent, non posset eos vel archiepiscopus, vel canonici protegere, quin in Rhodanum mergerentur. *Math. Paris ad ann.* 1245.

**) Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum, aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum *plenaria dispositio* ad Romanum noscatur pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, cum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis: collationem tamen ecclesiarum, dignitatum et beneficiorum apud sedem apostolicam vacantium, *specialius* ceteris antiqua consuetudo Romanis pontificibus reseruauit. *L.* 3. *tit. de praebend. c.* 2. Bonifaz VIII. nahm nachher diese Stelle in die Dekretalen auf, und machte das, was Klemens nur im Vorbeigehen, und bedingnißweise hinwarf, nämlich daß der Pabst über alle Beneficien zu disponiren habe, zum Hauptsatze der Verordnung.

ſich endlich der nachher in die Zahl der Heiligen verſetzte König Ludwig von Frankreich genöthiget ſah, die berühmte pragmatiſche Verordnung ergehen zu laſſen, worinn er befiehlt, daß die Kathedralkirchen und Klöſter ihre Wahlen frei haben, und alle übrigen Beförderungen zu geiſtlichen Aemtern, und die Vergebungen der Pfründen nach den Geſetzen und Kanonen geſchehen ſollten. „Wir wollen auch, heißt es ferner, daß künftig „keine Abgaben, und ſchwere Laſten von Zahlungen, welche bisher von dem Römiſchen Hofe den „Kirchen unſeres Reiches aufgelegt worden, und „wodurch ſelbiges erbärmlich ausgeſaugt worden „iſt, auch keine, welche immer in Zukunft aufgelegt werden möchten, erhoben oder eingeſammelt „werden ſollen, außer aus wichtiger, gerechter, „und dringender Urſache, oder wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit, und mit unſerer und der „Kirchen unſers Reiches freien und ausdrücklichen „Einwilligung *).“

*) Statuimus et ordinamus primo, vt eccleſiarum regni noſtri praelati, patroni et beneficiorum collatores ordinarii ius ſuum plenarie habeant, et vnicuique ſua iurisdictio ſeruetur. . . . Item promotiones, prouiſiones, collationes et diſpoſitiones praelaturarum, dignitatum et aliorum quorumcumque beneficiorum et officiorum eccleſiaſticorum regni noſtri, ſecundum diſpoſitionem, ordinationem et determinationem iuris communis, ſacrorum conciliorum eccleſiae Dei, atque inſtitutorum antiquorum ſanctorum patrum fieri volumus et ordinamus. Item exactiones et onera grauiſſima pecuniarum per curiam Romanam eccleſiae regni noſtri impoſita vel impoſitas, quibus miſerabiliter regnum noſtrum depauperatum extitit; ſiue etiam imponendas vel imponenda, leuari aut colligi nullatenus vo-

So sehr schrie man allenthalben den mannigfaltigen Ungerechtigkeiten der Päbste entgegen. In Ansehung der Legaten endlich, die sie erst seit diesem Zeitraume besonders häufig herumschickten, und welche alle alte Kirchenverfassung vollends zu Grunde richteten, wurde ihnen auch manche Schwierigkeit in den Weg gelegt, die sie nie ganz überwinden konnten. Der Stolz, welchen diese Leute allenthalben zeigten, der Geiz, mit welchem sie aus jedem Lande, so viel sie immer konnten, zusammenscharrten, die Despotie, welche sie über die angesehensten und ehrwürdigsten Kirchenprälaten ausübten, und die Verwirrungen und Unruhen, welche dadurch entstunden, waren ohne Grenzen. „Sie wirthschaften zuweilen, sagte ein engli„scher Schriftsteller, so rasend herum, als wenn „der Satan ausgegangen wäre, die Kirche zu „geiseln *).“ Alle Chroniken und Annalen der Engländer und Franzosen sind voll von Beschreibungen der Habsucht und des Despotismus der Römischen Legaten, und alle stimmen darinn überein, daß nicht nur die Regenten und Bischöfe

lumus, nisi dumtaxat pro rationabili, pia et vrgentissima causa, vel ineuitabili necessitate, et de spontaneo et expresso consensu nostro, et ipsius ecclesiae regni nostri. Einige Schriftsteller halten dieses Aktenstück für unterschoben; allein Nicolaus Gilles (vie de S. Louis) und der Verfasser der Proben von den Freiheiten der französischen Kirche versichern, daß es sich in den Parlementsregistern befinde.

*) Interdum in prouinciis ita debacchantur, ac si ad ecclesiam flagellandam egressus sit Satan a facie Domini. *Ioann. Saresberiensf. Policr. L. 5. c. 16.*

dieſer Länder, ſondern auch die ganze Nation äuſſerſt aufgebracht gegen ſie geweſen. Die Engliſchen und Schottiſchen Biſchöfe ſahen ſich ſogar genöthiget, ſich wegen des Geizes eines gewiſſen Legaten Gualo, und wegen anderer Bedrückungen von Seite deſſelben an den Pabſt Innocens III. zu wenden, vor welchem ſie bittere Klagen führten *). Als der Legat Aegidius, mit großen Reichthümern beladen, im J. 1221. ſich aus Schottland entfernt, und der Pabſt Honorius hierauf Anſtalt gemacht hatte, einen zweiten dahin zu ſenden, hielt der König Alexander dieſer Sache wegen alſogleich ein Koncilium mit ſeinen Biſchöfen, und nachdem einer aus ihnen in einer äußerſt freimüthigen und kraftvollen Rede über das unverſchämte Betragen der päbſtlichen Geſandten überhaupt losgezogen war, wurde einmüthig beſchloſſen, daß man den Legaten nicht annehmen wolle **). Eine ähnliche Kirchenverſammlung hielten die Engliſchen Biſchöfe im Jahr 1239, als ſich ein gewiſſer Legat Otto in dieſem Königreiche befand, welcher unmäßige Geldfoderungen machte. Nachdem man ſich berathſchlagt hatte,

*) *Hect. Boët. Hiſt. Scotor. Lib.* 13. *p.* 281.

**) Paucis igitur diebus, poſtquam ille reuerſus erat, eadem de cauſa miſſus eſt alius in ſcotiam legatus. Sed iſta legatorum frequentia commotus Scotorum rex Alexander, habito ſuorum concilio admittendum illum non eſſe cenſuit. In eo vero concilio epiſcopus quidam ſupra modum auaritiae legatorum Romanorum infenſus, libertime multa aduerſus eos proloquutus eſt, quorum ſumma haec erat: Intolerandam eſſe omnem tyrannidem etc. *Petr. de Marca Concord. ſacerd. et imper. L. V. cap.* 50. *n.* 6. *vol.* 767.

sagt Matthäus Paris, antworteten alle einmüthig, daß der Römische Ungestüm die Güter der Kirche schon so oft ausgesaugt habe, daß sie es länger schlechterdings nicht dulden würden *). In Frankreich brachte der Bischof Raimundus von Nimes ebenfalls seine Klagen gegen die Legaten vor den Pabst Innocens IV. **). Diese Beschwerden wurden nachher von mehrern wiederholt. Wie man in Deutschland von ihnen gedacht habe, haben wir bereits aus dem Geschichtschreiber Bruno, und aus der Antwort, welche der Kaiser Friedrich dem Pabste in Betreff dieser Herrn ertheilt hatte, vernommen. Kurz, das Mißvergnügen über die übertriebenen Gelderpressungen derselben, und über ihre unzähligen Eingriffe in die Rechte der Bischöfe war aller Orten so groß, daß sich die Päbste mehrmalen genöthiget sahen, gewisse Verordnungen zu machen, und wenigstens die Summe des ihnen zu reichenden Geldes zu mildern, oder sie von irgend einem Orte, an welchem sie gar zu großen Unfug getrieben hatten, zurück zu berufen.

*) Per idem tempus conuenerunt omnes episcopi Londinum . . . de oppressionibus ecclesiae Anglicanae tractaturi. . . . Habito consilio responderunt episcopi communiter, quod toties bona ecclesiae exhauserat Romana importunitas, quod nullo modo amplius tolerarent. *Ad ann.* 1239.

**) Ex parte venerab. fratris nostri Episcopi Nemausensis fuit nobis humiliter supplicatum, vt cum ipse in procurationibus legatorum et nuntiorum apostolicae sedis non modicum aggrauetur etc. *Epist. Innoc. IV. ad Episcop. Vceticens. apud Marca Loc. cit. cap.* 51. *col.* 775.

Fünftes Buch.

Von dem Koncilium zu Kostanz, oder dem Zeitpunkte, an welchem die päbstliche Monarchie wieder anfieng zu sinken, bis auf unsere Zeiten.

I.

Erschütterung des Hildebrandischen Systems durch Wikleff und Johann Huß. Ernsthafte Anstalten der ganzen Kirche, den Hildebrandismus zu unterdrücken. Koncilien zu Pisa, Kostanz und Basel.

Die Bahn war nun einmal gebrochen; der Untersuchungsgeist war angefacht; verschiedene beherzte Männer hatten, wie wir eben gehört haben, bereits angefangen, sich theils den Eingriffen der Päbste in fremde Rechte durch Handlungen zu widersetzen, theils gewisse Lieblingsmeinungen des Römischen Hofes in Schriften, oder durch öffentliche Lehren anzugreifen. Wenn nur einmal einer unvermuthet auf eine Wahrheit, oder wenigstens auf eine der herrschenden Denkungsart entgegengesetzte Meinung geräth, und diese öffentlich prediget; sogleich werden lebhafte Köpfe in Bewegung gesetzt, und vermehren den ersten Gedanken mit einem zweiten und dritten. In dem gegenwärtigen Falle scheinet selbst der Umstand, daß man bisher die Urheber aller neuen, oder von dem gewöhnlichen System abgehenden Lehren niemals widerlegt, sondern stets durch die Inquisition und

andere Mittel verfolgt hat, den Verdacht, daß es um diese noch nie widerlegte Meinungen eben darum so schlimm nicht stehen müsse, bei manchem erregt, und ihn zum Nachdenken gereizt zu haben. Und gleichwie man in einem solchen Falle immer weiter und weiter geht, und eine Meinung zu der andern Anlaß giebt, so konnte es wohl nicht anders geschehen, als daß man endlich auch in Betreff des Pabstthumes bis auf den Grund kam. Johann Wikleff, Pfarrer zu Lütterwoorth, und Professor der Gottesgelehrtheit zu Oxfort in England, war einer aus dieser Klasse von Menschen, welche über die gemeine Art zu denken, muthig hinwegtraten. Daß ihn sein Verstand hier und da verlassen, und sein ungestümmer Drang, Entdecker recht vieler, bisher verkannter Wahrheiten zu seyn, zuweilen irre geführt hat, wird schwerlich jemand läugnen. So viel ist aber gewiß, daß er sehr viel Wahres gelehret, und das Pabstthum so offenbar, und auf so vielen Seiten angegriffen hat, als vor ihm noch keiner gethan hatte. Folgende sind die Hauptsätze, wodurch er demselben wehe gethan hat: Es ist unmöglich, daß der Statthalter Christi blos durch seine Bullen, oder sein und seines Kollegiums Gutheissen zu etwas fähig, oder unfähig mache. — Die Fehler eines Geistlichen, und selbst des Pabstes, können Unterthanen und Laien rechtmäßiger Weise ahnden, und ihn anklagen. — Man ist nicht schuldig zu glauben, daß die Römische Kirche die höchste unter den übrigen Kirchen sey. — Die Römische Kirche ist eine Synagoge des Teufels, und der Pabst ist nicht der nächste und unmittelbare Statthalter Christi und

der Apostel. — Zu den Zeiten des h. Paulus waren in der Kirche zwei geistliche Stände genug, nämlich die Priester und Diakonen, und es war zu den Zeiten der Apostel kein Unterschied zwischen Pabst, Patriarch und Bischof. — Was der Pabst oder seine Kardinäle aus der Schrift klar erweisen, das muß man glauben und thun; was sie sich aber weiter herausnehmen würden, muß als eine Ketzerei verworfen werden. Die Pabstwahl durch die Kardinäle ist von dem Teufel eingeführt worden. — Wenn der Pabst ein Betrüger und böser Mensch, und folglich ein Glied des Teufels ist, so hat er keine Macht über die Gläubigen, als die ihm etwa der Kaiser aufträgt. — Von der Zeit des Pabstes Urban VI. (nämlich von der Zeit der berühmten Spaltung) soll man keinen Pabst mehr annehmen, sondern, nach dem Beispiele der Griechen, nach eigenen Gesetzen leben *).

Da Wikleff durch diese Sätze schon beinahe den Grund selbst, auf welchem das Pabstthum beruhet, umwarf, so wäre es kaum mehr nöthig gewesen, mehr ins Specielle hinein zu gehen. Er war aber vermuthlich zu sehr über die Anmassungen der Päbste aufgebracht, und fand es daher für gut, die Exkommunikationen, die Immunität der Geistlichkeit, die Bereicherungssucht derselben, das Mönchwesen, und mehr andere Dinge sonderheitlich anzugreifen. Man höre ihn nur, wie

*) S. die meisten Sätze Wikleffs *ap. Labb. T. XI. P. II. col.* 2042. 2053. und 2080.

er davon denkt. Der Mensch, sagt er, kann unmöglich von einem andern exkommunicirt werden, wenn er sich nicht zuvor selbst exkommunicirt hat, (das heißt, wenn er sich nicht zuvor durch sein Betragen der Gemeinschaft mit der Kirche selbst unwürdig gemacht hat.) — Die Verdammung oder Exkommunikation bindet nur in so fern, als sie wider einen Feind des Gesetzes Christi geschieht. — Christus hat seinen Jüngern die Gewalt nicht verliehen, die Unterthanen wegen der Verweigerung der Temporalien mit dem Banne zu belegen, oder die Bezahlung der zeitlichen Einkünfte durch Verhängung der Kirchenstrafen zu betreiben. — Wir müssen glauben, daß der Pabst nur alsdann wahrhaftig bindet und löset, wenn es nach dem Gesetze Christi geschieht. — Ein Kirchenvorsteher, welcher einen Geistlichen, der an den König oder an den Staatsrath appellirt hat, mit dem Banne belegt, ist eben darum ein Verräther Gottes, des Königs, und des Staates. — Diejenigen, welche wegen menschlicher Exkommunikation (wegen des Interdikts) zu predigen unterlassen, oder, falls geprediget wird, das Wort Gottes nicht anhören, sind exkommunicirt, und werden am Tage des Gerichts als Verräther Gottes angesehen werden. — Es ist einem Priester und Diakon erlaubt, auch ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles, oder des allgemeinen Bischofes das Wort Gottes zu predigen. Eben so hat auch ein jeder rechtmäßig geweihter Priester die Gewalt, alle Sakramente ohne

Ausnahme zu ertheilen; und folglich einen jeden, der eine wahrhafte Reue hat, von einer jeden Sünde loszusprechen. — Die weltlichen Herrn können der Kirche und den Geistlichen die zeitlichen Güter rechtmäßiger und verdienstlicher Weise wegnehmen, wenn sie dieselben mißbrauchen, oder eines andern Verbrechens schuldig sind; ob sie sich aber in diesem Stande befinden, müssen eben diese weltliche Herrn entscheiden. — Der Pabst und alle seine Geistliche sind Ketzer, weil sie Güter besitzen, so wie auch alle weltliche Herrn und übrige Laien, die ihnen dazu helfen — Es ist wider die Regel Christi, die Geistlichkeit zu bereichern. — Es ist eine Thorheit, auf die Ablässe der Päbste und Bischöfe etwas zu halten. — Die Dekretalbriefe sind unterschoben, und führen den Menschen von dem wahren christlichen Glauben ab; und die Geistlichen, welche sie studiren, sind Thoren. — Die Zehnden sind ein blosses Allmosen, und die Pfarrkinder können selbige ihren Seelsorgern ihrer Sünden wegen nach Belieben entziehen. — Der Mönchsstand ist weder von Gott, noch von Christo, noch von den Aposteln eingesetzt worden; es giebt daher keinen göttlichen Beruf zu diesem Stande. — Eben dieser Stand ist den Römischen Päbsten, den Kardinälen, und der ganzen Römischen Kuria nützlich, nicht aber der Kirche, oder dem Staate. — Die Klosterprofession ist ohne Einwilligung des Staats und des Landesfürsten ungültig. — Die in einen

Orden eintreten, werden dadurch untauglich, die Gebote Gottes zu halten, und können folglich zu dem Himmelreiche nicht gelangen, wenn sie das Kloster nicht verlassen. — Die Ordensstifter haben durch die Einführung der Orden gesündiget. — Alle Bettelmönche sind Ketzer, und die ihnen Allmosen geben, sind exkommunicirt. — Die Bettelei, oder jenes Privilegium fremde Sachen unter dem Versprechen der himmlischen Glorie aus den Häusern wegzutragen, ist dem Staate schädlich. — Die Bettelmönche vertreten die Stelle der Heuschrecken, indem sie innerhalb ihrer Mauern dasjenige im Müssiggange verzehren, was die ländlichen Ameisen im Schweisse sich erwerben. — Die Mönche sind verbunden, sich den Unterhalt durch die Arbeit ihrer Hände, nicht durchs Betteln, zu suchen.

Es ist leicht zu erachten, daß solche auffallende Lehren unter einem Volke, welches so schneller, und heftiger Leidenschaften fähig ist, wie die Engländer, einen ungemein starken Eindruck gemacht, und großen Beifall gefunden haben. Man hoffte nämlich — was man schon lange heimlich gewünscht hatte, — sich auf einmal ein drückendes Joch vom Halse zu schaffen, und der unaufhörlichen Despotie, der Gelderpressungen von Seite der Päbste, und des lästigen Bettelns von Seite der Mönche los zu werden. Wenn es daher auch kein Geschichtschreiber meldete, daß Wikleffs Meinungen sich in England mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitet haben, so könnte man dies-

ses schon aus der Anzahl der Koncilien schliessen, welche in England dieser Sache wegen innerhalb wenigen Jahren gehalten worden. Schon im J. 1376 hatte der Pabst Gregor XI. die fürchterliche Nachricht, daß Wikleff die oben angezeigten Sätze, nebst mehrern andern öffentlich lehre, und ganz natürlich mußte er gleichsam mit Händen greifen, daß, wenn diese Meinungen sich stark verbreiten sollten, es um seine, und seiner Nachfolger Hohheit gänzlich gethan wäre *). Er ließ daher sogleich ein Schreiben an den Erzbischof zu Kanterbury, und an den Bischof zu London ergehen, worinn er sich bitterlich über ihre Nachlässigkeit beklagt, ihnen vorwirft, daß man von dieser Ketzerei in Rom eher Nachricht erhalten, als man in England Anstalt gemacht, sie zu unterdrücken, und sie endlich auffodert, die Irrthümer des besagten Wikleff mit aller Genauigkeit zu untersuchen. Die Art, die er ihnen vorschreibt, wie sie dabei zu Werke gehen sollen, ist höchst merkwürdig, und ein lauter Beweis, wie bange ihm vor diesem Manne müsse gewesen seyn, der dem Pabstthume so gefährlich war. Diese beiden Bischöfe, sagt er, sollen ganz in der Stille eine genaue Nachricht in Betreff seiner Lehren einziehen. Fänden sie, daß er wirklich jene Sätze, wovon er ihnen hier eine Abschrift mittheile, behaupte, so sollen sie dafür sorgen, daß man ihn fange, und in den Kerker stecke; und daß er in Ansehung seiner Sätze ein Bekenntniß ablege. Was er

*) Concluſiones erroneas, . . . quae ſtatum totius eccleſiae ſubuertere et eneruare conantur. *Greg. XI. epiſt. ad Archiep. Cantuar. et Epiſc. Londin. apud Labb. Tom. XI. Part. II. col.* 2039.

dann zu seiner Vertheidigung sagen, oder sie ferner vornehmen würden, davon sollen sie ihm (dem Pabste) durch einen getreuen Boten eine mit ihren Sigillen verschlossene Nachricht übersenden, und keinem Menschen ein Wort davon offenbaren *).

Ein lauter Beweis von der Angst und Unruhe eines Mannes, der nun schon alle Augenblicke befürchtet, von seiner schwindlichten Höhe herabgestürzet zu werden! Er befiehlt, daß alles so geheim, als möglich, behandelt werde, damit ja sein gefährlicher Gegner nichts merke, ihm nicht entkommen möge, damit er ihn gewiß in seine Gewalt bekomme, und für immer zum Schweigen bringe! Er denkt, seufzet, schreibt, beschliesset, giebt Befehle: alles in der größten Eilfertigkeit; denn die Sache ist dringend. Aber eben in dieser unruhigen Gemüthsbewegung, in der er mit so viel Eilfertigkeit zu Werke gieng, merket er, daß

*) Fraternitati vestrae per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus receptis praesentibus vos et alter vestrum, de dictarum propositionum et conclusionum assertione, quarum copiam vobis mittimus sub bulla nostra inclusam, vos secrete informantes, si inueneritis ita esse, praefatum Ioannem faciatis auctoritate nostra capi, et carceribus mancipari, eiusque confessionem super eisdem propositionibus seu conclusionibus recipere studeatis: ac ipsam confessionem, et quaecumque dictus Ioannes dixerit seu scripserit super earumdem propositionum et conclusionum inductione ac probatione, et quidquid feceritis in praemissis, sub sigillis vestris clausa, et nemini reuelata, nobis per fidelem nuncium transmissuri etc. *Ibid.*

er einen wichtigen Umstand vergessen habe. Noch am nämlichen Tage also (xj Kalend. Iunii) schreibet er einen zweiten Brief an die nämlichen Bischöfe, und machet ihnen den Auftrag, daß, weil vielleicht Wikleff es merken möchte, was man mit ihm vorhabe, und daher die Flucht ergreifen, und zum Schaden des Glaubens seinen Plan vereiteln dürfte, sie, wenn er je nicht könnte gefangen, und in einen Kerker gesteckt werden, sie durch ein öffentliches Edikt, welches sie an der hohen Schule zu Oxfort, und an mehr andern öffentlichen Plätzen anzuheften hätten, ihn peremptorisch vorrufen sollten, daß er binnen dreien Monaten vor dem Pabst erscheine, und sich seiner Sätze wegen verantworte *). Noch nicht genug! Wer wird sich in einer so großen Verlegenheit gleich auf alles besinnen können? Er schreibt an eben demselben Tage noch einen dritten Brief an diese Bischöfe, und befiehlt ihnen darinn, dem Könige und der Königin von England von der großen Gefahr, in welcher ihr Reich schwebe, Nachricht zu geben, und

*) Considerantes itaque, quod praefatus Ioannes huiusmodi, captionem et carcerationem forte praesentiens, posset, quod absit, per fugae, latitationis praesidia, dictum nostrum mandatum in grauissimum fidei detrimentum eludere, nos . . . fraternitati vestrae committimus et mandamus, quatenus vos vel alter vestrum . . . praefatum Ioannem, si per vos capi et carcerari non possit, per edictum publicum . . . ex parte nostra peremtorie monere, et citare curetis, quod infra trium mensium spatium . . . compareat personaliter coram nobis, super propositionibus et conclusionibus huiusmodi respondsurus ac dicturus. *Greg. XI. Epist. altera ad archiep. Cantuar. etc. Ibid. col.* 2041.

sie aufzufodern, daß sie zur Ausrottung so großer Irrthümer alles mögliche beitragen *).

Der Befehl des Pabstes wurde pünktlich vollzogen. Die beiden Bischöfe liessen als päbstliche Abgeordnete zu diesem Geschäfte ein Rescript an den Kanzler der Universität zu Oxfort ergehen **), mit dem Auftrage, alle in Glaubenssachen gut denkende Professoren zu verbinden, daß sie in Betreff der Lehren Wikleffs in Geheim genaue Nachricht einziehen, und, was sie würden entdeckt haben, an sie wieder berichten sollten. Ferner befahlen sie, den besagten Professor vorzuladen, daß er binnen dreißig Tagen in der St. Paulskirche zu London persönlich vor ihnen erscheine, und sich verantworte ***). Daß hierdurch die Sekte der Wikleffiten nicht unterdrückt worden, ersieht man daraus, daß nach fünf Jahren, nämlich 1382 von dem Erzbischofe Wilhelm von Kanterbury eine Synode zu London dieses Handels wegen gehalten worden. Auf diesem Koncilium wurden nicht nur die Sätze Wikleffs als irrig und ketzerisch verdammt, sondern der Erzbischof erhielt noch überdas eine aus Westmünster datirte Vollmacht vom Könige, alle, welche Ketzereien lehrten, oder ketzerische Sätze behaupteten, in Verhaft bringen zu dürfen †). Ein zweites Koncilium zu London hielt der Erzbischof Tho-

*) *Epist. tertia eiusd. ad eosd. L. c.*

**) *Ibid. Col.* 2042. *sq.*

***) Citetis insuper, seu citari faciatis peremptorie dictum Ioannem etc. *Ibid.*

†) *Loc. cit. col.* 2060.

mas Arundelius von Kanterbury in Betreff dieser Sache im J. 1396 und zwar auf Veranlassung des Königes, welcher von dem Pabste Bonifacius IX. war gebeten worden, den Prälaten der Kirche in der Sache Gottes, des Königes und des Reiches beizustehen *). Auch auf dieser Synode wurden Wikleffs Meinungen verdammt, so wie auch in einem folgenden Koncilium zu Kanterbury vom J. 1399 dringende Klagen über einreissende Kezzerei zur Sprache kamen, obwohl man dessen ungeachtet noch so viel Muth hatte, auf eben dieser Synode über große Bedrückungen von Seite des Römischen Hofes zu klagen; denn, sagt ein englischer Geschichtschreiber, eben um dieser Ursache willen, nämlich um Geld zu erpressen, kam ein päbstlicher Sammler auf dieses Koncilium **).

Einen vollen Beweis, daß sich der menschliche Geist, wenn er einmal erwacht, im Denken durch kein Verbot aufhalten läßt, und daß daher alle bisherigen Anstalten zur Unterdrückung der Ketzereien wenig gefruchtet haben, giebt das im Jahre 1408. gehaltene Koncilium zu Oxfort. Es muß schon zu dieser Zeit selbst unter den Geistlichen ungemein viele gegeben haben, welche den Meinungen Wikleffs beitraten, denn man sah sich genö-

*) *Ibid. col.* 2079.

**) Queſtus eſt in hac ſynodo clerus, quod valde premeretur tum a miniſtris regiis, tum a Romano pontifice. Et quaeſtor quidem pontificius venit ad ſynodum eam ob cauſam. *Nicol. Harpsfeld. Hiſt. eccleſ. Angl. Saec. XV. cap. 9.*

genöthiget, auf dieser Synode zu beschliessen: „daß kein Weltpriester, noch ein Ordensgeistlicher zugelassen werde, das Wort Gottes zu predigen, wenn er nicht hierzu bevollmächtiget ist; daß sich niemand unterfange, über die Sakramente der Kirche anders zu predigen, als diese entschieden hat; daß keine Lehrer ihren noch in den untern Schulen befindlichen Zöglingen gestatten, über Glaubenssachen zu streiten; daß kein von Johann Wikleff verfaßtes Buch irgendwo gelesen werde, wenn es nicht vorher genehmiget worden; daß man keinen Text der heil. Schrift in die englische Sprache übersetze, oder eine Abhandlung darüber schreibe; daß niemand einige Sätze gegen die gesunde Lehre der Kirche hartnäckig in den Schulen vertheidige; daß es niemand wage, von der Kirche bestimmte Sätze anzustreiten; daß die Vorsteher der Universität zu Oxfort alle Monate einmal über die Sitten und Denkungsart der Schüler sorgfältige Untersuchung anstellen, und daß ein jeder Uebertreter aller obigen Punkte eines zu erhaltenden geistlichen Beneficiums in der Provinz Kanterbury unfähig seyn, und noch ferner kanonisch gestraft werden soll. Endlich soll das Edikt, welches der König zu Westmünster wider die Anhänger Wikleffs ergehen lassen, genau vollzogen werden *).

Aller dieser Anstalten ungeachtet nahm die Anzahl der Anhänger Wiklefs von Tage zu Tag zu. Besonders zeichnete sich unter diesen ein ge-

*) *Concil. Oxon. ap. Labb. Tom. XI. P. II. col. 2089. sqq.*

wisser Edelmann, Johann Oldkastell aus, welcher in Kriegskünsten sehr geübt, mit ziemlich großem Verstande begabt, und seiner Rechtschaffenheit wegen bei dem Könige ungemein beliebt war. Dieser war dem Johann Wikleff ungemein geneigt, und gab allen, die auf seine Seite traten, öffentlich seinen Schutz. Er schickte eigens in den Diöcesen von London, Herfoorth und andern Provinzen Prediger herum, welche die Lehren Wikleffs verbreiten mußten, und war zu jeder Stunde bereit, alle Freunde derselben mit gewaffneter Hand zu unterstützen. Wer sichs immer wollte einfallen lassen, sich ihnen zu widersetzen, den schreckte er durch Drohungen und Gewalt von seinem Vorhaben ab. Die Parthei der Wikleffiten wurde nach und nach so mächtig, daß sie jetzt an den Kirchthüren von London Zedel anschlugen, worinn sie erklärten, daß ihrer hundert tausend Mann bereit seyen, wider alle diejenigen aufzustehen, welche ihrer Seckte nicht günstig sind *). Dieser Umstand veranlaßte einen fernern Kirchenrath zu London im Jahre 1413, in welchem besagter Johann Oldkastell als ein förmlicher Ketzer erklärt, exkommunicirt, und dem weltlichen Gericht übergeben wurde. Zwei Antworten, die er auf diesem Koncilium dem Erzbischofe von Kanterbury gab, sind unter den übrigen besonders merkwürdig, und meines Erachtens besonders geschickt, den Geist dieser Sekte in seinem ganzen Lichte zu zeigen. Als der Erzbischof ihm erklärt hatte, was die Römische Kirche in Betreff gewisser Glaubensgegenstände entschieden

*) S. die ganze Begebenheit ap. *Thom. Walsingham. ad ann.* 1413.

habe, antwortete er: er wolle dasjenige wohl glauben und halten, was die heilige Kirche bestimmet, und zu glauben, oder zu halten befohlen habe; daß aber der Pabst, oder die Kardinäle, oder die Erz- und Bischöfe, oder die übrigen Kirchenprälaten die Macht haben, dergleichen Dinge zu bestimmen, das könne er nicht zulassen *). Als ihn ferner der Erzbischof bat, daß er in gehöriger Form von der Kirche die Lossprechung sich erbitten möchte, antwortete er, er werde sie sich von Gott allein erbitten **). Was übrigens die Schlüsselgewalt betreffe, sagte er weiter, und den Pabst, die Erzbischöfe, und andere Prälaten; so sey der Pabst der wahre Antichrist, das ist, das Haupt desselben; die Erzbischöfe, Bischöfe, und andere Prälaten die Glieder, und die Mönche der Schwanz desselben ***). Am Ende der ganzen Verhandlung schrie er mit lauter Stimme gegen alle Anwesenden: Diese, die mich richten und verdammen wollen, verführen euch alle, und sich selbst. Sie führen euch in die Hölle;

*) Quod dominus papa, et cardinales, archiepiscopi, caeterique praelati ecclesiae haberent potestatem, talia determinandi, noluit ad tunc aliqualiter affirmare. *Loc. cit.*

**) Quod se dictus Ioannes facturum negauit, sed a solo Deo absolutionem petiturum. *Ibid.*

***) Quo autem ad potestatem clauium, dominum nostrum papam, et archiepiscopos et alios praelatos, dixit, quod dominus noster papa est verus Antichristus, hoc est, caput eiusdem; archiepiscopi, nec non alii praelati sunt membra, et fratres cauda eiusdem. *Ibid.*

hütet euch also vor ihnen! — Wir wissen, daß die Universität zu Oxfort ihrem Lehrer Wikleff sogar ein Zeugniß der Rechtgläubigkeit ausgestellt hat, und können aus diesem, und allen obigen Umständen schliessen, welche Parthei mehr Beifall erhalten habe.

Bald darauf, nachdem sich Wikleffs Lehren in ganz England, und von diesem Reiche in viele andere westliche Länder Europens verbreitet hatten, stund auch im östlichen Theile, nämlich in Böhmen ein Mann auf, welcher durch seine theils den Waldensern und Wikleffiten abgeborgte, theils selbst erdachte Grundsätze das Pabstthum erschütterte. Dieser war Johann Huß, öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der hohen Schule zu Prag. Man höre ihn, wie er in Ansehung des kirchlichen Systems dachte. Petrus, sagte er, ist das Haupt der heiligen allgemeinen Kirche nicht, und war es nie. — Keiner kann ohne Offenbarung von sich oder einem andern behaupten, daß er das Haupt einer Partikularkirche sey; auch der Pabst ist das Haupt der Römischen Partikularkirche nicht. — Um so weniger muß man glauben, daß der Pabst, wer er immer seyn möge, das Haupt einer jeden Partikularkirche sey, er müßte dann von Gott besonders hierzu auserwählt seyn. — Kein Mensch ist der Statthalter Christi, oder des heil. Petrus, der ihnen nicht in ihrem Betragen nachfolgt. — Der Pabst ist kein wahrer und erwiesener Nachfolger des Fürsten der Apostel Petrus, wenn er ihm in seinen Sitten widerspricht; und wenn er dem Geize nachhängt, so ist er

der Statthalter des Judas Ischariot. Gleichergestalten sind auch die Kardinäle nicht die wahren und erwiesenen Nachfolger der Gesellschaft der Apostel, wenn sie nicht nach dem Beispiele derselben leben, und die Gebote und Räthe unsers Herrn Jesu Christi beobachten. — Die päbstliche Würde ist durch die Kaiser gestiegen; des Pabstes Einsetzung und Rang floß aus der Macht des Kaisers. — Es ist kein Funke von Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es ein Haupt geben müsse, welches die Kirche in geistlichen Dingen regiere. — Christus kann seine Kirche ohne diese abentheuerliche Häupter durch seine wahre, in der ganzen Welt zerstreute Jünger besser regieren. — Die Apostel und getreuen Priester haben bisher die Kirche in Betreff der zur Seligkeit nöthigen Dinge gut genug regiert, ehe ein Pabstthum ist eingeführt worden; und so würden sie selbige regieren, wenn es bis auf den Tag des jüngsten Gerichts keinen Pabst gäbe. — Wenn der Pabst böse ist, ist er ein Teufel, wie Judas der Apostel, und nicht einmal ein Mitglied der Kirche. — Der Pabst soll seines Amtes wegen nicht der Heiligste genannt werden, denn sonst müßte man auch den König und den Henker ihres Amtes wegen so nennen. — Durch die geistlichen Censuren der Exkommunikation, Suspension und des Interdikts gewinnet sich der Klerus das Volk zu seiner eigenen Vergrösserung; er verschaffet seinem Geize dadurch doppelte Nahrung, schützet seine Bosheit, und bahnet dem Antichrist den Weg. Daß aber die-

se Censuren vom Antichrist herkommen, zeiget offenbar der Umstand, daß die Geistlichkeit hauptsächlich wider diejenigen mit dem Banne verfährt, welche die Bosheit dieses Antichrists aufdecken, der sich zu seinen Anschlägen meistens der Geistlichkeit als eines Werkzeuges bedienet. — Diejenigen, welche lehren, derjenige, der sich durch geistliche Censuren nicht verbessern läßt, müsse dem weltlichen Gericht überliefert werden, folgen ganz gewiß den Hohenpriestern, Schriftgelehrten und Pharisäern, welche Christum, der ihnen nicht in allen Stücken gehorchen wollte, mit den Worten: Uns ist es nicht erlaubt, jemanden umzubringen, dem weltlichen Gericht übergaben. — Falls die Priester Christi nach seinem Gesetze leben, in der heil. Schrift erfahren sind, und Fähigkeiten besitzen, das Volk zu erbauen, so müssen sie predigen, uud keine sogenannte Exkommunikation kann sie daran hindern. Verbieret der Pabst oder der Bischof einem solchen das Predigen, so ist der Untergebene nicht verbunden, ihm zu gehorchen. — Ein jeder Priester, welcher lasterhaft lebt, entehret die Würde des Priesterthumes. — Die durch die Doktorn geschehene Verdammung der acht und vierzig Sätze Wikleffs, ist unvernünftig, unbillig, und böse, und der Grund, den sie angaben, daß nämlich keiner derselben katholisch, sondern ein jeder entweder ketzerisch, oder irrig, oder ärgerlich sey, ist erdichtet *).

*) So befinden sich Hussens Sätze im Römischen Bullarium abgedruckt. Ob sie aber wirklich alle so, wie

Wenn man bedenket, daß eben zur nämlichen Zeit, als Huß diese Lehren auf seiner Schulkanzel und in der Kirche öffentlich predigte, jedermann das eiserne Joch des Römischen Despotismus am heftigsten fühlte, daß die Geldsucht des Römischen Hofes und des übrigen höhern Klerus, und die Ausschweifungen der Geistlichkeit überhaupt aufs höchste gestiegen, und das Mißvergnügen und die Klagen über diese und ähnliche zahllose Mißbräuche laut und allgemein waren, und daß jedermann die Abstellung derselben, und eine gänzliche Reformation der Kirche mit brennendem Feuereifer wünschte; so darf es niemanden Wunder nehmen, wenn man einem Manne, der einige zwar noch schwache, aber doch tröstende Aussichten zur künftigen Erfüllung sehnlicher Wünsche wenigstens in der Entfernung zeigte, mit offenen Armen entgegen eilte, und seine Lehren mit Heißhunger verschlang. Wirklich vermehrte sich Hussens Anhang von Tage zu Tag ungemein stark, und je mehr er sich vermehrte, ein desto bedenklichers Aussehen bekam die Sache des Pabstes. Rom hätte immer genug zu kämpfen gehabt, wenn es zur Aufrechthaltung seiner bisherigen Macht alle seine äußerlichen Gegner, welche bereits bis zu fürchterlichen Kolossen herangewachsen waren, hätte zernichten wollen. Nun wird aber dieser Staat, ohne es zu merken, sein eigener Feind, und bereitet selbst die Mittel zu seiner Herabwürdigung.

sie dastehen, seine eigenen seyen, ist eine andere Frage. Huß beklagte sich wenigstens bis ans Ende seines Lebens, daß man ihm vieles angedichtet, und einige Sätze fälschlich verdrehet habe. Kann es nicht auch mit Wikleffs Sätzen so zugegangen seyn?

Eben jetzt, da des Römischen Bischofes glänzender Thron, erschüttert durch dergleichen mächtige Dinge von außen, zu wanken beginnet, und in der größten Gefahr schwebet, erscheinen zwei Päbste zugleich auf dem Römischen Stuhle, Petrus de Luna, unter dem Namen Benedikts XIII. und Angelus Corarius, unter dem Namen Gregors XII., deren jeder sich selbst den rechtmäßigen Pabst nennet, und mit Ausschliessung des andern die Kirche Gottes regieren will. Jeder hat seinen Anhang von Kardinälen, durch die er gewählt ward, und eine jede Parthei suchet den Pabst der andern Parthei zu verdrängen. Gregor beruft ein Koncilium nach Oesterreich, um das Schisma aufzuheben, das ist, um sich selbst zu befestigen, und seinen Nebenbuhler aus dem Besitze der päbstlichen Würde zu vertreiben. Benedikt hält ein Gegenkoncilium zu Aragon, und läßt darinn seinen Gegner als einen Schismatiker, sich selbst hingegen als den rechtmäßigen Pabst erklären. Kurz; beide Theile sind hartnäckig; alle Hoffnung eines freundschaftlichen Vergleiches verschwindet, und das Aergerniß der ganzen Christenheit über diese aus Ehrgeiz geflissentlich unterhaltene Verwirrung wird von Tage zu Tag größer. In dieser Lage ergreifen die Kardinäle das letzte Mittel, welches noch übrig war; sie verlassen größtentheils ihre Parthei, und berufen eine allgemeine, und freie Kirchenversammlung nach Pisa, um ohne Rücksicht auf die beiden Streitenden der Kirche ein keiner fernern Einwendung mehr unterworfenes Oberhaupt zu geben.

Eben der Umstand, daß die versammelten Väter über die beiden, die auf das Pabstthum

Anspruch machten, Richter seyn, sie vor ihr Gericht zur Untersuchung dieses Handels fodern mußten, und, falls unter ihnen kein Vergleich könnte zu Stande gebracht werden, mit Zurücksetzung beider einen neuen Pabst einzusetzen entschlossen waren, machte es nothwendig, daß sie eine gewisse Sache zum voraus entscheiden und festsetzen mußten, ohne welche ihre ganze Anstalt wahrscheinlich ohne alle Kraft würde gewesen seyn. Natürlich ließ sichs vermuthen, daß keiner von den beiden Streitenden mit dem Verfahren des Konciliums werde zufrieden seyn. Bei dem herrschenden System des Römischen Hofes, vermöge welchem man die ganze Welt schon zu glauben gewöhnt hatte, daß ein Pabst von niemanden könne gerichtet werden, und daß nicht einmal ein Koncilium gültig sey, wenn es nicht von dem Pabste zusammenberufen, und alsdann von ihm bestätiget worden, — bei diesem herrschenden System würde die Absetzung des einen, oder des andern, oder aller beiden ungültig und unkräftig gewesen seyn, so lange der eine oder der andere für sich hätte sagen können, daß er wirklich Pabst sey. Der Abgesetzte würde sich noch immer als wirklicher Pabst aufgeführt, und das Koncilium als eine von ihm weder zusammenberufene, noch bestätigte Winkelversammlung verworfen haben. Es war daher kein anders Mittel mehr übrig, als einen Grundsatz, wovon man in den erstern Jahrhunderten des Christenthums vollkommen überzeugt war, aus der Vergessenheit wieder hervor zu rufen, und die kanonische Erklärung zu thun, daß die ganze Kirche mehr sey, als der Pabst. Durch eine allgemeine Kirchenversammlung aber, so schlossen die Väter, wird

die ganze Kirche vorgestellet; folglich ist die Kirchenversammlung mehr als der Pabst. Ist sie das, so ist sie auch Richter über ihn, und folglich kann sie ihn vorladen, untersuchen, absetzen, und einen neuen wählen *), und eine Bestättigung der Verfügungen eines Größern durch den Geringern wäre überflüßig, und wider alle Regel. Dieses folgte aus jenem Satze, welchen der Magister der Gottesgelehrtheit, Petrus Plaoul, in einer eigenen auf diesem Koncilium gehaltenen Rede ausführlich bewies **), und welcher eine tröstliche Aussicht zur Wiedererhaltung der alten, schon seit so langer Zeit verlornen Kirchenfreiheit zum erstenmale wieder eröffnete.

Sich stützend auf diesem Grundsatz fuhr das Koncilium fort, sich zur Herstellung der Einigkeit in der Kirche als Richter aufzuführen. Die beiden Mitwerber um die päbstliche Würde wurden von demselben citirt, und als sie nicht erschienen, als hartnäckig erklärt, abgesetzt, und ein neuer Pabst in der Person des Petrus Philargus, Erzbischofes von Mailand erwählt, welcher den

*) Fuit requisitum, quatenus concilium sacrum vellet determinare et sententiare etc., vnionem duorum collegiorum factam, fuisse et esse legitime factam, . . . ipsamque congregationem esse et representare concilium vniuersalis ecclesiae: ad ipsumque concilium spectare et pertinere cognitionem, definitionem et decisionem omnimode causae vnionis ecclesiae. *Concil. Pis. sess. VIII. col.* 2120.

**) Magister Petrus Plaoul ascendit pulpitum, . . . et deduxit pulchre exaltando ecclesiam, et asserendo *eam esse supra papam*, quod deduxit pluribus rationibus. *Ibid. Sess. XIII.*

Namen Alexanders V. annahm. Ehe sie aber alles dieses ausgeführt hatten, thaten sie noch einen andern Schritt, welcher in Vereinigung mit dem zuvor besagten Grundsatze mehr als jedes andere Mittel vermögend gewesen wäre, das Ungeheuer des Hildebrandismus zu stürzen, oder wenigstens unwirksam zu machen, und die alte Freiheit der Kirche wieder zum Leben zurückzubringen. Ueberzeugt, daß die Kirche, so lange sowohl am Römischen Hofe, als unter der übrigen Geistlichkeit die alten Mißbräuche fortdauern, vor äußerlichen und innerlichen Feinden oder Gegnern nie sicher seyn werde; und gerührt durch die lauten Klagen aller christlichen Nationen über eben diese Mißbräuche, machten die Väter einen förmlichen Vertrag unter sich, Kraft welchem sie sich versprachen, alles mögliche anzuwenden, daß derjenige, welcher von ihnen zum Pabst erwählt werde, die Kirche an Haupt und Gliedern reformire, und daß er das Koncilium nicht auseinander gehen lasse, bis durch eben dieses Koncilium eine gute Reformation an Haupt und Gliedern wirklich erfolgt sey *).

*) Nos omnes et singuli episcopi etc. congregati in ciuitate Pisana pro schismatis exstirpatione, vnitate et bono statu in Dei ecclesia inducendo, promittimus in verbo veritatis, Deo, ecclesiae Romanae, et sanctae synodo hic in Christi nomine congregatae, quod si quis nostrum in summum Romanum Pontificem eligatur, praesens concilium continuabit, nec dissoluet, nec dissolui permittet, quantum in eo erit, vsque quo per consilium eiusdem concilii fit facta debita, rationabilis et sufficiens reformatio vniuersalis ecclesiae, et status eius, tam in capite, quam in membris. Et promittimus etiam, quod si aliquem de dominis cardinalibus absentibus, vel

Allein mit der besagten Reformation hielt es sehr schwer, so wie wir sehen werden, daß es in Zukunft zu allen Zeiten, nämlich bei Gelegenheit der Konzilien zu Kostanz, Basel und Trient sehr schwer gehalten. Ein Kardinal mag noch so eifrig für die Sache der Kirche besorgt seyn, so wird sein Eifer kalt, oder höret gar auf, sobald als er Pabst wird, weil er dann erst das Anziehende der Vortheile selbst empfindet, welche ihm die Reformation benehmen würde. Alexander V. versprach zwar, für eine gänzliche Kirchenverbesserung besorgt zu seyn, und machte den Vorschlag, daß man einige tugendhafte und gelehrte Männer aus jeder Nation erwählen sollte, damit sie sich in Betreff dieses Geschäftes gemeinschaftlich mit den Kardinälen berathschlagen könnten *); auch schien er zur Reformation wirklich einen Schritt zu thun, indem er noch in eben dieser Versammlung verordnete, daß künftig von den Metropolitanen und ihren Suffraganen fleißig Provincialkonzilien sollten gehalten werden, weil aus ihrer Unterlas-

de extra nostrum collegium, assumi contingat in papam, veraciter et bona fide, antequam procedamus ad publicationem electionis illius, procurabimus toto posse, habere ab eo promissionem, et sufficientem securitatem, quod seruabit et implebit omnia, et singula supra dicta. *Sess. XVI. col.* 2128.

*) Item dixit, quod ipse volebat vacare circa reformationem ecclesiae, prout fuerat per cardinales promissum ante eius promotionem, et quod eligerentur probi viri et litterati de qualibet natione, pro suis, ad deliberandum cum ipsis cardinalibus ad reformationem ecclesiae. *Sess. XX. col.* 2131.

sung viele unzulässige Dinge entstanden sind *); Allein am Ende der Versammlung erklärte er doch, daß, obwohl er den besten Willen, und bereits schon vieles gethan habe, es nicht möglich sey, sogleich alles zu Stand zu bringen, und vertröstete daher die Väter auf ein künftiges Koncilium, welches so gut als für eine Fortsetzung des Gegenwärtigen sollte gehalten werden **).

Wenn man daher die ganze Sache recht beim hellen Lichte betrachtet, so geschah in der Hauptsache durch dieses Koncilium doch nichts, als daß der Pabst dadurch schüchtern gemacht und erinnert wurde, auf seiner Hut zu seyn. Die einzige Frucht davon war diese, daß man jetzt um so lieber anfieng, den Pabst nicht mehr

*) Item, idem dominus noster, eodem approbante concilio, ordinat et mandat celebrari ante concilium generale concilia prouincialia, per metropolitanos et synodos, ac eorum suffraganeos secundum formam iuris et concilii generalis: quia ex eorum omissione multa inconuenientia sequerentur. *Sess. XXIII. col.* 2135.

**) Item cum dominus noster papa cum consilio concilii intenderet reformare ecclesiam in capite et in membris, et iam multa per Dei gratiam sint expedita per ipsum dominum nostrum papam, et multa alia statum et fauorem praelatorum, et aliorum inferiorum concernentia restent, quae, propter regressum praelatorum, et ambassiatorum, de praesenti expediri non possunt, propterea idem dominus noster, sacro requirente et approbante concilio, dictam reformationem suspendit et continuat vsque ad proximum iam indictum concilium, et praesens concilium prorogat et continuat vsque ad illum terminum. *Sess. XXIII. col.* 2136.

als einen unumschränkten Monarchen, der gar keinen Richter über sich habe, anzusehen, da ihm nun sogar ein Koncilium diese Eigenschaft abgesprochen hatte. Allein zur Zeit des folgenden allgemeinen Konciliums zu Kostanz fieng die Sache des römischen Stuhles schon an, bedenklicher auszusehen.

In der Zwischenzeit zwischen dem Pisaer und Kostanzer Koncilium, vermehrte sich auf der einen Seite Wikleffs und Hussens Anhang ungemein stark, so daß man nicht ohne Grund befürchten konnte, es möchte die Kirche nach und nach durch eine förmliche Trennung eine große Anzahl ihrer Mitglieder verlieren, oder wenigstens durch die heftigen Erschütterungen dieser Gegner manchen Nachtheil erleiden; auf der andern Seite war das Schisma durch das Pisaer Koncilium nichts weniger als gehoben. Gregor XII, und Benedikt XIII. hatten sich, obwohl sie von der Kirchenversammlung förmlich abgesetzt, und an ihre Stelle Alexander V. rechtmäßig gewählet worden, doch einen ziemlichen Anhang zu verschaffen gewußt, und bewegten Himmel und Erde, um sich auf dem päbstlichen Stuhle zu behaupten. Die Verwirrung dauerte fort, als Alexander V. mit Tod abgegangen, und an seine Stelle Johann XXIII. trat. Drei Päbste stritten sich also seitdem zugleich um die Ehre, als Päbste über die ganze Christenheit zu herrschen; die Unordnung war unbeschreiblich, und wirklich schien eine von beiden Seiten veranlaßte Trennung unvermeidlich zu seyn. Das Koncilium zu Kostanz hatte es also, wofern es wahre Einigkeit und Ruhe in der Kirche herstellen, Aergernisse aufheben, und selbige aufrecht erhalten wollte, mit diesen beiden

Gegenständen zu thun, nämlich mit der Aufhebung des Schisma, oder der Einsetzung eines unbezweifelten, rechtmäßigen Pabstes; und mit der Unterdrückung aller dem kirchlichen System gefährlichen Meinungen und Ketzereien; und da man wohl voraus sah, daß man eine dauerhafte Einigkeit und Ruhe in der Kirche nie würde herstellen, und den Hereinbruch solcher nie würde hindern können, wenn nicht die Veranlassung derselben, Despotismus und Geldschneiderei des römischen Hofes, und die ausschweifenden Sitten der ganzen Geistlichkeit aus dem Wege geräumt würden, so kam noch dieser Punkt, nämlich eine vollkommene Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, zu den übrigen Gegenständen hinzu, womit sich diese Kirchenversammlung zu beschäftigen entschlossen hatte.

Zu diesem letztern wurde sie durch die laute Stimme beinahe aller Nationen aufgefodert. Noch nie war die Unzufriedenheit mit der bisherigen Kirchenverfassung, besonders mit dem Betragen des römischen Hofes so hoch gestiegen, als seit einigen Jahren vor der Eröfnung dieses Konciliums, noch nie die Klagen darüber so häufig und bitter. Seitdem einige sogenannte Ketzer neue Grundsätze vorgetragen und die Menschen erinnert hatten, daß man freier, als es bisher geschehen war, denken könne, gerieth alles in volle Bewegung. Männer, deren Geistesfähigkeiten ohne diese Veranlassung vielleicht im Stillen geschlummert hätten, fiengen jetzt an, dies und jenes zu untersuchen, und sagten die bittersten Wahrheiten mit der edelsten Freimüthigkeit ohne alle Rücksicht der Personen heraus. Einer der ersten, die dieses thaten, war der Lehrer der Redekunst auf der hohen Schule zu Paris, Nikolaus

Clemangis. Er schrieb eine Abhandlung von dem Verfalle der Kirche, welche ein allgemeines Aufsehen erregte. Nichts, was er immer als eine Quelle des Unheiles in der Kirche erkannte, ließ er unangegriffen; alles nahm er scharf unter die Kritik: die übermäßigen Reichthümer der Kirche, die dessen ungeachtet fortdaurende Bereicherungssucht der Geistlichkeit, den übertriebenen Ehrgeiz der vornehmen Kirchenprälaten, ihre Herrschsucht, die Schwelgerei, und die mannigfaltigen Mißbräuche in Ansehung der Reservationen, der Taxen bei der römischen Kuria, der Processe bei derselben, der Abgaben, welche sie foderte, der Exemtionen und hundert andere Dinge. Man höre ihn, wie er von den Römischen Bischöfen spricht: „Die Päbste, „sagt er, haben sich aus Herrschsucht auf ihren „Primat sich stützend, um so mehr über andere „erhoben, je mehr sie sich durch diesen Primat andern an Ansehen überlegen sahen. Sie sahen „nämlich, daß die Vortheile eines blossen Römischen Bistumes, und das Patrimonium Peters „allein keineswegs hinreichten, ihren Stand auf „jenen Gipfel von Höhe über alle Könige und „Kaiser und Völker hinaufzuführen, auf den sie „ihn hinaufzuführen beschlossen hatten. Sie brachen daher noch in fremde Schaafställe ein, welche ihnen junge Zucht, Wolle und Milch im „Ueberflusse verschaffen konnten *).“

Ein

*) Summi enim Pontifices . . . qui quanto primatu et auctoritate se videbant ceteris praestare, tanto in huius primatus et supremae potestatis argumentum, plerumque se super alios libidine dominandi extulerunt:

Ein Jahrhundert früher hätte es Clemangis nicht wagen dürfen, mit so vieler Kühnheit zu sprechen. Allein er war nicht der einzige, der dieses jetzt that. Der berühmte Kanzler der Universität zu Paris, Johann Gerson, sprach von den Mißbräuchen seiner Zeit eben so frei, als es Clemangis nur immer thun konnte. Er schrieb noch kurz vor dem Koncilium zu Kostanz eine Abhandlung über die Verbesserung der Kirche, welche nachher von demselben wirklich als Regel zum Grunde gelegt wurde, und welche alle diejenigen Mißbräuche mit ungemein großem Nachdrucke angriff, worüber die halbe Welt schon eine geraume Zeit her sich ärgerte *). Er setzte darinn nicht nur die Rechte und Macht des Pabstes und der Bischöfe sehr gründlich auseinander, und bewies es, daß ein Koncilium über den Pabst sey, sondern zieht auch über die Eingriffe der Päbste in die Rechte der weltlichen Fürsten los, und sagt es ungescheut, daß das Römische Reich durch jene sey zu Grunde gerichtet worden. Er zeigte durch eine Menge historischer Beweise, wie die Kaiser,

lerunt: cernentes, emolumenta Romani episcopatus, Petrique patrimonium, super regna quaeque amplissimum, licet eorum ignauia satis iam attenuatum, ad status eminentiam, quam vltra imperatores et reges, omniumque gentium, in excellum extollere statuerant, nullo modo suffectura: in aliena ouilia, foeta, lana et lacte copiosa incurrerunt, *Nic. Clemang. de Ruina Ecclesiae cap. 4. apud van der Hardt Tom. I. Part. III. col. 7. et 8.*

*) *Ioan. Gerson. de Reformatione Ecclesiae. Ibid. Part. V.*

oder in deren Ermangelung die Bischöfe jederzeit befugt gewesen, Koncilien zusammen zu rufen, und eine Kirchenverbesserung vorzunehmen, und fodert den Kaiser unter den dringendsten Beweggründen auf, es auch in der gegenwärtigen Lage zu thun, um die Kirche wieder in den Stand der Freiheit, Ruhe und Ordnung zu setzen *). Mit besonderer Schärfe fährt er über die unerträglichen Gelderpressungen des Römischen Hofes, über die äußerst verderbten Sitten der Geistlichkeit, und über den Titel der Päbste: Diener der Diener Gottes, und die demselben so ganz widersprechende große Herrschsucht derselben her. „Wie „kann sich der", sagt er in Ansehung dieses letztern Punktes, „einen Diener der Diener Gottes „nennen, der manchmal den Fürsten und Königen „und Tyrannen eher gefallen will, als Gott und „seinen Heiligen und Engeln? . . . Wiederum! „wie kann man glauben, daß der Pabst in seinen „Bullen die Wahrheit sage, da schon gleich die „ersten Zeilen eine Unwahrheit verrathen, wenn er „schreibt: Johannes Bischof, Diener der Diener Gottes? Wenn er das ist, so müßte er „auch den Armen und Dienern der Diener Gottes gehorchen und dienen. . . . Aber wo findet „man die Liebe bei dem Pabst? Kaum wird „man einmal einen Armen, oder einen Diener „Gottes bei ihm sehen, ... wohl aber bepurpurte, wohlgekleidete, Tyrannen und Soldaten; „arme aber, schlecht gekleidete, tugendhafte, gelehrte und gewissenhafte Leute nur selten, und „zufälliger Weise. Und woher das? Weil es „kein Pabstthum mehr giebt, welches für Gott

*) *Loc. cit. cap.* 14. 15. *et* 20.

„streitet, sondern eines, welches sich in lauter welt-
„liche Geschäfte verwickelt. Nicht doch! er ist kein
„Diener der Diener Gottes, sondern vielmehr,
„wenn er wollte, Johannes Bischof, Herr der
„Herrn. Denn er nimmt sich heraus zu behau-
„pten, er besitze eine so große Macht, als Christus
„gehabt habe. . . . . Dem Pabste ist die
„Macht im Himmel und auf Erden nicht verlie-
„hen, wie die Päbste vorgeben. Er hat nur eine
„verkündende Macht in geistlichen Dingen.
„Spricht er jemanden los, so erkläret er nur, daß
„derselbe von der Kirche losgesprochen sey. Bin-
„det er jemanden, so zeiget er nur an, daß dersel-
„be von der streitenden Kirche gebunden worden.
„Das ist die allgemeine Meinung aller gelehrten
„Theologen. Die Sache ist auch klar; denn nicht
„der Pabst läßt die Sünden nach, sondern Gott
„allein. . . . . Mag der Pabst immer sagen:
„Ich habe die Macht im Himmel und auf Erden,
„im Fegefeuer und im Paradiese, und aus der
„Fülle meiner Gewalt kann ich thun, was mir
„beliebt; und niemand darf mich fragen: warum
„thust du das? In Wahrheit! Dann sollte der
„Pabst in seinen Schriften wenigstens nicht lügen,
„und sich den Diener der Diener Gottes nennen,
„sondern den Herrn aller Herrn der Welt *)."

*) Quomodo enim seruus seruorum Dei est papa in terris, qui principibus et Regibus vult citius complacere et tyrannis, quam Deo, et eius sanctis et angelis? . . . Iterum ex parte alia, quomodo in bullis suis papa videtur dicere veritatem, eum in prima linea bullarum et litterarum suarum videtur inferre fallum dicendo: *Ioannes episcopus, seruus seruorum Dei.* Nam si seruus seruorum Dei esset,

„Ich weis nicht, sagt er ferner, wie man anneh„men könne, daß der die Schafe Christi weide, „oder die Schlüssel Christi besitze, der offenbar „teuflische Werke verrichtet *).“

Solche heftige Aeußerungen zu einer Zeit, da alles zu einem förmlichen Bruche reif zu seyn

vtique pauperibus et Dei seruis obediret ac seruiret. . . . Sed vbi est charitas in papa? Vix poteris pauperem petentem eleemosynam ad poenitentiam suam, vel seruum Dei coram ipso aliquando videre. . . . Bene videbis purpuratos, bene vestitos, sacmannos, tyrannos et soldatos ad eum intrare: sed nequaquam pauperes, male indutos, et virtuosos, litteratos, ac conscientiosos ad eum ingressum habere, nisi casú vel raro. Et vnde hoc? Quia jam non est papatus Deo militans, sed negotiis secularibus se implicans. Imo jam non est seruus seruorum Dei, sed verius, si vellet, *Ioannes Episcopus, Dominus Dominorum.* Quia praesumit dicere, esse tantam suam potestatem, quantam Christus habuit. . . . . Ipsi papae non est attributa potestas illa, quam ipsi papae credunt, in coelo et in terra. Sed solum ei data potestas spiritualium denunciatoria, ac absolutoria. Nam quem absoluit, ostendit esse absolutum in ecclesia: Quem ligat, in ecclesia militante ostendit esse ligatum. . . . Nam papa non remittit peccata, sed solus Deus. . . . . Sed dicat: certe potestatem habeo in coelo et in terra, in purgatorio, in paradyso, et de plenitudine potestatis meae possum facere, quod mihi libet, et nullus debet esse, qui dicat: cur hoc facis? Reuera tunc papa non deberet mentiri in literis suis, dicendo: *Seruus seruorum Dei, sed, Dominus Dominorum mundi. Loc. cit. cap.* 18.

*) Nescio quomodo pascat oues Christi, aut quomodo habeat claues Christi, qui opera facit notoria Diaboli. *Ibid. cap.* 19.

schien, mußten um so mehr Eindruck auf die Gemüther machen, da sie von einem Manne kamen, welcher wegen Tugend und Gewissenhaftigkeit allgemein berühmt war, so wie dann auch Gerson wirklich im Rufe der Heiligkeit starb. In diesem Tone war beinahe alles gestimmt, der Kaiser, alle Kirchenprälaten, die meisten weltlichen Fürsten, und sogar das Volk, als man das Koncilium zu Kostanz im Jahr 1414 eröfnete.

Dergleichen Umstände mußten natürlich den Pabst Johann, der sich noch überdies vieler gethaner Eingriffe in fremde Rechte, vieler zum Theile ganz neuer Geldfoderungen und gemachter Kanzleiregeln, dann keines einzigen von dem Pisaer Koncilium gefoderten Schrittes zu einer Reformation, und endlich keines zu erbaulichen Lebenswandels bewußt war, mißtrauisch machen, und er konnte sich von einem Koncilium wenig Vortheilhaftes versprechen. Obwohl das Koncilium von Pisa in der That wenig bewirkt hatte, so war ihm doch die ganz ungewöhnliche Denkungsart desselben sehr auffallend, und er schloß hieraus nicht ohne Grund, was ein anders Koncilium würde zu Stande bringen können, wenn es von den weltlichen Fürsten insgesammt unterstützt würde; und dieser Fall schien jetzt einzutreten. Indessen war Johann durch geistliche und politische Verhältnisse allenthalben so sehr in die Enge getrieben, daß er ein Koncilium unmöglich ausschlagen konnte. Er suchte also sich auf andere Art, so gut er konnte, zu helfen; erstens dadurch, daß er seinen Legaten auftrug, das Koncilium ja nicht ausserhalb Italien, und besonders an keinem Orte halten zu lassen, an welchem der Kaiser mehr vermochte,

als der Pabst *); und zweitens dadurch, daß er verlangte, man sollte das künftige Koncilium für nichts anders, als eine Fortsetzung der Pisaer Kirchenversammlung ansehen; denn dadurch, und weil er der ordentliche und rechtmäßig gewählte Nachfolger des durch das Pisaer Koncilium eingesetzten Pabstes Alexanders V. war, hofte er in dem Besitze seiner päbstlichen Würde gesichert zu bleiben. Allein sein Plan ward ihm glücklich vereitelt; denn erstens brachte es der Kaiser Siegmund dahin, daß die Kirchenversammlung zu Kostanz gehalten wurde, und Johann sogar versprechen mußte, persönlich dabei zu erscheinen, und zweitens ließen sich die versammelten Väter schon gleich in den ersten Sitzungen deutlich genug merken, daß bis zur Entscheidung, wer rechtmäßiger Pabst sein sollte, zur Herstellung einer vollkommenen Ruhe, alle drei, die bisher darauf Anspruch machten, ihr Amt niederlegen müßten; eine Sache, welche dem Johann äusserst bedenklich schien. Hierzu kam noch, daß bei der Versammlung nach der Verordnung derselben um mehr Gleichheit hervorzubringen, die Stimmen nicht einzeln, sondern Nationenweise gegeben wurden, wodurch dann eine Menge von Stimmen italiänischer Bischöfe, auf welche Johann Rechnung gemacht hatte, für ihn verloren giengen. Alles die-

*) In loco Concilii rei summa est, nec ego alicubi esse volo, vbi imperator plus possit. Legatis igitur istis, qui a me mittuntur, mandata amplissima potestatemque maximam ad honestatis speciem dabo, quae palam ostentare possint, secreto autem mandatum restringam ad loca certa. *Leonard. Aretini Comment. apud Murator. Script. rer. Ital. Tom. XIX. p. 928.*

ses benahm ihm den Muth so sehr, daß er die Kirchenversammlung heimlich verließ, und zu dem Herzog Friedrich von Oesterreich, mit dem er schon zuvor ein geheimes Bündniß geschlossen hatte, nach Schafhausen floh.

Jetzt war es Zeit, eine entscheidende Verfügung zu treffen, durch welche die Kirche ihre alten Rechte wieder zurücknehme, und der Kanzler Johann Gerson foderte die ganze Versammlung in einer vor derselben gehaltenen Rede mit besonderm Feuer dazu auf *). Es sollte nämlich der Grundsatz, der seit dem Koncilium von Pisa je länger, je mehr Beifall erhielt, daß nämlich ein Koncilium, wenn es um die Aufhebung eines Schisma, oder um die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern zu thun wäre, über den Pabst sey, und eine größere Gewalt habe, zu einem feierlichen Kirchengesetz erhoben werden. Wirklich brachte es Gerson dahin, daß dieser Satz, nachdem die Nationen in der dritten Session ihn genehmiget hatten, in der vierten öffentlich abgelesen, und als eine stets geltende Regel, in Kirchensachen feierlich erklärt wurde **). Diese Re-

*) *Apud van der Hardt Tom. II. Part. XI. col.* 165. vorzüglich die Stellen *col.* 272 und 273.

**) Haec sancta synodus . . . . ordinat, disponit, statuit, decernit, et declarat, vt sequitur. Et primo quod ipsa synodus in spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet, cuiuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis, et reformationem generalem

gel hatte noch überdies den Zusatz bekommen, daß sich die Päbste auch in Glaubenssachen den Koncilien unterwerfen müßten, und daß alle diejenigen, welche sich ihnen widersetzten, zu bestrafen wären, weil eine allgemeine Versammlung die Kirche selbst vorstelle, und ihre Macht unmittelbar von Christo habe.

So bald als dieser wichtige Schritt gethan war, instruirte man einen förmlichen Proceß gegen den Pabst Johann, er ward nach geschehener Vorladung durch einige Erzbischöfe und Soldaten nach Kostanz gebracht, und nachdem er auf das Anerbieten, daß man ihn noch hören wolle, selbst erklärt hatte, daß er bereit sey, sich ohne alle weitere Verantwortung dem Ausspruche des Konciliums unbedingt zu unterwerfen, wurde er in der zwölften Session, als ein der Simonie offenbar schuldiger, als ein Mann, welcher die Rechte und Güter der Römischen, so wie anderer Kirchen verschwendet, durch seine verabscheuungswürdigen Sitten und seinen Lebenswandel die Kirche Gottes und das christliche Volk vor und nach seiner Erhebung zur päbstlichen Würde bis auf diese Zeit geärgert, nach öfters wiederholten liebreichen Ermahnungen in seinem Hochmuthe fortgefahren, und sich bekanntlich nie habe bessern lassen, seines Pabstthumes entsetzt *). Johann

ecclesiae Dei in capite et in membris. *Concil. Constant. Sess.* 4. *apud Labbeum Tom. XII. col.* 19.

*) Ipsumque Dominum Ioannem simoniacum notorium, bonorumque et iurium nedum Romanae, sed aliarum ecclesiarum plurium . . . dilapidatorem notorium . . . suis detestabilibus, inhonestis

stellte hierauf ein Instrument aus, worin er die ganze Sentenz als gültig erklärt, und auf seine ehemalige Würde vollkommen Verzicht thut *). Gregor XII. hatte schon vorher, dem Willen der Väter zu Folge, dem Pabstthum entsagt, und Benedikt XIII. welcher bis auf den letzten Augenblick hartnäckig blieb, wurde von der Versammlung durch ein ordentliches Urtheil abgesetzt. An ihre Stelle trat durch die Wahl derselben Martin V.

Nun, da dieser Stein des Anstosses gehoben war, gieng es über einen andern, eben so wichtigen Punkt her, dessen Berichtigung bisher jedermann so sehnlich gewünscht hatte; nämlich über die Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern. Leider kam eben ein Umstand zum Vorschein, welcher wenig tröstendes hoffen ließ. Der Pabst Martin V. hatte gleich am folgenden Tage nach seiner Wahl seine Kanzleiregeln bekannt machen lassen, worin er sich die Vergebung der Beneficien und anderer geistlicher Würden, so wie auch gewisse Geldabgaben so gut, wie bisher seine Vorfahrer, wieder vorbehielt, und die überhaupt den bisherigen Kanzleiregeln derselben in

vita et moribus ecclesiam Dei et populum christianum notorie scandalizantem ante ejus assumptionem ad popatum, et post usque ad ista tempora; postque monitiones debitas et caritatiuas iteratis et crebris vicibus eidem factas, in praemissis malis et arrogantia pertinaciter perseueraſſe, seque ex hoc notorie incorrigibilem reddidisse. *Sentent. definit. Sess.* 12. *col.* 95.

*) *Instrumentum ratificationis sententiae. Loc. cit. col.* 96. *sqq*

den meisten Stücken worüber eben die Nationen seit geraumer Zeit so sehr geklagt hatten, aufs Haar ähnlich waren. Allein je mehr diese unerwartete Erscheinung anf der einen Seite befremdete, desto heftiger schrie man auf der andern um Reformation, und an diesem Zeitpunkt der Gährung war es, daß die deutsche Nation zum erstenmale achtzehn Beschwerden, oder Artickel in Betreff der Reformation übergab *). Vermöge dieser Artickel sollten die Kardinäle, deren höchstens nur vier und zwanzig sein dürften, **aus allen Nationen** genommen, die Reservationen bis auf einige wenige aufgehoben, die Annaten eingeschränkt, Klagesachen über weltliche Dinge nur alsdann wann einer den ordentlichen Richter perhorrescirt, und Geld- oder Beneficiensachen, nur wenn sie etwas beträchtlich sind, nach Rom gebracht, die Appellationen nach Rom überhaupt eingeschränkt, die Processe kürzer geführt und abgethan, keine Exemtionen ohne gerechte Ursache ertheilet, die Einverleibung (incorporationes) der Kirchen an die Klöster größtentheils abgeschaft, und keine Kirche, oder kein Spital ohne gegründete Ursache als Kommende vergeben werden. Der Ertrag der erledigten Kirchen soll ihnen und ihren Nachfolgern verbleiben; der Pabst soll die Güter der römischen Kirche nicht veräußern; er soll nicht nur wegen Ketzerei, sondern auch wegen Simonie und anderer ärgerlicher Laster gestraft und abgesetzt werden können. Die Simonie soll auf das schärfste verboten, Dispensationen sollen nur aus einer augenscheinlich vernünftigen, und Abläße nur aus den wichtigsten Gründen auf die

*) *Apud van der Hardt Tom. I. Part. XXII. col. 999. sqq.*

Geistlichkeit gelegt werden. Der deutschen Nation folgten bald mehrere, welche dem Pabste gleichfalls ihre Beschwerden, oder Plane zur Verbesserung übergaben, die aber größtentheils und in der Hauptsache mit jenen der deutschen übereinkamen.

So wenig Martin V. innerlich Lust hatte, an der bisherigen Verfassung der römischen Kurie das geringste zu ändern, so war er doch jetzt, blos des allgemeinen Zudringens und Ungestümmes wegen, gezwungen, sich wenigstens das Ansehn zu geben, als wolle er selbst Hand an das Werk legen. Er übergab also auch seinerseits dem Koncilium einen Plan, der aus 18 Artickeln bestund, und die besagten 18 Artickel der deutschen Nation beantwortete. Einige Punkte wurden von ihm ohne Anstand genehmiget, andere suchte er durch listige Klauseln und Wendungen unkräftig zu machen. Vor allem schlug er es aus, dem Koncilium in denjenigen Punkten beizutreten, welche seine Bestrafung, Absetzung, und seinen Unterhalt betrafen. „Es scheinet nicht, sagt er in seinem Reformationsplane, und hat auch mehrern Nationen nicht schicklich geschienen, daß man in Ansehung dieses Punktes etwas neues festsetze *)" In Ansehung des Unterhalts der Päbste heißt es: „Nach der Verfassung, in welcher sich die römi„sche Kirche jetzt befindet, scheinet es nicht, daß „man für den Pabst und die Kardinäle derselben

*) Non videtur prout nec visum fuit in pluribus nationibus, circa hoc aliquid nouum statui vel decerni. *Ap. van der Hardt. T. I. P. XXIII. col.* 1032. *sq.* Nach einem Wiener Manuskript, hat der Pabst auf diesen Punkt gar nichts geantwortet.

„auf andere Art Vorsehung thun könne, als es „bisher geschehen ist, nämlich durch Beneficien, „und gemeine Abgaben (seruitia communia), wel„che Vakanzen genannt werden *)." Von den Beneficien behielt sich Martin zwei Drittheile vor; nur den übrigen Theil sollten die ordentlichen Patronen zu vergeben haben **). Die Einkünfte des ersten Jahres, oder Annaten sollen bleiben, aber die Bisthümer billiger taxirt werden, als sie es bisher waren ***), u. s. w.

Man verzweifelte schon beinahe, daß man etwas Reelles von Rom aus erhalten würde, als man theils dieses offenbare Verweigern, theils dieses politische Zaudern und Krümmen an dem Pabste bemerkte. Da man inzwischen nicht nachließ, die Sache mit Eifer zu betreiben, so kamen endlich zwischen dem Pabste und der deutschen Nation doch Verträge zu Stande, welche aber die Foderungen derselben bei weitem nicht befriedigen konnten. Es gieng beinahe alles so hinaus, wie es Martin in seinem Reformationsplane vorgeschlagen hatte, und am Ende hielt der Römische

*) Romano Pontifici et sanctae Romanae ecclesiae Cardinalibus pro illorum sustentatione rebus Romanae ecclesiae sic stantibus vt sunt, non videtur aliter posse prouideri, quam huc vsque factum est, scilicet per beneficia et communia seruitia, quae vacantiae dicuntur. *Ibid. P. XXIII. col.* 1036.

**) Vltra reseruationes iuris duae partes sint in dispositione papae, tertia vero ordinariorum. *Ibid. col.* 1022.

***) Soluantur fructus primi anni, et male taxata iuste taxentur. *Ibid. col.* 1024.

Hof nicht einmal diese Artikel. Aehnliche Konkordaten mit dem Pabste schlossen auch die übrigen Nationen, und auch diese hatten einen ähnlichen Erfolg.

Auch der dritte Punkt, nämlich die Ausrottung der Ketzereien, ward auf diesem Koncilium berichtiget; aber auf eine Art, welche demselben wenig Ehre machte. Daß Huß, als er nach Kostanz citirt ward, vom Kaiser Siegmund einen Salvum Konduktum erhalten habe, daß er aber dessen ungeachtet, weil man nicht schuldig sey, einem Ketzer Treue und Glauben zu halten, und ein gegebenes sichers Geleit den geistlichen Richter nicht hindern könne, seine Schuldigkeit zu thun, wenn selbiges dem katholischen Glauben zum Nachtheile gereiche *) — in den Kerker gesteckt, und, als er seine Meinungen nicht änderte, auf dem Scheiterhaufen lebendig verbrannt worden, weiß jedermann.

Kaum war die Nachricht davon nach Böhmen gelangt, als unter den Einwohnern, dieser Sache wegen, eine grausame Erbitterung ausbrach, und sie mit Wuth zu den Waffen griffen, um Hussens vergossenes Blut mit Feuer und Schwert an den Katholiken zu rächen. Sie versammelten sich auf dem Berge Tabor, verfolgten

*) Praelens sancta synodus ex quouis saluo conductu per imperatorem, reges et alios saeculi principes haereticis . . . concesso, nullum fidei catholicae vel iurisdictioni ecclesiasticae praeiudicium generari, vel impedimentum praestari posse, vel debere, declarat. *Apud van der Hardt. Tom. IV. Part. VIII. col.* 521.

erst in ihrem eigenen Lande unter der Anführung ihres Feldherrn Ziska alles, was sich ihnen widersetzen wollte, oder ihnen nicht günstig war, besonders die katholischen Priester, mit unerhörter Grausamkeit, welches ihnen aber auch die in Böhmen wohnenden Katholiken, besonders die Deutschen, mit eben derselben Grausamkeit erwiderten, und schlossen endlich gegen die deutsche Nation, welche sie als die Haupttriebfeder dessen ansahen, was auf dem Koncilium zu Kostanz mit Hussen war vorgenommen worden, und überhaupt gegen einen jeden, der ihre Kommunion unter beiderlei Gestalten hindern würde, welches ihr neuer König, der Kaiser Siegmund, bereits gethan hatte, ein ewiges Bündniß, Kraft dessen sie sich versprachen, sich mit Daransetzung ihres Guts und Bluts gegen ihre Feinde zu wehren. Dieser Bund veranlaßte ernsthafte Gegenanstalten von Seiten des Kaisers und Reiches, und man zog daher mit einer ungemein starken Armee gegen sie zu Feld. Allein gleich der erste feindliche Versuch der Deutschen mißlang, der zweite ebenfalls; und der dritte und letzte schlug so unglücklich aus, daß der Kardinallegat Julian, welcher demselben persönlich beiwohnte, unter dem Gewirre seinen Hut, sein Meßgewand, und seine Kreuzbulle, die er nur erst vor kurzem gegen die Hussiten verkündiget, in originali verloren hatte.

Diese mißliche Lage erweckte jetzt den Gedanken, daß, da an eine Bezwingung der Hussiten wohl nicht zu denken sey, man auf nichts anders bedacht seyn müßte, als, einen Vergleich mit ihnen zu Stand zu bringen, und daß dieser am bequemsten und ersprießlichsten auf einem Konci-

lium würde können bewirkt werden. Ueberdies lagen den Deutschen ihre Lieblingsgedanken wegen einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern noch immer im Kopfe. Der Gebrechen und Mißbräuche, welche nach dem Koncilium von Kostanz so wenig gehoben waren, als zuvor, waren noch immer zu viele täglich vor ihren Augen, als daß sie ihre Projekte und Wünsche sogleich wieder hätten vergessen können. Zudem hatte die besagte Kirchenversammlung selbst festgesetzt, daß künftig öfters allgemeine Koncilien sollten gehalten werden *), und man hatte sich schon damals ganz sichere Rechnung gemacht, daß wenigstens auf diesen künftigen Kirchenversammlungen dasjenige würde berichtiget werden, was etwan bis dahin unreformirt bleiben dürfte. Um daher in Ansehung beider Gegenstände zugleich einmal etwas dauerhaftes zu Stande zu bringen, wurde das berühmte Koncilium nach Basel ausgeschrieben.

Allein der Römische Hof hatte bereits schon das zweitemal die traurige Erfahrung gemacht, wie sehr Freiheitsliebe und Reformationsgeist selbst unter den angesehensten Kirchenprälaten rege geworden, und dieser Umstand erinnerte ihn nur gar zu wohl, daß endlich einmal ein Koncilium dem Ansehen der Päbste doch einen tödtlichen Stoß versetzen könnte. Von diesem Augenblick an wurde es also zum ordentlichen System dieses Hofes, alle Koncilien, die nicht unmittelbar unter seiner Aufsicht sollten gehalten werden, zu verhindern, und der Pabst Eugen IV. machte, diesem Grundsatze zu Folge, den ersten Versuch mit dem

*) *Sess. 39. ap. Labb. Tom. XII. col. 238.*

besagten Kirchenrathe zu Basel. Kaum ward derselbe eröffnet, so hob er ihn auf, und ordnete dafür einen andern zu Bononien an. Der Kardinallegat Julian, welcher das Koncilium selbst am eifrigsten betrieben hatte, machte ihm zwar dringende Gegenvorstellungen; allein der Pabst blieb auf diese und auch auf die zweiten noch dringendern Gegenvorstellungen unbeweglich, und erneuerte seine Ausschreibung eines Konciliums nach Bononien.

Man kann leicht erachten, daß zu Basel alles darüber äußerst mißvergnügt war. Man sagte es laut, er suche nichts anders, als um seines eigenen Interesse willen, welchem er die Wohlfahrt der ganzen Christenheit aufopfere, alle Reformation zu hindern. Kurz; die Väter beschlossen ernstlich, beisammen zu bleiben, und um sich gegen alle päbstliche Einwendungen zu sichern, erneuerten sie in der zweiten Session die Verordnungen der vierten und fünften Session des Kostanzer Konciliums von der Gewalt der Kirchenversammlungen über die Päbste *). In der dritten Session wurde der Pabst Eugen gar vor das Koncilium citirt.

Eugen, dem bei dieser Sache, so sehr er auch anfänglich zu trotzen schien, im Grunde doch nicht wohl zu Muthe war, da er erstlich bemerkte, daß die versammelten Väter ungemein viel Muth und Entschlossenheit hatten, und zweitens, daß die meisten weltlichen Fürsten für das Basler Koncilium eif-

*) *Loc. cit.* 477. *sqq.*

eingenommen waren, schickte Legaten nach Basel, daß sie dort seine Verfahrungsart rechtfertigen sollten. Allein die Väter widerlegten seine Gründe, erklärten ihn als einen Hartnäckigen, und ermahnten ihn zum zweitenmale, seine Aufhebungsbulle ihres Konciliums binnen 60 Tagen zu widerrufen, und entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte zu Basel zu erscheinen. Das nämliche geschah in der eilften Session zum drittenmale, mit dem Beisatze, daß er, wofern er ihr Konzilium ferner zu hindern suchen würde, suspendirt, und endlich gar abgesetzt werden sollte. Wirklich war man schon im Begriffe, dieses zu thun. Eine äußerst zweideutige Erklärung Eugens, daß er es wolle geschehen lassen, daß das Koncilium beisammen bleibe: daß er seine Aufhebungsbulle zwar widerrufe, daß jedoch zuvor alles abgethan werden müsse, was gegen seine Person Freiheit, und Ansehen, und gegen das Ansehen des apostolischen Stuhles unternommen worden *), —

*) Volumus et *contentamur*, praefatum Basileense Concilium a tempore inchoationis suae continuatum fuisse et esse, prosecutionemque semper habuisse et continuari, prosecutionemque ad praedicta habere debere ac si nulla commutatio, translatio seu dissolutio facta fuisset: quin imo praefatam commutationem, translationem seu dissolutionem reuocantes ipsum concilium Basileense pure, simpliciter, cum effectu ac omni caritate amplectimur . . , ita tamen, quod praesidentes nostri ad praefati concilii praesidentiam admittantur cum effectu, ac omnia singula contra personam, auctoritatem ac libertatem nostram et sedis apostolicae ac venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae ecclesiae Cardinalium, et aliorum quorumcunque nobis adhaeren-

diese zweideutige Genehmigung war in den Augen der versammelten Väter nichts anders, als eine verdeckte Behauptung, daß der Pabst, der hier beinahe als Richter spreche, mehr sey, als das Koncilium, und eben darum ward er neuerdings als ein Hartnäckiger angeklagt. Indessen ward die Sache doch noch vermittelt, daß er nicht gleich suspendirt wurde; die Väter behielten aber durchgehends eine so ernstliche Standhaftigkeit bei, daß Eugen zuletzt gezwungen war, sein voriges Aufhebungsedikt förmlich zu widerrufen, und das Basler Koncilium mit dürren Worten als eine rechtmäßige allgemeine Kirchenversammlung zu erklären *).

tium, in dicto concilio facta et gesta, per dictum concilium prius omnino tollantur, et in pristinum statum reducantur. *Bulla Eugen. apud Labb. Tom. XII. col. 945. sq.*

*) Das Formular davon war von den Vätern selbst aufgesetzt worden, und man kann diese Urkunde unmöglich lesen, ohne den hohen Grad von Freimüthigkeit und Standhaftigkeit zu bemerken, wovon sie dabei beseelet gewesen. *Decernimus et declaramus*, heißt es jetzt, praefatum generale concilium Basileense a tempore praedictae inchoationis suae legitime continuatum fuisse et esse. . . . Quin imo praefatam dissolutionem irritam et inanem de consilio et assensu simili declarantes, ipsum sacrum generale concilium Basileense pure, simpliciter, et cum effectu, ac omni deuotione et fauore prosequimur, et prosequi intendimus. Praeterea . . . . . quidquid per nos aut nostro nomine in praeiudicium aut derogationem praedicti sacri concilii Basileensis, seu contra eius auctoritatem, factum et attentatum, seu assertum est, cassamus, reuocamus, irritamus, et annullamus, nullas et irritas fuisse et esse declara-

Die Freude über diesen erhaltenen Sieg dauerte nicht lange. Die Väter fiengen jetzt an, Schritte zu thun, welche der Römische Hof immer besorgt hatte, und zeigten, daß es ihr voller Ernst sey, alle Bedrückungen, widerrechtliche Eingriffe und Mißbräuche desselben schlechterdings abzustellen. Das erste, was sie vornahmen, war, daß sie die Annaten, die auf dem Koncilium zu Kostanz den Päbsten ohnehin nur auf fünf Jahre waren bewilliget worden, nebst den Geldern für das Pallium gänzlich abschafften. Alles war äusserst aufgebracht, als auf dem Koncilium dieser Punkt zur Sprache kam, und alles schrie einmüthig, daß die Bezahlung derselben an den Römischen Hof die größte Beschwerniß für die Nationen und die größte Ungerechtigkeit sey. Man machte daher sogar den Schluß, daß der Pabst, falls er die eben besagte Verordnung übertreten sollte, auf einem allgemeinen Koncilium sollte angeklagt werden *). Kaum war dieses Dekret abgefaßt, so erfolgte gleich in der 23sten Session ein neuer Donnerschlag für den Römischen Hof. Durch die von den Päbsten eingeführten Reservationen hatten sich die Kirchen seit geraumer Zeit so sehr bedrückt gefunden, daß man sich ihnen in verschiedenen Ländern mehrmalen widersetzt hatte, wie wir bereits an seinem Orte gehört haben.

mus. . . . . Nos autem deinceps a nouitatibus et grauaminibus seu praeiudiciis inferendis ipsi sacro concilio, vel suppositis eius, et adhaerentibus eidem, realiter et cum effectu desistemus. *Loc. cit. col.* 529.

*) *Sess.* 21. *col.* 552.

Die Päbste aber legten sich in Ansehung dieser Sache nicht nur nie zum Ziele, sondern giengen vielmehr immer weiter, so daß sie zuletzt sich gar die Disposition über alle Beneficien der ganzen Christenheit zueigneten. Um dieses große Unrecht, das hierdurch den ordentlichen Patronen zugefügt wurde, zu verhüten, sprach man dem Pabste durch eine förmliche Verordnung die Reservationen, oder das Recht außerhalb des Kirchenstaats geistliche Pfründen und Würden zu vergeben, feierlich ab. Um endlich noch durch irgend eine Handlung zu zeigen, daß nicht alles vom Pabst allein abhänge, sondern ein Koncilium, wodurch die ganze Kirche vorgestellet wird, eine höhere Gewalt habe, schrieben die Baseler Väter zur Wiedervereinigung der griechischen mit der abendländischen Kirche, weswegen man eben in kleinen Unterhandlungen stund, einen Ablaß aus; ein Recht, welches sich die Päbste schon seit geraumer Zeit ausschlüßlich beigelegt hatten.

Es läßt sich leicht begreifen, wie dem Pabste bei dieser Lage der Sachen müsse zu Muth gewesen seyn. Sein Aerger über dieses Koncilium war ohne Grenzen. Anfänglich versuchte er allerlei Mittel; theils bemühete er sich, einzelne Väter des Konciliums durch Versprechungen auf seine Seite zu bringen, theils sich die weltlichen Fürsten zu gewinnen *). Als er aber offenbar sah, daß

*) Was die Kurialisten hierzu für Kunstgriffe gebraucht haben, ersieht man aus einer Stelle beim Raynald. Die päbstlichen Legaten an den verschiedenen Höfen, meinten sie, sollten Bullen bei sich haben, welche einige Reformationsartikel zum Scheine enthielten, und die sie dann den Fürsten vorzeigen könnten. Es dürf-

er durch Politik und geheime Kunstgriffe nichts ausrichten konnte, nahm er wieder seine Zuflucht zum alten Ernst und Trotz. Er handelte allen Verordnungen des Konciliums schnurstraks zuwider, foderte die Annaten, wie zuvor, störte die Wahlfreiheit, und vergab Beneficien. Die Väter hiessen ihn dann noch einmal innerhalb 60 Tage vor dem Koncilium erscheinen; allein anstatt ihnen zu gehorchen, schrieb er im J. 1437. ein anders Koncilium nach Ferrara aus. Dies erweckte bei den Baselern eine so tiefe Sensation, daß sie den Pabst als einen Hartnäckigen förmlich anklagten, und gleich in der nächsten Session seine Verordnung wegen der Verlegung des Konciliums nach Ferrara zernichteten. Im folgenden Jahre, da sich Eugen nach einem neuerdings ihm gestatteten Termin nicht gebessert hatte, wurde er gar abgesetzt *). An seine Stelle erwählten sie

ten dieser Artikel eben nicht viele seyn; man könnte den Fürsten, welche immer über Mißbräuche klagen, doch schon den Mund damit stopfen. Vtile praeterea foret, si ii nuntii Apostolici secum portarent sub bulla aliquam curiae reformationem, quam regibus et principibus praesentarent; hoc enim baculo aduersarii nostri semper nos inuadunt et percutiunt, quia dicunt, multa in Romana curia fieri, quae egent magna reparatione, nec tamen illa corriguntur. Per hanc reformationem etiamsi vsque quaque plena non foret, modo essent aliqua, eorum ora obstruerentur, qui continuo lacerant et carpunt Romanae curiae famam, nec haberent, quid vltra impingerent, redderenturque tunc reges et principes melius aedificati et magis proni ad condescendendum petitionibus D. nostri Papae. *Apud Raynald. ad ann.* 1436. N. 15.

*) *Sess.* 34. *col.* 619. *sqq.*

den ehemaligen Herzog Amadeus von Savoyen, welcher den Namen Felix V. annahm.

Es kam freilich darüber zu weitläuftigen Disputen zwischen Eugen, dem Basler Koncilium, und dem neugewählten Pabste. Anfänglich schien das Glück immer den versammelten Vätern ihr holdes Antlitz zuzuwenden. Allein jetzt, da man befürchtete, es möchte das durch diese Verfügung bereits entstandene Schisma unglückliche Folgen nach sich ziehen, machten selbst die deutschen Fürsten, und andere Monarchen, welche bisher dem Koncilium in allen übrigen Punkten herzlich beigestimmt hatten, bedenkliche Mienen. Eugen holte aus diesem Umstande neuen Trost und Muth; doch verlor sich selbiger merklich wieder, als die deutschen Fürsten bald nach dem Regierungsantritte des Kaisers Friedrichs III. nämlich im Jahr 1441. zu Mainz sich versammelten, und auf dieser Zusammenkunft folgende Klage- und Reformationspunkte in Ansehung des Römischen Hofes entwarfen: „Deutschland müsse von den Päbsten respektirt werden, weil sie ihm viel zu danken haben; die Reservationen müssen aufgehoben werden; die Bestättigung derjenigen, welche zu geistlichen Aemtern neu erwählt worden, müsse unentgeldlich geschehen; eine rechtmäßig vorgenommene Wahl könne auch der Pabst nicht entkräften; die Expektanzen sollen nicht statt haben, weil daraus unzählige Processe und andere Irrungen entstehen; deutsche Beneficien sollen Ausländern nicht verliehen werden; dem Pabste soll es nicht ferner erlaubt seyn, der deutschen Nation neue Bürden aufzulegen; in gewöhnlichen Proceßsachen soll nie-

mand nach Rom aus jenen Gegenden appelliren, welche vier Tagereisen davon entfernt sind; und niemand soll die ordentlichen Zwischeninstanzen überspringen; die Wahlen oder Provisionen, welche zur Zeit der von den Fürsten eingelegten Protestationen gegen die päbstlichen Eingriffe durch die ordentlichen Patronen geschehen sind, oder die indessen in Proceßsachen von den ordentlichen Richtern gefällten Endurtheile müssen von dem künftigen Pabste bestättiget werden; die bei den ordentlichen Richtern jetzt noch anhängigen Processe sollen stets bei ihnen verhandelt, und von ihnen geendiget werden; alles, was indessen von dem Römischen Hofe zum Nachtheile der Erzbischöfe, der Diöcesen, Prälaten, Kollegien ꝛc. unternommen worden, soll ungültig und nichtig seyn; wenn der Pabst noch in Zukunft etwas gegen Recht und Billigkeit unternehmen sollte, so kömmt es den Erzbischöfen zu, ihn wieder zurecht zu weisen *)."

Daß man überhaupt um diese Zeit die Folgen der päbstlichen Eingriffe, insonderheit der Appellationen recht tief gefühlet habe, läßt sich ganz deutlich aus einer Urkunde ersehen, welche der Herzog Wilhelm III. von Sachsen im Jahre 1446. ausgestellt hatte. „Item, heißt es dort, es sint biß„her durch dy inwohner unser Lande vil außlendi„sche Gerichte gesucht, das den Landen eine Une„re, vnd auch groß Schaden vnd merklich vorter„benis ist, nu dem Vorbaß zu bewarne, so haben „wir gesazt, vnd bestallt, daß vorder me kein uß„lendisch Gericht, es sey Geistlich oder Weltlich

*) *Apud Müller* Reichstags Theatrum *P. I. c. 4. p. 52. sqq.*

„zyhen oder fordern soll ümb keinerley gesache wy „dy gesey mag *)."

So stunden jetzt die Sachen, und dem Hildebrandismus schien, da weder die weltlichen Fürsten, noch die Väter des Basler Konciliums nachzugeben gesonnen waren, sondern die letztern in dieser Zwischenzeit die Dekrete der Kostnizer Versammlung von der Gewalt allgemeiner Koncilien über die Päbste vielmehr noch einmal wiederholt hatten, eben nichts Gutes bevorzustehen. Allein auf einmal änderte sich alles. Aeneas Sylvius, ein Mann, der zuvor als ein eifriger Verfechter der Kirchenfreiheit dem Koncilium zu Basel Muth und Leben gegeben, den der Kaiser Friedrich wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften zu seinem Sekretär ernannt hatte, änderte nun, da ihn dieser nach Rom sandte, um den Pabst Eugen zur Nachgiebigkeit zu bereden, unvermuthet seine Sprache, und arbeitete im Stillen wider das Koncilium. Der Pabst nämlich ernannte ihn auch zu seinem Sekretär, und wer weiß, was ihm noch für wichtigere Versprechen sind gemacht worden? genug; Aeneas Sylvius gab sich alle Mühe, die Sache des Pabstes zu befördern. Dieser, ganz vertrauend auf die grosse Geschicklichkeit dieses Mannes, wagte es nun sogar, die Kurfürsten von Mainz und Kölln, welche bisher die Hauptstützen des Konciliums gewesen, von ihrem Erzbistum abzusetzen. Allein er hatte auf die Allvermögenheit seines neuen Sekretärs wenigstens in diesem

*) *Apud Schilter. de libert. eccles. Germ. Lib. VI. c. 7. §. 8. p. 808.*

Stücke zu frühe gerechnet. Die beiden Kurfürsten wandten sich an den Kaiser und das Reich, und letzteres, besonders aber die übrigen Kurfürsten schlossen einen Verein, worinn sie sich anheischig machten, den Eugen nicht eher als Pabst zu erkennen, als bis er die Kostnitzer Dekrete von der Gewalt der Koncilien buchstäblich anerkennen, die von der deutschen Nation unter dem Kaiser Albrecht geschehene Annehmung der Basler Dekrete durch Bullen bestätigen, und alle indessen eingeführte Neuerungen aufheben würde *).

Mit der Sache des Pabstes sah es also jetzt wieder so verzweifelt her, als es je hergesehen hatte. Die Geistlichen, vor allen aber die Doktorn von Wien, Erfurt und Heidelberg waren ohnehin für das Koncilium und gegen den Pabst eingenommen; und die weltlichen Fürsten, welche heimlich doch den Pabst mehr begünstigten, wurden ihm nun auch abgeneigt, als die Gesandten, welche ihm den Inhalt des eben erwähnten Vereins überbringen mußten, aus Rom zurückkamen, und von dem Stolze des Pabstes und seiner Verachtung der Deutschen die gehäßigste Schilderung machten. In dieser höchst bedenklichen Lage nahm Aeneas Sylvius zu dem letzten Mittel seine Zuflucht, welches nach seinem eigenen Geständnisse „die Beherrscherin der Höfe ist, aller „Ohren öffnet, und welchem alles frohnet **)", nämlich zum Geld. Er vertheilte unter die vier

*) *Apud Guden. Cod. diplomat. Tom. IV. p. 290.*

**) Haec domina curiarum eſt, haec aures omnium aperit, huic omnia ſeruiunt. *Aen. Sylv. hiſt. Friderici III. ap. Kollar. Analect. Mon. Vienenſ. Tom. II.*

Räthe des Kurfürsten von Mainz 2000 Goldgulden, und machte ihnen durch diese Römische Beweisart begreiflich, daß die Sache des Pabstes die gerechte sey; die Räthe aber flößten gar bald ihrem Herrn günstigere Gesinnungen für den Pabst ein. Die Hauptschwierigkeit war nun überwunden. Aeneas gab den Punkten des besagten Vereins eine andere Gestalt, that das heraus, was dem Pabste zu hart fiel, oder dem System des Römischen Hofes überhaupt nicht angemessen war, und legte dann diesen umgeänderten Aufsatz dem Kurfürsten von Mainz mit der Versicherung vor, daß ihn der Pabst gewiß genehmigen werde. Der Kurfürst ließ sich ihn gefallen, und der größte Theil der übrigen Fürsten nahm ihn gleichfalls an. Man schickte hierauf Gesandte nach Rom mit dem Auftrage, dem Pabste Eugen zu erklären, daß man ihn als Pabst erkennen werde, wenn er wegen getreuer Erfüllung der ihm vorgelegten Punkte hinlängliche Versicherung werde ausgestellt haben. Eugen, der nun dadurch den Sieg in seinen Händen sah, willigte sogleich darein. Er stellte sogleich vier Bullen aus, in deren erster er die beiden Erzbischöfe von Mainz und Kölln wieder einzusetzen verspricht, wenn sie ihm vollkommenen Gehorsam werden geleistet haben; in der zweiten, daß er innerhalb zehn Monaten eine allgemeine Kirchenversammlung zusammenberufen wolle, obwohl er glaube, daß der Kirche auf eine andere Art besser würde geholfen werden, als durch ein Koncilium, und daß er ferner das Koncilium von Kostanz, und alle übrige rechtmäßige Kirchenversammlungen annehme, und ehre, so wie es seine Vorfahren, von deren Fußstapfen er sich keineswegs entfernen wolle, gethan haben (Wann

haben Sie dieses gethan? In den ersten Jahrhunderten, und seitdem nicht wieder! Wenn daher Eugen seine unmittelbaren Vorfahren sich zum Muster nimmt, so verspricht er eben nichts anders, als daß er die Koncilien so wenig ehren wolle, als es diese gethan hatten.). In der dritten Bulle erkläret er die Basler Dekrete für gültig; indessen hoffet er, daß in der Zwischenzeit, nämlich bis zur Ausweisung einer hinlänglichen Provision für den Pabst, die Römische Kirche an ihren Rechten nicht werde verkürzt werden (Heißt das nicht eben so viel, als: er wolle Beneficien in der ganzen Christenheit vergeben, Annaten und Palliengelder fodern, wie ehedem? Welches hernach auch wirklich geschehen ist!) Vermöge der vierten Bulle sollen alle Bischofswahlen, Beneficienvergebungen, und richterliche Urtheile, die während der Neutralität in den deutschen Kirchen geschehen, gültig seyn.

Nachdem Eugen diese vier Bullen ausgestellt hatte, leisteten ihm die Gesandten des Kaisers und der deutschen Fürsten am Krankenbette die Obedienz, worauf der Pabst bald starb. Sein von den Kardinälen zu Rom gewählter Nachfolger, Nicolaus V. bestätigte die Konkordaten sogleich mündlich, und versprach, ihnen getreu nachzuleben. Um auch über die dem Pabste versprochene Provision (Unterhalt) ins Klare zu kommen, brachte man nach einigen Berathschlagungen die Aschaffenburgischen Konkordaten zu Stande, nach welchen der Pabst den Deutschen die die Reformation betreffenden Basler Dekrete ließ, von denen er ohnehin überzeugt war, daß sie nie in Erfüllung kommen würden, und daher nichts zu befürchten hatte; anstatt seines Unterhalts aber die An-

naten und Reservationen, gegen welche zuvor Geistliche und Weltliche so sehr geeifert hatten, wieder zurück nahm, doch mit dem unerheblichen Unterschiede, daß, da in Ansehung der Beneficien zuvor die Abwechslung in den Beneficien selbst galt, nun die Abwechslung in den Monaten eingeführt worden, und daß der Pabst die Annaten nur so lange ziehen sollte, bis auf einem neuen Koncilium etwas anders würde verfügt werden. Als nun dieser große und langwierige Zwist hiermit abgethan war, kündigte der Kaiser Friedrich dem Basler Koncilium Schutz und Geleit auf. Dieses begab sich also nach Lausanne, und um nicht ganz und gar als der überwundene Theil schimpflich auseinander zu gehen, erwählte es, nachdem der von ihm eingesetzte Pabst Felix zur Niederlegung seiner Würde beredet worden, den von den Fürsten schon zuvor anerkannten Pabst Nicolaus V. und hob sich sodann selbst auf.

Ein so kleines Ende nahm ein Koncilium, welches anfänglich eine so große Erwartung erregt, wirklich auch so vielen Eifer gezeigt hatte, und welches, — hätten nicht römische Intriguen über Redlichkeit und Standhaftigkeit gesiegt, zur Stürzung des Hildebrandismus, und Wiederherstellung der alten Kirchenfreiheit Wunder würde gethan haben.

II.

Folgen der mißlungenen Koncilien. Neue Beschwerden gegen den römischen Hof. Neue Hindernisse des Hildebrandismus. Luthers Reformation. Aufleben der Sprachenkunde und Wissenschaften.

Durch das mißlungene Koncilium zu Basel, wurden die Päbste neuerdings in den Stand gesetzt, ihren alten Despotismus gegen Geistliche und weltliche fortzusetzen. Es waren nach der Errichtung der Aschaffenburgischen Konkordaten noch nicht viele Jahre verflossen, als die deutsche Nation noch unter dem nämlichen Kaiser Friedrich III. sich genöthiget sah, neue Beschwerden gegen den Pabst Kalixtus III. hauptsächlich wegen unerträglicher Gelderpressungen zu führen. Der Pabst hatte unter dem Vorwande eines Türkenkrieges allerlei Steuern und Zehnden aus Deutschland eingetrieben, und den Einwohnern eine Menge Ablässe für gute Bezahlung ertheilt. Dieses veranlaßte dann eine Zusammenkunft der Fürsten am Rhein im Jahr 1457, welche endlich der Anfang eines neuen förmlichen Aufstandes gegen den römischen Hof hätte werden können, wenn nicht die römische Politik ihn auch dasmal zu verhindern gewußt hätte. Vor allen gab sich Aeneas Sylvius ausserordentlich Mühe, die Gemüther zu besänftigen. Was für feiner Kunstgriffe er sich bedienet habe, sich überall einzuschleichen, und die Sache des Pabstes geltend zu machen, erhellet deutlich aus mehrern seiner Briefe. „Da mein

„Herr (der Pabst) erfahren hat," schreibt er an den Erzbischof Dietrich von Kölln, „daß in eini„gen Zusammenkünften, welche man in Deutsch„land hält, Dinge behandelt werden, welche die„sen Stuhl betreffen, so bitte ich, daß du denjeni„gen kein Gehör geben mögest, welche Neuerun„gen einzuführen suchen, um sich dadurch größer „zu machen. Denn wenn das Ansehen des rö„mischen Stuhles sollte unterdrückt werden, so „glaube gewiß, daß weder das Deinige, noch „das Ansehen irgend eines andern Bischofes „aufrecht bleiben wird *)." Durch dergleichen Hinweisungen auf gewisse scheinbare Vortheile suchte er die Bischöfe von der guten Sache abwendig, und zu Sklaven des Pabstes zu machen. Ueberhaupt war eben dieser Aeneas ungemein geschickt, Geistliche und Weltliche aufzuhetzen, und zur Durchsetzung seiner Absichten Partheien zu machen. „Es wird gut seyn," schreibt er an Lorenz Rovarella, „wenn du es bei dem Kaiser da„hin bringen kannst, daß er dem Erzbischofe von „Magdeburg und zugleich dem von Riga, vor al„len aber denen von Trier und Salzburg schrei„be, daß sie nicht einwilligen, wenn man sie zu „irgend einem Verein einladen sollte, sondern daß „sie vielmehr alles, um was man sie angehen

*) Quia certificatus est dominus noster, in conuentionibus, quae in Germania fiunt, aliqua tractari, quae hanc sedem concernunt, oro ne tua circumspectio his aures adhibeat, qui nouitates efficere cupiunt, vt vel sic emergant. Namque si Romanae sedis autoritas deprimeretur, credito, quia nec tua, nec aliorum episcoporum salua manebit. *Aen. Sylv. Epist.* 305. *ad Theodoric. Archiep. Colon. in opp. p.* 809.

„würde, an den Kaiser berichten sollten" (der „Kaiser Friedrich III. war bekanntlich dem Römi„schen Stuhle geneigt). „Es wird auch gut seyn, „wenn man fleißig daran arbeitet, den Herzog „Ludwig in Baiern zu bereden, daß er seinem „Blutsverwandten, dem Pfalzgrafen bei Rhein „schreibe, daß er sich in das Interesse derjenigen, „die bei ihren Zusammenkünften etwas gegen den „apostolischen Stuhl vorhaben, nicht mit verwi„keln lasse. Man muß ihm nämlich recht über„zeugend vorstellen, daß die Söhne der Für„sten viel leichter durch den apostolischen Stuhl „eine Beförderung erhalten, als durch die Ka„pitel, oder Bischöfe. Präge den Fürsten nur „das recht tief ein; denn es ist die Wahr„heit *).

Das, worüber die deutschen Fürsten klagten, betraf nicht blos Gelderpressungen, sondern noch mehr andere Dinge. „Es ist bekannt," sagt der mainzische Kanzler Meyer in einem Briefe, den er bei dieser Gelegenheit an Aeneas Sylvius schrieb, „daß die in Deutschland vorgenommenen „Wahlen der Kirchenprälaten zu Rom häufig ver„worfen werden. Beneficien und geistliche Wür„den werden ohne Unterschied den Kardinälen und „Protonotarien aufbehalten. Expektanzen werden „ohne Zahl ertheilet. Um recht viel Geld zusam„men zu scharren, werden täglich neue Ablässe

*) Persuadendo sibi, quod multo facilius filii principum promouebuntur per sedem apostolicam, quam per capitola vel ordinarios. Et hoc bene cura in auribus Principum conculcare, quia veritas est. *Aen. Sylv. Epist. 334. ad Laurent. Rovarellam, p. 821.*

„verliehen. Processe, welche von den ordentlichen „Bischöfen sollten verhandelt und geendigt werden, „zieht man vor den apostolischen Richterstuhl. . . „Und unsere Nation, welche ehe die Gebie„terin und Königin der Welt war, ist nun „zur Dürftigkeit herabgebracht, ist eine Magd „geworden, und muß Tribut bezahlen *).“ Allein es waren nicht blos die weltlichen Fürsten, welche dergleichen Beschwerden führten. Selbst die Geistlichkeit redete auf einem Reichstage zu Koblenz im Jahr 1479 die nämliche Sprache. Die sechs und zwanzig Klagen, welche man dort aufsetzte, und nach Rom zu schicken beschloß, sind größtentheils mit jenen der Fürsten einerlei. Nur kommen hier noch um einige mehr vor, z. B. die Klagen über die Exemtionen und andere Privilegien, welche den Mönchen zum Nachtheile der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit noch immer häufig ertheilet wurden. Merkwürdig ist es auch, daß der Klerus bei dieser Gelegenheit verlanget, daß doch der apostolische Stuhl künftig keinem ein Beneficium in Deutschland geben möge, der nicht wenigstens die deutsche Sprache versteht **).

Alles

*) Natio nostra quondam inclyta, quae sua virtute suoque sanguine Romanum imperium coemit, fuitque mundi domina ac regina, ad inopiam nunc redacta, ancilla et tributaria facta est. *Apud Aen. Sylv. initio libri de mor. Germ. p.* 1035.

**) Item petitur impetrari a dicta sede apostolica, vt nulli prouideatur de beneficio Alamannicae nationis, *qui non nouerit linguam Alamannicam* . . . maxime in beneficiis curatis, dignitatibus et aliis curam animarum atque etiam iurisdictionem habentibus. *Apud Leibniz. Cod. iur. Gent. diplomat. Tom. I. p.* 440. §. 26.

Alles dessen ungeachtet ließen sich die Päbste so wenig beigehen, diesen Beschwerden abzuhelfen, daß sich die Deutschen vielmehr genöthiget sahen, immer neue Klagen auf die alten zu häufen. Auf dem Reichstage zu Nürnberg vom Jahr 1487 beklagten sie sich gegen Innocens VIII; daß er Geistliche, die sich gegen den Kaiser auflehnen, in Schutz nehme, und ihm nie eine Hülfe gegen die Türken schickte *) (obwohl er zu diesem Behufe Steuern aus Deutschland fleißig eintrieb). Daß sich die Päbste überhaupt vermöge der Fülle ihrer Macht in blos weltlichen Dingen alles anmaßten, und daß sie sich noch in diesem Zeitraume wirklich als die Herrn der ganzen Welt aufgeführt, zeigte Alexander VI. im Jahr 1493. Schon im Jahr 1452 und 1454 hatte der Pabst Nikolaus V, und im Jahr 1479. der Pabst Sixtus IV. den Portugiesen, nachdem sie einige neue Länder entdeckt und in Besitz genommen hatten, das Eigenthumsrecht darüber bestättiget. Jetzt entdeckte Christoph Colon auch für Spanien neue Länder, nämlich Amerika; und Alexander VI. ertheilet auch diesen das Eigenthumsrecht darüber aus der Fülle seiner Macht, wie er sich ausdrückt **). Zur Vermeidung aller

*) *Apud* Lünig Reichsarchiv *part. general. continuat. pag.* 130 *sqq.*

**) De nostra mera liberalitate et ex certa scientia de apostolicae potestatis plenitudine omnes insulas et terras firmas inuentas et inueniendas, detectas et detegendas authoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro concessa, ac Vicariatus Iesu Christi, quo fungimur in terris cum omnibus eorum do-

Streitigkeiten mit dem portugiesischen Hofe ließ er noch überdas eine Grenzlinie ziehen, und bestimmte als Richter, wie viel Landes den Spaniern, und wie viel den Portugiesen gehören sollte.

Ueberhaupt setzen einige Geschichtschreiber in diesen Zeitraum den Ursprung der berüchtigten Nachtmahlsbulle, wiewohl P. Contini gewiesen hat, daß ihr Ursprung eigentlich in den Diktaten Hildebrands aufzusuchen sey *). So viel ist indessen gewiß, daß sie in dieser Zeit neuerdings hervorgesucht, und in Ausübung gebracht, zum Theil auch mit verschiedenen Zusätzen vermehrt worden. Gregor XI. that es im Jahr 1370 zum erstenmale auf eine ziemlich auffallende Art in einer Bulle, in welcher die Worte: Wir exkommuniciren und anathematisiren, neunmal vorkommen, weswegen ihn einige als den Urheber dieser Bulle betrachten. Martin V. gab im Jahr 1428, als er sah, daß die weltlichen Fürsten seit dem Koncilium von Kostanz ihre Gerichtsbarkeit in vermischten Händeln (Processen, welche halb geistlichen halb weltlichen Inhalts sind) wieder zurücknahmen, eine Bulle heraus, in welcher er den weltlichen Richtern alle geistliche Gerichtsbarkeit untersagte, und unter der Exkommunikation verbot, einen Richterspruch über Geistliche zu thun. Er verbot diesen sogar, auf geschehene Citation vor weltlichen Richtern zu erscheinen.

miniis, ciuitatibus, castris etc. in perpetuum tenore praesentium donamus et assignamus. *Bulla Alexandri VI. in Bullar. Rom. T. III. P. III. p.* 234.

*) *Riflessioni sopra la bulla in coena Domini, Art.* I. §. 1.

Auch in diesem Betragen wollen einige Kanonisten den Grund der Nachtmahlsbulle finden. Auch von Gregor XII. ist nach dem Berichte des Geschichtschreibers Lenfant eine Bulle vorhanden, welche vom 13 April 1411 oder in coena Domini datirt ist, und mit den heutigen Nachtmahlsbullen in den meisten Stücken übereinkömmt. Pius II. der ehemals, als er noch Aeneas Sylvius hieß, so eifrige Gegner der päbstlichen Despotie, vermehrte ebenfalls die gedachte Bulle, oder erneuerte sie wenigstens durch seine eigene Bulle Execrabilis vom Jahr 1460. Er exkommunicirte darin alle und jede, sie möchten Kaiser, Könige und Priester, oder gemeine Menschen sein, welche von seinen, oder seiner Vorfahren Aussprüchen und Befehlen an irgend ein anders Gericht oder Koncilium appelliren würden; eben so auch alle Universitäten, Kollegien und Zeugen, welche hierzu rathen, ihren Beifall geben, oder dazu verhelfen würden *). Julius II. war sogar so übermüthig, alle Fürsten durch eine Bulle zu exkommuniciren, welche in ihren eigenen Ländern neue Weggelder fodern würden **). Eben dieser Julius ließ in einem zu Rom in der Lateranskirche versammelten Koncilium das Koncilium von Pisa verdammen, welches nachher auch Leo X. in Ansehung des Basler Konciliums that.

*) *Ap. Labb. Tom. XIII. col.* 1801.

**) Excommunicamus et anathematizamus omnes, qui in terris suis noua pedagia imponunt. *Bullar. Rom. T. III. P. III. p.* 320.

Diese unerträgliche Tyrannei der Päbste, und der ärgerliche Lebenswandel der Geistlichkeit überhaupt fielen den Nationen so beschwerlich, daß der Kaiser Maximilian I. und der König Ludwig XII. von Frankreich, nachdem die Stände bisher Klagen über Klagen gegen den Römischen Hof auf jedem Reichstage eingereicht hatten, nicht ruhten, bis sie es dahin gebracht, daß ein neues Koncilium nach Pisa ausgeschrieben wurde, auf welchem die Kirche ganz gewiß an Haupt und Gliedern reformirt werden sollte. Daß die Päbste ungeachtet aller Klagen der Nationen, und Bemühungen der Fürsten sich bisher um nichts gebessert hatten, ersieht man aus den zehn Beschwerden, welche die deutsche Nation erst kurz vorher übergab. Man beklagte sich noch jetzt über die nämlichen Dinge, über welche man sich schon zu den Zeiten des Kostanzer Koncils beklagt hatte. Besonders wird angeführt, daß der Pabst keine Konkordaten halte, und gar so viele Ablässe verleihe *). Auch in Frankreich trieben die Päbste ohne Unterlaß so großen Unfug, daß man sich genöthiget sah, unter der Regierung des Pabstes Sixtus IV. im Jahr 1479 ein Koncilium nach Orleans zu berufen, um auf selbigen die berühmte pragmatische Sanktion wieder erneuern zu lassen, welche der König Ludwig XI. auf eifriges Andringen Pius II. dieses verschlagenen und herrschsüchtigen Pabstes bald nach dem Antritte seiner Regierung aufgehoben hatte. Allein der Erfolg zeigte auch hier, wie wenig die thätigsten Anstalten zu jeden Zeiten gegen die verschmitzte

*) *Ap.* Lünig Reichsarchiv, *Part. gen. continuat. p.* 299. *sqq.*

Wachsamkeit und Thätigkeit des Römischen Hofes vermochten. Die folgenden Päbste setzten nicht nur die Ausübung ihrer alten Anmaßungen eifrig fort, sondern Leo X. ließ in der von ihm berufenen lateranensischen Kirchenversammlung diese Sanktion sogar förmlich verdammen. Er verbot allen und jeden, sie, oder nur einige Kapitel derselben zu Hause, oder in andern Oertern, sie mögen öffentliche, oder Privatörter seyn, zu behalten, und er befiehlt unter der Strafe der Exkommunikation latae sententiae, und der Infamie, wie auch bei Verlust der geistlichen Pfründen, wenn es geistliche sind, die besagte Sanktion aus allen königlichen oder Kapitel-Archiven wegzunehmen, und zu vertilgen *). Mit einem Worte! Der Despotismus des Römischen Hofes war wieder so übermüthig geworden, als er es je zu den Zeiten Gregors VII. und Innocens III. gewesen war. Die Erbitterung dagegen kochte still wüthend im Innern der Nationen, besonders der Deutschen; und sie schienen nur auf irgend einen günstigen Umstand, oder entschlossenen Anführer zu warten, um mit aller Gewalt loszubrechen.

Beides erschien in kurzer Zeit. Rom hatte, wie wir bereits gehört haben, mit Ablässen einen schändlichen Wucher getrieben, und war deswegen von den Deutschen öfters ernstlich gewarnt worden. Allein anstatt diesen Mißbrauch einzustellen, verdoppelten ihn vielmehr die Päbste, und zogen dadurch eine schwere Menge Geldes nach Rom. Eigene Ablaßprediger, die sie allenthalben herumsandten, übten die niederträchtigsten Betrügereien aus, um nur

*) *Ap. Labb. Tom. XIV. col. 293.*

recht viel Geld zusammenscharren, und nach Rom senden zu können. Alles murrte und ärgerte sich; dessen ungeachtet schrieb Leo X. einen neuen Ablaß aus, und machte das Maaß des Aergernisses und der Erbitterung voll.

Zum Unglücke läßt er dasmal den Ablaß durch Dominikaner verkündigen, da sonst die Ablässe immer von Augustinern geprediget worden. Dies erreget Eifersucht unter den letztern, und Luther, ein Mitgenosse dieses Ordens, und öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der Universität zu Wittenberg tritt auf einmal, — vielleicht weil ihn sein feuriges Temperament hinriß, erkannte Wahrheiten freimüthig heraus zu sagen, vielleicht auch, weil er von seinem Orden einen geheimen Auftrag hierzu hatte, als Gegner auf, und ladet alle Gelehrte Deutschlandes ein, fünf und neunzig Sätze gegen die Ablässe und andere Mißbräuche, die er bekannt machte, in öffentlichen Disputationen zu untersuchen. Er behauptet unter andern: In dem Sakramente der Busse habe der Pabst oder ein Bischof keine grössere Gewalt, die Sünden nachzulassen, als der geringste Priester; die Schätze der Kirche, aus welchen der Pabst die Ablässe schöpfet, seyen nicht die Verdienste Christi und der Heiligen; sie seyen fromme Täuschungen des Volkes, und Hindernisse der guten Werke, und vertilgen die Strafen nicht, welche der Mensch seiner Sünden wegen verdient hat; diejenigen, welche glauben, die Ablässe seyen zum Seelenheil nützlich, werden betrogen; die Exkommunikationen seyen nur äusserliche Strafen, und berau-

ben den Menschen nicht der Theilhaftigkeit an den allgemeinen Kirchengebeten; der Römische Pabst, der Nachfolger Petri, sey nicht von Christo selbst in der Person Petri zu seinem Statthalter über alle Kirchen der Welt bestellet worden; die Worte Christi zu Petrus: Was du auflösest auf Erden ꝛc. seyen nur von jenen Sünden zu verstehen, welche Petrus selbst gebunden hat; es wäre, wenn der Pabst mit einem grossen Theile der Kirche einen eben nicht falschen Satz hielte, doch keine Sünde oder Ketzerei, bis zum Ausspruche eines allgemeinen Konciliums einen Gegensatz zu behaupten, besonders in einer Sache, welche zum Seelenheile nicht nothwendig ist; es stehe allerdings der Weg offen, das Ansehen der Kirchenräthe zu untersuchen, ihren Handlungen zu widersprechen, ihre Verordnungen zu beurtheilen, und mit Zuversicht zu bekennen, was uns wahr scheinet; einige Sätze des Johann Huß, die das Koncilium zu Kostanz verdammt hatte, seyen so wahr und evangelisch, daß die ganze Kirche sie nicht verdammen könnte; die Ketzer zu verbrennen sey wider den Willen des heiligen Geistes; das Fegefeuer lasse sich aus der heiligen Schrift nicht erweisen; die Kirchenprälaten und Fürsten würden nicht übel thun, wenn sie alle Bettelsäcke vertilgten *).

*) So lauten die Sätze in der Verdammungsbulle Luthers von Leo X.

So wenig man anfänglich in Rom aus dieser Sache zu machen schien, so ein grosses Aufsehen erregte sie hingegen bei den ohnehin über den päbstlichen Hof mißvergnügten, und sich nach einer Reformation sehnenden Deutschen, und der Name Luthers erscholl bald unter Jubelgeschrei und Händeklatschen von einem Ende Deutschlandes zum andern. Der Umstand, daß es selbst ein Mönch war, welcher gegen dergleichen, sonst von den Mönchen mit vieler Wärme beförderte Dinge eiferte, die Miene der Neuheit, die er seinen Sätzen zu geben wußte, und endlich die schimpfliche Art, mit der ihn seine Gegner Johann Tetzel, Sylvester Prierias und Jakob Hogstraten in ihren Widerlegungen behandelten, alles dieses mußte ungemein viel zu dem Beifalle beitragen, den man Luthern in vollem Maaße zuschrie.

Durch den Kaiser Maximilian, welcher wohl sah, was Luthers Enthusiasmus bereits für Folgen hervorgebracht habe, ward endlich auch der Pabst auf ihn und seine Unternehmungen aufmerksam gemacht, und Luther ward zur Verantwortung innerhalb sechzig Tage nach Rom citirt. Der Kurfürst, Friedrich der Weise von Sachsen, sein Landesherr, und thätiger Gönner (denn Luther war, wie gesagt, Lehrer auf der von ihm erst vor kurzem errichteten Universität zu Wittenberg, die er, als ein Werk seiner Schöpfung, väterlich liebte) verhinderte dies, vielleicht aus Furcht, es möchte Luthern zu Rom eben so gehen, wie Hussen zu Kostanz, und es ward das Mittel getroffen, daß Luther auf dem noch eben nicht geen-

digten Reichstage zu Augsburg, bei welchem sich gerade der päbstliche Legat Kajetan befand, erscheinen sollte.

Luther erschien; allein er trat dem päbstlichen Legaten, von dem er vermuthlich schon unter der Hand war benachrichtiget worden, daß er von dem Pabst die Instruktion habe, ihn in Geheim in Verwahrung bringen zu lassen, nicht eher unter die Augen, als bis er von den kaiserlichen Räthen ein sichers Geleit erhalten, welches ihm diese auch herzlich gern ertheilten, weil alles Luthern wohlwollte. Der Kardinal Kajetan foderte nun von ihm einen Widerruf; er hingegen überzeugende Widerlegung aus der heiligen Schrift, und da jeder Theil auf seiner Foderung hartnäckig bestand, verließ Luther Augsburg wieder, ohne daß durch seine Gegenwart etwas geändert worden, und brachte neuen Muth und neuen Eifer, den Pabst auf mehrern Seiten anzugreifen, mit in seine Heimath zurück.

Die Freunde des Pabstes suchten jetzt durch mündliche Disputationen, schriftliche Einwürfe, Unterhandlungen und verschiedene Mittel ihn auf andere Gedanken zu bringen; allein, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, wenn sich Erbitterung mit in eine Zwistigkeit mischet, Luther ließ sich nicht nur nicht von dem Gegentheil überzeugen, sondern wurde vielmehr noch immer kühner, und fieng nun an, mehrere Dinge in Betreff des Glaubens und der Kirchenverfassung zu untersuchen, und das Resultat seines Nachdenkens öffentlich bekannt zu machen. Dies veranlaßte endlich eine Bulle des Pabstes Leo X., in welcher er

41 Sätze Luthers als ketzerisch (veritati catholicae obuiantes) verdammet, worunter die oben angezeigten befindlich sind. Allein Luther wiederholte jetzt seine schon vorher eingelegte Protestation, oder vielmehr Appellation an ein Koncilium. Zwei hierauf nach Deutschland von dem Pabste geschickte Legaten brachten es bald dahin, daß Luthers Schriften zu Löwen öffentlich verbrannt wurden; Luther, um dem Pabste Trotz zu bieten, verbrannte auch seinerseits zu Wittenberg die Bücher des kanonischen Rechtes; und so wuchs die Erbitterung zu beiden Seiten.

Die Gährung des Volkes war indessen aufs höchste gestiegen; alles hob Luthern bis in den Himmel, alles fluchte dem Pabste, und schwur ihm den Untergang. Die Legaten sahen in dieser traurigen Lage kein anders Mittel mehr vor sich, als die Sache des Pabstes gegen diesen unternehmenden Mann auf einem Reichstage zu betreiben. Luther ward daher dieser Unterhandlung zu Folge nach Worms citirt, und da er nach einigen zuvor zwischen ihm, dem berühmten Gelehrten Johann Cochleus, und einigen andern gepflogenen Unterredungen schlechterdings nicht dahin zu bringen war, daß er seine Meinungen änderte, ließ ihm der Kaiser Karl V. bedeuten, daß er den Reichstag verlassen sollte. Er wurde hierauf wirklich als Ketzer erklärt, und über ihn und alle seine Anhänger und Beschützer die Reichsacht verhängt. Diese Verordnung ist unter dem Namen des Wormser Ediktes bekannt. Wie gewogen man dem Luther, und wie aufgebracht hingegen alles gegen den Römischen Hof war, kann man nebst den häufig während des Reichstages öffent-

lich angeschlagenen Zeddeln, worin allen, welche Luthern etwas zu leid thun würden, Mord und Tod angedroht ward, auch aus dem Umstande abnehmen, daß ungeachtet des in eben diesem Edikt enthaltenen Befehles, Luthers Schriften aller Orten zu verbrennen und zu vertilgen, und obgleich seine Bücher zu Worms wirklich verbrannt worden, selbige doch in der nämlichen Stadt, und zur Zeit, da der Kaiser noch gegenwärtig war, öffentlich und häufig verkauft wurden.

Wenn irgend eine Meinung allgemeines Aufsehen und Gährung erreget, und einmal ein Theil des Publikums sich für selbige mit Enthusiasmus erkläret hat, dann verstärket sich gemeiniglich die Parthei desto mehr, je mehr sie von einer andern Seite Widerstand findet. Jede Religion hatte aus diesem Grund ihre Martyrer, und so gieng es auch hier. Hatte sich gleich anfänglich das Volk überhaupt an Luthern fest angehängt, so gesellten sich jetzt auch der Adel, und nach und nach sogar Fürsten zu seiner Parthei, und verfochten sie mit allem Eifer. Der päbstliche Legat, der es nun klar voraus sah, was endlich aus der Sache werden würde, glaubte nun, daß es hohe Zeit sey, einen ernstlichen Schritt zu thun, und drang mit aller Thätigkeit darauf, daß das Wormser Edikt vollzogen, das heißt, daß Luther sammt seinem Anhange mit Feuer und Schwerdt vertilgt werden möchte. Allein anstatt seinen Foderungen zu willfahren, übergaben ihm die deutschen Reichsstände hundert Beschwerden der Nation gegen den Römischen Hof, und versicherten, daß diese erst müßten abgestellt werden, ehe sie gegen Lu-

thern etwas verfängliches vornehmen könnten. Es sey unbillig, sagten sie unter sich, einen Mann blos wegen eines oder des andern Satzes zu verdammen, da er auf der andern Seite so viel wahres vortrage, was man täglich mit Augen sehe. Die Nation harre schon lange auf die Abstellung ihrer Klagen, und alle, die bisher den Druck des Römischen Hofes fühlten, würden es als die größte Ungerechtigkeit ansehen, wenn man einen Mann verfolgte, welcher hierzu gleichsam die Bahn gebrochen. Kurz; die alte Idee von der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern erwachte wieder von Neuem.

Es ist hier der Zweck nicht, eine Geschichte der Reformation zu schreiben, und den ganzen Verlauf der Sache der Reihe nach zu erzählen. Das Ende von allem war bekanntlich, daß nach vielen gehaltenen Reichstagen, angestellten Kolloquien und Disputationen, ergangenen Verordnungen und Inhibitorien, geschlossenen Bündnissen für und wider die Sache, und endlich nach einem blutigen Kriege, welcher Deutschland dreißig volle Jahre verheerte, ein großer Theil desselben, dessen Fürsten sich öffentlich zu Luthers Parthei bekannt hatten, von der Römischen Kirche für immer getrennt blieb. Diesem folgten bald mehrere Länder nach, in welchen zum Theile neue Reformatoren aufstunden, nämlich die Schweiz, ein Theil der Niederlande, England, Dännemark, Schweden, und ein großer Theil Frankreichs.

Durch diese große Begebenheit hatte das päbstliche Ansehen einen entsetzlichen Stoß erlitten. Nicht nur allein gieng dadurch die bisherige so be-

liebte geistliche Oberherrschaft über alle diese Länder, welche sich jetzt zur protestantischen Religion bekannten, für die Päbste verloren; sondern auch in den katholisch gebliebenen Landen sank ihr Kredit, und in eben dem Maaße nahm ihr Einfluß auf selbige ab. Luthers Beispiel hatte bereits die Deutschen gelehrt, daß es möglich wäre, ein verhaßtes Joch abzuschütteln, wenn man nur Muth genug hätte. Sein ungemein freimüthiges Wesen, und seine hinreissende, zu seiner Zeit seltene Beredsamkeit, mit der er alles, was ihm im Wege stund, angriff, hatte mächtiger, als die Unternehmungen aller frühern Reformatorn, auf aller Herzen gewirket, und insonderheit Fürsten und Bischöfe fiengen jetzt an, auf ihre Rechte aufmerksamer zu werden, als jemals. Selbst in jenen Ländern, deren Fürsten noch gut Römisch dachten, z. B. in Oesterreich, Baiern und einigen Rheingegenden verließ ein großer Theil der Einwohner die herrschende Kirche; selbst ganze Magistrate bekannten sich zu Luthers Religion, liessen diese öffentlich predigen, stellten in ihrer Gegend allenthalben protestantische Schullehrer an, und weder Verordnungen der Fürsten, noch Kerker und Scheiterhaufen konnten die in Hitze gesetzten Menschen abschrecken, ihre Gewissensfreiheit zu behaupten. Alles dieses ließ den Pabst, wofern er in seinem alten Despotismus fortführe, oder wenigstens nicht die kräftigsten Gegenmittel vorkehrte, nichts Gutes für die Zukunft ahnden.

Zum größten Unglücke für den päbstlichen Hof waren jetzt eben Zeiten eingebrochen, in denen sich der immer geschäftige menschliche Geist schon gar nicht mehr einhalten ließ. Durch die eben

vor kurzem erfundene Buchdruckerkunst konnten sich Kenntnisse aller Art weit geschwinder und leichter, als vormals, verbreiten, und wirklich verbreiteten sie sich ziemlich schnell, und mit ungemein großer Fruchtbarkeit. Einige um diese Zeit errichtete Universitäten beeiferten sich mit wahrem Ehrgeize, sich vor ihren Schwestern, einigen ältern Universitäten, rühmlich auszuzeichnen, und brachten Kenntniß der alten Sprachen, Alterthums- und Geschichtskunde, und besonders den in jedem Fache so nöthigen Untersuchungsgeist mächtig empor. Einzele Männer, Johann Reuchlin, Erasmus von Rotterdam und mehr andere hatten bereits schon vor Luthern hierinn mit dem glücklichsten Erfolge gearbeitet, und waren durch ihre Sprachenkunde und ihr Studium zu großen Einsichten in weltlichen und geistlichen Dingen gelanget, die sie hernach in ihren Schriften weiter verbreitet hatten. Selbst Luther und seine Freunde, Melanchton, Hutten ꝛc. hatten vor ihren Gegnern unendlich vieles voraus, das ihnen allenthalben Eingang verschaffte, da sie, versehen mit gründlichen Kenntnissen, und einer von wahrem Geschmacke geleiteten Beredsamkeit schrieben, da hingegen die andern in ihren trockenen theologischen Widerlegungen größtentheils zum Schimpfen ihre Zuflucht nehmen mußten, um den Mangel der Beredsamkeit dadurch zu ersetzen. Wäre die deutsche Sprache damals schon allgemein zur Büchersprache gebraucht worden, oder zur solchen schon hinlänglich kultivirt gewesen; sicher würde sich die Reformation noch viel weiter verbreitet haben, und der päbstlichen Gerichtsbarkeit würde vielleicht in Deutschland wenig mehr übrig geblieben seyn.

III.

Mittel der Päbste, ihre wankende Macht zu unterstützen. Entstehung des Jesuitenordens. Kirchenrath zu Trient. Errichtung der *Congregatio de propaganda*, und *Indicis*. Seminarien in Rom. Kanonisation Gregors VII.

Eben jetzt, da es in Ansehung der Päbste höchste Zeit war, alle Kräfte aufzubieten, damit wirksame Mittel ausfindig gemacht werden möchten, dem immer mehr einreissenden Hang zum Denken, Untersuchen, und Zurücknehmen alter Rechte Einhalt zu thun, und ihre eben darum wankende Macht zu unterstützen, thut sich eines der größten Mittel, und welches gewiß mehr, als jedes andere gewirkt hat, durch einen Zufall von sich selbst hervor. Ignaz, ein Edelmann aus Biscayen, wohnet der Belagerung zu Pompeluna bei, und wird an dem Schenkel verwundet. Aus Melancholie liest er zu Hause das Leben der Heiligen; seine Einbildungskraft wird erhitzt, und auf einmal wird der heilige Eifer in ihm rege, einen Orden zu stiften. Er setzt einen Entwurf dazu auf, wirft sich damit dem Pabste zu Füssen, und bittet demüthig um seine Bestättigung. Der Pabst übergiebt den Entwurf einigen Kardinälen zur Prüfung; diese finden Schwierigkeiten; sogleich aber thut Ignaz sammt seinem Gefährten Jakob Laynez, und seinen übrigen Anhängern, die ihm bald gefolgt waren, zu den gewöhnlichen Kloster-

gelübden noch ein viertes hinzu, nämlich dem Römischen Hofe stets getreu zu dienen *), und Paul III. bestätiget hierauf den Orden ohne alle Widerrede, und stellet eine feierliche Bulle deswegen aus.

Wenn je eine Anstalt dem Römischen Hofe nützlich gewesen, so war es gewiß die Errichtung dieses neuen Ordens. Durch drei Dinge, um die er sich sogleich annahm — die Missionen, das Schul- und Erziehungswesen, und die Beichtvätterstellen an den Höfen und bei den Großen, leistete er ihm ganz außerordentliche Dienste. Durch die Missionen gewannen die Jesuiten dem päbstlichen Reiche wieder frische Unterthanen, und ersetzten einigermassen den Schaden, den selbiges durch die Reformation in Europa erlitten. Aber ungleich mehr, und noch vortheilhafter, als durch die Missionen, wirkten sie durch die Uebernahme der Schulen. Kaum hatten sie über diese ihre dürren Hände ausgestreckt, als alles, was bereits durch die redlichen Bemühungen vieler gelehrter Männer so schön heran zu grünen begann, plötzlich verdorrte. Sogleich suchten sie dem Menschenverstande unzerbrechliche Fesseln anzulegen, und alle Aufklärung zu hindern. Wohl überzeugt, daß Kenntniß der alten Sprachen, Kenntniß der Alterthümer die vornehmsten Quellen hierzu sind, denen der Römische Hof zu seinem innigsten Leidwesen den größten Theil seiner gegenwärtigen Drang-

*) Vitam perpetuo Domini nostri Iesu Christi, atque nostro et aliorum successorum nostrorum Romanorum pontificum seruitio dedicarunt. *Bulla approb. Cler. Reg. Soc. Ies. p.* 185.

Drangsalen zuzuschreiben hatte, unterdrückten sie alles dieses, so viel sie konnten, verbannten alles Reelle aus ihren Schulen, und führten ihre Zöglinge in ein Labyrinth von leeren Wörtern und Unsinn hinein. Alles ward wieder dumm gemacht, und eben darum alles dem Römischen Hofe leicht wieder unterworfen. Da sie eine ganz neue Erscheinung in der Welt waren, welche allemal eifrige Anhänger findet, und sich noch überdies durchgehends das blendende Ansehen einer großen Gelehrsamkeit geben konnten, so ist es kein Wunder, wenn beinahe alles dem Pfade gefolgt ist, den sie bezeichnet hatten. Von nun an waren sie auch die ordentlichen, und so zu sagen, die besoldeten Skribenten des päbstlichen Hofes. Ihre theologischen Bücher, und ihre Schriften über das Kirchenrecht sind davon Zeuge. Daß der Pabst das Recht, den Bannstral zu schleudern, einem Frauenzimmer übertragen könne; daß die Monarchien nur etwas eingebildetes seyen, daß die Geistlichen nur in so fern Unterthanen des Fürsten seyen, in so fern sie Gnaden von ihm erhalten, daß die Rebellion eines Geistlichen gegen den König kein Laster der beleidigten Majestät sey, weil er kein Unterthan des Königs ist, daß ein König nicht nur wegen der Exkommunikation, sondern auch wegen einer jeden andern Ursache die Strafe der Absetzung verwirke, daß die Gewalt, einen König abzusetzen, vor allen andern der Pabst habe, und daß man, wenn es um Staatssachen zu thun ist, die Jesuiten um Rath fragen müsse — dieses sind lauter Sätze, die sich in mehrern theils von Jesuiten selbst, theils von andern, die aus ihren Schulen getreten, verfaß-

ten Büchern wörtlich befinden. Die Päbste fanden die Dienste der Jesuiten in diesem Stücke so ersprießlich, daß sich Gregor XIII. nicht enthalten konnte, die Gesellschaft Jesu ein der katholischen Religion sehr nützliches Kind zu nennen *), und den Jesuiten zu erlauben, zu predigen, wenn sie auch noch keine Weihen hätten, und Kongregationen (Arten von andächtigen Brüderschaften unter den Weltlichen) zu errichten, so viel sie wollten. Aus eben dem Grunde entzog vermuthlich der Pabst Gregor XV. die Aufsicht über die Universität zu Evora dem Erzbischofe des Ortes, und räumte sie dem Jesuitengeneral ein. Wenn man endlich bedenkt, daß sie als Beichtväter der Großen alle Staatsgeheimnisse ausgeforscht, und nach Rom berichtet, den Fürsten und Ministern eine eigens von ihnen beliebte Denkungsart eingeflößt, oder sie wenigstens des Gewissens wegen stets in Furcht erhalten, und daher einen nicht geringen Einfluß in die meisten Staatsentschliessungen gehabt haben, so wird jedermann leicht begreifen, daß die päbstliche Monarchie durch sie, als das einzige kräftige Mittel noch aufrecht erhalten worden.

Auch auf dem zu eben dieser Zeit in Luthers Angelegenheiten gehaltenen Koncilium zu Trient hatten sie keinen geringen Einfluß, und ihr Ordensgeneral Laynez, dessen überaus stolzes Betragen in dieser Versammlung offenbare Foderungen eines ihm zu beweisenden grenzenlosen Respektes zu machen schien, gab sich alle erdenkliche Mühe,

*) Prolem catholicae religioni valde proficuam. *Bullar. Rom. T. IV. P. IV. p. 56.*

das Ansehen des Pabstes hinauf zu heben. Er hielt einmal in der Versammlung eine zwei Stunden lange Rede zu Gunsten des Pabstes, und er behauptete, der Richterstuhl des Pabstes sey kein anderer, als der Richterstuhl Jesu Christi selbst, und der Pabst besitze alle die Macht, welche Jesus Christus auf Erden gehabt habe; eine Behauptung, weswegen ihm einige Anwesende sogar die Ketzerei Schuld gaben *).

Ueberhaupt war dieses Koncilium von Trient eine von jenen großen Anstalten, welche nicht nur ein ferneres Sinken der päbstlichen Macht verhinderten, sondern selbige noch überdas mächtig hinauf hoben. Sobald als die Irrungen mit Luthern und seinen Anhängern anfiengen, ernsthaft zu werden, hatten die deutschen Reichsstände nichts sehnlicher gewünscht, als die Zusammenberufung eines allgemeinen Konciliums. Sie hofften nämlich, daß auf demselben nicht nur allein diese Zwistigkeiten gütlich würden können beigelegt, sondern daß auch die so lange vergeblich gewünschte Reformation der Kirche, die ihnen noch immer so nahe am Herzen lag, würde können betrieben, und zu Stande gebracht werden. Luther selbst hatte sich auf ein Koncilium berufen, wie wir bereits gehört haben; ihm stimmten auch seine Anhänger bei, doch mit der beigefügten Klausel, daß es ein freies, nicht vom Pabste geleitetes Koncilium seyn müsse, welcher sonst Beklagter und Richter zugleich wäre. Allein so eifrig besonders die Katholischen auf ein Koncilium drangen, so wenig

*) *Fra Paolo Sarpi Istoria del concilio di Trento, L. 7.*

wollte der Pabst davon hören. Er merkte wohl, warum die Deutschen so sehr darauf drangen, und selbst der päbstliche Geschichtschreiber Pallavicini gesteht es, daß die Furcht, die versammelte Väter möchten die Superiorität eines Konciliums über den Pabst wieder festsetzen, und dadurch einer ernstlichen Reformation den Weg bahnen, ihn gehindert habe, sogleich ein Koncilium zusammen treten zu lassen. Kurz, der Pabst that so viel er konnte, ein ihm so bedenkliches Ding zu hintertreiben, und erst nachdem sich beinahe alles heiser darnach geschrien, und er gar nicht mehr nachgeben konnte, wurde die Versammlung nach ungefähr zwanzig vollen Jahren, die indessen verlaufen waren, den 13. December 1545. eröffnet. Sicher würde es auch damals noch nicht geschehen seyn, hätte er es nicht schon vorher so eingeleitet, daß dabei alles nach seinem Wunsche gehen mußte. Der Kaiser verlangte nun, daß die Verbesserung der Kirchenzucht zuerst sollte vorgenommen werden; der Pabst hingegen, dem dieser Punkt äußerst anstößig war, indem die Reformation, wie Pallavicini sagt, immer von ihm selbst hätte anfangen müssen *), und welcher es als eine Gewißheit voraus sah, daß, wenn man nur einmal einen andern Gegenstand vornähme, und auf ihn alle Aufmerksamkeit heftete, das übrige hernach am Ende in Vergessenheit kommen würde, — behauptete, daß die Entscheidungen in Glaubenssachen, als der Grund alles übrigen, nothwendig voran gehen müßten, und ließ nicht nach, dieses zu behaupten, bis man wenigstens den Vergleich getroffen, die Glaubenssachen und die Disciplin zu-

*) *Pallavicini hist. concil. trident. Lib. 6. cap. 7.*

gleich zu behandeln. Als aber endlich die Deutschen die Reformation der Kirche doch nicht vergaßen, wie man zu Rom gehofft hatte, und wirklich ernstliche Miene machten, an dieses Werk zu schreiten, brachten auf einmal die päbstlichen Legaten, um das Koncilium zu trennen, und Zeit zu gewinnen, unter allerlei scheinbaren Ursachen, den Vorschlag aufs Tapet, die Kirchenversammlung nach Bononien zu verlegen. Wirklich brachten sie es auch, da der Pabst diesen Gedanken thätigst unterstützte, zu Stand. Gleichwohl ward nachher das Koncilium in Trient doch wieder fortgesetzt, oder, wenn man will, ein neues an das alte unter dem Titel einer Fortsetzung angestückt.

Ich würde ein großes Buch schreiben müssen, wenn ich alle die Kabalen schildern wollte, welche von der päbstlichen Parthei gespielt worden, um der Sache des Römischen Stuhles aufzuhelfen. Man kann sie bei Sarpi in seiner Geschichte des Konciliums zu Trient der Länge nach finden. Erstens ward schon gleich anfänglich weislich dafür gesorgt, daß die Stimmen bei dieser Versammlung nicht Nationenweise sollten gegeben werden; denn man sah wohl voraus, daß, da die Italiänischen Bischöfe den größern Theil dabei ausmachten, alsdann die Sache des Pabstes verlieren würde, wenn die Italiänischen Bischöfe zusammen nur eine Stimme hätten. Eben so vermieden auch die Legaten, wenn von dem Koncilium die Rede war, den Ausdruck, daß es die ganze Kirche vorstelle. Sie erinnerten sich zu gut, wie viel dieser Ausdruck zu Kostanz und Basel gewirket habe, und was er jetzt zum Nachtheile des Pab-

stes wirken könnte. Ueberhaupt hieng diese Kirchenversammlung gänzlich vom Pabst ab, und war nichts weniger, als ein freies Koncilium, weswegen auch die Protestanten, welche dieses schon vorher geahndet hatten, keine Gesandtschaft dahin schickten.

Wenn man diesen Umstand erweget, so wird es einem von selbst klar, daß die wichtigsten Punkten, deren Entscheidung die Nationen so sehnlich wünschten, entweder gar nicht zur Sprache kamen, oder auf eine Art entschieden wurden, daß der Römische Hof die größten Vortheile davon ziehen konnte. Baiern und mehr andere Länder wünschten der vielen, bisher eingerissenen Unordnungen wegen die Priesterehe wieder zurück. Allein die Römische Parthei fand es nicht für gut, sie wieder zu erlauben, und dadurch die Geistlichkeit zu Weltbürgern und von dem Staat abhängig zu machen. Eben so gieng es mit dem Verlangen, daß man das Abendmahl unter beiderlei Gestalten künftig reichen, mit der Foderung, daß man führohin den Gottesdienst und die öffentlichen Gebete nicht mehr in einer fremden, sondern in der Landessprache halten möchte, und mit allen übrigen Reformationspunkten, welche entweder unmittelbar den Pabst selbst betrafen, oder doch nach und nach unangenehme Folgen für ihn hätten haben können. Nur zum Schein wurden einige Verbesserungsvorschläge öffentlich herabgelesen, und nachher wirklich als Gesetze angenommen und festgesetzt. Es waren aber nur solche, welche die übrigen Bischöfe und die geringere Geistlichkeit angiengen. Sobald als der heilige Vater merkte, daß die Reihe auch an ihn

kommen würde, arbeitete er mit Händen und Füssen daran, daß das Koncilium alsogleich ein Ende nehme, ehe ein bedenklicher Schritt geschehe. Wirklich ward es auch vor der Zeit aufgehoben, und der Servit Paul Sarpi erzählet, daß sich der Römische Geschäftsträger am Wiener Hofe, Zaccaria Delfino, vom Pabste einen Kardinalshut dafür verdienet habe, weil er den Kaiser zur schleunigen Aufhebung dieses Kirchenraths so gut zu bereden wußte *).

Um aber ja allen unvorhergesehenen Folgen vorzubeugen, welche eine oder die andere von dem Koncilium bisher gemachte Verordnung etwa zum Nachtheile des Pabstes haben könnte, wurde noch vor dem Schlusse der Kirchenversammlung ein Dekret verlesen, daß das Koncilium möchte beschlossen haben, was es wollte, dessen unbeschadet die Macht und das Ansehen des apostolischen Stuhles in allen Stücken ungekränkt und aufrecht bleiben sollte **), wodurch dann, wie Sarpi sagt, die alten Mißbräuche neuerdings authorisirt wurden, und dem Pabste alle Freiheit, wie vormals, blieb, in der Kirche Gottes als Monarch zu schalten und zu walten, wie ihm beliebte. Auch ward von den Vätern beschlossen, daß man bei dem Pabste um die Bestätigung dieses Koncils anfuchen wolle. Als daher die

*) Il di lui nuncio che sedeva a Vienna per haver persuasa a Ferdinando Cesare questa dissolutione, guadagnò il capello, e fù un nobile di questa patria (Venetia). *Paolo Sarpi consolatione della mente etc. cap. IV. p.* 166.

**) *Apud. Labb. Tom. XIV. col.* 917.

Legaten die Dekrete desselben dem heil. Vater vorgelegt hatten, und diese zu Rom hinlänglich waren untersucht worden, gab er eine Bulle heraus, worinn er sie vollkommen bekräftigte, und den Kaiser, die Könige, Fürsten und Staaten beschwor, selbige getreuest zu halten, und alle geistliche Kirchenvorsteher in der Vollziehung dieser Dekrete möglichst zu unterstützen. Um aber alle Irrungen, wie er vorgab, zu vermeiden, verbot er in eben dieser Bulle allen Personen, wer sie immer seyn möchten, ausdrücklich, Kommentarien, Glossen, Anmerkungen oder Auslegungen über die Dekrete des besagten Konciliums zu schreiben, sollte es auch unter dem Vorwande geschehen, ihnen mehr Kraft zu geben, oder ihren Vollzug zu erleichtern. Sollte in den Dekreten selbst, so fuhr der Pabst fort, irgend eine Schwierigkeit vorkommen, oder etwas dunkel scheinen, so müsse man sich an den apostolischen Stuhl wenden, der allein die Macht sich vorbehalte, dunkle Stellen zu erklären, und Schwierigkeiten zu heben *). Auf solche Art konnte also der Pabst jeder Verordnung eine Auslegung geben, die ihm vortheilhaft war, und das ganze Koncilium, auf welches man anfänglich so viel Vertrauen gesetzt, und alle Dekrete desselben hatten nicht die geringste Kraft und Verbindlichkeit mehr, als die ihnen einzig und allein durch die päbstliche Bestätigung gelassen wurde. Kann man also je von einem Koncilium sagen, daß der Hildebrandismus durch selbiges geschützt, erneuert, oder wohl gar verstärket worden, so kann dieses gewiß mit allem Grunde

*) *Bulla Pii IV. Loc. cit. col. 941.*

vorzüglich von dem Koncilium zu Trient behauptet werden.

Nachdem auf solche Art der Römische Stuhl gleichsam privilegirt worden, die alten Mißbräuche, und seine alten Eingriffe in fremde Rechte wieder fortzusetzen, ließ er sich nichts angelegener seyn, als das Geschäft, recht gute Maaßregeln zu ergreifen, damit ja der Römische Thron in Zukunft nicht wieder möchte erschüttert werden. Zu keiner Zeit war dieses Schicksal mehr zu befürchten, als eben jetzt, da eine ungemein große Wißbegierde unter den Menschen einriß, und eben daher eine vorher ungekannte, durch die erfundene Buchdruckerkunst aber überaus stark beförderte Freiheit zu denken und zu schreiben allenthalben beinahe die Oberhand zu erhalten schien. Schon Alexander VI. sah mit Zittern die Folgen voraus, welche mit der Zeit zum Schaden des Römischen Stuhles hervorkommen dürften, und gab im J. 1496. ein Edikt heraus, worinn er allen Buchdruckern unter der Strafe der Exkommunikation verbot, irgend ein Buch ohne seine oder seiner Legaten ausdrückliche Erlaubniß zu drucken. Leo X. wiederholte nicht nur diese Verordnung, um ihr noch mehr Nachdruck zu verschaffen, auf dem lateranensischen Kirchenrath, sondern setzte zur Strafe des Kirchenbannes noch den Verlust und die Verbrennung der ohne päbstliche Censur gedruckten Bücher, wie auch die Suspension von der Ausübung der Buchdruckerkunst auf ein Jahr, und eine Strafe von hundert Dukaten hinzu *). Man

*) *Apud Labb. Tom. XIV. col. 257. sq.*

sieht hieraus, welche dringende Beweggründe die Päbste hierzu hatten; erstens hofften sie das Denken hierzu einzuschränken; zweitens wurden sie hierzu in den Stand gesetzt, mit Druckprivilegien einen einträglichen Handel zu treiben; und drittens kam in der Folge noch ein neuer Vortheil hinzu: die Bücherverbote wurden eine Quelle zu dispensiren, und die Erlaubniß gewisse verbotene Bücher zu lesen, um Geld zu ertheilen.

Allein Schreibelust, Wißbegierde und Freiheit zu denken, waren einmal mächtig erwacht, und liessen sich durch keine päbstliche Verordnungen einhalten. Pius IV. ließ es sich daher eine der ersten Angelegenheiten seyn, auf dem Koncilium zu Trient sogleich in der zweiten Sitzung eine Bücherkommission vorzuschlagen. Nun arbeitete das Koncilium freilich daran, das ist, es stoppelte einige allgemeine Regeln, nach welchem ein Buch zu beurtheilen und zu verbieten, zusammen; in der Hauptsache aber that es doch nichts, sondern ließ selbige dem Pabst über. Man höre die Väter selbst, was sie sprechen: „Die heilige Sy„node, sagen sie, hat einigen besonders dazu er„nannten Vätern aufgetragen, über verschiedene „verdächtige, oder gefährliche Bücher sich zu be„rathschlagen, und der Versammlung davon zu „berichten. Sie haben auch dieses Werk zu „Stand gebracht; da aber das heil. Koncilium „wegen großer Mannigfaltigkeit und Menge der „Bücher nicht über alles einzeln und ausführlich „urtheilen kann, so verordnet es, daß alles, was „von ihnen gethan worden, dem heiligsten Rö„mischen Pabste vorgelegt werde, damit die

„Sache durch sein Urtheil und Ansehen entschie-
„den, und kund gemacht werde *)."

Auf solche Art ward also das Bücherwesen ganz zur Sache des Pabstes gemacht, welcher nicht ermangelte, alle diejenigen Bücher, worinn die Rechte der Fürsten, oder Bischöfe verfochten, die nichtigen Prätensionen des Pabsts widerlegt, die alte Kirchenverfassung in ihrem wahren Geiste dargestellt, oder die Stützen des Römischen Hofes, die Mönche, angegriffen wurden, in den Index einzurücken, und als verboten zu erklären. Die vortreflichsten Schriften eines Erasmus von Rotterdam, Petrus de Marca, Antonius de Dominis, und mehr anderer, lauter gut katholischer Schriftsteller mußten diesem Schicksale unterliegen. Sogar Geschichtschreiber, z. B. Paul Sarpi, Aventinus, Baluzius ꝛc. waren davon nicht ausgenommen. So wenig auch die Schriften eines Jakob Ziegler gefährliches enthielten, so wurden doch die meisten derselben verboten, und die Römischen Censorn verordneten, daß, wenn auch ein nicht verbotenes Buch von diesem Schriftsteller gedruckt würde, man doch allemal die Worte hinzu drucken sollte: *Auctor damnatus.* Diese Verbote flößten so viel Respekt ein, daß man um diese Zeiten herum die vortreflichsten Schriftsteller verunstaltete, und theils einzele Stellen, theils ganze Blätter, deren Inhalt eben dem Römischen System nicht günstig war, verpappte, wovon ich selbst die Proben in mehrern großen Bibliotheken

*) Praecepit, vt quidquid ab illis praestitum est, sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur, vt eius iudicio et auctoritate terminetur et euulgetur. *Apud Labb. Tom. XIV.*

Deutschlandes mit Augen gesehen habe. Diese Bücherverbote wurden seitdem von Rom eifrigst betrieben. Gregor XV. ließ nicht nur allein im J. 1622. an den König von Frankreich ein Breve ergehen, worinn er ihn ernstlich ermahnte gewisse der Römischen Kirche schädliche Bücher mit aller Sorgfalt zu unterdrücken, sondern er gab noch überdies in dem nämlichen Jahre eine allgemeine Bulle heraus, worinn er allen Menschen ohne Ausnahme verbietet, ein von Rom verbotenes Buch zu lesen, oder nur zu behalten *). Einige alte Dokumente und Schriften, welche entweder über gewisse Rechte der Fürsten und Bischöfe in geistlichen Dingen, oder über die alte Kirchenverfassung Licht verbreiten konnten, wurden ganz und gar unterdrückt. Stephanus Baluzius erzählet, daß es einem uralten Exemplare von dem Libro diurno Romanorum Pontificum so ergangen **). Lukas Holsten gab es aus einem alten Manuscripte zu Rom heraus, doch starb er, ehe das Werk ganz vollendet war. Nachher wußte der Nuntius, Cölius Picolomini, das schätzbare Originalmanuscript mit List in seine Hände zu bekommen, und gab es nicht wieder zurück. Als man daher diese Handschrift erhascht hatte, fährt der gedachte Schriftsteller fort, und man zu Rom sicher wußte, daß von dieser nicht ganz vollendeten Ausgabe außer dieser Stadt kein Blatt weiter gekommen, wurde die Auflage sehr weislich ganz und gar unterdrückt. Die Römische Parthei trug sogar

*) S. die erste Bulle *in Bullar. Rom. T. IV. P. V.* p. 419. Die zweite *T. V. P. V. p.* 86.

**) *Steph. Baluz. in not. ad Petr. de Marca Concord. Sacerd. et imper. Lib. I. cap. 9. in fine.*

kein Bedenken, verschiedene Geschichtschreiber und andere Schriften, wenn sie hier und da die Wahrheit zu laut sagten, zu verstümmeln, verschiedene Stellen zu ändern, manche gar wegzulassen, zu mancher etwas hinzuzusetzen, und sie so in veränderter Gestalt herauszugeben. So ergieng es den Werken eines Platina, den frühern Schriften des berüchtigten Aeneas Sylvius, und mehr andern. Ehemals ward der Pabst Honorius im Römischen Breviar unter die Ketzer gezählt, und am Feste des Konfessors Eusebius beklagte die Kirche, daß der Pabst Liberius mit den Arianern eingestimmt habe. In den neuern Ausgaben des Breviars aber wurden diese der päbstlichen Infallibilität so nachtheilige Aeußerungen fleißig unterdrückt, und die Stellen ganz weggelassen *). Wofern einem protestantischen Schriftsteller zu trauen ist, so hat der Kardinal Bellarmin, ein Jesuit, sogar Urkunden verfälschet. Er veränderte nämlich in dem Appellationsschreiben des heil. Chrysostomus an drei abendländische Bischöfe, worunter auch der Pabst Innocens war, die vielfache Zahl in die einfache, um den Pabst allein herauszubringen **).

Wenn manchmal Verbote allein nicht hinreichten, die Denk- und Lesefreiheit zu hemmen, so wußte der Römische Hof schon durch andere

*) *Launoy Part. III. opp. Ep. I. p. 1. sq* Auch der Protestant D. Cyprian hat in seiner *Hist. Aug. Confess. p. 197. Edit. III.* den Betrug aus einem alten Manuscripte der Könige von Kastilien entdeckt.

**) *Power's History of the Papes.* Ich habe eben nicht Gelegenheit, die verschiedenen Exemplare dieser Urkunde mit einander zu vergleichen, und kann daher für die Richtigkeit dieser Angabe nicht gutstehen.

Mittel, seine Verordnungen in ihrer Kraft zu erhalten. Man suchte einen gefährlichen Schriftsteller entweder gar aus dem Wege zu räumen, oder ihn wenigstens auf eine andere wirksame Art künftig zum Stillschweigen zu bringen. Als der Römische Hof sah, daß Paul Sarpi, welcher in Diensten der Republik Venedig schrieb, und ihre gerechte Sache gegen den Pabst verfocht, für ihn nicht konnte gewonnen werden, schlich sich einmal ein Meuchelmörder hinter ihm her, und versetzte ihm tödtliche Stiche. Man kann eben nicht behaupten, daß diese That von den Päbsten selbst veranstaltet worden; so viel sagt uns aber seine Lebensgeschichte, daß der Meuchelmörder sich alsogleich in den Pallast des päbstlichen Gesandten zu Venedig geflüchtet habe. Markus Antonius de Dominis, Erzbischof von Spalatro, und Primas von Dalmatien, ein überaus gelehrter Mann, hatte sich aus Aerger über die Aberglauben und Mißbräuche der Römischen Kirche nach London begeben, und die reformirte Religion ergriffen. Dort schrieb er verschiedene schätzbare Werke, welche dem Römischen Hofe nicht zuträglich waren. Nun beredet man ihn, wieder zurück zu kehren, verspricht ihm sogar einen Kardinalshut; er läßt sich bewegen, und kömmt; allein da er öffentlich behauptet, der Kardinal Bellarmin habe die in seinen (des Marcus de Dominis) Schriften geführten Beweise gegen den Primat des Pabstes nicht widerlegt, ergreifet ihn die heilige Inquisition, wirft ihn ins Gefängniß, und er wird im vier und sechzigsten Jahre seines Alters mit Gift hingerichtet. Selbst noch in neuern Zeiten ist man diesem System, alle Aufklärung zu verhindern, Schritt vor Schritt getreulich gefolgt. Kaum war

des berühmten Febronius Buch de statu ecclesiae, et legitima Romani pontificis potestate (Von dem Zustande der Kirche und der rechtmäßigen Gewalt des Pabstes) in die Welt getreten, als sogleich unterm 17ten März 1764. ein Breve des Pabstes Klemens XIII. an alle deutsche Bischöfe erschien, worinn er das Buch als verboten erklärte, und ihnen aufs dringendste einschärfet, zu wachen, daß selbiges in ihren Gegenden, weder verkauft, noch gelesen werde. Man ersieht aus diesem Breve, daß die Päbste sich noch immer der nämlichen Politik bedienten, die Bischöfe auf ihre Seite zu ziehen, wie weiland Aeneas Sylvius. „Es ist dir „nicht unbekannt, sagt der heil. Vater, wie tief „jene Kirchen ins Elend jederzeit herabgesunken „seyen, deren Bischöfe sich schmeichelten, daß, „wenn das Ansehen des Pabstes herabsänke, ihnen „dadurch desto mehr Macht und Ansehen zufliessen würde. Da sie nach Neuerungen sich sehnten, überlieferten sie ihr Bisthum der Dienstbarkeit und den Fesseln *).“ Als man nachher erfuhr, wer der erhabene Verfasser dieses unsterblichen Werkes sey, ruhte die Römische Kabale nicht eher, als bis derselbe sich dazu verstand, die darinn aufgestellten Grundsätze zu widerrufen. Auch eine von P. Ulrich Mayr, Cistercienser zu Kaisersheim, geschriebene Dissertation de nexu statisticae cum iurisprudentia ecclesiastica (Von der Verbindung der Statistik mit der kirchlichen Rechts-

*) Neque enim ignoras, quo miseriarum semper deciderint illae ecclesiae, quarum episcopi sibi sunt assentati depressa Romani Pontificis auctoritate plus sibi accessurum esse potentiae et dignitatis, nouarumque rerum cupidos episcopatum denique seruituti, et compedibus obiecisse. *MSCT.*

gelehrsamkeit) welche er als eine Probeschrift, um den Doktorhut zu Ingolstadt zu erlangen, im J. 1772. herausgab, hatte das Unglück, den Römischen Kurialisten Furcht einzujagen. Gleich im folgenden Jahre sandte der Pabst Klemens XIV. an den Bischof von Augsburg ein Breve mit dem Inhalte, daß die Schrift voll von Irrthümern, und vermessenen und boshaften Sätzen sey, daß bereits schon ein Verdammungsdekret derselben fertig liege, daß man aber dessen ungeachtet noch einige Nachsicht haben wolle. Der Abt sollte daher seinen Untergebenen, nämlich den P. Ulrich Mair bereden, daß er eine andere Dissertation schreibe, und darinn seine vorige Sätze widerrufe *). Die Sache fieng wirklich an, etwas ernsthaft zu werden; allein da sich die Universität zu Ingolstadt, und der damals aufgeklärte Münchnerhof des Verfassers und seines Buches annahmen, und der Pabst sah, daß er wenig ausrichten würde, änderte der Pabst die vorige Foderung eines öffentlichen Widerrufes bescheiden in die sanftere Foderung um, daß sich der P. Ulrich Mair innerlich bessern, und seine Gesinnungen ändern sollte.

So wie der Römische Stuhl alles unterdrückte, was nicht nach Römischen Grundsätzen roch, so suchte er auch im Gegentheile fähige Köpfe, so viel er konnte, in sein Interesse zu ziehen. Es gelang ihm auch allerdings, sehr rüstige Klopffech-

*) Das Breve und mehrere hieher gehörige Aktenstücke befinden sich als Anhang zu einer Uebersetzung dieser Dissertation abgedruckt, welche der Herr Hofrath Zapf 1778. zu Augsburg bei Friedrich Bartholomäi herausgegeben.

fechter in seine Dienste zu bekommen, worunter die Jesuiten bei weitem den größten Theil ausmachten. Einem Bellarmin, Baronius, Severinus Binius, und hundert andern gelang es allerdings, einem großen Theile ihrer Leser ganz übertriebene Begriffe von der apostolischen Macht beizubringen, und sie dem päbstlichen Stuhle ganz zu gewinnen. Ueberhaupt war jetzt dieses eine der ersten Angelegenheiten, daß die Päbste trachten mußten, recht vielen Menschen ihre Grundsätze einzuflössen. Das Koncilium zu Trient hatte daher auch für diesen Punkt weislich gesorgt, indem es verordnete, daß die katholischen Universitäten, welche dem Pabste unterworfen sind, reformirt, und (zur Verhütung alles freiern Lehrens und Denkens) von päbstlichen Legaten fleißig sollten visitirt werden *). Daß aber unter jenen Universitäten, welche dem päbstlichen Stuhl unterworfen sind, beinahe alle, oder wenigstens die meisten hohen Schulen Deutschlandes zu verstehen seyen, kann man daraus schliessen, weil die meisten nicht ohne Genehmigung des Pabstes gestiftet worden, der sich daher durch die Ertheilung seiner Bestätigung einigermassen ein Recht auf selbige erworben. Zudem war ihm ja auf dem Koncilium ohnehin die Macht eingeräumt worden, die Dekrete desselben nach seinem Gutbefinden auslegen zu können, und er konnte daher durch irgend ein Sophisma leicht erzwingen, daß alle Universitäten unter seiner Jurisdiktion stehen. Einen Beweis hiervon kann die Verordnung des Pabstes Pius V. abgeben, Kraft welcher alle Professoren

*) *Concil. Trident. Sess. 25. cap. 2.*

auf Universitäten das Römische Glaubensbekenntniß ablegen sollten.

Aller dieser Vorsicht ungeachtet wäre es freilich doch noch immer möglich gewesen, daß bei aller Wachsamkeit der päbstlichen Legaten hier und da eine Universität dem Staate oder Kirche aufgeklärtere Zöglinge überliefert hätte. Es war daher eine überaus vortheilhafte Maxime des heil. Vaters, daß er besorgt war, viele Studirende aus verschiedenen Theilen Europens nach Rom selbst zu ziehen. In Bononien, wo zuerst das Römische und kanonische Recht nach päbstlichem Zuschnitt gelehrt wurde, befand sich schon im zwölften Jahrhunderte, zu den Zeiten des Kaisers Friedrichs I. ein Seminarium für fremde Studirende *). Nun errichtete der Pabst Gregor XIII. im Jahre 1573. auch zu Rom ein Seminarium für deutsche Jünglinge, und verlieh ihnen sogar, um sie häufiger herbeizulocken, beim Ein- und Austritt einen vollkommenen Ablaß **). Ingleichen errichtete er bald darauf, nämlich 1579, ein anders für Ungarische Jünglinge, welche sich der Theologie und dem geistlichen Recht widmen wollten, und selten verließ einer diese fruchtbare Pflanzschule, der nicht ganz Römische Grundsätze mit nach Hause brachte. Aus eben

*) *Kalendarium Archigymnasii Bononiensis, Edit. Alexandr. Machiavel. in not. ad Sigonii histor. Bonon.*

**) In ipso ingressu, ac deinde in exitu, atque etiam si eodem in collegio decedere eos ab humanis contigerit, in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem concedimus. *Bullar. Roman. T. III. P. IV. p. 262.*

dieser Ursache hat Paul V. in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das englische Seminarium zu Madrid von der bischöflichen Jurisdiktion befreiet, und es unmittelbar dem Römischen Stuhl unterworfen.

Die in diesem Zeitraume von dem Pabste Gregor XV. errichtete Congregatio de propaganda fide (zur Verbreitung des katholischen Glaubens) verschafte dem Pabste allerdings neue Unterthanen, deren er jetzt bei dem Verlust, den er durch Luthern, Calvin und Zwingli erlitt, freilich bedurfte; hatte aber auf Europa keinen sonderlichen Einfluß. Desto mehr würde vielleicht die Erhebung des berüchtigten Pabstes Gregors VII. zu einem Heiligen gehabt haben, hätten nicht gleich anfangs mehrere weltliche Mächte die geheimen Absichten dabei gemerkt, und sich entgegen gesetzt, und wären nicht überhaupt nach und nach hellere Zeiten eingebrochen, in welchen man allmählig den Werth und Unwerth der Dinge näher kennen gelernt hat. Der Pabst Anastasius IV. war der erste, welcher das Portrait Gregors VII. in einer Kirche zu Rom unter den Bildern der übrigen Heiligen aufstellte. Gregor XIII. nahm das als eine Art von Kanonisation auf, und ließ seinen Namen ins Römische Martyrologium einrücken. Man ersieht hieraus deutlich, daß, da dieser Pabst um das Jahr 1572. lebte, selbst Luthers große Bewegungen nicht im Stande waren, die Päbste nur im geringsten schüchtern zu machen, und dahin zu bringen, daß sie von ihren gar zu großen Pretensionen nur ein wenig nachliessen. Paul V. erlaubte im Jahre 1609. dem Erzbischofe von Salerno, Johann von Gunvara, und seinem Kapitel

durch eine Bulle, dem Hildebrand zu Ehren ein Fest zu feiern. Gleiche Erlaubniß ertheilten Alexander VII. und Klemens XI. verschiedenen geistlichen Gemeinden. Benedikt XIII. endlich befahl, daß er von der ganzen Kirche als ein Heiliger sollte verehrt werden. Zu diesem Ende wurde ein eigenes Gebet und Legende verfertiget, und dem Römischen Breviar und Missal einverleibt. Da aber darin Gregors Unternehmungen gegen Heinrich IV. als die größte Tugend, als das Gott gefälligste Werk gepriesen wurden, so wurden die meisten katholischen Königreiche aufmerksam darüber, und nahmen diese Schriften nicht an. Auch der kaiserliche Hof hatte diese Verehrung in seinen Staaten untersagt. Der Bischof von Auxerre ließ in dieser Angelegenheit einen eigenen Hirtenbrief drucken, worin er die Verehrung dieses Heiligen ebenfalls untersagte. Benedikt XIII. aber gab dagegen im Jahr 1729 ein Breve heraus, worin er diesen Hirtenbrief als nichtig erklärte, und das Lesen und Verkaufen desselben unter der größern Exkommunikation, deren Auflösung, ausser der Sterbestunde, sonst dem Pabst allein aufbehalten ist, feierlich verbietet.

Auf solche Art ward also ein Mann, ausser dem vielleicht wenige Menschen so viel Unrecht gethan haben, auf den Altar gestellt!

IV.

Furchtsame Blicke in die Geschichte der gegenwärtigen Zeiten.

Es ist bedenklich, zum Theil auch einem Privatschriftsteller nicht einmal möglich, von dem gegenwärtigen Verhältnisse des Hildebrandismus etwas zuverläßiges und zugleich ausführliches zu sagen. Von vielen Thatsachen ist noch nichts authentisch ins Publikum gekommen. Das Merkwürdigste, was sich in diesem Jahrzehende zugetragen, und von dessen Gewißheit man allenthalben überzeugt ist, mag also in kurzen Sätzen hier stehen. Licht und Aufklärung brachen immer stärker herein, und die Sache des Pabstes begann von Tage zu Tag ein ärmlichers Aussehen zu gewinnen. Unter den katholischen deutschen Ländern war Baiern beinahe das erste, welches unter der Regierung Maximilians III. die Fessel zerriß, und seine Rechte ergriff. Man schrieb vieles über Mönche, Immunitäten, Aberglauben, Mißbräuche, und führte beinahe eben so vieles in der That aus, als man geschrieben hatte. Baiern gab so zu sagen den übrigen katholischen Ländern den Ton an. Jetzt kömmt der Kaiser Joseph allein zur Regierung, und wird der Reformator in allen seinen weitschichtigen Staaten. Er hebet Klöster auf, macht die noch existirenden von ihrer Verbindlichkeit an Römische Ordensgenerale los, giebt seinen Landesbischöfen die Rechte zu dispensiren, so wie auch andere Vorzüge,

wieder zurück, schaffet zahllose Aberglauben und Mißbräuche in kirchlichen Dingen ab, befördert die Preß- und Denkfreiheit, und versetzet dadurch dem Hildebrandismus einen tödtlichen Streich. In dieser Verlegenheit entschließt sich der gegenwärtige Pabst Pius VI. eine Reise nach Wien zu thun, um, wo möglich, den letzten tödtlichen Streich noch aufzuhalten, oder wenigstens eine große Idee von dem Pabste in den Köpfen, und ein tiefes Gefühl für ihn in den Herzen des großen Haufens zurückzulassen. Diese Kabale ward, wie ein ungenannter Schriftsteller versichert *), von dem damals in Wien residirenden Nuntius Garampi projektirt, und sogleich ausgeführt. Der Kaiser aber läßt sich nicht irre machen, und fährt in seinem Reformationsgeschäfte unerschrocken fort. Nun tritt der Landrath, Herr Eibel, in Linz auf, und macht dem heiligen Vater seine Jurisdiktion über die ganze Kirche streitig. Ihm folgt ein Schwarm einiger guter, mehrerer mittelmäßiger und schlechter Schriftsteller nach.

So wie jetzt in Deutschland der Sitz der Reformation ist, so wird auch das Ausland darauf aufmerksam, und nun fängt man auch in einigen Staaten Italiens an, zu reformiren. Der König in Neapel trifft Aenderungen in Rücksicht des Mönchswesens, der Immunität, und verschiedener anderer Dinge; der Großherzog von Toskana will alle Mißbräuche, und fremde Anmassungen abgethan wissen, und beruft eine Synode zusammen.

*) In der Vorrede zu dem Entwurf eines geistlichen Staats- und Privatrechtes für das katholische Deutschland. 1787.

Als der Pabst sah, daß die Sachen so stunden, suchte er sich auf andere Art schadlos zu halten. Er giebt eine Bulle heraus, und exkommunicirt darin den Landrath Eibel; da sie aber in den österreichischen Niederlanden befindlicher Nuntius heimlich in Holland drucken, und eben so heimlich in den besagten kaiserlichen Ländern verbreiten; allein die Sache wird ruchbar, und der päbstliche Nuntius muß auf Befehl des Kaisers die österreichischen Niederlande augenblicklich verlassen. Bald darauf heben die studirenden Seminaristen in Löwen, aus Aerger, daß man sie aufklären will, einen förmlichen Aufstand an; und in kurzer Zeit geräth die ganze Niederländische Nation in Gährung, verweigert dem Kaiser den Gehorsam, und will sich für ihre Brüderschaften, Processionen, Mönche, und überhaupt für die Römisch katholische Religion todtschlagen lassen, ohne daß man etwas anders, als blos muthmaßen kann, wer die Triebfeder von diesem allen seyn möge.

In Italien sieht es eben so aus, und der Pöbel fängt einen Aufruhr wider den aufgeklärtesten Bischof zu Prato an, tritt sein Bildniß mit Füssen, plündert seinen Pallast, und begeht zur Bezeugung seiner wahren, ächt Römischen Religion Ausschweifungen. Auch die Synode geht auseinander, ohne etwas beschlossen zu haben, als was dem Römischen Hofe erwünscht müßte gewesen seyn; denn die meisten Mitglieder derselben waren Römisch-Gesinnte.

In Deutschland erinnerten sich indessen einige Erzbischöfe und Bischöfe, aufmerksam gemacht

durch Josephs merkwürdige Schritte, der alten Kirchenverfassung, der alten Kanonen, und der Gewalt, die ihnen in den ersten Jahrhunderten eigen gewesen, und nahmen einen Theil ihrer Rechte zurück. Insonderheit dispensirte der Erzbischof von Kölln in Ehesachen, ohne bei dem Pabst von Zeit zu Zeit um Erlaubniß angesucht, und selbige mit deutschem Gelde bezahlt zu haben. Sogleich erschien der päbstliche Nuntius am Rhein, Bartholomäus Pacca mit einer vom 29 November 1786 datirten Verordnung, die er in den Sprengeln von Mainz, Kölln und Trier allenthalben vertheilen ließ, und worin diese äusserst bedenkliche Stelle vorkam: „daß alle „Dispensationen, die etwas anders erlauben, als „was die dritte Formel und deren neueste Erwei„terung erlaubt, und die anderswoher als vom „apostolischen Stuhle kommen, niemanden nützen „werden, daß jede Ehe deswegen doch unkräftig „und ungültig bleibe, und daß jedes aus sol„chen blutschänderischen Heirathen geborne Kind „aller Rechte eines rechtmässigen beraubt sey *)." Natürlich mußte ein so unerwarteter Schritt um so mehr Aufsehen erregen, je mehr schädliche Folgen er hätte nach sich ziehen können. Es erschienen daher sogleich drei Verordnungen von den Vikariaten der Erzbistümer Kölln, Trier und Mainz nacheinander unter dem 19. 20. und 21. December an alle Pfarrer und Seelsorger dieser Sprengel, worin sie den gemessenen Auftrag erhalten, die besagte Verordnung des Herrn Nun-

*) Diese Urkunde befindet sich als Beilage der Schrift: Wem steht in der katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren? S. 4. sq. abgedruckt.

tius Pacca alsogleich an ihn wieder zurück zu schicken, und künftig unter schwerer Strafe kein Breve, Bulle, Dispens oder anders Schreiben anzunehmen, welches nicht zuvor den gedachten Herrn Erzbischöfen präsentirt, und von selbigen authorisirt worden *).

Fast zu gleicher Zeit wendet der heilige Vater, der den beträchtlichen, durch die Reformationen in Oesterreich, und überhaupt durch immer mehr überhandnehmendes helles Denken ihm zugegangenen Verlust unmöglich verschmerzen kann, sein Augenmerk auf das fromme Baiern, und suchet unter diesem Deckmantel eine neue Jurisdiktion in einem beträchtlichen Theile Deutschlandes, und über mehrere Bischöfe desselben zu erlangen, um den Verlust der alten Prärogativen dadurch einigermassen zu ersetzen. Der Kurfürst in Baiern läßt sich sehr leicht dazu bereden, daß in München eine neue Nunciatur für ganz Baiern, und die Ober- und Unterpfalz, wie auch für die in Westphalen liegenden Länder des Kurfürsten neu errichtet wird, und der Pabst schickt sogleich einen Nuntius in der Person des Erzbischofs Cäsar Zoglio dahin ab, welcher ohne Verzug einen Subdelegaten für die Gegend von Westphalen ernennet, dem Kajetan von Kern für seine Kapelle zu Hechenrain einen Ablaß verleihet, eine Dispensation im ersten Grade der Schwägerschaft für jemand aus der Mainzer Diöcese ertheilet **), und

*) Ebendaselbst S. 12. *sqq.* Lateinisch befinden sich alle diese Urkunden im Anhange der aktenmässigen Geschichte der zu München neu errichteten Nunciatur.

**) Urkunden zur aktenmässigen Geschichte der Nunciatur in München, S. 31. 32. 33. u. 34. wo man

mehrere dergleichen Dinge unternimmt, woraus deutlich erhellet, daß der Herr Erzbischof zu München, nicht blos in der Eigenschaft eines Gesandten am Hofe erschienen sey.

Die deutschen Metropolitane und Bischöfe, welche aus allem Vorhergegangenen wohl abnahmen, daß man von Seite des Römischen Hofes nichts anders im Schilde führe, als ihre ursprünglichen Rechte zu untergraben, wandten sich an den Kaiser, und baten ihn um Schutz und Unterstützung zur Aufrechthaltung der deutschen Konkordaten und ihrer Rechte, die er ihnen auch in einem Schreiben an Kurmainz, Kurtrier, Kurkölln und Salzburg vom 12 Weinmonat 1785 feierlich zusagte *). Mittlerweile erschien auch von dem kaiserlichen Reichshofrath, als wohin sich die Herrn Erzbischöfe, als Kläger gegen die von den beiden Nuntien, Pacca in Kölln, und Zoglio in München gewagten Eingriffe in ihre Rechte gewendet hatten, ein Rescript **) worin 1) die von den Erzbischöfen befohlene Zurücksendung des von Pacca erlassenen Circularschreibens vollkommen genehmiget, und selbiges als nichtig und kassirt erklärt wird; 2) ein anders an den Kurfürsten zu Pfalz, worin demselben aufgetragen wird, dem Nuntius Zoglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiktion zu gestatten, und in Zeit

alle in dieses Fach einschlagende Aktenstücke in extenso abgedruckt finden kann.

*) Befindet sich gedruckt im Resultat des Emser Kongresses 1787. S. 21. *sqq.*

**) Ist unter dem Titel: Kaiserliches Reichshofraths-rescript, die päbstlichen Nuntiaturen im Reiche betreffend, mit Anmerkungen, besonders abgedruckt.

von zwei Monaten an den Reichshofrath zu berichten, in wie weit diese Verordnung befolgt worden.

Voll Vertrauen auf den Schutz des Kaisers und ihre gerechte Sache faßten nun die deutschen Metropolitane, da sie bemerkten, daß der päbstliche Hof bisher ungeachtet der vernommenen Gesinnungen des Kaisers und Reichshofraths wenig Lust äusserte, sein Vorhaben fahren zu lassen, den festen Entschluß, ihr Ansehen zu retten, und berathschlagten sich darüber auf einem Kongresse zu Ems, auf welchem man kürzlich und in der Hauptsache über folgende Punkte übereinkam *).

I. Zugelassen, daß der Pabst Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche sey, so hat doch Christus den Aposteln, und ihren Nachfolgern eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen ertheilet, daher aller Rekurs der Diöcesanen nach Rom mit Vorbeigehung ihrer Bischöfe, alle Exemtionen, und Kommunikationen der Mönche mit ausländischen Ordensobern wegfallen müssen. II. Jeder Bischof kann in seinem Sprengel Gesetze geben, und aus zureichenden Ursachen dispensiren in Ansehung der Fasten, Ehehindernisse, Ertheilung der Weihen, Ordensgelübde. III. Die Bischöfe sind berechtiget, fromme Stiftungen in bessere umzuändern. IV. Die Facultates quinquennales werden künftig nicht mehr gesucht, und Römische Bullen, Verordnungen und Bescheide ꝛc. ohne Gutheißen des Bischofes nicht mehr angenommen. Die Nuntiaturen hören auf, und die päbstlichen Notarien können ohne bischöfliche Approbation keine gültige Amtsverrichtung in Deutsch-

*) Resultat des Emser Kongresses, S. 25 - 52.

land vornehmen. V. Der Bischof allein dispensirt in der Mehrheit der Beneficien. VI. Die Concordata aschaffenburgensia seyen bis auf weiters pro exceptione a regula anzusehen; die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in und für Deutschland nicht statt haben. Alle nach den Konkordaten von der Römischen Kurie eingeführten Reservationen sind unkräftig. Die Resignationes in fauorem sollen in Deutschland verworfen seyn. VII. Alle von Rom aus ertheilte Koadjutorien sollen ohne Wirkung seyn. VIII. Die Dignitates maiores sind dem päbstlichen Stuhle nicht reservirt. IX. Alle nicht gebohrne, oder nicht naturalisirte Deutsche werden zur Erhaltung einer deutschen Pfründe als unfähig erklärt. X. Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können Römische Dispensationen nie statt haben. XI. Die zum Nachtheile des ndulti perpetui an andere überlassene päbstliche Monate sollen von dem Pabst an den Erzbischof wieder zurückgegeben, und das Indultum selbst den Metropolitanen gleich beim Antritte ihres Amtes mit der Konfirmationsbulle ausgefertiget werden, widrigenfalls sie befugt wären, die in den päbstlichen Monaten erledigten Präbenden selbst zu verleihen. Da auch in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird hierin auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalkoncilium Abhülfe zu erwarten seyn. XII. Die durch die Kurialisten in die Indulta eingeschlichene zweite Provision, muß künftig gänzlich aufhören. XIII. Der Processus informatiuus muß künftig einzig und allein von dem konsecrirenden Bischofe geschehen. XIV. Das Indultum administrationis, und die Clausula in temporalibus in den Wahlbestättigungsbullen sind unzulässig. XV. Der den Päbsten zu leistende

Eid der Bischöfe, kann ferner nicht beibehalten werden. XVI. Anstatt der Annaten und Palliengelder soll in einer National-Kirchenversammlung, oder in deren Ermangelung von dem Kaiser eine mäßige Taxe bestimmet werden. Im Weigerungsfalle von Seite des Pabstes würde man in der alten Kirchendisciplin Mittel dagegen finden. XVII. Geschieht in Proceßsachen von den rechtmäßigen Instanzen weitere Berufung an den Römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in partibus, und zwar Nationalen zu geben. XVIII. Nach Wiederherstellung aller dieser Rechte soll erst die ganze Kirchendisciplin nach allen ihren Theilen verbessert werden; und da von der deutschen Nation die Konkordaten nur bis zu dem nächsten Koncilium eingegangen, von jenem zu Trient aber den Beschwerden nicht abgeholfen worden, so wünschet die deutsche Nation, daß durch kaiserliche Verwendung ein in eben diesen Konkordaten als eine wesentliche Bedingniß versprochenes Koncilium, wenigstens Nationale längstens bis in zweien Jahren zur endlichen Hebung aller Beschwerden gehalten werde. —

Seitdem läßt sich der heilige Vater nichts angelegener seyn? als im trüben zu fischen, und er arbeitet rastlos daran, die deutschen Bischöfe von diesem Bündnisse, welches sie mit ihren Metropolitanen geschlossen haben, abwendig zu machen, und zu trennen. Das Schreiben, welches er in dieser Absicht an den Bischof Ludwig Joseph von Freisingen unterm 18 October 1786 erließ *), ist überaus merkwürdig, und zeiget, welcher feiner Beweggründe, und politischer Kunstgriffe er sich zu diesem Geschäfte bedienet. Er will ihm darin sogar weis

*) Urkunden zur Nuntiaturgeschichte S. 19. sqq.

machen, daß der Kaiser selbst gegen die Nuntiaturen nichts entgegen habe. Wenigstens hatte er das Vergnügen, unter den übrigen deutschen Bischöfen jenen von Speyer auf seiner Seite zu sehen, als welcher in einem eigenen Schreiben an den Kaiser seine Furcht äusserte, daß die von den Interessenten des Emser Kongresses zu machende weitere Fürschritte die Bischöfe, und in der Folge das ganze mit der deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie! so innigst verwebte Reichssystem selbst betreffen möchte *)!!

So weit sind bisher die Sachen gediehen, und jedermann harret begierig auf den Ausgang.

*) Ebendaselbst. S. 127. nebst dem vortreflichen Antwortschreiben des Kaisers. S. 129. sq.

Druckfehler.

Seite 19. Zeile 12 von oben herab, für: es daucht mir, es könne, lies: es däucht mir, er könne. S. 23. in der Anmerk. für: Lokalbedürfnissen, lies: Lokalbedürfnissen. S. 64. Z. 16 für: aufbläsest, lies: aufbläheſt. S. 68. Z. 19. für: von den Bischöfen konnte er, lies: von den Bischöfen konnte Heinrich. S. 120. Z. 30. für: den Römischen, lies: den Römischen Päbsten S 129. Z. 17. für: fehlen würden, lies: fechten würden. S. 173. Z. 6. für: Privateinsichten, lies: Privatabsichten. S. 189. Vorletzte Zeile. für: Die Vorbereitung; lies: Die Verbreitung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Milbiller, Joseph,

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus aus ächten und zuverläßigen Quellen gezogen, und zur Beleuchtung aller finstern Gegenden in unserm deutschen Vaterlande aufgestellet
Bd.: Zweiter und letzter Band

Leipzig 1787

H.eccl. 423-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024757-8
VD18 90582179